



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation / Title of the Doctoral Thesis

„Entwicklungslinien des militärischen Sonderguts
(*peculium castrense*) von Augustus bis Hadrian“

verfasst von / submitted by

Mag. art. Mag. iur. Dominik Rodak

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

UA 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Rechtswissenschaften

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Richard Gamauf

ARMY, the organized body of armed men which a state maintains for purposes of offensive or defensive war.

Engels, „Army“, in Ripley/Dana (Hrsg), The American cyclopædia:
A popular dictionary of general knowledge II² (1879) 73.

Vorwort

Das militärische Sondergut (*peculium castrense*) des gewaltunterworfenen Sohnes erwies sich generell als braches Feld in der jüngeren romanistischen Forschungslandschaft. Nach der Feststellung, dass die rezente Forschung zum *peculium castrense* sich wenn, dann vorwiegend mit rechtsdogmatischen Fragen des klassischen Rechts auseinandersetzte, entschied ich mich für eine rechtsgeschichtliche Darstellung der Phase, in welcher die Rechtsfigur ihre wesentlichen Prägungen erfuhr.

Meinem Dissertationsbetreuer, Herrn ao. Univ. Prof. Dr. Richard Gamauf, möchte ich für die anspruchsvolle Korrektur meiner Arbeit danken sowie überhaupt dafür, die in der jüngeren Literatur nur eher am Rande beachtete Rechtsfigur des *peculium castrense* in das Blickfeld meiner Themensuche gebracht zu haben. Der zeitnahe Abschluss der Arbeit wäre in meiner Funktion als Universitätsassistent ohne die Rücksicht meiner Vorgesetzten am Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte nicht möglich gewesen. Ich danke somit Herrn ao. Univ. Prof. Dr. Richard Gamauf und Herrn ao. Univ. Prof. Dr. Michael Memmer, mir auch Zeit für eigene Forschung eingeräumt zu haben. Herrn ao. Univ. Prof. Dr. Richard Gamauf danke ich zudem für die Überlassung seines Manuskripts eines noch unveröffentlichten Beitrags zum *servus castrensis*, womit noch Lücken hinsichtlich Literatur- und Quellenrecherche zeitsparend geschlossen werden konnten. Herrn Univ. Prof. Dr. Nikolaus Benke danke ich für die Leitung der Lehrveranstaltung „Privatissimum für Doktorand_innen“, in welcher ich als Teilnehmer laufend wertvolle Anregungen und Verbesserungsvorschläge erhielt. Frau Dr.ⁱⁿ Jaqueline Bemmer danke ich für das Lektorat des Manuskripts sowie die Ermunterung, die althistorischen Aspekte des Dissertationsthemas stets im Blick zu behalten. Herrn Sascha Rodleitner danke ich für die Überprüfung von Layout und Inhaltsverzeichnis. Der Hochschulstipendienstiftung für Hörer der Rechte der Universität Wien möchte ich meinen Dank für die finanzielle Unterstützung während der Abschlussphase der Arbeit aussprechen.

Wien, im Frühjahr 2020

Inhalt

Vorwort	i
Abkürzungsverzeichnis	v
I. Einleitung	1
1. Das militärische Sondergut (<i>peculium castrense</i>)	1
2. Ausgangspunkt: Inst 2,12 pr.....	3
3. Die bisherige Literatur zum <i>peculium castrense</i>	16
3.1. 13.–18. Jahrhundert	16
3.2. 19. Jahrhundert	17
3.3. 20.–21. Jahrhundert	22
3.4. Fazit	24
4. Methodik und Zielsetzung	25
II. Die Testierbefugnis des <i>filius familias miles</i>	29
1. Die Ausgangslage: <i>Patria potestas</i>	29
2. Das (reguläre) <i>peculium</i> des Haussohns.....	33
3. Die grundsätzliche Testierunfähigkeit des <i>filius familias</i>	39
4. Der persönlich-zeitliche Anwendungsbereich.....	42
5. Die Vermögenswerte im <i>peculium castrense</i>	46
5.1. Waffen, Ausrüstung und Kleidung.....	46
5.2. Sold (<i>stipendium</i>)	47
5.3. Beute.....	48
5.4. Donative	49
5.5. Das <i>praemium militiae</i>	54

6.	Rechtspolitische Motive	56
6.1.	Allgemeines	56
6.2.	Zum Zeitpunkt der Gewährung der Testierbefugnis	60
	a. Ausgangspunkt: Das prokonsularische <i>imperium</i> (27 v Chr)	61
	b. Das <i>imperium proconsulare maius</i> (23 v Chr)	62
	c. Die Erstreckung des <i>imperium</i> auf Rom und Italien (19 v Chr) ..	64
	d. Die Verlängerung der Dienstpflicht (13 v Chr und 6 n Chr)	64
6.3.	Das Verhältnis von <i>princeps</i> und <i>milites</i> : Der Soldateneid	70
6.4.	Gewaltunterworfenen Söhne in der Armee	76
	a. Wehrpflicht und <i>patria potestas</i>	76
	b. <i>Pater patriae</i> und <i>patria potestas</i>	79
	c. <i>Bona castrensia</i>	85
	d. Die organisatorisch-geographische Distanz zum Hausvater	92
	e. Heiratsverbot und Soldatenfamilien	97
	f. Die Koexistenz mit Hilfstruppen	99
6.5.	Die Zusammenschau mit dem Soldatentestament	105
7.	Zur vermögensrechtlichen Position des <i>filius familias miles</i>	109
III.	Fortbestand zwischen Augustus und Nerva?	114
1.	Die Geltung über Augustus' Tod hinaus	114
1.1.	Tiberius	118
1.2.	Die <i>principes</i> nach Tiberius	121
2.	Die „Erneuerung“ durch Nerva	126
IV.	Die Weiterentwicklung unter Hadrian	129
1.	Allgemeines	129

2.	Die Erweiterung auf gewaltunterworfenene Veteranen	135
2.1.	Verurteilte aufgrund von Militärdelikten	136
2.2.	Veteranensiedlungen	140
3.	Die Freilassung castrensischer Sklaven	142
3.1.	Die Verwendung von Sklaven in der Armee.....	142
3.2.	<i>Manumissio</i> castrensischer Sklaven	145
3.3.	Der Patronat.....	146
4.	Von der verstorbenen Ehefrau geerbte Vermögenswerte.....	153
V.	Ergebnisse	162
	Verzeichnis der Quellenausgaben und Übersetzungen	167
	Literaturverzeichnis	168
	Anhang: Abstract (Deutsch / English)	

Abkürzungsverzeichnis

a	anno
ANRW	Temporini/Haase (Hrsg) Aufstieg und Niedergang der römischen Welt (1972–1996)
BGU	Berliner griechische Urkunden
BIDR	Bullettino dell’Istituto di Diritto Romano
C	Codex Iustiniani (des Corpus iuris civilis)
CTh	Codex Theodosianus
CIL	Corpus Inscriptionum Latinarum
Chrest Mitt	Mitteis (Hrsg), Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde (1912)
CQ	The Classical Quaterly
D	Digesta (des Corpus iuris civilis)
FIRA	Fontes Iuris Romani Antejustiniani
Frg Vat	Fragmenta Vaticana
HA	Historia Augusta
HZ	Historische Zeitschrift
Inst	Institutiones Iustiniani (des Corpus iuris civilis)
JRS	The Journal of Roman Studies
Nov	Novellae Iustiniani (des Corpus iuris civilis)
P Gen Lat	Archives militaires de Ier siècle. Texte inédit du papyrus latin de Genève
P Mich	Michigan Papyri
P Giss	Papyrus Gissensis
RE	Wissowa/Pauly (Hrsg), Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft (1893–1980)
SDHI	Studia et Documenta Historiae et Iuris
TR	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
UE	Ulpiani Epitome
ZPE	Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik
ZSS	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung

I. Einleitung

1. Das militärische Sondergut (*peculium castrense*)

Die vermögensrechtliche Seite der Familiengewalt (*patria potestas*¹) des römischen Vaters (*pater familias*) über seine ihm unterworfenen Söhne, Töchter und Enkel_innen war jene, dass diese Hauskinder kein eigenes Vermögen haben konnten. Aller Erwerb der Hauskinder fiel dem Hausvater zu.² Der Haussohn (*filius familias*) konnte sich nach klassischem Recht (im Vergleich zur Haustochter³) jedoch sowohl wirksam rechtsgeschäftlich verpflichten als auch aus diesen Rechtsgeschäften heraus geklagt werden.⁴ Mangels Eigenvermögen des *filius familias* konnten diese Ansprüche jedoch nicht vollstreckt werden.⁵ Die Ausnahme von diesen Grundsätzen bildete der Regelungskomplex zum militärischen Sondergut des Haussohns, dem *peculium castrense* (Adjektiv *castrensis* von *castrum*, Militärlager, Kastell; der Begriff *castrensis* bezieht sich auch auf die spezifische Tätigkeit der Soldaten, ihren Militärdienst⁶). Dieses Vermögen wurde in der Hochklassik juristisch als Eigenvermögen des *filius familias*

¹ Gai inst 1,55. Zur *patria potestas* siehe unten 29.

² Gai inst 2,87 und 96; Frg Vat 51 (Paul 2 man trib); UE 19,18f und 20,10; Kaser/Knütel/Lohsse, Römisches Privatrecht²¹ (2017) 366 Rz 12f. Die grundsätzliche Vermögensunfähigkeit des *filius familias* illustriert sprachlich anschaulich Daube, Roman Law. Linguistic, Social and Philosophical Aspects (1969) 75f.

³ Der Haustochter (*filia familias*) waren Rechtsgeschäfte nach *ius civile* nicht möglich; siehe zB Gai inst 3,104.

⁴ D 44,7,39 (Gai 3 ed prov); D 5,1,57 (Ulp 41 Sab); D 4,4,3,4 (Ulp 11 ed). Mit (regulärem) *peculium*: D 15,1,44 (Ulp 63 ed). Vgl Kaser, Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht² (1971) 343f. Auch bei einer Einziehung (*ademptio*) des (regulären) *peculium* seitens des *pater familias* bestand die rechtsgeschäftliche Verpflichtungsfähigkeit fort; siehe D 15,1,45 (Paul 61 ed). Zur *actio rei uxoriae* D 24,3,53 (Tryph 12 disp). Die Verpflichtungsfähigkeit des Haussohns für die Zeit der Republik und bis in die Klassik hinein generell verneinend Longo, Filius familias se obligat? Il problema della capacità patrimoniale dei filii familias (2003) 34-45. Dazu Burdese, Rez zu Longo, Filius familias se obligat? Il problema della capacità patrimoniale dei filii familias (2003), SDHI 71 (2005) 597-607 und Manfredini, Rez zu Longo, Filius familias se obligat? Il problema della capacità patrimoniale dei filii familias (2003), IVRA 55 (2004/5) 250-264. Zweifelnd für die Frühzeit auch Kaser, Das römische Privatrecht I 65.

⁵ Kaser, Das römische Privatrecht I 343. Klinck, Die persönliche Haftung des *filius familias*, ZSS 132 (2015) 126-153, erwägt eine Personalexekution gegen den Haussohn.

⁶ Vgl Heumann/Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts⁹ (1914) 57f; Fleckner, Antike Kapitalvereinigungen. Ein Beitrag zu den konzeptionellen und historischen Grundlagen der Aktiengesellschaft (2010) 431.

betrachtet.⁷ Es handelte sich dabei um ein Sondervermögen, das der Haussohn im Rahmen seines Militärdienstes (als *filius familias miles*⁸) erworben hatte.

Zur Zeit des Alexander Severus (Regierungszeit: 222–235 n Chr⁹), also in der Periode der spätclassischen Jurisprudenz,¹⁰ setzte sich das *peculium castrense* wie folgt zusammen:¹¹ seit Augustus aus typischen Erwerbungen eines Soldaten (wie Sold, Beute, Prämien und Abfindungen), zudem seit Hadrian auch Vermögenswerten, die der Soldat von seiner verstorbenen Ehefrau geerbt hat.¹² Darüber hinaus waren im *peculium castrense* auch Abschiedsgeschenke, die dem Soldat anlässlich seines Abganges in den Heeresdienst gegeben worden waren,¹³ sowie unentgeltliche Zuwendungen von Bekanntschaften *in castris*¹⁴.

⁷ Ab dem Juristen Papinian findet sich dann auch der Begriff *proprietas* in den Quellen. Siehe D 49,17,15,4 (Pap 35 quaest), dazu unten 112.

⁸ Der Begriff des *filius familias miles* wird zB verwendet in den Stellen D 49,17,2 (Ulp 67 ed), D 49,17,9 (Ulp 4 disp) und D 49,17,14 (Pap 27 quaest). Mangels Soldatinnen in der römischen Armee bleibt in den folgenden Ausführungen die Rechtsstellung der Haustöchter außer Betracht.

⁹ Kienast/Eck/Heil, Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie⁶ (2017) 171.

¹⁰ Vgl Waldstein/Rainer, Römische Rechtsgeschichte¹¹ (2014) 231-236.

¹¹ Zur folgenden Zusammensetzung des *peculium castrense* Fitting, Das castrense peculium in seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen gemeinrechtlichen Geltung (1871) 24-91; La Rosa, I peculii speciali in diritto romano (1953) 19-60; Lehmann, Das Eigenvermögen der römischen Soldaten unter väterlicher Gewalt, in ANRW II.14 (1982) 186-207.

¹² D 49,17,13 (Pap 16 quaest); D 49,17,16 pr (Pap 19 resp).

¹³ Fitting, Castrense peculium 36f; Guarino, L'oggetto del "castrense peculium", BIDR 48 (1941) 44-52, 72. Der Zeitpunkt der Erweiterung auf diese Abschiedsgeschenke ist strittig; siehe dazu die Diskussion bei Lehmann, Eigenvermögen 197--202. Albertario, Appunti sul peculio castrense, BIDR 39 (1931) (= ders, Studi di diritto romano I [1933] 157-178) 7 Fn 1, geht von dieser Erweiterung („ampliamento“, ebda 7) auf diese Vermögensgegenstände gegen Ende der Herrschaft des Septimius Severus zwischen 198 und 211 n Chr aus. Vgl La Rosa, Peculii speciali 45-51. Dagegen Lehmann, Eigenvermögen 201, welcher die Abschiedsgeschenke als „für die spätclassischen Juristen (...) schon feste[n] Bestandteil“ betrachtet. Allerdings lässt auch Lehmann ebda offen, ab wann die Abschiedsgeschenke zum *peculium castrense* gerechnet wurden. Als dem *peculium castrense* zuzurechnende Abschiedsgeschenke wurden nur bewegliche Sachen anerkannt; siehe zB C 12,36,1,1 (Alex Sev, a 223). Hingegen konnten im Erbschaftsvermögen von *ex castris noti*, die in das *peculium castrense* fielen, Immobilien enthalten sein; siehe C 12,36,1,2 (Alex Sev, a 223). Dazu Fitting, Castrense peculium 74f.

¹⁴ D 49,17,8 (Ulp 45 ed).

2. Ausgangspunkt: Inst 2,12 pr

Den Beginn der juristischen Relevanz des *peculium castrense* markierte die Entscheidung des Augustus (Regierungszeit 27 v Chr-14 n Chr¹⁵), dass der Haussohn über die Vermögenswerte des militärischen Sonderguts ein Testament errichten durfte. Den zentralen Text zu dieser den Haussöhnen eingeräumten Testierbefugnis bildet die folgende Stelle der Institutionen des Justinian, welche man – von den wenigen justinianischen Neuerungen abgesehen¹⁶ – zugleich auch als grobe Skizze des groß angelegten Regelungskomplexes zum *peculium castrense* des klassischen Rechts lesen kann:

Inst 2,12 pr

Non tamen omnibus licet facere testamentum. Statim enim hi qui alieno iuri subiecti sunt testamenti faciendi ius non habent, adeo quidem ut, quamvis parentes eis permiserint, nihilo magis iure testari possint: exceptis his quos antea enumeravimus, et praecipue militibus qui in potestate parentum sunt, quibus de eo quod in castris adquisierint permissum est ex constitutionibus principum testamentum facere. Quod quidem initio tantum militantibus datum est tam ex auctoritate divi Augusti quam Nervae nec non optimi imperatoris Traiani; postea vero subscriptione divi Hadriani etiam dimissis militia, id est veteranis, concessum est. Itaque si quidem fecerint de castrensi peculio testamentum, pertinebit hoc ad eum quem heredem reliquerint: si vero intestati decesserint, nullis liberis vel fratribus superstitibus, ad parentes eorum iure communi pertinebit. Ex hoc intellegere possumus, quod in castris adquisierit miles qui in potestate patris est, neque ipsum patrem adimere posse neque patris creditores id vendere vel aliter inquietare neque, patre mortuo, cum fratribus esse commune, sed scilicet proprium eius esse id quod in castris adquisierit, quamquam iure civili omnium qui in potestate parentum sunt peculia perinde in bonis parentum computantur acsi servorum peculia in bonis dominorum

¹⁵ Kienast/Eck/Heil, Kaisertabelle 53.

¹⁶ Nov 118. Dazu unten 14 aE und Fn 69.

numerantur: exceptis videlicet his quae ex sacris constitutionibus, et praecipue nostris, propter diversas causas non adquiruntur. Praeter hos igitur qui castrense peculium vel quasi castrense habent, si quis alius filiusfamilias testamentum fecerit, inutile est, licet suae potestatis factus decesserit.

Übersetzung:

Nicht allen jedoch ist es erlaubt, ein Testament zu errichten. Zunächst einmal sind nämlich diejenigen, die dem Recht eines anderen unterworfen sind, nicht zur Testamentserrichtung berechtigt. Dies geht so weit, dass sie, selbst wenn ihr Hausvater es ihnen erlaubt hat, trotzdem nicht wirksam testieren können, ausgenommen diejenigen, die wir vorher aufgezählt haben,¹⁷ und zwar besonders die in der Hausgewalt ihrer Väter stehenden Soldaten, denen nach kaiserlichen Konstitutionen erlaubt ist, über das, was sie im Militärdienst erworben haben, ein Testament zu errichten. Dieses Recht wurde anfangs kraft der Autorität des vergöttlichten Kaisers Augustus sowie des Kaisers Nerva, aber auch des vortrefflichen Kaisers Trajan nur den aktiven Soldaten gewährt. Später aber wurde es durch einen Bescheid des vergöttlichten Kaisers Hadrian auch den aus dem Militärdienst Entlassenen, das heißt den Veteranen, zugestanden. Haben diese daher ein Testament über das militärische Sondergut errichtet, fällt dieses an den, den sie als Erben bestimmt haben. Sind sie dagegen testamentslos gestorben, ohne Kinder oder Brüder zu hinterlassen, fällt das Sondergut nach allgemeinem Recht an ihren Hausvater. Daran lässt sich folgendes erkennen: Was der in Hausgewalt des Vaters stehende Soldat im Militärdienst erworben hat, kann weder der Vater selbst wegnehmen, noch können es die Gläubiger des Vaters verkaufen oder sonst in Anspruch nehmen, noch gehört es nach dem Tode des Vaters dem Soldaten und seinen Brüdern gemeinschaftlich. Vielmehr ist das, was der Soldat im Militärdienst erworben hat, selbstverständlich sein eigen, obgleich nach Zivilrecht das Sondergut all derer, die in der Hausgewalt ihres Vaters stehen, ebenso zum Vermögen des Vaters gerechnet wird wie das

¹⁷ Unter Titel 2,11 der justinianischen Institutionen, welcher der Stelle vorangeht, wird das *testamentum militis* erläutert. Gemeint sind somit hier wie dort Soldaten.

Sondergut der Sklaven zum Vermögen ihres Eigentümers gezählt wird, natürlich mit Ausnahme dessen, was die Gewalthaber aufgrund kaiserlicher und besonders auch unserer Konstitutionen aus verschiedenen Gründen nicht erwerben können. Hat ein anderer Haussohn, der also nicht zu denen gehört, die ein militärisches oder quasimilitärisches Sondergut haben, ein Testament errichtet, so ist dieses unwirksam, auch wenn er erst gestorben ist, nachdem er gewaltfrei geworden war.¹⁸

Kernaussage der Stelle ist folgende: Starb ein Haussohn, so stellte sich die Frage einer Erbfolge nicht, da der *filius familias*, wie bereits oben angeführt,¹⁹ rechtlich kein Vermögen haben konnte, über das er letztwillig hätte verfügen können. Die Testierfähigkeit des Haussohns war nicht gegeben (*testamenti faciendi ius non habent*). Selbst wenn der Haussohn *sui iuris* wurde (etwa durch *emancipatio* oder Tod seines Vaters),²⁰ war ein noch unter der *patria potestas* errichtetes Testament ungültig. War er hingegen Soldat, konnte er als *filius familias miles* ein Testament errichten. Das Testament hatte jene Vermögenswerte zum Inhalt, welche der Haussohn im Zuge seines Militärdienstes erworben hatte (*quod in castris adquisierint*). Der (engere oder weitere) Konnex zur *militia* machte die vom Haussohn *in castris* erworbenen Sachen, wie zB Sold und Beutestücke,²¹ zu Bestandteilen des *peculium castrense*. Der militärische Zusammenhang kennzeichnete im Wesentlichen das *peculium castrense* als militärisches Sondergut.²²

Die Darstellung der Testierbefugnis der Haussöhne über ihr *peculium castrense* (im aktiven Armeedienst als auch als Veteranen) erfolgt durch Justinian²³ retrospektiv.

¹⁸ Übersetzung: Behrends/Knützel/Kupisch/Seiler (Hrsg), Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung I² (1997) 85f.

¹⁹ Siehe oben 1.

²⁰ Zur Beendigung der *patria potestas* siehe unten 31.

²¹ Zu den Vermögenswerten, deren Erwerb des *filius familias miles* in direktem Zusammenhang mit seinem Militärdienst stand, siehe unten 46.

²² Siehe Paul Sent 3,4a,3; D 49,17,11 (Mac 2 re milit): *Nam quod erat et sine militia adquisiturus, id peculium eius castrense non est.*

²³ Da das Basiswerk für die mit Gesetzeskraft versehenen Institutionen des Justinian die *institutiones* des Gaius waren, wird der Text der Gaius-Institutionen so rekonstruiert, dass Gaius nach dem Anfang seiner Abhandlung des Soldatentestaments ab 2,111 (wo der überlieferte Text eine Lücke aufweist) möglicherweise das *peculium castrense* angeführt hatte. Dann entspräche der Wortlaut und Inhalt der

Dadurch wird ersichtlich, dass die Rechtsentwicklung des militärischen Sonderguts ihre Impulse wesentlich durch Entscheidungen der *principes* erfuhr. Der Begriff der *auctoritas* im Text meint hier in einem allgemeinen Sinn die kaiserliche Gesetzgebungsbefugnis über mehrere Herrschergenerationen hinweg: Augustus, Nerva (Regierungszeit: 96–98 n Chr²⁴) und Trajan (Regierungszeit: 98–117 n Chr²⁵). Damit ist nicht nur das speziell auf Augustus zugeschnittene Machtinstrument der außerhalb von *potestas* und *imperium* gestanden *auctoritas*²⁶ angesprochen. Die spezielle Testierbefugnis des gewaltunterworfenen *filius* über das *peculium castrense* berührte aus vermögensrechtlicher Perspektive die „Machtfülle des römischen *paterfamilias*“²⁷.

Das *peculium castrense* wird in der Institutionenstelle scharf vom regulären *peculium* abgegrenzt: Da das *peculium castrense* dem Hausvater nicht wie ein reguläres *peculium* zugerechnet wurde, fiel es bei Tod des Hausvaters auch nicht in dessen Erbmasse. Es wurde also nicht gemeinschaftliches Erbvermögen bei Intestaterbfolge (*si vero intestati decesserint, nullis liberis vel fratribus superstitibus, ad parentes eorum iure communi pertinebit*), sondern verblieb beim Haussohn. Ob zu Lebzeiten des Haussohns eine

justinianischen Institutionen den Gaius-Institutionen, was den Inhalt und die Rechtslage das *peculium castrense* betreffend für die ersten beiden Jahrhunderte angeht. Siehe dazu Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte 231 Rz 20f. Vgl Manthe, Gaius Institutiones. Die Institutionen des Gaius² (2010) 148-153, der Abschnitt im zweiten Buch der Gaius-Institutionen wird hierbei mit 111a bezeichnet. Lehmann, Eigenvermögen 270 Fn 276, weist darauf hin, dass die *Epitome Ulpiani* „systematisch von Gaius abhängen“ und das *peculium castrense* unter dem Titel *De testamentis* behandelt wird. Siehe auch Jung, Das Eherecht der römischen Soldaten, in ANRW II.14 (1982) 342; Albertario, Appunti 7f. Die ebenfalls, aber in viel geringerem Umfang bzw nur in wenigen Fragmenten für die justinianischen Institutionen herangezogenen Institutionen des Florentinus sind hier nicht relevant. Dessen in den justinianischen Digesten überlieferte Fragmente, die (wenn auch textlich verändert) in die justinianischen Institutionen Eingang fanden, befassen sich nicht mit dem *peculium castrense*. Vgl D 46,4,18,1 (Flor 8 inst) und D 45,2,7 (Flor 8 inst) bzw Inst 3,29,2 und Inst 3,16,2. Siehe dazu ausführlich Schulz, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft (1961) 189-191.

²⁴ Kienast/Eck/Heil, Kaisertabelle 114.

²⁵ Kienast/Eck/Heil, Kaisertabelle 116.

²⁶ Grant, From Imperium to Auctoritas. A Historical Study of Aes Coinage in the Roman Empire 49 B.C. – A.D. 14² (1969) 443; Galinsky, Augustan Culture. An Interpretive Introduction (1996) 10-41; Heinze, Auctoritas (1925), in Burck (Hrsg) Richard Heinze: Vom Geist des Römertums. Ausgewählte Aufsätze⁴ (1972) 43-58. Zum Verhältnis von *auctoritas* des *princeps* und Einrichtung des *ius respondendi* siehe Fanizza, Autorità e diritto. L'esempio di Augusto (2004); Domingo, Auctoritas (1999) 38-50.

²⁷ Kaser, Das römische Privatrecht I 60. Meyer-Hermann, Testamentum militis – das römische Recht des Soldatentestaments. Entwicklung von den Anfängen bis zu Justinian (2012) 69, bezeichnet das *peculium castrense* als „ältesten Falles der auf Neubildungen des Kaiserrechts beruhenden Sondervermögen“.

Einziehung (*ademptio*) durch den Hausvater möglich war, ist fraglich.²⁸ Gläubiger des *pater familias* konnten nicht auf die Vermögenswerte des *peculium castrense* greifen; umgekehrt haftete der Hausvater ebenso wenig wegen schuldrechtlicher Ansprüche castrensischen Ursprungs aus der *actio de peculio vel in rem verso*.²⁹

Bezeichnend für die vermögensrechtliche Stellung des *filius familias miles* bzw. *filius familias veteranus* war die juristische Qualifizierung des *peculium castrense* als Eigenvermögen des Haussohns (*scilicet proprium eius esse id quod in castris adquisierit*). In den Institutionen wird folglich eine bereits feststehende Ansicht der Hochklassik wiedergegeben:³⁰ Das militärische Sondergut war dem Haussohn *proprium* („in dem Eigentume einer bestimmten Person befindlich“³¹). Diese Auffassung war das Ende einer Entwicklungslinie. Der Spätklassiker Papinian verwendete bereits den Ausdruck *proprietas* nahezu selbstverständlich für die vermögensrechtliche Position des Haussohns am *peculium castrense*.³² Einige andere Juristen vertraten noch die (ältere) Meinung, dass das *peculium castrense* – wie auch das gewöhnliche, nicht-militärische *peculium* – eigentumsrechtlich dem Vermögen des Hausvaters zugerechnet wurde.³³ Nach dieser Rechtsansicht griff die auf das *peculium castrense* bezogene Testierfähigkeit des Haussohns in dieses Eigentumsrecht des Hausvaters ein. Denn die dem Haussohn gewährte Testierbefugnis hat zur Folge, dass im Erbfall nach Versterben des *filius familias* der im Testament eingesetzte Erbe des Haussohns die castrensischen Vermögenswerte erhielt. Zu Lasten des eingesetzten Erben konnte der *pater familias* über die geerbten castrensischen Vermögenswerte ohne weitere testamentarische Anordnungen (zB *fideicommissa* oder Legate) nicht verfügen.

²⁸ Gegen die Möglichkeit einer *ademptio* Guarino, L’oggetto 70f. Jedoch bestand für den Hausvater keine Kollationspflicht; siehe D 37,6,1,22 (Ulp 40 ed): *Si is qui bona collaturus est habeat filium peculium castrense habentem, non cogetur utique peculium eius conferre*.

²⁹ D 49,17,18,4f (Maec 1 fid); Fitting, Castrense peculium 159. Ob bei Ansprüchen nicht-castrensischen Ursprungs gegen den Haussohn auf das *peculium castrense* zugegriffen werden konnte siehe Lehmann, Eigenvermögen 211-214 und Fitting, Castrense peculium 159-163.

³⁰ Zur möglichen Entsprechung der Stelle in den Gaius-Institutionen siehe oben Fn 23.

³¹ Heumann/Seckel, Quellen 471; mit dem Wortlaut *proprium* auch in C 12,36,3 (Alex Sev, a 224). Zu dieser Quelle siehe unten 32.

³² D 49,17,15,4 (Pap 35 quaest). Zum Text der Stelle sowie Erläuterungen dazu siehe unten 111.

³³ ZB Maecian in D 49,17,18,5 (Maec 1 fid); Fitting, Castrense peculium 130f.

Der Eingriff in das *ius civile* ging dabei jedoch nicht soweit, dass die Eigentumsposition des *filius familias* dem prozessualen Denken der Römer gemäß dadurch zum Ausdruck gebracht worden wäre, dem Haussohn die *rei vindicatio* zur Geltendmachung eines dinglichen Herausgabeanspruchs der castrensischen Güter gegeben zu haben. Die Maßnahme des Augustus sprach dem *filius familias miles* auch nicht Eigentum an den castrensischen Sachen zu, sondern grenzte auf die Möglichkeit der Errichtung einer letztwilligen Verfügung nur während aufrechten Militärdienstes ein. Erst Hadrian gewährt auch den Veteranen, über ihr *peculium castrense* zu testieren (*vero subscriptione divi Hadriani etiam dimissis militia, id est veteranis, concessum est*). Neben der generellen Möglichkeit des *filius familias miles*, Sklaven aus dem *peculium castrense* freizulassen, entschied Hadrian, dass der Haussohn auch Patron jener freigelassenen Sklaven wird.³⁴

Auf Seiten des *filius familias miles* bewirkte diese Testierbefugnis einen umso größeren Einschnitt in seine Rechtsstellung, wenn man eine Geschäftsfähigkeit des Haussohns in der Republik und dem frühen Prinzipat noch generell verneint³⁵ oder zumindest bezweifelt³⁶. Machte der Haussohn von der ihm über das *peculium castrense* eingeräumten Testierbefugnis nicht Gebrauch, verstarb er also ohne Testament, so kam das althergebrachte *ius civile* zur Anwendung und das *peculium castrense* behielt nach allgemeinem (Pekuliar-)recht (*iure commune*) der Hausvater; dieser wurde rückwirkend als Eigentümer der castrensischen Sachen betrachtet.³⁷ Der *pater familias* war in diesem Fall – also wenn kein Testament des *filius* vorlag – nicht Erbe, sondern (immer schon)

³⁴ D 37,14,8 pr (Mod 6 reg); D 38,2,3,8 (Ulp 41 ed); D 49,17,19,3 (Tryph 18 disp); D 38,2,22 (Marc 1 inst).

³⁵ Longo, *Filius familias* 1-45. Die dem *filius familias miles* für das *peculium castrense* gewährte Testiermöglichkeit wird von Longo, *Filius familias* 25, bloß als „facoltà (...)“, sicuramente anomala per un *potestati subiectus*“ beschrieben, welche erst zunehmend durch weitere Zugeständnisse der *principes* zu einer greifbaren Abgrenzung vom *pater familias* führt; siehe ebda 24-26.

³⁶ Kaser, *Das römische Privatrecht* I 65.

³⁷ Vgl D 49,17,19,3 (Tryph 18 disput): *pater antiquo iure habeat peculium retroque videatur habuisse rerum dominia*; D 35,2,18 (Paul 11 quaest): *nam cum apud patrem remanet, ius pristinum durat et peculium est*; D 49,17,14 (Pap 27 quest): *iure pristino peculium pater habebit*. Zur Verwendung der Begriffe *remanere* und *ius pristinum* in den genannten justinianischen Digestenstellen Fitting, *Castrense peculium* 137, insb Fn 8; Ulpian spricht in D 49,17,2 (Ulp 67 ed) bei Versterben des *filius familias miles* ohne Testament von Erhalt des militärischen Sonderguts seitens des Vaters als *quasi peculium*: *Si filius familias miles decesserit, si quidem intestatus, bona eius non quasi hereditas, sed quasi peculium patri deferuntur: si autem testamento facto, hic pro hereditate habetur castrense peculium*.

Eigentümer des *peculium castrense*. Er brauchte die darin enthaltenen Vermögenswerte daher erbrechtlich niemandem ausfolgen, da eben keine Intestaterbfolge eintrat.³⁸ Nach klassischem (prätorischem) Recht haftete der Hausvater innerhalb eines Jahres (*annus utilis*) für offene Schulden seines verstorbenen Haussohns, die in einem Konnex mit dem *peculium castrense* standen. Der *pater familias* haftete in diesen Fällen (*pro viribus* mit seinem Gesamtvermögen) bis zur Höhe des *peculium castrense* (*dumtaxat de peculio* wie bei einem gewöhnlichen, von ihm selbst eingeräumten *peculium*³⁹).⁴⁰

Der Mechanismus des Rückfalls nach Pekuliarrecht wurde trotz der weitgehenden Verfügungsbefugnisse seitens des Haussohns⁴¹ bis in das nachklassische Recht beibehalten.⁴² Zudem hatte die den Haussöhnen gewährte Testierbefugnis eine weitere Auswirkung: Das *peculium castrense* grenzte sich dadurch von einem dem *filius familias* eingeräumten gewöhnlichen *peculium* ab, über welches sein *pater familias* als Eigentümer die Testierbefugnis hatte. Damit kann man das *peculium castrense* mit Guarino und La Rosa als „un peculio speciale“⁴³ bezeichnen. Wohl genuin justinianisch war die Rechtslage, dass wenn der Haussohn ohne Testament verstarb und dessen Kinder und Brüder ihn überlebten, das *peculium castrense* nicht an den Vater fiel, sondern an diese Überlebenden; negativ in der Institutionenstelle formuliert: *si vero*

³⁸ D 49,17,9 (Ulp 4 disp): *Dicebam castrense peculium filii familias, si quidem testatus decessit, quasi hereditatem defferri heredi scripto, sive extraneum scripsit heredem sive patrem. Sed cum nihil de peculio decernit filius, non nunc obvenisse patri, sed non esse ab eo profectum creditur.*

³⁹ Siehe die mehrfach erwähnte Wendung *dumtaxat de peculio* beim gewöhnlichen *peculium* in den Fragmenten unter dem justinianischen Digestentitel 15,1 (*De peculio*), zB D 15,1,5,1f (Ulp 29 ed), D 15,1,37,1 (Iul 12 dig).

⁴⁰ D 49,17,17 pr (Pap 2 def). Als Erbe haftete der Hausvater unbefristet (siehe ebda). Dazu Fitting, *Castrense peculium* 253f. Zur Haftung *pro viribus* beim gewöhnlichen *peculium* Kirschenbaum, *Sons, Slaves and Freedmen in Roman Commerce* (1987) 50.

⁴¹ Jedenfalls am Ende der Prinzipatszeit. Vgl Kaser, *Das römische Privatrecht. Zweiter Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen*² (1975) 215.

⁴² Kaser, *Das römische Privatrecht* II 215f. Durch die 118. Novelle Justinians kam es zu einer Modifizierung dieser Rechtslage, nämlich dass bei intestatlosem Versterben des *filius familias miles* bzw *veteranus* statt des *pater familias* die Nachkommen des verstorbenen Haussohns erbten. Siehe dazu Fitting, *Castrense peculium* 366-368 und unten Fn 69.

⁴³ Guarino, *L'oggetto* 71f; titelgebend La Rosa, *Peculii speciali*, worunter neben dem *peculium castrense* gleichermaßen auch das nachklassische *peculium quasi castrense* von unter väterlicher Gewalt gestandenen Beamten in der kaiserlichen Verwaltung behandelt wird.

*intestati decesserint, nullis liberis vel fratribus superstitibus, ad parentes eorum iure communi pertinebit.*⁴⁴

Bemerkenswert ist die spezielle Genese des Regelungskomplexes zum *peculium castrense*: Nach der anfänglichen und in das bestehende *ius civile* eingreifenden Anordnung des Augustus erfolgte dem Überlieferungsstand nach erst mit dem Juristen Julian unter Hadrian die Auseinandersetzung anhand konkreter Rechtsfälle. Das *peculium castrense* „[verdankt] überhaupt (...) seine Entstehung sowohl, als auch seine weitere Entwicklung fast ausschließlich kaiserlichen Konstitutionen.“⁴⁵ Die Einführung des *peculium castrense* war „die Durchbrechung des alten Rechtssystems durch einen Act kaiserlicher Vollgewalt“⁴⁶. In den ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderten sind kaiserliche Erlässe überwiegend im Bereich der Verwaltung zur Bewältigung von Missständen ergangen, „zu deren Beseitigung Jurisprudenz und Magistrate sich nicht imstande fühlten“.⁴⁷ Guarino stimmt insofern mit Schulz überein und bezeichnet das *peculium castrense* als „una genesi e continui impulsi di carattere politico“⁴⁸. Die Entscheidungen der *principes* das *peculium castrense* betreffend stellen somit eine der sehr raren einschneidenden Maßnahmen auf dem Gebiet des Privatrechts dar. Auch Fitting betont den politischen Hintergrund der Maßnahme des Augustus: „Der wahre und eigentliche Grund war aber ohne Zweifel ein ganz anderer, ein politischer; nämlich die zwiefache Absicht, erstens die im Heere dienenden Haussöhne durch eine Vergünstigung zu gewinnen, zweitens sie von ihren Gewalthabern unabhängiger und dadurch zu desto brauchbarern Werkzeugen für die Zwecke des Kaisers zu machen.“⁴⁹

Der Wortlaut der augusteischen Fassung der Gewährung, dass der *filius familias miles* ein Testament über sein *peculium castrense* errichten dürfe, kann nur vermutet werden.

⁴⁴ Dazu Kaser, Das Römische Privatrecht II 216; La Rosa, Peculii speciali 170-173. Durch die justinianische Novelle 118 entfiel der Heimfall nach Pekuliarrecht an den Vater bei testamentslosem Versterben des *filius familias* wohl gänzlich. Nach dieser Novelle wurden (uneheliche) Deszendenten des *filius familias* dem *pater familias* in der Intestaterbfolge vorgezogen. Dazu Kaser, Das Römische Privatrecht II 216 Fn 8; La Rosa, Peculii speciali 171. Zu Nov 118 siehe unten 14 aE und Fn 69.

⁴⁵ Fitting, Castrense peculium 37.

⁴⁶ Fitting, Castrense peculium 17.

⁴⁷ Schulz, Prinzipien des römischen Rechts. Vorlesungen von Fritz Schulz (1934) 8.

⁴⁸ Guarino, L'oggetto 45.

⁴⁹ Fitting, Castrense peculium 18.

Aufgrund von Gualandis These, dass Kaiserkonstitutionen durch die klassischen Juristen stets im Wortlaut wiedergegeben wurden,⁵⁰ könnte die Konstitution des Augustus aus UE 20,10 abgeleitet werden:

Filius familiae testamentum facere non potest, quoniam nihil suum habet, ut testari de eo possit. Sed divus Augustus constituit, ut filius familias miles de eo peculio, quod in castris adquisivit, testamentum facere possit.

Übersetzung:

Ein Haussohn kann kein Testament verfassen, weil er nichts an Eigenvermögen hat, worüber testiert werden kann. Der vergöttlichte Augustus jedoch hat bestimmt, dass ein im Militärdienst stehender Haussohn über das Vermögen, das er im Militärdienst erworben hat, ein Testament errichten kann.

Die Bestimmung hätte demnach (zumindest zum Teil) gelautet haben können: *Filius familias miles de eo peculio, quod in castris adquisivit, testamentum facere possit.*⁵¹

Augustus kam mit der Gewährung der Testierbefugnis über das *peculium castrense* den Haussöhnen insofern entgegen, als wohl auch bei diesen das Bedürfnis bestand, ihre Kameraden, mit welchen sie Seite an Seite den strapaziösen Militärdienst durchgemacht hatten, als Erben einzusetzen. Die Erbeinsetzung eines Kameraden durch den jeweils anderen ist durch Grabinschriften belegt.⁵² Sollte es sich beim eingesetzten Kameraden

⁵⁰ Gualandi, *Legislazione imperiale e giurisprudenza* II (1963) 42f, generalisierend anhand von Ulpian's Collatio 1,11,1-3. Dagegen Mayer-Maly in seiner Rez zu dem soeben zitierten Werk von Gualandi, ZSS 81 (1964) 413f, welcher zur „kühnen These“ Gualandis anmerkt, dass diese ein „Schulbeispiel einer unzulässigen Verallgemeinerung“ sei, „die zu bedenklichen textkritischen Konsequenzen verleitet. Warum sollte denn Ulpian nicht einmal ausführlicher, ein anderes Mal summarischer, warum sollte er nicht einmal genauer, einmal flüchtiger verfahren sein?“ Siehe dazu auch De Francisci, *Per la storia della legislazione imperiale durante il principato*, BIDR 70 (1967) 189 Fn 3.

⁵¹ Vgl die Verwendung des Konjunktivs beim Zitieren einer Kaiserkonstitution auch in D 29,1,1 pr (Ulp 45 ed); zu dieser Digestenstelle siehe unten 105.

⁵² Inschriften mit Nennung von Soldaten, die explizit aus Mitteln ihres *peculium castrense* ein Grab eines ihrer Kameraden (*commilito*) errichtet hatten, sind rar. Ein Beispiel für ein solches Grabmal bezeugt CIL III 2040 aus Salonis/Dalmatien, mit den Worten *DE SUO PECULIO F(ACIENDUM) I(USSIT) SIBI* in der fünften Zeile. Zu dem in Inschriften verwendeten Begriff des *commilito* siehe Lendon, *Contubernalis, Commanipularis, and commilito in Roman Soldier's Epigraphy: Drawing the Distinction*, ZPE 157 (2006) 274-276. Weitere inschriftliche Belege: CIL III 2040; CIL III 13486. Nachweise auch bei Speidel, *Roman*

ebenfalls um einen Haussohn gehandelt haben, galt die Regel, dass eine Erbschaft nur auf Geheiß (*iussum*) des Vaters angetreten werden durfte,⁵³ hier nicht. Denn diese Regel setzte logisch voraus, dass zivile Haussöhne kein eigenes Vermögen hatten, dem die Erbschaft hätte zufließen können.⁵⁴

Treffend formuliert Masi Doria am Beispiel der Regelung durch ein Reskript Hadrians, dass der *filius familias manumissor* auch Patron des freigelassenen Sklaven wird,⁵⁵ das Verhältnis von Jurisprudenz und den kaiserlichen Impulsen, die das Institut prägten: „Mentre la creatività della giurisprudenza si esplicava in modo cauto, prudente, badando soprattutto a non intervenire su istituti tradizionali derivanti dal *ius civile*, l'*auctoritas* imperiale poteva spingersi oltre sviluppando, modificando, e semmai riformando il sistema esistente proprio per impulso di interpretazioni giurisprudenziali (...)”⁵⁶. Kennzeichnend dafür ist einerseits das Bestreben, die Regelungen das *peculium castrense* betreffend nicht mehr als unbedingt notwendig in Konflikt mit der *patria potestas* geraten zu lassen. Andererseits bleiben die rechtspolitischen Motive der kaiserlichen Konstitutionen im militärischen Interessen sowie der Bindung der Soldaten an die Person des *princeps* bewahrt. Dieser Grundintention des *princeps* entsprachen die Juristen mit dem ihnen vom Kaiser verliehenen *ius respondendi ex auctoritate principis*⁵⁷ als „organi del potere imperiale e dei collaboratori del principe nella formazione e formulazione“⁵⁸.

Army Studies II (1992) 129f und Champlin, Final judgements. Duty and emotion in Roman wills, 200 B.C. - A.D. 250 (1991) 38f.

⁵³ Gai inst 2,87.

⁵⁴ Siehe in Gai inst 2,87 die inhaltliche Verknüpfung von Vermögensunfähigkeit und Unfähigkeit der Hauskinder, eine Erbschaft ohne Zustimmung des *pater familias* anzutreten: *qui in potestate nostra est, nihil suum habere potest. Et ideo, si heres institutus sit, nisi nostro iussu hereditatem adire non potest.*

⁵⁵ D 37,14,8 pr (Mod 6 reg); D 38,2,3,8 (Ulp 41 ed); D 38,2,22 (Marc 1 inst).

⁵⁶ Masi Doria, Bona Libertorum. Regimi giuridici e realtà sociali (1996) 325.

⁵⁷ Gai inst 1,7; D 1,1,7 pr (Pap 2 def); De Francisci, Arcana Imperii III (1948) 337f; Rabello, Effetti personali della “*patria potestas*”. I: Dalle origini al periodo degli Antonini (1979) 205-207; Bretone, Motivi ideologici dell’ “*Enchiridion*” di Pomponio, Labeo 11 (1965) 23-35. Zu *publice respondere* siehe D 1,2,2,47-49 (Pomp lib sing ench). Dazu Evangelisti, Principato auctoritas solutio legibus (2018) 95-128.

⁵⁸ De Francisci, Arcana 337.

Auffällig ist, dass die ersten juristischen⁵⁹, aber auch nichtjuristischen⁶⁰ Quellen, welche das *peculium castrense* aufzeigen, erst dem zweiten Jahrhundert nach Christus entspringen.⁶¹ Notwendig war die Einbettung der Testierbefugnis des Haussohns in das althergebrachte *ius civile*, was die römischen Juristen absehbar zu strittigen Rechtsfragen führte.⁶² Die für das *peculium castrense* wesentlichen und sein Format absteckenden Erweiterungen erfolgten durch bzw unter Hadrian und dessen *consilium*. Alexander Severus bestätigte in einem Reskript den Handlungsbereich des *filius familias* hinsichtlich seines *peculium castrense* auf Veräußerungen (*alienationes*) zu Lebzeiten.⁶³

Verfügungen über die Güter, die im *peculium castrense* seines Sohnes waren, konnte der Hausvater grundsätzlich nicht vornehmen.⁶⁴ Bedingte Rechtsakte wie testamentarische Freilassungen castrensischer Sklaven oder das Aussetzen von Vindikationslegaten waren dem *pater familias* möglich. Diese waren allerdings schwebend unwirksam und entfalteten ihre Wirkung erst dann, wenn der *pater familias* bei testamentslosem Versterben des Haussohns entweder nach Pekuliarrecht das *peculium castrense* behielt oder als vom Haussohn testamentarisch eingesetzter Erbe erlangte.⁶⁵ Unbedingte Verfügungen über castrensische Sachen seitens des Hausvaters waren zu Lebzeiten des Haussohns nicht möglich.⁶⁶

Die Entwicklungslinie der juristischen Verselbstständigung des castrensischen Vermögens des Haussohns von jenem des Vaters mündete in der Hochklassik darin, dass *pater* und *filius familias* sich wechselseitig aus Rechtsgeschäften klagen konnten.⁶⁷

⁵⁹ D 39,6,15 (Iul 27 dig) und D 38,2,22 (Iul 27 dig). Siehe dazu unten Fn 136.

⁶⁰ Etwa Juv Sat 16.

⁶¹ Bereits von Albertario, Appunti 7, mitsamt den auf S 6 von ihm beispielhaft angeführten Quellen D 38,17,10 pr (Pomp 2 sen cons), D 49,17,18,5 (Maec 1 fid), D 29,1,29,3 (Marc 10 dig) festgestellt: „Fra questi testi, quelli di Pomponio, di Meciano, di Marcello non richiedono particolari commenti: appartengono a giuristi che vissero prima del 200 d. Cr.“

⁶² Etwa beginnend mit der Frage, ob der Sohn oder der Hausvater trotz der Testierfähigkeit des Sohnes noch als Eigentümer der castrensischen Sachen zu betrachten war. Siehe dazu unten 109.

⁶³ C 12,36,2 (Alex Sev, a 224): *Filius familias alienationem nullius rei sine voluntate patris habet, nisi si castrensi peculium habeat.*

⁶⁴ D 49,17,18,1-3 (Maec 1 fid).

⁶⁵ D 49,17,9 (Ulp 4 disp); D 30,44 pr (Ulp 22 Sab); D 49,17,19,3 (Tryph 18 disp). Dazu Fitting, Castrense peculium 137-141; La Rosa, Peculii specialii 119-133.

⁶⁶ D 49,17,18,1-3 (Maec 1 fid). Dazu Fitting, Castrense peculium 178-182.

⁶⁷ D 5,1,4 (Gai 1 ed prov): *Lis nulla nobis esse potest cum eo quem in potestate habemus, nisi ex castrensi peculio*; D 49,17,15,1-2 (Pap 35 quaest): *(I) Si stipulanti filio spondeat, si quidem ex causa peculii*

Hatte der Hausvater unbefugt Sachen des *peculium castrense* zu Lebzeiten des Sohnes entwendet, sah der Spätklassiker Ulpian nicht nur den Deliktstatbestand des Diebstahls verwirklicht, sondern dachte gegen den Hausvater sogar die infamierende *actio furti an*.⁶⁸

Die Entwicklung der Grundstruktur des *peculium castrense* fand im justinianischen Recht insofern ihren Abschluss, als bei Versterben ohne Testament die Angehörigen (insb blutsverwandte Kinder) des Haussohns das *peculium castrense* erbten und es nicht mehr *ipso iure* der *pater familias* nach Pekuliarrecht behielt.⁶⁹ Auch wenn Schulz konstatiert, dass „das Kindervermögensrecht reformbedürftig, das Prinzip der Vermögenslosigkeit des Kindes *in potestate* längst zum Abbruch reif [war]. Aber das *peculium castrense* war alles, zu dem sich die Klassiker entschliessen konnten (...). Der Grundsatz der Vermögenslosigkeit des Kindes *in potestate* wird wie ein Glaubenssatz festgehalten; statt ihn preiszugeben, nimmt man lieber das komplizierte Pekuliarrecht in Kauf“,⁷⁰ so mag diese Aussage, gemessen an der gesamten Rechtsordnung, im Vergleich mit den Hauskindern, die nicht im Militär dienten, stimmen.⁷¹ Dies war dem römischen Konservatismus geschuldet.⁷² Die erste Etappe zum *peculium castrense* als

castrensis, tenebit stipulatio: ceterum ex qualibet alia causa non tenebit. (2) Si pater a filio stipulatur, eadem distinctio servabitur; Daube, Actions between paterfamilias and filiusfamilias with peculium castrense, in Studi in memoria di Emilio Albertario I (1953), 434-474; Kaser/Hackl, Das römische Zivilprozessrecht² (1996) 559; Lehmann, Eigenvermögen 218-226; Fitting, Castrense peculium 174-177. Für einen adoptierten Sohn, der ein *peculium castrense* hatte, ist durch Ulpian in D 2,4,8 pr (Ulp 5 ed) belegt, dass es der Erlaubnis des Prätors bedurfte, um den Vater vor Gericht bringen zu können. Es sprechen wohl keine sachlichen Gründe dagegen, dass diese Erlaubnis des Prätors auch beim leiblichen *filius familias* erforderlich war – zumal auch, wie Lehmann, Eigenvermögen 226, argumentiert, nach Ulpian in D 2,4,4,1 (Ulp 5 ed) ein Haussohn, der emanzipiert war, die Genehmigung des Prätors einholen musste, um den Vater vor Gericht laden zu können.

⁶⁸ D 47,2,52,6 (Ulp 37 ed): *An autem pater filio teneatur, si rem eius castrensis peculii subtraxerit, videamus: et putem teneri: non tantum igitur furtum faciet filio, sed etiam furti tenebitur.*

⁶⁹ Nov 118. Dazu Bossowski, Die Novelle 118 Justinians und deren Vorgeschichte. Römische und orientalische Elemente, in Festschrift Paul Koschaker II (1939) 277-303; Fitting, Castrense peculium 366-369; La Rosa, Peculii speciali 173; Lehmann, Eigenvermögen 276.

⁷⁰ Schulz, Geschichte 151. Auch Justinian hob den Grundsatz der rechtlichen Unfähigkeit der Hauskinder, eigenes Vermögen haben zu können, nicht auf. Dazu Knothe, Das gemeine Kindesvermögensrecht. Zur Anwendung römischer Rechtsquellen unter gewandelten Familienstrukturen und Berufsbildern, ZSS 98 (1981) 263f; Wesener, Peculia – bona adventicia – freies und unfreies Kindesgut, in IVRIS VINCVULA. Studi in onore di Mario Talamanca VIII (2001) 402.

⁷¹ Vgl Kaser/Hackl, Zivilprozessrecht 559, zur prozessualen Rechtslage in der Nachklassik: „Die Parteifähigkeit der Hauskinder wird durch die Ausbildung der Sonderpekulien (*peculium castrense*, *quasi castrense*) und der *bona materna* (mit ihren Erstreckungen) stark erweitert, doch kommt es zur Anerkennung der vollen rechtlichen Selbstständigkeit der Hauskinder nicht einmal unter Justinian“.

⁷² Zum Traditionsprinzip generell Schulz, Prinzipien 57-73.

Eigenvermögen des *filius familias* war die dem Haussohn als *miles* durch Augustus eingeräumte und auf dieses *peculium* bezogene Testierfähigkeit. Rückblickend war die Testierbefugnis des *filius familias miles* über das *peculium castrense* der erste Schritt Richtung Vermögensfähigkeit von noch gewaltunterworfenen Kindern.⁷³ Fitting⁷⁴ und Lehmann⁷⁵ sprechen allgemein vom *peculium castrense* als Beginn der vermögensrechtlichen Verselbstständigung von Hauskindern. Genauer wäre hier aber die Gewährung der Testierbefugnis als Startpunkt anzuführen, da erst durch diese das *peculium castrense* juristisch relevant wurde und zum Eigenvermögen der Haussöhne führte. Zuvor waren in militärischem Zusammenhang erworbene Vermögensgüter als *bona castrensia* faktischer Natur.⁷⁶

Unübersehbar ist dabei mit der Betonung auf *miles* der Privilegierungscharakter:⁷⁷ darin wird die überragende Bedeutung der Armee im römischen Staat ersichtlich, welche auch im Vermögensprivatrecht ihre Auswirkungen hatte. Es zeigt sich dabei ein aus dem Militärbereich in den zivilen Bereich hineinwirkender Spin-off-Effekt⁷⁸, was die privatrechtsgeschichtliche Bedeutung der Entscheidung des Augustus für die sukzessive vermögensrechtliche Verselbstständigung der Hauskinder aus dem soziologischen Blickwinkel unterstreicht.

⁷³ Fitting, *Castrense peculium* 2f und Lehmann, *Eigenvermögen* 276f sprechen allgemein von *peculium castrense* als Beginn der vermögensrechtlichen Verselbstständigung.

⁷⁴ Fitting, *Castrense peculium* 2f.

⁷⁵ Lehmann, *Eigenvermögen* 276f.

⁷⁶ Zu den *bona castrensia* siehe unten 85.

⁷⁷ Vgl. Guarino, *L'oggetto* 68.

⁷⁸ Vgl. Holzinger, *Spin-off-Effekte*, in Nohlen/Schultze/Schüttemeyer (Hrsg.), *Lexikon der Politik* 7 (1998) 605. Zum Spin-off-Effekt in heutigem Zusammenhang mit Technologie und Organisation siehe Krause, *Innovation im Militär*, in Mai (Hrsg.) *Handbuch Innovationen. Interdisziplinäre Grundlagen und Anwendungsfelder* (2014) 300.

3. Die bisherige Literatur zum *peculium castrense*

3.1. 13.–18. Jahrhundert

Die nähere Auseinandersetzung mit der Rechtsfigur des *peculium castrense* setzt mit der Kommentarliteratur des 13. bis 16. Jhdts ein, welche Fitting für sein Werk als Basis heranzog und die seiner Meinung nach „der bei weitem wichtigste Theil der gesammten Literatur des Instituts, und zwar nicht allein in dogmengeschichtlicher Beziehung, sondern nicht allzu selten auch für das richtige Verständniss des reinen römischen Rechtes“⁷⁹ ist. Exemplarisch seien hier der Institutionenkommentar des Johannes Faber,⁸⁰ der Kommentar von Lucas de Penna zu den *tres libri Codicis*,⁸¹ sowie die *lectura* über die *tres libri Codicis* des Johannes de Platea⁸² genannt. Als eines der Hauptwerke zum *peculium castrense* nennt Fitting die „Jurisprudentiae Papinianae scientia“ (1607) von Anton Faber und das „Opusculorum liber V – De castrensi peculio“ von Joseph Fernandez de Retes (1658), welches, wie schon Fitting hervorhebt, die historische Entwicklung des Instituts gar nicht behandelt.⁸³ Lauterbach, „Collegium theoretico-practicum Pandectarum I“ aus 1744 behandelt im 1. Titel des 15. Buches das *peculium castrense* im Rahmen der Erörterung des justinianischen Vermögensrechts der Hauskinder,⁸⁴ das sich „als Ganzes in Deutschland zunächst ziemlich reibungslos als gemeines Recht durchsetzen [konnte]“⁸⁵.

⁷⁹ Fitting, *Castrense peculium* XLIII.

⁸⁰ „Commentarius in Institutiones“, geschrieben zwischen 1335 und 1340. Strittig ist, ob es sich hierbei um ein Werk für den Unterricht oder für die Anwendung in der Praxis handelte. Zu Forschungsstand und Datierung siehe Lange/Kriechbaum, *Römisches Recht im Mittelalter. II: Die Kommentatoren* (2007) 582f, 592f (mwLit).

⁸¹ „Commentaria in Tres libros Codices“, belegt ist der Beginn der Arbeit im Jahre 1348. Dazu Lange/Kriechbaum, *Mittelalter 745-748*; Fitting, *Castrense peculium* XLIII.

⁸² Zu Beginn des 15. Jhdts. Dazu Fitting, *Castrense peculium* XLIII.

⁸³ Fitting, *Castrense peculium* XLV.

⁸⁴ Dazu Knothe, *Kindesvermögensrecht* 264-271.

⁸⁵ Knothe, *Kindesvermögensrecht* 267.

3.2. 19. Jahrhundert

Das *peculium castrense* findet sich im 19. Jahrhundert in den Lehrbüchern zum Pandektenrecht, wie jenen von Puchta⁸⁶, Brinz⁸⁷ oder Mühlberg⁸⁸. Deren Werke werden auch von Fitting⁸⁹ zitiert und hatten vorwiegend den Fokus auf das im 19. Jhd geltende (gemeine) Recht. Das *peculium castrense* wurde dort nicht (einzig) zwecks einer rechtsgeschichtlichen Abhandlung untersucht, sondern die Auseinandersetzung mit diesem Rechtsinstitut für die praktische Anwendung nutzbar gemacht.⁹⁰ Windscheid gibt in seinem Lehrbuch des Pandektenrechts in gedrängter Form das justinianische Recht zum *peculium castrense* und *peculium quasi castrense* wieder, bildet das juristische Substrat des Themas somit am Ende von dessen Entwicklung ab.⁹¹ Auch Kuntze stellt in seinem Lehrbuch das reine römische Recht dar.⁹² Angedeutet wird in dieser allgemein gehaltenen Abhandlung jedoch bereits ein geschichtlicher Strang: das Eigentum des *peculium castrense* blieb in seiner frühen Entwicklung und trotz der Testierbefugnis, die den Haussöhnen durch Augustus gewährt wurde, noch bei den Vätern; erst allmählich erfolgte die Anerkennung eigenen castrensischen Vermögens der *fili familias milites*.

Es ist festzuhalten, dass aufgrund der eigenen Ausrichtung hin zur Rechtsdogmatik und praktischer Anwendbarkeit des gemeinen Rechts die Autoren der genannten pandektistischen Werke sich nicht für die althistorischen sowie rechtspolitischen Aspekte der Entscheidung des Augustus interessierten, dass Haussöhne über ihr *peculium castrense* ein rechtsgültiges Testament errichten konnten.

Die umfangreichste Abhandlung stellt „Das castrense peculium in seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen gemeinrechtlichen Geltung“ von Hermann Fitting aus dem

⁸⁶ Puchta, Pandekten¹² (1877) 626f.

⁸⁷ Brinz, Lehrbuch der Pandekten II.2.2 (1869) 1183-1189.

⁸⁸ Mühlberg, De peculio castrensi retrotrahendo (1866) 60-64.

⁸⁹ Fitting, Castrense peculium 93.

⁹⁰ Zum gemeinen Recht in Deutschland hinsichtlich des Kindesvermögens bzw zur Rezeption des römischen Rechts bzgl *peculia* von Hauskindern siehe Knothe, Kindesvermögensrecht 255-302.

⁹¹ Windscheid/Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts III⁹ (1906) 67-72.

⁹² Kuntze, Cursus des römischen Rechts (1869) 740-744.

Jahre 1871 dar. Nomen est omen: bereits im Titel von Fittings Monographie offenbart sich sein Programm. Ganz im Zeichen der Pandektistik behandelt er umfassend schuld- und erbrechtliche Sonderprobleme, wenn auch im historischen Abriss, doch vorwiegend auf dogmatischer Ebene, stets mit dem Ziel, die erlangten Erkenntnisse für das (damalige) geltende Recht Deutschlands gegen Ende des 19. Jhdts nutzbar zu machen.⁹³ „Und wie viel Gewicht ich immer auf die rechtsgeschichtliche Seite des Gegenstands gelegt, wie sehr ich auf ihre Aufhellung bedacht gewesen: so war doch die Ermittlung und sichere Feststellung des heutigen gemeinen Rechtes überall mein letztes Ziel und meine eigentliche Absicht“⁹⁴.

Das Werk Fittings wendet die „formal-begrifflich[e], systematisch-konstruktiv[e] Methode“⁹⁵ der aus der historischen Rechtsschule herausgebildeten Pandektistik an, um mittels einer „zweiten Rezeption‘ des römischen Rechts“⁹⁶ geltendes Recht (des 19. Jhdts) herauszuarbeiten.⁹⁷ Charakteristisch ist dabei die Bildung von Begriffen und Definitionen: „Die Generation der Pandektisten nach Puchta beherrschte den begriffsjuristischen Formalismus perfekt.“⁹⁸ Fitting⁹⁹ formuliert in diesem Sinne – für die pandektistische Arbeitsweise typisch – knapp gehaltene, zusammenfassende Rechtssätze zu Beginn oder am Ende eines Kapitels,¹⁰⁰ etwa zur Rechtslage an einem fortgeschrittenen Punkt der Entwicklung des *peculium castrense* zur Zeit des Alexander Severus: „Der Gewalthaber hat, so lange der Sohn lebt und nicht etwa durch schlechtes Verhalten seine günstige Stellung zu dem castrense peculium eingebüsst hat, an dieser Vermögensmasse durchaus kein Recht. Er steht ihr nicht anders, als dem Vermögen

⁹³ Vgl Albertario, Appunti 5: „(...) si scrisse nell’ età in cui la dottrina pandettistica tedesca era nel suo massimo splendore (...)“.

⁹⁴ Fitting, *Castrense peculium* 23.

⁹⁵ Schlosser, *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte*¹⁰ (2005) 152.

⁹⁶ Schlosser, *Grundzüge* 153.

⁹⁷ Fitting, *Castrense peculium* 643-646; 648-652.

⁹⁸ Schlosser, *Grundzüge* 155. Um mit Schlosser zu reden, stand Fitting in der „Generation der Pandektisten nach Puchta“, vgl ebda.

⁹⁹ Fitting lebte von 1831 bis 1918; 1852 Promotion, 1856 Habilitation, 1857 außerordentlicher Professor, 1858 ordentlicher Professor. Siehe dazu Schmücking, „Fitting, Hermann“, in *Neue Deutsche Biographie* 5 (1961) 218.

¹⁰⁰ Vgl Albertario, Appunti 5: „La trattazione del Fitting rappresenta ancor oggi un’opera altamente pregevole e quanto di meglio sul peculio castrense si scrisse nell’età in cui la dottrina pandettistica tedesca era nel suo massimo splendore (...)“.

irgendeines Dritten, gegenüber“¹⁰¹. Weitere Beispiele für aus der Quellenexegese entwickelte Rechtssätze werden bereits im Inhaltsverzeichnis angeführt, wie etwa zum zweiten Abschnitt, der das *peculium castrense* in severischer Zeit behandelt: „§. 22. Hauptsatz: Das C.P. [*Castrense Peculium*] ist ein eigenes, von dem Gewalthaber völlig unabhängiges Vermögen des Haussohns zu welchem dieser ganz und gar die Stellung eines *paterfamilias* einnimmt.“¹⁰² Fitting hat als erster den in der vorangegangenen Literatur nur angedeuteten historischen Strang herausgearbeitet, sodass man in der Anfangsphase der Entwicklung des Instituts bis Hadrian noch nicht von einem Eigentum des Sohnes sprechen kann.¹⁰³

Die bereits bei Kuntze angedeutete Auffassung einer geschichtlichen Entwicklung¹⁰⁴ sowie die sich darin wandelnde Vermögenszuweisung (also dass der *paterfamilias* zunächst Eigentümer des *peculium castrense* bleibt und erst allmählich der Haussohn als Eigentümer desselben angesehen wird) wird von Fitting insofern erweitert,¹⁰⁵ indem er die Meinungen der Anhänger dieser „alten Auffassung“¹⁰⁶, und der Vertreter der „neuere Auffassung“¹⁰⁷, (dass also das Eigentum von Beginn der Entscheidung des Augustus an beim Sohn lag) in seiner Monographie geradezu gegenübergestellt.¹⁰⁸ Er führt dabei aus, dass das Eigentum am *peculium castrense* zunächst beim Hausvater lag und diese Auffassung der Ausübung der Testierbefugnis durch den Haussohn offenbar nicht entgegenstand. Dies wird durch die römischen Juristen damit erklärt, dass der dem Hausvater verwehrt Zugriff auf „sein“ *peculium castrense* in Analogie zum Ehemann hinsichtlich Dotalgrundstücke¹⁰⁹ oder zum interdizierten Verschwender zu betrachten sei, dem die Hände hinsichtlich seines Vermögens gebunden sind.¹¹⁰ Andererseits setzte

¹⁰¹ Fitting, *Castrense peculium* 178.

¹⁰² Fitting, *Castrense peculium* XIV.

¹⁰³ Fitting, *Castrense peculium* 92-148.

¹⁰⁴ Kuntze, *Cursus* 740f.

¹⁰⁵ Zur sich deckenden Meinung mit Kuntze bei der Entwicklung vom Eigentum des Hausvaters am *peculium castrense* zu jenem des Sohnes vgl. Fitting, *Castrense peculium* 92f Fn 1.

¹⁰⁶ Fitting, *Castrense peculium* 130.

¹⁰⁷ Fitting, *Castrense peculium* 131.

¹⁰⁸ Fitting, *Castrense peculium* 129-148.

¹⁰⁹ D 49,17,18,2 (*Maec 1 fid*).

¹¹⁰ D 49,17,18,3 (*Maec 1 fid*).

ein Testament auch nicht unbedingt eine *res sua* voraus, was wiederum zur Diskussion des römischen Eigentumsbegriffs führte.¹¹¹

In Fittings Darstellung wird damit die Entwicklung der eigentumsrechtlichen Dogmatik des *peculium castrense* erläutert. Fitting bricht mit der zu seiner Zeit herrschenden Ansicht („neuere Auffassung“¹¹²), dass das Eigentum von Beginn an dem Haussohn zuzuschreiben und nur im Falle des testamentslosen Versterbens Pekuliarrecht anwendbar war, der *pater familias* also retroaktiv als Eigentümer der castrensischen Sachen anzusehen war. Hervorzuheben ist dabei, dass Fitting die Rechtsfigur des *peculium castrense* wegen der „eigentümlich anomalen Bildung, die es erst im allerneuesten Justinianischen Rechte vollkommen abgestreift hat“,¹¹³ faszinierte, wohl gerade deshalb, weil sich hier ein Rechtsinstitut fand, das sich innerhalb der Rechtsdogmatik von einem Vertreter der Pandektistik schwer einordnen ließ. Ein Beispiel dafür ist, dass die Idee eines (absoluten) Eigentums des Sohnes aufgrund der Anwendung von Pekuliarrecht bei intestatem Versterben des Haussohns doch nicht bis zur letzten Konsequenz ausgebildet wurde.

Für Fitting erweist sich das *peculium castrense* als „regelwidrig“¹¹⁴, dessen Erkenntnis als solche aber fruchtbar gemacht werden kann, um reguläre Rechtssätze und Rechtsinstitute, die im System der Rechtsdogmatik weitgehend unproblematisch angesiedelt werden können und dort eben keine Anomalien aufweisen, besser und schärfer abgegrenzt vom „Anomalen“ zu verstehen: „Die Naturforscher sind längst darüber einig, dass die Beobachtung des regelwidrigen eines der vorzüglichsten Mittel ist, um zur richtigen Erkenntnis des regelmässigen zu gelangen. Diese Wahrheit trifft auch in der Rechtswissenschaft zu, und die Lehre von dem castrense peculium liefert vielfältige Beweise, dass die Art, wie sich die Wirkung eines Rechtssatzes bei einem

¹¹¹ Vgl dazu am Beispiel des Pupillartestaments Fitting, *Castrense peculium* 94 Fn 2. Auch noch in der Spätclassik werden zur Erklärung der vermögensrechtlichen Stellung des Haussohns bzw des Hausvaters das *peculium castrense* betreffend Analogien gezogen, so etwa mit dem *ius postliminii* durch den Spätclassiker Tryphonin in D 49,17,19,3 (siehe dazu Lit in Fn 670).

¹¹² Fitting, *Castrense peculium* 131.

¹¹³ Fitting, *Castrense peculium* VI.

¹¹⁴ Fitting, *Castrense peculium* VI.

anomal angelegten Institute äussert, auf diesen Satz selbst oft ein neues, ungeahntes Licht wirft.“¹¹⁵

Die geschichtlichen Faktoren, die zu der Testierbefugnis der Haussöhne führten, insbesondere die Änderungen in der Heeresverfassung sowie die rechtspolitischen Motive, wie die Bindung der Soldaten an den Kaiser, treten bei Fitting durchaus in den Hintergrund und werden nur einleitend auf relativ wenigen Seiten als „[g]eschichtlicher Ursprung des *castrense peculium*“¹¹⁶ zusammengefasst. Weil Fitting eben durchwegs annimmt, dass die Testierbefugnis des Haussohns über sein *peculium castrense* nach dem Tode des Augustus außer Geltung trat und erst wieder von Nerva zugelassen wurde, werden Überlegungen zum Zeitabschnitt zwischen den Herrschern Augustus und Nerva in Fittings Monographie nur sehr kurz angestellt.

Einige französische Dissertationen¹¹⁷ behandeln das *peculium castrense*, jedoch ohne schwerpunktmäßig auf die Geschichte der rechtlichen Behandlung dieses Sondervermögens einzugehen. Die hinter dem *peculium castrense* stehende Rechtspolitik wird nur in einzelnen Sätzen gestreift. Die historischen und politischen Hintergründe werden beiläufig erwähnt. In einigen dieser Arbeiten bildet das römische Recht nur einen Teil, da ein Gutteil geltendes französisches bzw internationales Recht behandelt wird.¹¹⁸

¹¹⁵ Fitting, *Castrense peculium* VI.

¹¹⁶ Fitting, *Castrense peculium* 20f.

¹¹⁷ ZB Antoine, *Du pécule castrense et du pécule quasi-castrense en droit romain – Thèse pour le doctorat* (1876) 9: „En effet sa raison d'exister vient du besoin qu'avaient les empereurs de se concilier les bonnes grâces de l'armée, qui dès la fin de la République romaine était devenue la seule vraie puissance, et qui pouvait, à son gré, consolider ou renverser le pouvoir. Ce fut là un des nombreux privilèges que les empereurs prodiguèrent aux soldats“.

¹¹⁸ Exemplarisch für die Parallelbehandlung von römischem und geltendem Recht sei genannt: Guelles, *Thèse pour le doctorat – Droit international: La guerre continental et les personnes – Droit romain Le pécule castrense* (1881). Vgl Lehmann, *Eigenvermögen* 284.

3.3. 20.–21. Jahrhundert

Die wissenschaftliche Diskussion zum *peculium castrense* wurde weitergeführt von Antonio Guarino („L’oggetto del “castrense peculium”“, BIDR 48 [1953] 41-73 = Pagine di diritto romano VI [1995] 105-133), Franca La Rosa (insb „I peculii speciali in diritto romano“ [1953]¹¹⁹), David Daube („Actions between pater familias and filiusfamilias with peculium castrense“, in Studi in memoria di Emilio Albertario I [1953], 434-474¹²⁰), und Burkhard Lehmann („Das Eigenvermögen der römischen Soldaten unter väterlicher Gewalt“, in ANRW II.14 [1982] 184-284).

Antonio Guarino macht bereits auf die faktischen Gegebenheiten des Armeedienstes des *filius familias* aufmerksam, welche den Zugriff des *pater familias* auf den Haussohn vermöge seiner *patria potestas* praktisch erschweren bzw unmöglich machten.¹²¹ Zudem verweist Guarino im Ansatz auf die politische Genese des militärischen Sonderguts des Haussohns.¹²²

Franca La Rosa spricht wohl eher verallgemeinernd, dass die Entscheidung des Augustus dem *filius familias miles* eine Rechtsposition einräumte, die – auch noch vor Hadrian – hinsichtlich des militärischen Sonderguts der eines *pater familias* nahekam¹²³. La Rosas Methode basiert weitgehend auf der Annahme von Interpolationen bzw Veränderungen und Verkürzungen der einschlägigen Texte¹²⁴ zum *peculium castrense*. Insbesondere hält La Rosa den Großteil der klassischen Rechtstexte zum *peculium castrense* für interpoliert.¹²⁵ Mit „peculii speciali“ im Titel ihrer Monographie ist einerseits das *peculium castrense* und andererseits das spätere *peculium quasi castrense*

¹¹⁹ Siehe dazu auch Kaden, Rez zu La Rosa, Peculii speciali in diritto romano (1953), IVRA 6 (1955) 214-219.

¹²⁰ Bereits genannt in Zusammenhang mit Klagen zwischen Hausvater und -sohn oben 13 mit Fn 67.

¹²¹ Guarino, L’oggetto 41, 67f.

¹²² Guarino, L’oggetto 41, 68f.

¹²³ La Rosa, Peculii speciali 9: „(...) sicché il filius familias che da miles aveva goduto di una capacità che avvicinava la sua posizione a quella di un pater familias“.

¹²⁴ La Rosa, Peculii speciali 197-222, 81-87, zu D 49,17,19,3 (Tryph 18 disp) insb 86.

¹²⁵ La Rosa, Peculii speciali 22 (zu D 41,3,4,1 [Paul 54 ed]); 38f (zu D 49,17,5 [Ulp 6 Sab]); 42f (zu D 49,17,18,1 [Pap 19 resp]).

des 4. Jhdts gemeint.¹²⁶ Jedenfalls stellt La Rosas Werk die seit Fitting eingehendste Abhandlung zum *peculium castrense* in Auseinandersetzung mit den Quellen des klassischen Rechts dar.¹²⁷ Die Frühzeit des Instituts sowie die politischen Implikationen werden jedoch nicht näher untersucht.

Mit dem Beitrag „Das Eigenvermögen der römischen Soldaten unter väterlicher Gewalt“, in ANRW II.14 (1982) 184-284, steht Lehmann, Schüler von Detlef Liebs,¹²⁸ in der Tradition der dogmatischen Aufbereitung des römischen Privatrechts. Ist Fittings Werk noch eine Bearbeitung des Stoffs in historischen Strängen, so bieten Lehmanns Aufsatz und La Rosas Monographie je einen einheitlichen, historisch nicht differenzierten Komplex: Das juristische Quellenmaterial – welches zwischen Ulpian und dem viel früheren Macer über drei Jahrhunderte verstreut liegt – wird dabei überwiegend zur Darstellung eines Rechtszustands statt einer Rechtsentwicklung herangezogen. Am Ende der Arbeit Lehmanns findet sich ein kurzer historischer Abriss des *peculium castrense*, allerdings ohne nähere Fundierung durch althistorische Quellen.

Rezenter Einzelstudien zum *peculium castrense* fehlen. Die jüngere romanistische Literatur behandelt das *peculium castrense* in Zusammenhang mit anderen Fragestellungen oder im Rahmen genereller Darstellungen: Johannes Meyer-Hermann sieht in seiner Dissertation über das Soldatentestament,¹²⁹ was die Entstehung angeht, das *peculium castrense* mit diesem inhaltlich verknüpft.¹³⁰ Fabian Klinck erwähnt das *peculium castrense*, um klarzustellen, dass sich dabei die Probleme einer Vollstreckung in das Vermögen des Haussohns nicht stellten, weil in dieses Sondergut ohnehin vollstreckt werden kann.¹³¹ Kürzlich widmeten sich Kathrin Fildhaut¹³² und Sebastian

¹²⁶ Zur Beeinflussung des *peculium castrense* auf das *peculium quasi castrense* sowie Ursprung des letzteren siehe Fitting, *Castrense peculium* 422-431 und (dagegen) La Rosa, *Peculii specialis* 197-222.

¹²⁷ Dies konstatiert die Autorin in *Peculii specialis* 5, selbst: „La singolarità di tale concessione non ha bisogno di ampie illustrazioni“.

¹²⁸ Die gleichnamige Dissertation verfasste Lehmann bereits 1974 und wurde von Detlef Liebs betreut: <https://www.jura.uni-freiburg.de/de/institute/rgesch1/von-prof-liebs-betreute-dissertationen-und-habilitationen-stand-2014> (abgerufen am 06.03.2020).

¹²⁹ Siehe oben Fn 27.

¹³⁰ Meyer-Hermann, *Testamentum militis* 70-74.

¹³¹ Klinck, *Haftung* 129 Fn 7, 135, 152f.

¹³² Fildhaut, *Die libri disputationum des Claudius Tryphoninus: Eine spätclassische Juristenschrift* (2004) 142-147; 155-167.

Stepan¹³³ den rechtsdogmatischen Aspekten des *peculium castrense* mittels genauer Exegese spätklassischer Juristentexte. Dabei setzen sich beide mit nachhadrianischen Quellen auseinander, insb den *libri disputationum* des Tryphonin.¹³⁴ Christoph Schmetterer erläutert das *peculium castrense* überblicksartig in seiner generellen Darstellung der Rechtsstellung der Soldaten in der Prinzipatszeit.¹³⁵

3.4. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die genannte Literatur das Desiderat offenlässt, die den Haussöhnen zugestandene Testierfähigkeit über das *peculium castrense* in den sozialen, politischen, aber auch Kontext der faktischen Gegebenheiten des Militärdienstes des *filius familias* zu stellen. Die oben angeführten Werke beginnen dem Inhalt nach schwerpunkt- und zeitbezogen dort, wo die vorliegende Dissertation aufhören wird. Sie verschränkt sich mit den vorangegangenen Publikationen in der Epoche Hadrians und dem Juristen Julian¹³⁶ innerhalb der Zeitspanne, in welcher die römischen Juristen überhaupt erst begannen, sich mit dem *peculium castrense* und der darauf bezogenen Rechtsstellung des Haussohns auseinanderzusetzen. So entstammt auch die vermutlich erste und damit älteste Monographie über das *peculium castrense*, das *liber singularis de castrensi peculio* des Tertullian, erst der spätklassischen Jurisprudenz.¹³⁷

¹³³ Stepan, Scaevola noster. Schulgut in den ‚*libri disputationum*‘ des Claudius Tryphoninus? (2018) 43-75.

¹³⁴ Insb mit D 49,17,19,3 (Tryph 18 disp).

¹³⁵ Schmetterer, Die rechtliche Stellung römischer Soldaten im Prinzipat (2012) 41-52.

¹³⁶ Mittelbar durch Bemerkungen (*notae*) von Paulus und Marcian zum 27. Buch der Digesten Julians: D 39,6,15 (Iul 27 dig) und D 38,2,22 (Marc 1 inst). Vgl Fitting, Castrense peculium XXVIII.

¹³⁷ Zu Tertullian und seiner Monographie zum *peculium castrense* siehe Lehmann, Eigenvermögen 279-284, insb 281, welcher die Entstehung des Werks gegen Fitting, Alter und Folge der Schriften römischer Juristen von Hadrian bis Alexander² (1908) 79f und ders, Castrense peculium 36f, vor der Regierungszeit der Severer annimmt. Damit einher geht auch die Meinung Lehmanns zur zeitlichen Einordnung der Erweiterung des Inhalts des *peculium castrense* auf Abschiedsgeschenke; dazu oben Fn 13. Es sind nur sehr spärliche Teile des *liber singularis de castrensi peculio* von Tertullian im justinianischen *corpus iuris civilis* überliefert: D 49,17,4; D 29,1,23 und 33; C 5,70,7 pr und 1a (Iust, a 530); vgl Fitting, Castrense peculium XXXI.

4. Methodik und Zielsetzung

In der vorliegenden Arbeit sollen Schnittstellen und -mengen zwischen dem *peculium castrense* als spezifischer Einrichtung des römischen Vermögensprivatrechts und den Nachbardisziplinen der römischen Rechtsgeschichte sichtbar gemacht werden. Dabei werden die Bedeutung der Rechtssetzung durch die *principes*¹³⁸, beginnend mit dem augusteischen Impuls, sowie die Geschichte der Heeresorganisation und das Verhältnis der *principes* zu den Soldaten als in der rechtshistorischen Entwicklung des *peculium castrense* führende Entwicklungsstränge hervorgehoben.

1. Die Abhandlung folgt einem chronologischen Aufbau. Sie versucht auch unter Einbeziehung nichtjuristischer Quellen die bis dato in der Literatur bestehende Lücke der ausführlichen historisch-chronologischen Betrachtung des *peculium castrense* von Augustus bis Hadrian zu schließen. Die oben genannte Monographie Fittings¹³⁹ wie auch der Beitrag Guarinos¹⁴⁰ und Lehmanns¹⁴¹ stellen dabei ein rechtshistorisches Grundgerüst dar, bei welchem die vorliegende Arbeit die soziohistorische Perspektive einnehmen will. Die Rechtsentwicklung des *peculium castrense* wird mit dieser Schwerpunktsetzung nicht wie Fittings Werk mitunter epochenübergreifend in der Tradition der Pandektistik dargestellt, um schlussendlich in Rechtssätzen zu kumulieren. Es wird vielmehr versucht, auf den Linien der Historiogenese des zu untersuchenden Gegenstands zu bleiben.¹⁴² Was den juristischen Aspekt angeht, ist dabei manchmal unklar, ob von den Juristen die Rechtslage nur bestätigt bzw aus früheren Zeiten lediglich wiedergegeben wird, ohne eigenen rechtsschöpferischen Impuls: „The fact that a jurist or emperor refers to a particular measure does not necessarily mean that it was first introduced in their time; they may be reaffirming or restating an existing

¹³⁸ Vgl Kaser, Der Inhalt der patria potestas, ZSS 58 (1938) 87: „Die Rechtsordnung der Republik [hat] an der Vermögensunfähigkeit der Hauskinder ausnahmslos festgehalten (...) Wieder ist es erst die Kaisergesetzgebung, die mit der alten Regel bricht“.

¹³⁹ Fitting, *Castrense peculium*, insb 92-148.

¹⁴⁰ Guarino, L'oggetto, insb (der Überblick auf S 41 und) 67-69.

¹⁴¹ Lehmann, *Eigenvermögen*, insb 265-269.

¹⁴² Angelehnt an die Methodik Kasers im Vorwort seines römischen Privatrechts I, V: „(...) es möchte einem ‚Handbuch der Altertumswissenschaft‘ am besten anstehen, den Gegenstand als geschichtliche Erscheinung zu erfassen. Ich habe darum den Versuch gewagt, dem Werk nicht den herkömmlichen systematisch-juristischen, sondern einen historischen Aufbau zu geben“.

procedure.“¹⁴³ So erscheint zB nicht gesichert, ob Hadrian genuin dem Haussohn die Befugnis zusprach, castrensische Sklaven freilassen zu dürfen,¹⁴⁴ oder ob diese Möglichkeit des Haussohns, eine *manumissio* hinsichtlich dieser Sklaven vorzunehmen, bereits von den Juristen anerkannte Praxis war, welche der Kaiser in Folge durch seine Reskriptspraxis (nur) zu bestätigen wusste.¹⁴⁵

2. Um die geschichtliche Darstellung des militärischen Sonderguts gleichermaßen neben die juristische zu stellen, werden im Vergleich zu früheren Arbeiten zu dem Thema werden verstärkt Werke römischer Historiker als nichtjuristische Quellen herangezogen, insb mit Texten von Cassius Dio und Sueton, was die Kaiserviten, und Vegetius, was die Gegebenheiten der Armee betreffen. Das Zusammenführen von althistorischer Betrachtung der Entwicklung des römischen Militärs und vermögensrechtlicher Fragestellungen soll an seinen Kulminationspunkten Entwicklungslinien sichtbar machen. Die juristischen Quellen des *peculium castrense* werden damit sozial- und militärhistorisch kontextualisiert. Von einer Systematisierung wird Abstand gehalten. Die von Fitting bereits akribisch erarbeitete chronologische Darstellung der juristischen Quellen¹⁴⁶ zum *peculium castrense* dient dabei als Ausgangspunkt.

3. Der Zeitpunkt der Entscheidung des Augustus lässt sich nicht genau bestimmen. Eine Annäherung erscheint hier nur auf einer Sekundärebene über das historische Umfeld möglich, weil keine direkten Quellen hinsichtlich der zeitlichen Einordnung der Entscheidung vorliegen. Anhand verfassungsmäßig bedeutender Ereignisse werden im Kapitelabschnitt II.6.2. („Zum Zeitpunkt der Gewährung der Testierbefugnis“¹⁴⁷) in chronologischer Abfolge die dem *princeps* übertragenen Machtkompetenzen angeführt, sofern sie für die Armee von Bedeutung waren. Dadurch sollen aus Verfassungsperspektive einige denkbar mögliche Zeiträume für die augusteische Regelung bzgl des *peculium castrense* in Betracht gezogen werden.

¹⁴³ Campbell, Rez zu Vendrand-Voyer, Normes civiques et métier militaire à Rome sous le Principat (1983), JRS 75 (1985) 259.

¹⁴⁴ D 49,17,19,3 (Tryph 18 disp).

¹⁴⁵ Zur Diskussion darüber siehe unten 146.

¹⁴⁶ Fitting, Castrense peculium, XXVIII-XXXIX.

¹⁴⁷ Siehe unten 60.

4. Darüber hinaus wird in Kapitel III („Fortbestand der Rechtslage zwischen Augustus und Nerva?“¹⁴⁸) untersucht, ob es sich bei dieser Entscheidung des Augustus nur um eine vorübergehende Bewilligung handelte, da in der Literatur bis dato angenommen wird, dass die Entscheidung des Augustus nach dem Tod des ersten *princeps* erst wieder von Nerva aufgegriffen und neuerlich in Geltung gesetzt wurde.¹⁴⁹ Hier wird vertiefend unter Heranziehung althistorischer, nichtjuristischer Quellen geprüft, ob die Testierbefugnis des Haussohns über sein *peculium castrense* zwischen Augustus und Hadrian in Geltung blieb oder nach dem Tod des Augustus außer Kraft getreten war und dann von Kaiser Nerva (wieder-)eingeführt wurde¹⁵⁰.

5. Ab Hadrian (Regierungszeit 117–138 n Chr¹⁵¹) kann die Rechtslage zum *peculium castrense* – was die vermögensrechtliche Eigenständigkeit des *filius* zu seinen Lebzeiten angeht – grundsätzlich unter dem Topos „hochklassisch“ zusammengefasst werden. Die Fortentwicklung des *peculium castrense* lässt sich in dieser Zeitspanne auch aufgrund der Quellenlage nicht mehr genau rekonstruieren: Der Versuch einer Darstellung der wesentlichen Impulse in der Rechtsfortbildung durch die römischen Juristen ist, was die Darstellung der chronologischen Abfolge betrifft, zum Scheitern verurteilt. Es lassen sich nur potentielle Beziehungspunkte herstellen. Flankiert wird die vorliegende Darstellung der Entwicklung mit der wesentlichen Erweiterung durch Hadrian, dass der Haussohn wie auch sonst ein Eigentümer Sklaven aus dem *peculium castrense* rechtsgültig freilassen und deren Patron sein kann.¹⁵² Zwecks klarer Nachzeichnung der Entwicklungslinien erfolgen teilweise Ausblicke auf das spätere Recht nach Hadrian, insbesondere auf das justinianische Recht als Endpunkt.

6. Es wird keine „allgemeine Lehre“ zum *peculium castrense* angestrebt, gegenüber welcher die römische Juristen in der Rechtswissenschaft auch grundsätzlich selbst

¹⁴⁸ Siehe unten 114.

¹⁴⁹ Vgl Fitting, *Castrense peculium* 10f; La Rosa, *Peculii speciali* 11; Lehmann, *Eigenvermögen* 266.

¹⁵⁰ Wie von Lehmann, *Eigenvermögen* 184 und Fitting, *Castrense peculium* 20, angenommen wird. Beide Autoren setzen für ihre weiteren Ausführungen in den genannten Monographien voraus, dass die Testierbefugnis der Haussöhne über das *peculium castrense* nach dem Tode Augustus keine Geltung mehr hatte und erst ab Nerva tralatizisch wurde.

¹⁵¹ Kienast/Eck/Heil, *Kaisertabelle* 122.

¹⁵² D 37,14,8 pr (Mod 6 reg); D 38,2,3,8 (Ulp 41 ed); D 38,2,22 (Marc 1 inst).

weitgehend abgeneigt waren.¹⁵³ Vielmehr soll mittels der chronologischen Aufarbeitung der Blick für „rote Fäden“ geschärft werden, die das Thema fortwährend begleiten, wie etwa das Treueband zwischen Soldat und Kaiser oder die allmähliche Etablierung der eigentumsgleichen Rechtsposition des *filius familias miles*. Aufgrund der Fokussierung auf die rechtshistorische Entwicklung tritt die juristisch-dogmatische Exegese der römischen Rechtstexte in den Hintergrund und wird vielmehr zur Untermauerung des rechtshistorischen Befunds aktiviert.

7. Zu den Übersetzungen: Die Stellen zum *peculium castrense* im 49. Buch der justinianischen Digesten erhalten eine Neuübersetzung (seit der vollständigen, aber sprachlich veralteten Übersetzung von Otto/Schilling/Sintenis¹⁵⁴ aus 1832). Für die Teile vor dem 35. Buch wird die Standardübersetzung von Behrends/Knütel/Kupisch/Rüfner/Seiler¹⁵⁵ verwendet. Vereinzelt wird auf diskutable Punkte der verwendeten Übersetzungen eingegangen. Bestimmend ist jedoch der Ansatz, den auch Hausmaninger/Gamauf verfolgen, wonach „Übersetzungen als bloße Verständnishilfe betrachtet werden“¹⁵⁶.

Die verwendeten Textausgaben sowie Übersetzungen der antiken Quellen sind im Verzeichnis der Quellenausgaben angegeben.¹⁵⁷ Wo sich der lateinische oder altgriechische Text – nach Ansicht des Autors – unmittelbar aufgrund des zuvor Ausgeführten selbst erklärt, wird auf eine Übersetzung gänzlich verzichtet. Solche Quellenzitate beinhalten idR kurze Textpassagen und sind zumeist in Fußnoten angegeben.

8. Binnenverweise auf bestimmte Seiten bzw Abschnitte der Arbeit werden (bei Folgen mehrerer Seiten) jeweils nur mit der Anfangsseite angegeben.

¹⁵³ Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte 221 Rz 12.

¹⁵⁴ Otto/Schilling/Sintenis (Hrsg), Das Corpus Juris Civilis – in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter 4 (1832).

¹⁵⁵ Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler (Hrsg), Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung I² (1997), II (1995), III (1999), IV (2005); Behrends/Knütel/Kupisch/Rüfner/Seiler (Hrsg), Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung V (2012).

¹⁵⁶ Hausmaninger/Gamauf, Casebook zum römischen Sachenrecht¹¹ (2012) III.

¹⁵⁷ Siehe unten 167.

II. Die Testierbefugnis des *filius familias miles*

1. Die Ausgangslage: *Patria potestas*

Um den Regelungskomplex des *peculium castrense* als Bruch bzw Ausnahme vom althergebrachten Familien- und Vermögensprivatrecht des *ius civile*¹⁵⁸ aus militärpolitischen Erwägungen heraus ausmachen zu können, ist zunächst darzustellen, in welche Rechtslage die spezielle Entscheidung des Augustus eingriff. Kinder, welche einer rechtmäßigen Ehe (*iustum matrimonium*) entstammten, standen unter der *patria potestas* ihres Hausvaters:

Gai inst 1,55

Item in potestate nostra sunt liberi nostri, quos iustis nuptiis procreavimus, quod ius proprium civium Romanorum est. Fere enim nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habent potestatem, qualem nos habemus, idque divi Hadriani edicto, quod proposuit de his, qui sibi liberisque suis ab eo civitatem Romanam petebant, significatur. Nec me praeterit Galatarum gentem credere in potestatem parentum liberos esse.

Übersetzung:

Ferner stehen unsere Kinder, die wir in rechtmäßiger Ehe erzeugt haben, in unserer Hausgewalt; dieses Rechtsinstitut ist Sonderrecht der römischen Bürger. Es gibt nämlich fast überhaupt keine anderen Menschen, welche eine derartige Gewalt über ihre Kinder haben, wie wir sie haben, und das hat der verewigte Hadrian in einem Edikt klargestellt, das er für diejenigen erlassen hat, welche für sich und für ihre Kinder das römische Bürgerrecht von ihm erbat. Es entgeht mir aber nicht, dass das Volk der Galater glaubt, Hauskinder stünden in der Hausgewalt ihrer Hausväter.¹⁵⁹

¹⁵⁸ Guarino, L'oggetto 68..

¹⁵⁹ Lat Text und Übersetzung: Manthe, Institutiones 57.

Die *patria potestas* war die bereits im altrömischen Recht etablierte umfassende Haus- bzw Familiengewalt des *pater familias* über seine in rechtmäßiger Ehe gezeugten Kinder und schloss das *ius vitae necisque* mit ein;¹⁶⁰ aus Sicht des Haussohns: „Il filiusfamilias deve al paterfamilias obbedienza assoluta (...)“¹⁶¹. Diese Haus- und Familiengewalt des Hausvaters war Kennzeichen der „extrem patriarchalische[n] Struktur“¹⁶² der römischen¹⁶³ Familie.

Die römischen Hausväter selbst waren keiner *potestas* unterworfen, sondern waren *sui iuris* und nicht *alieno iuri subiectae*.¹⁶⁴ Sie hatten die Hausgewalt nicht nur über ihre ehelichen Kinder inne, sondern auch über die in rechtmäßiger Ehe entsprungenen Deszendenten ihrer Söhne¹⁶⁵ (also über die Enkel_innen). Die *patria potestas* ist ein Machtgefüge „that implied domination and governance over as well as responsibility for the family members subject to his care“¹⁶⁶. Das *ius vitae necisque* der Republik

¹⁶⁰ Zur *patria potestas* des altrömischen und klassischen Rechts: Sachers, *Potestas patria*, in RE XXII.1 (1953) 1046-1175; Kaser, *Das römische Privatrecht* I 60-65; ders., *Patria potestas* 62-87; Bonfante, *Corso di Diritto Romano. I: Diritto di Famiglia* (1925) 69-122; Fayer, *La familia romana. Aspetti giuridici ed antiquari. Parte prima* (1994) 123-289; Voci, *Storia della patria potestas da Augusto a Diocleziano*, IVRA 31 (1980) 37-100; Taubenschlag, *Die patria potestas im Recht der Papyri*, ZSS 37 (1916) 177-230; Crook, *Patria Potestas*, CQ 17 (1967) 113-122; Gardner, *Being a Roman Citizen* (1993) 52-56; Saller, *Patriarchy, Property and Death in Roman Family* (1994) 102-132; Watson A., *Society and Legal Change*² (2001) 23-30. Martin, *Familie, Verwandtschaft und Staat in der römischen Republik*, in Spielvogel (Hrsg), *Res publica reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats*. Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag (2002) 18-20; Benke, *On the Roman father's right to kill his adulterous daughter*, *The History of the Family* 17 (2012) = in Lanzinger (Hrsg), *The Power of the Fathers. Historical Perspectives from Ancient Rome to the Nineteenth Century* (2015) 284-308, insb 284-288 (mwLit). Die Perspektive der Hauskinder einnehmend Eyben, *Restless Youth in Ancient Rome* (1993) 206-215.

¹⁶¹ Bonfante, *Corso* 71.

¹⁶² Knothe, *Kindesvermögensrecht* 257.

¹⁶³ Zum angedeuteten Rechtsvergleich mit den Galatern, den Gaius in Inst 1,55 vornimmt, siehe Forster, *Rechtsvergleichende Argumentation in den Institutionen des Gaius*, in Ayasch/Bemmer/Tritremmel (Hrsg), *Wiener Schriften. Neue Perspektiven aus der jungen Romanistik* (2018) 12-14. Zu einer der römischen *patria potestas* möglicherweise ähnlichen Familiengewalt im Recht der Kelten siehe Merola, *Diritto familiare celtico nel carne 67 di Catullo?*, in D'Ippolito (Hrsg), *φιλία. Scritti per Gennaro Franciosi IV* (2007) 2275-2282. Nach Caes Gall 6,19,3 gab es zumindest das *ius vitae necisque* auch bei den gallischen Kelten: *Viri in uxores, sicuti in liberos, vitae necisque habent potestatem*. Vgl Kunkel, *Die römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung*² (1967) 202 Fn 376.

¹⁶⁴ Gai inst 1,48-51 und 55.

¹⁶⁵ Vgl Gai inst 1,156 = D 26,4,7. Gemeinhin bildeten die ehelichen Kinder, die *uxor in manu*, sowie durch *adrogatio* und *adoptio* in die Hausgewalt aufgenommene (vormals) Gewaltfreie (mit der damit verknüpften Statusänderung) sowie die Enkel der Haussöhne die Agnaten, die der *patria potestas* unterworfen waren. Zudem standen fremde Hauskinder *in mancipio* sowie hauseigene Sklaven unter der *patria potestas*. Zu alldem Kaser, *Das römische Privatrecht* I 58f.

¹⁶⁶ Benke, *Father's right* 286.

unterstrich die Machtposition des *pater familias*.¹⁶⁷ Die Macht des *pater familias* war nicht unbeschränkt: Eine Begrenzung seiner Befugnisse fand bereits durch das Sakralrecht in frühromischer Zeit¹⁶⁸, sowie in der Republik durch die Sittenaufsicht der Zensoren statt.¹⁶⁹ Insofern ist die Aussage Knothes, dass die *patria potestas* im archaischen Recht „völlig unbeschränkt war“,¹⁷⁰ überschießend. Der Hausvater war somit angehalten – angesichts oder gerade wegen seiner umfassenden Familiengewalt und der Kontrolle durch die Sittenaufsicht –, sich seinen Gewaltunterworfenen gegenüber nach dem Maßstab eines *parens bonus* (guten Hausvaters) bzw. *tutor fidelis* (treuen Vormunds) zu verhalten.¹⁷¹

Der gewaltunterworfenene *filius familias* konnte seine privatrechtlichen Positionen nicht eigenständig gestalten. So konnte er etwa auch das Schließen einer Ehe, das entsprechende Rechtswirkungen nach sich zog,¹⁷² nicht ohne Zustimmung seines Hausvaters vornehmen.¹⁷³

Die *patria potestas* war an kein Alter gebunden. Hauptgründe für die Beendigung waren *emancipatio* des Haussohns¹⁷⁴, Tod des Hausvaters¹⁷⁵, sowie Änderung der Rechtsstellung (*capitis deminutio*) von Hausvater oder Sohn¹⁷⁶ (zB wenn der Hausvater das Bürgerrecht verlor oder der Sohn durch *adoptio* unter eine andere Hausgewalt

¹⁶⁷ Dazu Gaughan, Murder was not a crime. Homicide and Power in the Roman Republic (2010) 23-52; Kaser, Das römische Privatrecht I 60f.

¹⁶⁸ Kaser, Das römische Privatrecht I 61.

¹⁶⁹ Kaser, Das römische Privatrecht I 62. Die Sittenaufsicht wurde im Laufe des letzten vorchristlichen Jahrhunderts nicht mehr wahrgenommen. Bestimmte die *patria potestas* beschränkende Maßnahmen fanden jedoch Eingang in die Rechtsordnung. Diese Beschränkungen werden in die Rechtsordnung teilweise über- und als Kaiserrecht angeführt; siehe etwa D 48,8,2 (Ulp 1 adult) und D 48,9,5 (Marcian. lib. 14 inst.). Siehe dazu Kaser/Knütel/Lohsse, Privatrecht 364 Rz 2 (mwLit). Zum Hausgericht (*iudicium domesticum*) des *pater familias* siehe Donadio, “Iudicium domesticum”, riprovazione sociale e persecuzione pubblica di atti commessi da sottoposti alla “patria potestas”, Index 40 (2012) 175-195.

¹⁷⁰ Knothe, Kindesvermögensrecht 257.

¹⁷¹ Cic orat 3,1,3.

¹⁷² Kaser, Das römische Privatrecht I 322.

¹⁷³ D 23,2,35 (Pap 6 resp): *Filius familias miles matrimonium sine patris voluntate non contrahit*.

¹⁷⁴ Gai inst 1,132-135a. Die *emancipatio* erfolgte durch dreimaligen Verkauf mittels *mancipatio*. Siehe XII-Tafeln 4,2. Dazu Böhm, SI PATER FILIUM <TER?> UENUM DUIT, Philologus 121 (1977) 168-171; Yaron, SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, TR 36 (1968) 57-72; Gardner, Family and Familia in Roman Law and Life (1998) 10-12.

¹⁷⁵ Gai inst 1,127. Dazu Rabello, Effetti personali 293-313.

¹⁷⁶ Kaser, Das römische Privatrecht I 349.

kam¹⁷⁷).¹⁷⁸ Nicht emanzipierte *fili familias* standen somit unter der *potestas* ihrer Hausväter, solange diese noch lebten. Auch der Eintritt dieser Söhne in den Soldatenstand änderte nichts an dieser Rechtsstellung. Dies galt auch noch für die folgenden Jahrhunderte nach Augustus, wie das folgende Reskript des Alexander Severus an den Soldaten und Haussohn A. Felicianus aus dem Jahr 224 n Chr unmissverständlich klarstellt:

C 12,36,3 (Alex Sev, a 224)

Imp. Alexander A. Feliciano militi. Errat, qui tibi persuasit, quod nexu paternae potestatis iure sacramenti solutus es. Manent enim nihilo minus milites in potestate parentium, sed peculium castrense proprium habent nec in eo ius ullum patris est.

Übersetzung:

Kaiser Alexander Severus an den Soldaten Felicianus. Es irrt derjenige, der dir eingeredet hat, dass du durch den Schwur des Soldateneides von dem Bande der väterlichen Gewalt befreit bist. Es bleiben ja die Soldaten um nichts weniger in der väterlichen Gewalt, aber sie haben ein eigenes militärisches Sondervermögen, an welchem der Vater kein Recht hat.

Der Text zeigt die Unumstößlichkeit und immanente Bedeutung der Institution der *patria potestas* auch noch im 3. Jhdt n Chr,¹⁷⁹ wiewohl der *pater familias* hinsichtlich des militärischen Sonderguts zu Lebzeiten des Haussohns keinerlei Verfügungsmöglichkeiten hatte. Die Entscheidung erging ganz im Sinne des römischen Konservatismus.¹⁸⁰ Dieser kennzeichnete sich hier dadurch, dass die *patria potestas*

¹⁷⁷ Gai inst 1,128; Kaser, Das römische Privatrecht I 349. Zur *mancipatio* von Hauskindern, welche dann zwar unter der *patria potestas* ihres Vaters verblieben, aber fortan *in mancipio* des Erwerbes waren Kaser, Das römische Privatrecht I 57.

¹⁷⁸ Zu weiteren Beendigungsgründen siehe Gai inst 1,130f.

¹⁷⁹ Vgl Lehmann, Eigenvermögen 273.

¹⁸⁰ Siehe oben Fn 72.

trotz faktischer (und hinsichtlich des Vermögens auch rechtlicher) Selbstständigkeit¹⁸¹ des *filius familias miles* durchwegs beibehalten wurde.

2. Das (reguläre) *peculium* des Haussohns

Die privatrechtliche Konsequenz der *patria potestas* bestand in der Unfähigkeit des Haussohns, zeitlebens seines Hausvaters eigenes Vermögen zu haben, worüber er, der Haussohn, ein Testament hätte errichten können.¹⁸² Dem *filius familias* konnte allerdings wie einem Sklaven zur selbstständigen Bewirtschaftung ein Sondervermögen (*peculium*¹⁸³) eingeräumt werden, das zwar rechtlich im Eigentum des *pater familias* verblieb, sozioökonomisch jedoch durchaus als faktisches Eigenvermögen des Haussohns betrachtet wurde.¹⁸⁴

Ob in der römischen Rechtsgeschichte Sklavenpekulien und *peculia* von Haussöhnen stets parallel existierten und nur als solche – nämlich als Gewaltunterworfenen gegebene Vermögensgüter zur eigenständigen Verwaltung – ohne historische Differenzierung verstanden wurden, wird in der Literatur nicht einheitlich beantwortet. Nach Brósz gab es zunächst nur das *peculium* der Sklaven. Faktisch verortet Brósz das *peculium* des Haussohns erst an der Schwelle zum 2. Jhdt v Chr.¹⁸⁵ Juristisch sei erst im Laufe des ersten Jahrhunderts n Chr das *peculium* der Haussöhne jenem der Sklaven hinsichtlich

¹⁸¹ Zum Themenkomplex der faktischen Unabhängigkeit des Haussohns im Militär von seinem *pater familias* siehe unten 76.

¹⁸² UE 20,10: *Filius familiae testamentum facere non potest, quoniam nihil suum habet, ut testari de eo possit*; zum vollständigen Text der Quelle siehe oben 11. Zur grundsätzlichen Vermögensunfähigkeit des Haussohns siehe oben 1.

¹⁸³ Etymologisch nach Col rust 6,1,4 von *pecus* (Vieh) abgeleitet. Aus *pecus* entstammt ebda nach Columella *pecunia* (Geld), aus welchem Ulpian in D 15,1,5,3 (Ulp 29 ed) wiederum *peculium* ableitet: *Peculium dictum est quasi pusilla pecunia sive patrimonium pusillum*.

¹⁸⁴ Der justinianische Digestentitel 15,1 beinhaltet den Regelungskomplex zum (regulären) *peculium*. Das Sklavenpekulium wird bereits bei Plautus, Capt 19f, erwähnt. Zum *peculium* (des Haussohns) allgemein siehe Gamauf, Peculium, in Heinen (Hrsg), Handwörterbuch der antiken Sklaverei (HAS) 2 (2017) 2176-2179; Kaser, Das römische Privatrecht I 64; 344; 287; Longo, Filius familias 4-22; La Rosa, Peculii speciali 6f; Gardner, Citizen 56-62; Saller, Patriarchy 123-126; Wacke, Die libera administratio peculii. Zur Verfügungsmacht von Hauskindern und Sklaven über ihr Sondergut, in Finkenauer (Hrsg), Sklaverei und Freilassung im römischen Recht. Symposium für Hans Josef Wieling zum 70. Geburtstag (2006) 251-253.

¹⁸⁵ Brósz, Peculium servi (vel filii?), Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae 18 (1970) 333.

der darauf bezogenen Regelungen angeglichen worden.¹⁸⁶ Zusammengefasst führen diese Annahmen zur These von Brósz, dass das *peculium* des *filius familias* dem Sklavenpekulium nachgebildet war, also erst diesem nachfolgte.¹⁸⁷ Die Behauptung eines *peculium* des Haussohns in der Frühzeit der Republik, also etwa zu Beginn des 5. Jhdts v Chr durch Livius anhand des Falles des Spurius Cassius¹⁸⁸ erachtet Brósz mit Mandry¹⁸⁹ als unrichtig; nicht zuletzt konnten die Fakten durch den knapp 500 Jahre später lebenden Livius verzerrt worden sein.¹⁹⁰ Auch die Brósz' Ansicht nach ersten „unverdächtigen Stellen“¹⁹¹, also nicht interpolierte Textteile, die das *peculium* des *filius familias* enthalten, stammen von den Juristen des 3. Jahrhunderts.¹⁹² Damit erscheint es möglich, dass das *peculium* des Haussohns erst nach der Endredaktion des *edictum perpetuum*, also erst unter Hadrian voll anerkannt war.¹⁹³ Brósz lenkt zunächst den Blick auf die Definition von *peculium* der verschiedenen Juristen, welche seiner Ansicht nach zweifelsfrei nur das *peculium* des Sklaven behandeln.¹⁹⁴ Als Beispiel sei durch Ulpian hier die Definition des Sklavenpekulium durch Tubero und Celsus wiedergegeben, welche sich klar auch nur auf das Sondergut eines Sklaven und nicht jenes eines Haussohns bezieht:

¹⁸⁶ Brósz, Peculium 307-309; dagegen Wacke, Peculium non ademptum videtur tacite donatum. Zum Schicksal des Sonderguts nach der Gewaltentlassung, IVRA 42 (1991) 93: „(...) das Pekulienrecht der Hauskinder [war] von der römischen Jurisprudenz als einheitliches Rechtsgebiet konzipiert“.

¹⁸⁷ Brósz, Peculium 307-335.

¹⁸⁸ Liv 2,41,10.

¹⁸⁹ Mandry, Das gemeine Familiengüterrecht mit Ausschluss des ehelichen Güterrechtes I (1871) 12. Livius gibt in der in obiger Fn genannten Stelle die Geschichte des Spurius Cassius wieder, der angeblich das *peculium* seines Sohnes wegen dessen Tötung geopfert hatte (*eum cognita domi causa verberasse ac necasse peculiumque filii Cereri consecravisse*). Mandry weist ebda darauf hin, dass bereits antike Autoren die Gewaltunterworfenheit des getöteten Sohnes in Zweifel zogen.

¹⁹⁰ Brósz, Peculium 331: „Es kann auch hinzugefügt werden, dass die in mehreren Formen, und etwa ein halbes Jahrtausend später aufgezeichnete Legende kaum zuverlässig sein mag, auch weil ihr Inhalt den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen jener Zeit widerspricht“.

¹⁹¹ Brósz, Peculium 328.

¹⁹² Brósz, Peculium 328.

¹⁹³ Brósz, Peculium 328, mit der Begründung, dass die Frage nach einem eigenen *peculium* des Haussohns zuvor in *quaestiones* der Juristen strittig gewesen sein könnte. Anders Longo, *Filius familias* 5-10, welche im *peculium* generell eine Eröffnung von Handlungsmöglichkeiten für die *potestati subiecti* sieht und dieses damit Teil der vom *ius civile* umfassten *patria potestas* war.

¹⁹⁴ Tubero und Celsus in D 15,1,5,4 (Ulp 29 ed); Servius in D 15,1,9 (Ulp 29 ed); D 15,1,4 pr (Pomp 7 Sab); D 15,1,39 (Flor 11 inst).

D 15,1,5,4 (Ulp 29 ed)

Peculium autem Tubero quidem sic definit, ut Celsus libro sexto digestorum refert, quod servus domini permissu separatum a rationibus dominicis habet, deducto inde si quid domino debetur.

Übersetzung:

Tubero definiert jedoch das Sondergut, wie Celsus im 6. Buch seiner Digesten berichtet, als das, was ein Sklave mit Erlaubnis seines Eigentümers getrennt von dem Vermögensverzeichnis des Eigentümers verwaltet, abzüglich dessen, was er dem Eigentümer schuldet.¹⁹⁵

Brósz stützt seine These, dass Sklavenpekulium und *peculium* des Haussohns nicht zeitgleich nebeneinander bestanden, darauf, dass er jene Texte für interpoliert hält, die sowohl das *peculium* des Sklaven als auch des Haussohns in einem Atemzug nennen, also beide *peculia* zusammenfassen (wie etwa die sogleich folgende Stelle aus Ulpian's Kommentar zum Edikt). Er beruft sich dabei auf Schulz, welcher am Beispiel der Digesten Julians ausführt,¹⁹⁶ dass es in den Texten der klassischen Juristen bereits Interpolationen vor der justinianischen Kompilation gab.¹⁹⁷ So könnten durch nachklassische Bearbeiter Wendungen wie *vel filius* oder *tam filium* sinngemäß erst nachträglich in einen Text eingefügt worden sein, der original sonst nur von Sklaven gehandelt hatte. Für den folgenden Text ist denkbar, dass Ulpian selbst die Änderungen iSd Hinzunahme des *filius familias* durch die Ergänzungen *tam filium (quam servum)* und *vel filius* in bzw zu den Ausführungen des Juristen Pedius vorgenommen hat:¹⁹⁸

¹⁹⁵ Übersetzung: Ziegler, in Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler (Hrsg), Corpus Iuris Civilis III 254f.

¹⁹⁶ Schulz, Geschichte 290f. Den Ediktskommentar des Ulpian führt Schulz allerdings nicht in seiner Abhandlung der „problematischen Schriften“ an; siehe ebda 286-309.

¹⁹⁷ Brósz, Peculium 308.

¹⁹⁸ Brósz, Peculium 311f. Giachi, Studi su Sesto Pedio. La tradizione, l'editto (2005) 552f, geht offenbar davon aus, dass bereits Pedius in seinem Kommentar zum Edikt auch den Haussohn in der hier von Ulpian zitierten Stelle erwähnte. Zur Bearbeitung von Texten durch die spätklassischen Juristen siehe Wieacker, Textstufen klassischer Juristen (1960) 25-56.

D 15,1,7,3 (Ulp 29 ed)

Pupillum autem tam filium quam servum peculium habere posse Pedius libro quinto decimo scribit, cum in hoc, inquit, totum ex domini constitutione pendeat. Ergo et si furere coeperit servus vel filius, retinebunt peculium.

Übersetzung:

Dass aber ein Unmündiger, sei er Haussohn oder Sklave, ein Sondergut haben könne, schreibt Pedius im 15. Buch (zum Edikt); denn hierbei, sagt er, hänge alles von der Entscheidung des Eigentümers ab. Daher behalten Sklaven oder Haussöhne ihr Sondergut, auch wenn sie geisteskrank werden.¹⁹⁹

Als Beweis für die Interpolation dieses Textes (durch die hinzugefügten Ausdrücke den Haussohn betreffend) führt Brósz plausibel an, dass im Text als Gewalthaber lediglich ein *dominus*, aber kein *pater familias* angeführt ist.²⁰⁰ Nach Durchsicht aller relevanten justinianischen Digestenstellen kommt Brósz zum Schluss, dass erst an der Schwelle zum 2. nachchristlichen Jhd von einem *peculium* des Haussohns gesprochen wurde bzw es zuvor gar keine Erwähnung fand oder „bloß gestreift“ wurde.²⁰¹ Wie Brósz mit Bezug auf Plautus (2./3. Jhd v Chr), der bereits von *res peculiaris* spricht,²⁰² als nichtjuristische Quelle ableitet, wurde das Sondergut Gewaltunterworfenener als „faktische Erscheinung“²⁰³ vom *peculium* als juristische Kategorie im 1. Jdht n Chr unterschieden.²⁰⁴

Aufgrund der aktionenrechtlichen Ausrichtung der römischen Jurisprudenz²⁰⁵ erscheint es dagegen plausibler, dass, wie Astolfi konstatiert,²⁰⁶ die Bedeutung des *peculium* des Haussohns als Rechtsfigur mit dem In-Erscheinung-Treten der *actio de peculio* gegen den *pater familias* in Verbindung zu bringen ist. Der Regelungskomplex zum

¹⁹⁹ Übersetzung: Ziegler, in Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler (Hrsg), Corpus Iuris Civilis III 255f.

²⁰⁰ Brósz, Peculium 311.

²⁰¹ Brósz, Peculium 308.

²⁰² Plaut Capt 19f, 982-988, 1011-1013. Siehe auch Kaser, Das römische Privatrecht I 344.

²⁰³ Brósz, Peculium 308.

²⁰⁴ Brósz, Peculium 333.

²⁰⁵ Vgl Kaser/Knütel/Lohsse, Privatrecht 45f Rz 6-9.

²⁰⁶ Astolfi, Studi sull'oggetto dei legati in diritto romano III (1979) 2.

Sklavenpekulium (und damit wohl auch die Etablierung der *actio de peculio*) war jedenfalls in der späteren Republik weitgehend abgeschlossen.²⁰⁷

Brósz schließt weiters nicht aus, dass die augusteische Anordnung, dass Haussöhne über ihr *peculium castrense* testieren dürfen, überhaupt erst „den Anstoß bot, die bereits tatsächlich existierenden Sondervermögen der Haussöhne auch rechtlich zu regeln“²⁰⁸. Dies hätte dazu geführt, dass die Maßnahme des Augustus eine privatrechtliche Breitenwirkung auf das Pekuliarrecht entfaltet hätte. Auch hier kann man jedoch festhalten, dass man mangels überlieferter direkter Quellen nicht belegen kann, dass das *peculium* der Haussöhne mit dem *peculium* der Sklaven nicht gleich mitgeregelt, und damit zum Ende der Republik hin ausgestaltet und im Rechtsbewusstsein war.

In der Literatur wird vertreten, dass das *peculium* des Haussohns der sozialen Sitte nach vom Hausvater nicht grundlos eingezogen werden konnte.²⁰⁹ Was die faktische Verfügungsmöglichkeit und wirtschaftliche Selbständigkeit des Haussohns angeht, ist das althergebrachte, vom *pater familias* seinem Sohn gegebene *peculium* somit durchaus vergleichbar mit den *bona castrensia* eines Soldaten. Im (zumindest) klassischen Recht traf die Familienväter nach Wacke auch die „sittliche Pflicht“, bereits emanzipierten Haussöhnen das ihnen einst als noch Gewaltunterworfenen eingeräumte *peculium* nicht mehr zu entziehen.²¹⁰ Die Stellung des emanzipierten, weitgehend unabhängigen Sohns könnte mit jenem des im Heeresbetrieb eingelebten und in organisatorisch-geographischer Distanz zum *pater familias* stehenden *filius familias miles* vergleichbar

²⁰⁷ Siehe Tubero in D 15,1,5,4 (Ulm 29 ed) und D 15,1,6 (Cels 6 dig). Dazu Amirante, Lavoro di giuristi sul peculio, in Studi in onore di Cesare Sanfilippo III (1983) 3-15; Di Porto, Impresa Collettiva e Schiavo 'Manager' in Roma Antica (II Sec. A.C.–II sec. D.C.) (1984) 277-283; Merola, "Servo parere". Studi sulla condizione giuridica degli schiavi vicari sottoposti a schiavi nelle esperienze greca e romana (1990) 67-75.

²⁰⁸ Brósz, Peculium 333.

²⁰⁹ Kaser, Patria potestas 86; ders., Das römische Privatrecht I 64 Fn 37. Undifferenziert La Rosa, Peculii speciali 7: „Senonchè i poteri del *filius familias* sul *peculium* dipendevano sempre dalla volontà paterna, poichè il peculio solo di fatto era patrimonio del *filius*: quindi il *pater*, qualora volesse, poteva farne l'*ademptio* ed avere anche di fatto gli acquisti procacciati dall'operosità del *filius*“; vgl Kaser, Patria potestas 85f.; Wacke, Peculium 45f. Die Möglichkeit des *pater familias* zur *ademptio* aus der bloßen Faktizität des *peculium* herleitend Wacke, Die Notbedarfseinrede des enterbten Haussohns, SDHI 60 (1994) 469f.

²¹⁰ Wacke, Peculium 93.

gewesen sein. Jedoch dürfte, wie später auszuführen sein wird,²¹¹ Augustus eben die Söhne der ärmsten Schichten für sein Heer rekrutiert haben wollen („denen es sonst ganz und gar am Lebensunterhalt gebricht“²¹²). Diesen jungen Männern dürfte es daher nicht geläufig gewesen sein, bereits ein *peculium* zu haben, da die Einräumung dieses Sondervermögens logischerweise einen gewissen Wohlstand des Hausvaters vorausgesetzt hätte. Mit der mit Eintritt in den Militärdienst ermöglichten Perspektive, einigermaßen gesicherten Zufluss an Vermögen zu haben, lag es nahe, dass sich hinsichtlich der aus armen Verhältnissen kommenden und noch unter Hausgewalt stehenden *fili milites* die Frage stellte, ob und wie mit diesen in Zukunft erworbenen Gütern ihrerseits disponiert werden durfte.

Was Brósz hinsichtlich des regulären *peculium* annimmt, nämlich dass dieses erst im 1. Jahrhundert an rechtlicher Bedeutung gewann,²¹³ trifft jedenfalls auf das *peculium castrense* zu, da erst durch die Gewährung der Testierbefugnis für Haussöhne dieses Sondergut zur juristischen Kategorie, bzw, um den auf das gewöhnliche *peculium* von Brósz angewandten Begriff zu verwenden, zur „Rechtseinrichtung“²¹⁴ wurde.

²¹¹ Siehe dazu unten 77.

²¹² Cass Dio 52,27,4f; siehe samt Angabe zur dt Übersetzung unten 78.

²¹³ Brósz, Peculium 333.

²¹⁴ Brósz, Peculium 333.

3. Die grundsätzliche Testierunfähigkeit des *filius familias*

Um auf die Testierfähigkeit der Haussöhne einzugehen, ist zunächst deren Rechtsfähigkeit zu klären. Die moderne Definition der Rechtsfähigkeit als Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, bietet sich hier generell nicht an, da die Römer den Begriff der Rechtsfähigkeit nicht kannten.²¹⁵ Die Begriffsbestimmung von Rechtsfähigkeit bei Schiemann mit „Fähigkeit, für sich selbst Rechte begründen und erwerben zu können“²¹⁶ ist unrichtig, da Hauskinder sehr wohl die Möglichkeiten hatten, (wenn auch mit Zustimmung des *pater familias*) gültige Ehen einzugehen. Gerade die aus dem Sakralrecht stammende Eidesleistung (*sacramentum militiae*²¹⁷) des Soldaten erfordert klarerweise die Eidesfähigkeit des Schwörenden. Ob es bei der militärischen Eidesleistung des (minderjährigen) *filius familias* der Zustimmung/Autorisierung des Hausvaters bedurfte,²¹⁸ damit jener durch den Eid auch verpflichtet wurde, bleibt offen. Eine solche zwingende Autorisierung durch den *pater familias* wäre jedenfalls mit der Wehrpflicht nicht vereinbar gewesen.²¹⁹

Sklaven konnten zwar auch wie Haussöhne im Zivilrecht rechtsgültig Eide leisten²²⁰ und waren strafrechtlich verantwortlich.²²¹ Wenn nun aber Sklaven und Hauskindern ein *peculium* eingeräumt werden konnte, grenzt Wacke die mangelnde Rechtsfähigkeit von Sklaven im Privatrecht²²² zu den Hauskindern dadurch ab, dass die „Direktionsgewalt

²¹⁵ Kaser/Knütel/Lohsse, Privatrecht 93 Rz 1.

²¹⁶ Schiemann, *Minores*, in Cancik/Schneider (Hrsg), *Der Neue Pauly*. Enzyklopädie der Antike 8 (2000) 232.

²¹⁷ Vendrand-Voyer, *Normes civiques et métier militaire à Rome sous le Principat* (1983) 45-56.

²¹⁸ Der Haussohn oder Sklave wird durch den von ihm geleisteten sakralrechtlichen Eid (*votum* an eine Gottheit, um deren Gunst zu erlangen) erst mit Autorisierung des *pater familias* bzw *dominus* verpflichtet. Siehe D 50,12,2 (Ulp 1 disp): *Voto autem patres familias obligantur puberes sui iuris: filius enim familias vel servus sine patris dominive auctoritate voto non obligantur*. Es handelte sich dabei aber eben im Kontext des Sakralrechts nach Kaser, *Das römische Privatrecht* 604 Fn 50, um keine „weltliche Obligierung“.

²¹⁹ Zur Wehrpflicht und ihrem Spannungsverhältnis zur *patria potestas* siehe unten 76.

²²⁰ D 40,12,44 pr (Ven 7 act); D 12,2,23 (Ulp 26 ed). Dazu Harke, *Der Eid im klassischen römischen Privat- und Zivilprozessrecht* (2013) 28f, 124f.

²²¹ Kaser, *Das römische Privatrecht* I 285.

²²² Kaser, *Das römische Privatrecht* I 284-287.

des Herrn“ bei Verfügungsgeschäften im Rahmen des ihnen eingeräumten *peculium* betreffend bei Sklaven mehr zum Tragen kam als bei Hauskindern.²²³

Ein Testament setzt (auch in heutiger Zeit) Vermögen voraus, über welches letztwillig verfügt werden darf. Mangels eines solchen Vermögens hatten die römischen Hauskinder nach *ius civile* nicht wie Personen *sui iuris* (und damit nicht wie ihre Hausväter) die Testierfähigkeit (*testamenti factio*²²⁴). In Folge fehlte den Hauskindern die „qualifizierte Geschäftsfähigkeit“²²⁵, Testamente zu errichten. Wie bereits oben erwähnt,²²⁶ wird die mangelnde Testierfähigkeit bei Hauskindern mit der Unfähigkeit bzw rechtlichen Unmöglichkeit begründet, Vermögen zu haben, das einer letztwilligen Verfügung hätte unterliegen können.²²⁷ Ausgehend von dieser Rechtslage gab nun Augustus den Haussöhnen, die als Soldaten dienten, die Möglichkeit, über jenes Vermögen, das sie aufgrund des Militärdienstes erwarben, rechtsgültig ein Testament zu errichten.

Der *princeps* berührte mit dieser *concessio* an die im Heer dienenden Haussöhne einen neuralgischen Punkt: Das Testament war als Rechtsgeschäft „das wichtigste Dokument, das ein Römer im Lauf seines Lebens errichten konnte“²²⁸, oder, um mit Crook zu sprechen in Anspielung darauf, dass 11 von 50 Büchern der Digesten des justinianischen *corpus iuris civilis* dem Erbrecht gewidmet sind, „in will-making the idiosyncrasies of humanity are at their most abundant and generate a lot of law“²²⁹. Kaser beschreibt das Testament als „eine der bedeutendsten und fruchtbarsten Schöpfungen des römischen Rechts“.²³⁰ So zählte Cato der Ältere zu den drei Dingen, welche zu tun er bereut habe,

²²³ Wacke, *Peculium* 44.

²²⁴ UE 20,10; zum Text der Quelle siehe oben 11. Zur *testamenti factio* generell D 28,1; C 6,22; Inst 2,12; Gai inst 2,111a-114.

²²⁵ Kaser, *Das römische Privatrecht* I 682.

²²⁶ Siehe oben 33 sowie die Stelle UE 20,10 oben 11.

²²⁷ So in UE 20,10.

²²⁸ Babusiaux, *Wege zur Rechtsgeschichte: Römisches Erbrecht* (2015) 17.

²²⁹ Crook, *Law and Life of Rome* (1967) 118. Siehe auch Cic Tusc disp 1,31: *testamentorum diligentia*.

²³⁰ Kaser, *Das römische Privatrecht* I 678. Im gleichen Sinn auch La Rosa, *Peculii speciali* 17: „una facoltà eccezionale“ und Biondi, *Successione testamentaria e donazioni*² (1955) 3f: „(...) almeno per l'epoca per cui è possibile una ricostruzione storica, il testamento nella coscienza sociale ha la massima importanza“. Allgemein zur sozialen und rechtlichen Bedeutung der letztwilligen Verfügung Biondi, *Successione* 3-7.

die Tatsache, einen einzelnen Tag ohne Testament gelebt zu haben.²³¹ Champlin fasst die vier Wesensmerkmale des römischen Testaments zusammen: „(...) the license of the testator to speak the truth, the document’s privileged status as a last judgement, its role in fulfilling a duty, and the measure of security it afforded“²³². Die *testamenti factio* entzog sich zudem der Parteiendisposition, da diese zwingendes Recht ist.²³³

Dem *pater familias* als Person *sui iuris* war es selbstredend möglich, letztwillig nach *ius civile* zu verfügen. Zudem war es für *patres familias* geradezu eine Sitte, ein Testament zu errichten.²³⁴ In diese Rechtsposition der Hausväter drang nun die spezielle Testierfähigkeit des Haussohns über sein *peculium castrense* ein. Nachvollziehenderweise war dieser Eingriff in die privatrechtliche Monopolsphäre der Hausväter wohl spürbar.

²³¹ Plut Cat mai 9,6; Vgl Daube, Aspects 71: „horror of intestacy“.

²³² Champlin, Final judgements 27f.

²³³ D 28,1,3 (Pap 14 quaest): *Testamenti factio non privati, sed publici iuris est*; Lehmann, Eigenvermögen, 266 Fn 269. Zum *ius publicum* als Bezeichnung zwingenden Rechts bei Papinian siehe auch D 2,14,38 (Pap 2 quaest): *ius publicum privatorum pactis mutari non potest*; Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht⁹ (2001) 31.

²³⁴ Kaser, Das römische Privatrecht I 669: „Die Testamentserrichtung galt für den Familienvater der gehobenen Stände geradezu als sittliches Gebot“.

4. Der persönlich-zeitliche Anwendungsbereich

Die Testierbefugnis über das *peculium castrense* hatten zur Zeit des Augustus nur jene Haussöhne, die aktiv im Militärdienst standen (*arg postea vero subscriptione divi Hadriani etiam dimissis militia, id est veteranis, concessum est* in Inst 2,12). Es gibt keine Quellenhinweise, ob sich die Gewährung der Testierbefugnis an Haussöhne vorerst nur aus Einzelfallentscheidungen ableitete und dann für alle *fili familias* im Heer galt,²³⁵ oder ob das Privileg aufgrund einer allgemeinen Regelung alle in der Armee dienenden Haussöhne erfasste.

Ein Mindestalter für den Eintritt in den Militärdienst war rechtlich nicht geregelt, regelmäßig war bei der Rekrutierung jedoch mit einem Alter von 17 bis 25 Jahren zu rechnen.²³⁶ Die Obergrenze für das Alter bei Einrückung dürfte bei 46 Jahren gelegen sein.²³⁷ Forni führt eine ausführliche Tabelle mit Inschriften (allerdings gemischt von augusteischer Zeit bis Diokletian) an, welche 13- bis 36-jährige Rekruten zeigt.²³⁸ Bei den jungen Soldaten ist also anzunehmen, dass zumindest ein Teil höchstwahrscheinlich noch der *patria potestas* unterstand. Liest man den folgenden Abschnitt aus Vegetius' *epitoma rei militaris*, so kann ebenso vermutet werden, dass bereits Männer im Alter unter 17 Jahren als Rekruten in Betracht kamen, darunter wohl auch ein (wenn auch nicht bestimmbarer) Gutteil unter häuslicher Gewalt:

Veg epit rei milit 1,4,1-4

Cuius aetatis tirones probandi sint

(1) Nunc, aetate milites legi conveniat, exploremus: et quidem, si antiqua consuetudo servanda est, incipientem pubertatem ad dilectum cogendam nullus

²³⁵ So Kaser, Das römische Privatrecht I 344.

²³⁶ Schmetterer, Rechtliche Stellung 19; Wilms-Grünwald, Tauglichkeitskriterien für den römischen Militärdienst, in Grünwald (Hrsg), Bewertung der Gesundheit – Beurteilung militärischer Tauglichkeit. Verhandlungen des Symposiums aus Anlass des 70. Geburtstages von Oberstarzt d. R. a. D. Professor Dr. med. Dr. h. c. mult. Heinz Goerke am 12. Dezember 1987 in München. Beiträge Wehrmedizin und Wehrpharmazie (1989) 39; Jung, 306 (mwLit).

²³⁷ Mommsen, Römisches Staatsrecht III.1 (1887) 242, bezugnehmend auf Appian 2,150; Schmetterer, Rechtliche Stellung 19.

²³⁸ Forni, Il reclutamento delle legioni da Augusto a Diocleziano (1953) 135-141 (Tabella I: Età di leva).

ignorat; (2) non enim tantum celerius, sed etiam perfectius imbuuntur, quae discuntur a pueris. Deinde militaris alacritas, saltus et cursus ante temptandus est, quam corpus aetate pigrescat. (3) Velocitas enim est, quae percepto exercitio strenuum efficit bellatorem. (4) Adulescentes legendi sunt, sicut ait Sallustius, nam simul ac iuventus belli patiens erat, in castris per laborem usum militiae discebant.

Übersetzung:

Rekruten welchen Alters gutzuheißen sind.

(1) Nunmehr wollen wir erkunden, in welchem Alter man die Soldaten aussuchen soll. Wenn denn die alte Gewohnheit gewahrt werden soll, so weiß ja jeder, dass die beginnende Mannesreife zur Musterung zu ziehen ist; (2) denn nicht nur rascher, sondern auch besser prägt sich das ein, was in frühem Lebensalter gelernt wird. Ferner muss man die militärische Behendigkeit, das Springen und Laufen üben, bevor der Körper durch Alter träge wird. (3) Die Schnelligkeit nämlich ist es, die nach absolvierter Ausbildung einen Krieger tüchtig sein läßt. (4) Heranwachsende soll man (also) auswählen, wie es bei Sallust (Cat.7,4) heißt: Sobald die Jugend den Krieg zu ertragen vermochte, erlernte sie im Lager unter Anstrengungen das Kriegshandwerk.²³⁹

Solche nach alter Gewohnheit (*antiqua consuetudo*) rekrutierte junge Männer kamen wohl noch nicht in Berührung mit einem *peculium* und die Erwerbsmöglichkeit im Rahmen eines *peculium castrense* könnte ihnen überhaupt erst die Möglichkeit geboten haben, Zugang zu geregelter Einkommen zu erhalten. Darüber hinaus war die Einführung des *peculium quasi castrense*²⁴⁰ für die (noch unter Hausgewalt stehenden)

²³⁹ Lat Text und Übersetzung: Müller (Hrsg), Vegetius: Abriß des Militärwesens – lateinisch und deutsch (1997) 94f.

²⁴⁰ Belegt seit Ulpian, zB in D 36,1,1,6 (Ulp SC Treb) oder D 37,6,1,15 (Ulp 40 ed). Nach Fitting, Castrense peculium 397-403, sind die Stellen hinsichtlich des *peculium quasi castrense* auch nicht interpoliert.

kaiserlichen Beamten im 4. Jhd auch nur logische Konsequenz, da diese zuvor eine militärische Karriere durchliefen²⁴¹.

Die (jedenfalls) juristische Vermögensunfähigkeit schloss jedoch nicht aus, dass Haussöhne öffentlich-rechtlich der Zugang zu hohen Ämtern durchaus nicht verwehrt war: Sie besaßen das aktive wie passive Wahlrecht und waren zu den Magistraturen zugelassen.²⁴² Gegenüber dem Straf- und Sakralrecht waren sie voll verantwortlich.²⁴³ Auch in der militärischen Hierarchie konnte ein *filius familias* hohe Positionen mit Befehlsgewalt einnehmen, etwa als *tribunus militum laticlavus*, ein senatorischer Militärtribun in der Rangordnung nach dem Legionskommandanten.²⁴⁴

Mit Entlassung des Haussohns aus seinem Armeedienst fiel in der Regierungszeit von Augustus die Testierbefugnis und die damit verbundene vermögensrechtliche Sonderstellung weg. Das damit einhergehende finanztechnische (Wieder-)Erstarken der *patria potestas* dürfte jedoch nach der Entlassung des Soldaten angesichts der niedrigen Lebenserwartung der Soldaten sowie des durch Augustus eingeführten, bis zu 16-jährigen Militärdienstes²⁴⁵ praktisch nur eine marginale Rolle gespielt haben: Aufgrund der generell niedrigen Lebenserwartung in Rom ist festzuhalten, dass sich die Lebenserwartung der *milites* von jener der Zivilbevölkerung nicht wesentlich unterschied.²⁴⁶ Auch wenn sich die Rekonstruktion der Sterblichkeit von Soldaten anhand mehrerer demographischer Modelle in der althistorischen Forschung als sehr

²⁴¹ Kaiserliche Beamte in leitenden Positionen mussten zuerst die militärische Laufbahn absolvieren, entweder bei den Legionen als Militärtribune oder bei den *auxilia* als Regimentskommandeure. Siehe Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte 186f Rz 5.

²⁴² D 1,6,9 (Pomp 16 Quint Muc): *Filius familias in publicis causis loco patris familias habetur, veluti ut magistratum gerat, ut tutor detur*. Haussohn als Konsul: D 1,7,3 (Paul 4 Sab); als *decurio*: D 50,1,17,2 (Pap 1 resp); Longo, *Filius familias* 1f; Buchwitz, *Der Haussohn als Senator*, in Piro (Hrsg), *Scritti per Alessandro Corbino I* (2016) 397-411; Daube, *Aspects* 85.

²⁴³ Kaser/Knütel/Lohsse, *Privatrecht* 366 Rz 10.

²⁴⁴ Fischer, *Die Armee der Caesaren – Ein Überblick*, in Beutler/Farke/Gugl/Humer/Kremer/Pollhammer (Hrsg), *Der Adler Roms – Carnuntum und die Armee der Cäsaren* (2017) 14 Fn 1 (mwLit) und 18. Unklar ist daher, was Jung, *Eherecht* 343, meint mit einem „Für den Offizier (...) eingeschränkte[n] Begriff des *peculium castrense*“; Eyben, *Restless Youth* 49-51.

²⁴⁵ Cass Dio 54,25,5-6.

²⁴⁶ Scheidel, *Measuring Sex, Age and Death in the Roman empire: Explorations in Ancient Demography* (1996) 124; Scheidel, *Debating Roman Demography* (2001) 29f.

schwere Aufgabe erwies,²⁴⁷ zeigt sich, dass für die „Sub-Population der römischen Legionssoldaten“²⁴⁸ mit einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 25, jedenfalls von 20-30 Jahren ab der Geburt zu rechnen war.²⁴⁹ Die Wahrscheinlichkeit, dass bei einem 30-jährigen Sohn der Vater noch lebte, lag durchschnittlich bei 31%, bei einem 40-jährigen, und damit wohl in den meisten Fällen nach Beendigung des Militärdienstes, nur noch bei 12%.²⁵⁰

²⁴⁷ Carrié, *Der Soldat*, in Giardina (Hrsg), *Der Mensch der römischen Antike* (1991, Ausgabe Magnus, Essen 2004) 146, sieht „den römischen Soldaten eher durch die allgemeinen Bedingungen der antiken Demographie als durch die Risiken seines Berufes bedroht“. Die verschiedenen demographischen Modelle sind dargestellt in Scheidel, *Rekruten und Überlebende*. Die demographische Struktur der römischen Legionen in der Prinzipatszeit, *KLIO* 77 (1995) 232-254.

²⁴⁸ Scheidel, *Rekruten und Überlebende* 235.

²⁴⁹ Scheidel, *Rekruten und Überlebende* 235-238.

²⁵⁰ Saller, *Patriarchy* 55.

5. Die Vermögenswerte im *peculium castrense*

Als typischerweise im Militärdienst erworbene Vermögenswerte, die Inhalt des *peculium castrense* wurden, galten Waffen und Ausrüstung, Sold, Beute, Geldgeschenke des *princeps (donativa)* sowie die nicht mehr in einer bloßen Landzuteilung, sondern in Geld bestehende Altersversorgung der Veteranen²⁵¹ (*praemium militiae*²⁵²).

5.1. Waffen, Ausrüstung und Kleidung

Die Armee behielt einen Teil des Soldes (*stipendium*²⁵³) ein, um die Kosten für Waffen, Ausrüstung und Bekleidung zu bestreiten.²⁵⁴ Damit kamen die Soldaten für ihre Ausrüstung selbst auf.²⁵⁵ G.R. Watson merkt an, dass sowohl Waffen als auch Verpflegung (außer in seltenen Fällen) scheinbar niemals frei bzw nicht ohne Anrechnung auf den Sold ausgegeben wurden: „Rations and arms, unlike clothing, appear never to have been made the subject of free issue, except in rare instances as a special concession.“²⁵⁶ Diese Beschneidung des Soldes zur Finanzierung der militärischen Ausrüstung führte verständlicherweise zu Unmut und auch zu Revolten der Soldaten, etwa unter Tiberius.²⁵⁷ Hinsichtlich der militärischen Gegenstände lag es jedenfalls im Interesse der Legion, dass diese Sachen testamentarisch an einen (weiter dienenden) Kameraden weitergegeben wurden und dadurch in der Armee blieben.

²⁵¹ Cass Dio 54,25,5.

²⁵² D 49,17,11 (Mac 2 re milit); C 12,36,1,1 (Alex Sev, a 223); Lehmann, Eigenvermögen 187. Einseitig und undifferenziert Stepan, Scaevola noster 44, welcher annimmt, dass der Inhalt des *peculium castrense* aus „vermutlich v.a. Kriegsbeute“ bestand.

²⁵³ Zum *stipendium* siehe Lammert, Stipendium, in RE III.A.2 (1929) 2536-2538.

²⁵⁴ Sowie für Festlichkeiten im Rahmen des Militärs sowie Verpflegung; Junkelmann, Die Legionen des Augustus¹⁵ (2015) 170; Wesch-Klein, Soziale Aspekte des römischen Heerwesens in der Kaiserzeit (1998) 64. Eine Darstellung der Waffen sowie der Ausrüstung des *miles* der augusteischen Epoche auf Basis der Erkenntnisse der experimentellen Archäologie bietet Junkelmann, Legionen 199-324; ders, Die Adler in Aktion, in Beutler/Farke/Gugl/Humer/Kremer/Pollhammer (Hrsg), Der Adler Roms – Carnuntum und die Armee der Cäsaren (2017) 26-53.

²⁵⁵ Nach Le Bohec, Die römische Armee² (2015) 252, galt dies im 1. und 2. Jhdt n Chr.

²⁵⁶ Watson G.R., The Roman Soldier (1969) 104, in Bezug auf P Gen Lat 1 (ebda Appendix A).

²⁵⁷ Tac ann 1,17,6. Zu Tiberius siehe unten 118.

5.2. Sold (*stipendium*)

Die Besoldung von Soldaten mit Geld ist eine alte Tradition. Die erste belegte erstmalige Auszahlung findet sich bei Livius 4,59,11 für das Jahr 406 v. Chr.²⁵⁸ Zur Zeit des Augustus betrug der Jahressold eines einfachen Legionssoldaten – gerechnet auf ein 360-Tage-Jahr – exakt 225 *denarii*. Diese Summe hat G.R. Watson anhand des Tagessoldes berechnet und ergibt sich aufgrund der Annalen des Tacitus, wo das Einkommen eines Legionärs mit 10 As pro Tag ausgewiesen wird (1,17,4: *enimvero militiam ipsam gravem, infructuosam: denis in diem assibus animam et corpus aestimari*²⁵⁹). Ein Soldat der Leibgarde des Augustus (Prätorianer) erhielt pro Tag 2 *denarii*.²⁶⁰ Obwohl Soldaten unter Tiberius bereits eine Solderhöhung gefordert hatten,²⁶¹ erhöhte erst Domitian den Sold um ein Viertel.²⁶²

Rekruten erhielten im frühen Prinzipat als erste finanzielle Zuwendung das Reisegeld (*viaticum*) iHv 75 Denaren als „einmalige Einstellungsprämie“²⁶³. Soldaten im Rang eines einfachen *centurio* hatten annähernd das 15-fache des Mannschaftssoldes: nach Junkelmann betrug der Sold dieses einfachen *centurio* im frühen Prinzipat 3375 Denare.²⁶⁴ Ein *primus pilus*, der höchste Grad eines *centurio*, erhielt das 72-fache eines einfachen Soldaten.²⁶⁵ Damit unterschieden sich hohe Offiziersränge unter dem Aspekt ihrer Besoldung gewaltig von jenen der einfachen Legionäre.²⁶⁶ Wenn nun ein noch

²⁵⁸ Wesch-Klein, Soziale Aspekte 45 Fn 2.

²⁵⁹ Watson G.R., Soldier 90 mit Anm 224; Lo Cascio, Il “princeps” e il suo impero. Studi di storia amministrativa e finanziaria romana (2000) 64. Zum Forschungsstand (mit der Darstellung des Soldes in Sesterzen) siehe Schmetterer, Rechtliche Stellung 34-37 (mwLit); Wesch-Klein, Soziale Aspekte 48-53; Kienast, Augustus. Prinzeps und Monarch⁵ (2014) 323 Fn 14; Raaflaub, Die Militärreformen des Augustus und die politische Problematik des frühen Prinzipats, in Binder (Hrsg), Saeculum Augustum I. Herrschaft und Gesellschaft (1987) 249; Watson G.R., Soldier 89-100; Fischer, Armee 20.

²⁶⁰ Tac ann 1,17,5.

²⁶¹ Von 10 As auf 1 Denar; siehe Cass Dio 57,4,2.

²⁶² Um ein Viertel; siehe Suet Dom 7,8. Fälschlich „ein Drittel“ bei Schmetterer, Rechtliche Stellung 34.

²⁶³ Junkelmann, Legionen 170.

²⁶⁴ Junkelmann, Legionen 170f. Nach Herz, Finances and Costs of the Roman Army, in Erdkamp (Hrsg), A companion to the Roman army (2007) 308, betrug das Jahreseinkommen eines *centurio* das 18-fache jenes des einfachen Legionärs.

²⁶⁵ Herz, Finances 308.

²⁶⁶ Herz, Finances 308: „The social differences in Roman society affected not only the distribution of soldiers and officers in the various divisions of the army, but also their pay. The level of pay was more dependent on the social status of a unit than it was on their function or the difficulty of their actual tasks. (...) The differences amongst the officers were even more striking (...)“.

unter der Hausgewalt seines Vaters stehender *filius familias* im Status eines Offiziers war, wäre es diesem wohl abträglich gewesen, hätte er kein rechtsgültiges Testament errichten können. Es liegt nahe, dass die mit dem jeweiligen militärischen Rang einhergehende massiv höhere Besoldung die Autorität in der Hierarchie unterstrich und damit die Arbeitsmotivation eines Soldaten (ungeachtet ob *sui iuris* oder nicht) während seiner militärischen Karriere wesentlich gesteigert haben mag, wenn nicht die Besoldung der besonderen Motivation sogar entsprach. Im Verhältnis zu den ihm untergebenen Soldaten (insbesondere *sui iuris*!) wäre diese Autorität wohl dadurch (soziologisch betrachtet) relativiert worden, wenn er trotz höherer militärischer Befehlsgewalt plus faktisch erworbener und möglicherweise sehr großer vorhandener Vermögenssumme keine Testierfähigkeit gehabt hätte. Denn die von ihm befehligten, gewaltfreien Soldaten hatten jedenfalls die Testierfähigkeit und damit eine für sie sozial immanent wichtige Befugnis – als deren „plus“ im Vergleich zu ihrem Befehlshaber, sofern dieser keine gehabt haben sollte.

5.3. Beute

Beute fiel nach deren Ergreifung durch die einfachen Soldaten dem römischen Staat zu.²⁶⁷ Sie war von den Soldaten an die Feldherren abzuliefern,²⁶⁸ der die Verteilung innerhalb der Legion vornahm.²⁶⁹ Unterschlagung von Beute (vor Abgabe) war nach der *lex Iulia peculatus* strafbar.²⁷⁰ Die Verteilung der erbeuteten Sachen innerhalb der Legion bzw die Verfügungsgewalt des Feldherren über diese „[orientierte] sich am Leitbild des guten Feldherrn“²⁷¹, was wohl bedeutete, dass er nach dem Maßstab eines

²⁶⁷ Liv 30,14,8: *Praeda populi Romani*. Kaser, Das römische Privatrecht I 425 (insb Fn 9 mwLit); Jung, Die Rechtsstellung der römischen Soldaten. Ihre Entwicklung von den Anfängen Roms bis auf Diokletian, in ANRW II.14 (1982) 924-938, kommt nach eingehender Analyse der Quellen in republikanischer Zeit zum Ergebnis, dass „die Kriegsbeute seit je dem *populus Romanus* gehörte“. Dagegen Watson A., *The Law of Property in the Later Roman Republic* (1968) 68, der den Autor Livius als „weak authority for legal concepts“ bezeichnet und mangels direkter Quellen konstatiert „that apparently no text actually says that movables taken from the enemy become, ipso facto, the property of the Roman state“.

²⁶⁸ Polyb 10,16; Gell 16,4,2.

²⁶⁹ Polyb 10,16,1; Watson A., *Law of Property* 66-68.

²⁷⁰ Von Mommsen, *Römisches Strafrecht* (1899) 761f, auf Augustus oder bereits Caesar zurückgeführt.

²⁷¹ Jung, *Rechtsstellung* 938.

vir bonus für eine faire Verteilung sorgte und nicht alle Beutestücke für sich behielt. Ein Rechtsanspruch der Soldaten auf Zuteilung von Beute bestand nicht.²⁷²

Aufgrund der Tatsache, dass auch Sklaven im *peculium castrense* vorhanden waren,²⁷³ kann man plausibel annehmen, dass zunächst aufgrund von Kriegsgefangenschaft versklavte Personen²⁷⁴ Teil der Beute waren und dann in einem weiteren Schritt durch Zuteilung des Feldherrn an den *filius familias miles* Bestandteil des *peculium castrense* wurden.²⁷⁵

5.4. Donative

Donative waren Geschenke des *princeps* an die Soldaten zu ausgewählten Anlässen²⁷⁶. Solche materiellen Zuwendungen waren selbstredend starke Mittel des *princeps*, um die Soldaten an seine Person zu binden,²⁷⁷ hatten diese mit dem Militärdienst doch ein „love-hate relationship“²⁷⁸. Donative spielten beim Zustandekommen eines substantiellen *peculium castrense* des *filius familias miles* eine herausragende Rolle, da die Donative in Summe die sonstigen Einkünfte im Laufe der Zeit wesentlich überstiegen.²⁷⁹ Am meisten erhielten die Prätorianer an diesen Geschenken.²⁸⁰ Auxiliartruppen wurden hingegen keine *donativa* zugesprochen, da nur Truppenteile bedacht wurden, deren Soldaten das römische Bürgerrecht hatten.²⁸¹ Die Auszahlung von Donativen nahm Augustus zu Lebzeiten zweimal vor: einmal anlässlich seines Einzugs in Rom,²⁸² das

²⁷² Vgl Tac hist 3,19; Wesch-Klein, Soziale Aspekte 48 Fn 23.

²⁷³ In juristischen Texten belegt etwa durch: D 49,17,19,3 (Tryph 18 disp); D 38,2,22 (Marc 1 inst); D 37,14,8 pr (Mod 6 reg); D 38,2,3,8 (Ulp 41 ed).

²⁷⁴ D 1,5,4,3 (Flor 9 inst); Inst 1,3,3. Dazu Wieling, Die Begründung des Sklavenstatus nach *ius gentium* und *ius civile* (1999) 4-9; Ortu, Schiavi e mercanti di schiavi in Roma antica (2012) 15-25; Kaser/Knützel/Lohsse, Privatrecht 105 Rz 16.

²⁷⁵ Zu Sklaven in der Armee generell bzw im Tross der Soldaten siehe unten 142.

²⁷⁶ Le Bohec, Armee 245-250; Watson G.R., Soldier 108-114; Schmetterer, Rechtliche Stellung 36.

²⁷⁷ Dazu Phang, Roman Military Service: Ideologies of Discipline in the Late Republic and Early Principate (2008) 179-188.

²⁷⁸ Davies, The Daily Life of the Roman Soldier under the Principate, in ANRW II.1 (1974) 333.

²⁷⁹ Wesch-Klein, Soziale Aspekte 56-58; Schmetterer, Rechtliche Stellung 36.

²⁸⁰ Cass Dio 56,32,2; Suet Aug 101,2; Tac ann 1,8,2.

²⁸¹ Cass Dio 59,2,3; Wesch-Klein, Soziale Aspekte 57; Junkelmann, Legionen 172.

²⁸² HA Sev 7,6; Le Bohec, Armee 245.

andere Mal wegen des Militärdienstes seines Enkels und Adoptivsohnes Gaius Caesar.²⁸³ Ein weiteres Mal bedachte Augustus die Soldaten in seinem Testament.²⁸⁴ Tiberius, der aufgrund dieses Testaments die Auszahlung vornahm, verzweifachte die Summe und machte sie dadurch zu „seinem“ Donativ.²⁸⁵

Was Vegetius im 4. Jahrhundert nach Christus in der folgenden Stelle von den *donativa* berichtet, beschreibt den *ab antiquis* bestehenden Rechtszustand.²⁸⁶ Er schildert nicht den zeitgenössischen Zustand (in einer Zeit des Niedergangs des römischen Militärs), sondern jenen der (frühen) Prinzipatszeit²⁸⁷, um „eine Reform und *renovatio* von der Wurzel her vorzuschlagen“²⁸⁸. Er trifft die Aussage bei den Ausführungen zur Verwahrung der Hälfte der Donative, um das „Sparguthaben“ der Soldaten zu vermehren sowie diese selbst vor Verschwendung zu schützen:

Veg epit rei milit 2,20

Donativi partem dimidiam debent apud signa milites sequestrare servandum ipsis. (1) Illud vero ab antiquis divinitus institutum est, ut ex donativo, quod milites consequuntur, dimidia pars sequestraretur apud signa et ibidem ipsis militibus servaretur, ne per luxum aut inanium rerum comparisonem ab ipsis contubernalibus posset absumi. (2) Plerique enim homines et praecipue pauperes tantum erogant, quantum habere potuerint. Seditio autem ista pecuniae primum ipsis contubernalibus docetur accomoda; (3) nam cum publica sustententur annona, ex omnibus donativis augetur eorum pro medietate castrense peculium. (4) Miles deinde, qui sumptus suos scit apud signa depositos, de deserendo nihil cogitat, magis diligit signa, pro illis in acie fortius dimicat, more humani ingenii, ut pro illis habeat maximam curam, in quibus suam videt positam esse substantiam.

²⁸³ Cass Dio 55,6,4; Schmetterer, Rechtliche Stellung 35.

²⁸⁴ Tac ann 1,8,3; Suet Aug 101,3; Cass Dio 56,32,2.

²⁸⁵ Cass Dio 57,5,3 und 6,4.

²⁸⁶ Ebenso beschreibt Vegetius auch andere Inhalte das Militär betreffend „aus Vorzeiten“, so etwa in seiner epit rei mil 2,4,3 die Aufstellung einer Legion.

²⁸⁷ Veg epit rei mil, Prologus 2 zum zweiten Buch: *Secundus liber veteris militiae continet morem.*

²⁸⁸ Müller (Hrsg), Vegetius 14f.

Übersetzung:

Die Hälfte eines Donativs müssen die Soldaten bei den Feldzeichen zur Aufbewahrung abgeben. (1) Folgendes aber war von den Alten mit geradezu göttlicher Einsicht geregelt, dass die Hälfte eines Donativs, das die Soldaten bekamen, bei den Feldzeichen aufgehoben wurde, damit es von den Kameraden nicht mit Luxus oder mit dem Erwerb von eitlen Nichtigkeiten vergeudet werden könnte. (2) Die meisten Menschen nämlich, und zwar besonders die Armen, geben genau so viel aus, wie sie nur haben können. Dieses Beiseitelegen des Geldes nun erweist sich erstens für die Kameraden selbst als vorteilhaft; (3) denn da sie ja auf Staatskosten unterhalten werden, wächst aus allen Schenkungen jeweils zur Hälfte ihr Sparguthaben im Lager an. (4) Sodann denkt ein Soldat, der seinen Besitz bei den Feldzeichen hinterlegt weiß, nicht ans Desertieren, er setzt sich mehr für die Feldzeichen ein, er kämpft in der Schlacht tapferer für sie, wie die Menschen nun einmal veranlagt sind, nämlich am allermeisten dafür Sorge zu tragen, worauf man die eigene Existenz gegründet sieht.²⁸⁹

Statt den Ausdruck *divinitus* des Originaltexts mit, wie vorliegend, „geradezu göttlicher Einsicht“ zu übersetzen, ist es treffender, die Zweitbedeutung „vom Kaiser“²⁹⁰ zu verwenden. Somit hatte ein *princeps* angeordnet,²⁹¹ dass die Hälfte der Donative im Heer hinterlegt werde (*sequestraretur*), um den Soldaten ein aufgespartes Startkapital für ein Leben nach dem Militärdienst ausbezahlen zu können.²⁹² Die Geldgeschenke stammten ja vom *princeps* selbst, wobei leicht nachvollziehbar dieser auch bestimmte, wie mit diesen Beträgen weiter verfahren werden sollte. Dieses Verwahrungsverhältnis zwischen dem einzelnen Soldaten und der Legion (auf Anordnung des *princeps*) ist vergleichbar mit der Streitverwahrung im Privatrecht, bei welcher zwei Personen aufgrund eines Interessenskonfliktes (etwa Streitverfangenheit der Sache) die Sache bis

²⁸⁹ Lat Text und Übersetzung: Müller (Hrsg), Vegetius 94f.

²⁹⁰ Heumann/Seckel, Quellen 155.

²⁹¹ Jung, Rechtsstellung 947: „Kaiserlicher Erlass“.

²⁹² Vgl Phang, Military Service 168f. „The regimental savings bank“ bei G.R. Watson, Soldier 104-107. Zur Verwaltung der Sparguthaben im Lager durch die *signiferi* siehe Veg epit rei milit 2,20,7; zur Quellenstelle siehe unten 87.

zur Klärung des Konflikts bei einem Sequester²⁹³ hinterlegten.²⁹⁴ Auf das Militär und die Auszahlung von Donativen bezogen hatten die Soldaten das Interesse, dass ihre Leistungen entsprechend honoriert wurden. Spiegelbildlich lag es nahe, dass es dem *princeps* ein Anliegen war, die Schlagkraft der Armee auch dadurch zu gewährleisten, den Soldaten bei Dienstende einen hohen Geldbetrag als Abfertigung zu bieten. Die sich aus dem Hälftebetrag der Donative zusammengesetzte Summe wie auch das *praemium militiae*²⁹⁵ – beides wurde am Ende der Militärdienstzeit ausbezahlt – mag mit ein wesentlicher Motivationsfaktor für die *milites* gewesen sein, die Mühen und Strapazen des mitunter jahrzehntelangen Militärdienstes auch durchzuhalten. Die Soldaten erwartete ein Geschenk des *princeps*, wenn sie den Dienst vollständig mit *missio honesta* absolviert und im besten Fall mit Maximalleistungen erbracht hatten. Da es sich bei den Donativen um zusätzliche Leistungen handelte, konnte der *princeps* diese splitten, ohne sich den Vorwurf des Einbehaltens (etwa von Sold) gefallen lassen zu müssen. Mit der Abfertigung konnte die Zukunft nach dem Heer als *veteranus* ohne großen finanziellen Bruch bestritten werden. Die treffendere Übersetzung von *sumptus* im vierten Satz der Stelle wäre daher auch „Aufwand“, „Kosten“ für die Zukunft statt (unscharf und unklar) „Besitz“.

Augustus hatte bei der Gewährung der Testierbefugnis für Haussöhne möglicherweise zunächst als *peculium castrense* die Hälfte der Donative im Sinn, welche in die Kasse der Kohorte eingezahlt bzw dadurch hinterlegt worden war.²⁹⁶ Fitting hält es auch für möglich, dass der Begriff *peculium castrense* erstmalig für diesen hinterlegten Hälfteteil geprägt wurde:²⁹⁷ Als Belegstelle für die „diese[n] Sprachgebrauch“²⁹⁸ des Kapitals (also die Bezeichnung *peculium castrense* für das Angesparte aus Hälfteteilen der Donative) führt Fitting uA die Stelle Paul sent 5,9,4 an. Sie beinhaltet den Satz: (...)

²⁹³ Zu Übersetzung und Bedeutung der Begriffe *sequester* und *sequestrare* Heumann/Seckel, Quellen 535f.

²⁹⁴ *Depositum in sequestre*. Siehe D 16,3,6 (Paul 2 ed); Litewski, Studien zur Verwahrung im römischen Recht (1978) 52-83. Hausmaninger/Gamauf, Casebook zum römischen Vertragsrecht⁷ (2012) 40f, (mwLit).

²⁹⁵ Zu diesem sogleich unten 54.

²⁹⁶ So Fitting, *Castrense peculium* 18f Fn 10. *Peculium castrense* wird in der obigen Übersetzung des Vegetius-Textes auch mit „Sparguthaben“ übersetzt.

²⁹⁷ Fitting, *Castrense peculium* 19 Fn 10.

²⁹⁸ Fitting, *Castrense peculium* 19 Fn 10.

excepto castrensi peculio bona sua conferre debebunt. Angesprochen ist hier die *collatio bonorum emancipati*, also die Einbringung von bereits erhaltenem Vermögen von schon emanzipierten Hauskindern, um bei der Intestaterbfolge die Nachlassmasse unter Miterben auszugleichen.²⁹⁹ Die früheste Belegstelle für die prätorisch entwickelte³⁰⁰ *collatio bonorum* ist D 37,6,2,5 (Paul 41 ed), in welcher der frühklassische Jurist C. Cassius Longinus von Paulus zitiert wird.³⁰¹ Stiegler³⁰² vermutet eine Einführung der *collatio* „spätestens in den ersten Jahrzehnten unserer Zeitrechnung“. Folgt man dieser Ansicht, so würde die von Fitting in Betracht gezogene Stelle sich zumindest auf die Rechtslage im beginnenden 1. Jhdt n Chr, wenn nicht sogar erst nach Augustus,³⁰³ beziehen. Für *peculium castrense* als Begriff für die einbehaltene Donativen-Hälfte in der Militärkasse zur Zeit des Augustus wäre diese Stelle des Paulus im letztgenannten Fall daher zweifelhaft, insbesondere wenn der Zeitpunkt für die Einführung der Testierbefugnis des *filius familias miles* vor Christus gewesen sein sollte.³⁰⁴

Vegetius lässt auch offen, ob sich das Sparvermögen ausschließlich auf Donative bezog. So bezieht Jung Teile des Solds in das zu Hinterlegende ein.³⁰⁵ Da nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, dass *peculium castrense* – wie in der Übersetzung durch Müller – nur „Sparguthaben“ bedeutet, lässt sich *peculium castrense* über die Eigenschaft als militärisches Sondergut hinaus nicht weiter spezifizierend oder auf eine Funktion eingrenzend übersetzen. Das aufbewahrte Kapital wurde nicht für Investitionen eingesetzt, Zinsen trug es auch keine.³⁰⁶ Anhand der überlieferten Summen, die für Donative aufgewendet wurden,³⁰⁷ schließt Fitting, dass das *peculium castrense* „regelmässig von nicht unerheblichem Betrage sein [musste]“³⁰⁸.

²⁹⁹ D 37,6; C 6,20; Kaser/Knütel/Lohsse, Privatrecht 422 Rz 9f.

³⁰⁰ Kaser/Knütel/Lohsse, Privatrecht 422 Rz 10; Caballé Martorell, La collatio emancipati (1997) 27.

³⁰¹ Vgl Caballé Martorell, Collatio 30: „El primer testimonio cronológico (...)“. Zu D 37,6,2,5 (Paul 41 ed) siehe ebda 30-32.

³⁰² Stiegler, Rez zu Caballé Martorell, La collatio emancipati (1997), ZSS 118 (2001) 522.

³⁰³ C. Cassius Longinus lebte noch in der zweiten Hälfte des 1. Jhdts n Chr. Siehe dazu Kunkel, Juristen 130f.

³⁰⁴ Zu den möglichen Zeitpunkten siehe unten 60.

³⁰⁵ Jung, Rechtsstellung 947.

³⁰⁶ Le Bohec, Armee 251.

³⁰⁷ Siehe Le Bohec, Armee 245-250.

³⁰⁸ Fitting, Castrense peculium 18.

5.5. Das *praemium militiae*

Zu dem, was während des Militärdienstes erworben wurde, war das nach erfolgter *honestia missio* ausbezahlte *praemium militiae* zu rechnen³⁰⁹. Es diente der Altersversorgung der Veteranen und war Abfindung bzw. „Entlassungsgeld“³¹⁰. Das *praemium militiae* betrug Cassius Dio zufolge nach Beschwerden der Soldaten über „mickrige“ Prämien, insb im Kriegsjahr 5 v Chr,³¹¹ für Angehörige der Praetorianergarde nach 16 Jahren Dienstzeit 5000 Denare und für die „übrigen“ Armeeangehörigen (ohne nähere Spezifizierung des Mannschaftsgrades) nach 20 Dienstjahren 3000 Denare.³¹² Der Grundbetrag der Abfindung für Legionäre änderte sich in den ersten Jahrhunderten n Chr nicht.³¹³

Die Auszahlung erfolgte nur nach einer *missio honesta*; unehrenhaft Entlassenen wurde das *praemium* verwehrt.³¹⁴ Dass Soldaten der *auxilia* Entlassungsgeld erhalten haben, ist nicht nachweisbar. Ehrenvoll entlassenen Soldaten wurden unter Augustus entweder Grundstücke zugewiesen (*missio agraria*) oder sie wurden (auch) mit Geld abgefunden (ab 13 v Chr, *missio nummeraria*).³¹⁵

Die nach der Schlacht von Actium rekrutierten Soldaten erhielten 7–2 v Chr nur noch Geld,³¹⁶ was die ihnen wohl genehmere Abfindung gewesen war.³¹⁷ Zur Abfindung der Veteranen richtete Augustus das *aerarium militare*³¹⁸ ein und dotierte es selbst im Jahre

³⁰⁹ Auch Entlassungsprämien aufgrund einer *missio causaria* wegen Dienstunfähigkeit (etwa aufgrund von Erkrankung oder Verletzung) zählten dazu, vgl Junkelmann, Legionen 172.

³¹⁰ Wesch-Klein, Soziale Aspekte 185.

³¹¹ Forni, Reclutamento 37: „(...) gruzzolo di 3000 denari (*praemia militia*) (...)“.

³¹² Cass Dio 55,23,1.

³¹³ Die nächste Erhöhung auf 5000 Denare für die Legionäre erfolgte erst durch Caracalla; siehe Wesch-Klein, Soziale Aspekte 185.

³¹⁴ D 49,16,3,8 (Mod 4 de poen): *Qui militiae tempus in desertione implevit, emerito privatur*. Wesch-Klein, Soziale Aspekte 186, nimmt an, dass dies „zu allen Zeiten“ galt.

³¹⁵ Aug res gest 16; Suet Aug 49,3f; zur Geldauszahlung statt Landzuweisungen siehe Cass Dio 54,25,5; Wesch-Klein, Soziale Aspekte 185; Watson G.R., Soldier 147-150. Zu den Gründen des Wechsels von Land- zu Geldabfindungen siehe Kienast, Augustus 121 und 323.

³¹⁶ Cass Dio 55,23,1; Aug res gest 17,2; dazu Kienast, Augustus 323.

³¹⁷ Cass Dio 54,25,5; Zur Problematik der (bloßen) Landzuteilung siehe Schmetterer, Rechtliche Stellung 89.

³¹⁸ Weber (Hrsg), Augustus: Meine Taten – Res gestae divi Augusti (2015) 25, übersetzt *aerarium militare* mit „Militärfonds“.

6 n Chr mit 170 Millionen Sesterzen aus seinem Privatvermögen.³¹⁹ Im Zuge dessen wurde die Abfindung der Veteranen generell auf eine neue Basis gestellt, da unter den Soldaten Unmut herrschte über ihre niedrigen Soldzahlungen.³²⁰ Das *aerarium militare* wurde von zwei eigens hierfür eingeführten Steuern gespeist, der *vicesima hereditatum* (einer Erbschaftssteuer in Höhe von fünf Prozent), sowie „einer Art Umsatzsteuer“³²¹, der *centesima rerum venalium*.³²²

Die ehrenvoll entlassenen Soldaten hatten einen Rechtsanspruch auf Auszahlung des *praemium militiae*.³²³ Auch wenn die Zuteilung von Land bzw die Auszahlung der Prämiensumme erst nach der Entlassung erfolgte, gehörte bereits die Forderung zum *peculium castrense*, da diese bereits während des aktiven Militärdienstes (wenn auch am Ende) entstanden war. Folglich gehören die erst den Veteranen in Folge übergebenen Sachen als *praemium militiae* noch zum *peculium castrense*.³²⁴ Wie der Anspruch eines Soldaten auf Auszahlung des *praemium militiae* prozessual durchgesetzt werden konnte, bleibt offen.³²⁵

Schmetterer geht davon aus, dass (allgemein für den ganzen Prinzipat gesprochen,) ca 40% der Soldaten bereits vor ihrer Entlassung verstarben und 10-15% aufgrund unehrenhafter Entlassung oder Invalidität nicht bis zum Ende der für den Militärdienst vorgesehenen Zeit dienen konnten.³²⁶ Da somit nur „knapp die Hälfte der Soldaten ehrenhaft entlassen wurde“³²⁷, erhielt in Folge auch nur dieser Teil der ehemaligen *milites* das *praemium militiae*.

³¹⁹ Aug res gest 17,2; Cass Dio 55,25,2; Suet Aug 49,2. Vgl Weber (Hrsg), *Meine Taten* 25.

³²⁰ Cass Dio 55,23,1.

³²¹ Schmetterer, *Rechtliche Stellung* 90.

³²² Schmetterer, *Rechtliche Stellung* 90.

³²³ Lehmann, *Eigenvermögen* 188 Fn 2; Fitting, *Castrense peculium* 52.

³²⁴ Vgl Fitting, *Castrense peculium* 51f: „Man darf nicht einwenden, dass diese Versorgung ein Erwerb sei, den der Haussohn nicht mehr als Soldat, sondern erst als *veteranus* mache; denn die Soldaten hatten auf sie ein festes, ihnen contractlich zugesichertes Recht, und ihre Gewährung war also juristisch zu beurtheilen als die bloße Erfüllung einer schon während des Soldatenstandes erworbenen, folglich zu dem *castrense peculium* gehörigen Forderung“.

³²⁵ Im klassischen Zivilprozessrecht hatte der Statthalter die Gerichtsbarkeit in Privatrechtssachen über Soldaten inne; siehe Kaser/Hackl, *Zivilprozessrecht* 544f (mwLit). Kaser/Hackl gehen ebda jedoch nicht näher auf Fälle mit Soldaten als Kläger bzw Anspruchsberechtigte gegen den Heeresverband ein.

³²⁶ Schmetterer, *Rechtliche Stellung* 89.

³²⁷ Schmetterer, *Rechtliche Stellung* 89.

6. Rechtspolitische Motive

6.1. Allgemeines

Dass den Haussöhnen die Möglichkeit eingeräumt wurde, über das *peculium castrense* zu testieren, hing zu einem Gutteil mit den Veränderungen in der Heeresstruktur zusammen, die Folge der Militärreformen des Augustus waren. Dabei waren, wie im Folgenden auszuführen sein wird, zwei Faktoren die wesentliche Grundlage dieser Neuerungen: die Etablierung eines einsatzbereiten stehenden Heeres³²⁸ sowie die Bindung der Soldaten an den *princeps* als obersten Feldherrn.³²⁹ Es liegt nahe, dass Soldatenprivilegien auch ein Ausgleich dafür waren, den Ansprüchen des *princeps* genügen und ihm die eingeforderte qualitativ hochwertige Armee³³⁰ bieten zu müssen.³³¹ In das familienrechtliche Gefüge hineinreichende privatrechtliche Maßnahmen durch den *princeps* als „ergänzende Vorkehrung im gesellschaftlichen Bereich“³³² konnten auch dazu beigetragen haben, eine „Politisierung des Militärs“³³³ durch andere, möglicherweise aufrührerische Kräfte zu vermeiden.

Die Herrschaftsgrundlage des frühen Prinzipats „bildeten eine Flexibilität mit Beharrlichkeit verbindende Verwaltung und ein stets schlagbereites stehendes Heer. Letzteres war die eigentliche Stütze der kaiserlichen Macht, der Garant der Sicherheit nach innen und außen und die wichtigste integrierende Klammer der großen Völkergemeinschaft“.³³⁴ Soldaten wurden jährlich auf den *princeps* vereidigt;³³⁵ weiters

³²⁸ Cass Dio 52,27,1-3; Suet Aug 49,1f. Zu den Texten siehe unten 92 (Cass Dio) und 65 (Sueton).

³²⁹ Lambiris, *The Historical Context of Roman Law* (1997) 73: „And whatever Augustus’s constitutional position, his real power base was his army, control of which he never surrendered and on which he could always call for support if faced with serious challenge“.

³³⁰ Vendrand-Voyer, *Normes civiles* 86f, 91: „Pour Auguste, le militaire romain doit se présenter comme un militaire parfait, comme le meilleur, choisi pour ses qualités personnelles, recruté et préparé pour une mission bien déterminée et totalement conscient de l’idée que sur lui repose l’avenir de Rome“.

³³¹ Lehmann, *Eigenvermögen* 267f.

³³² Raaflaub, *Militärreformen* 307.

³³³ Raaflaub, *Militärreformen* 307. Siehe ebda die „Entpolitisierung der Armeen des Augustus“ durch die „erfolgreiche Kombination verschiedenster Maßnahmen in allen wesentlichen Bereichen“.

³³⁴ Junkelmann, *Legionen* 102; Fitting, *Castrense peculium* 5 („Treue und Ergebenheit des Heeres“ gegenüber dem *princeps*). Dazu Eich, *Der Wechsel zu einer neuen grand strategy unter Augustus und seine langfristigen Folgen*, HZ 288 (2009) 565f.

³³⁵ Zum Soldateneid siehe unten 70.

ernannte er die Legionskommandeure selbst.³³⁶ Das Kommando über die Legionen hatten grundsätzlich *legati* aus dem Senatorenstand (*legati legionis*).³³⁷ Für ein stabiles Verhältnis des *princeps* zu den Provinzen, sodass mitunter auch militärisch abtrünnige Tendenzen hinten gehalten werden konnten, besetzte Augustus Statthalterposten dagegen etwa zur Hälfte mit *homines novi*, welche ihm gegenüber unverbrüchig loyal waren.³³⁸ Damit war auch ein personeller Ausgleich geschaffen zum militärischen Bereich und den aus dem Senatorenstand stammenden Legionskommandanten.

Augustus spricht in seinen *res gestae* im Unterschied zum zuvor bestandenen *exercitus populi Romani*³³⁹ vom *exercitus meus*³⁴⁰ bzw von *milites mei*³⁴¹ und von der *classis mea*³⁴². Oberkommandierende des Heeres waren *legati Augusti* und nicht mehr *legati populi Romani*.³⁴³ „War die Republik eine militarisierte Gesellschaft gewesen, so wandelte sie Augustus in eine Militärmonarchie um, indem er die Armee von der Gesellschaft trennte und sie fest an seine Person und an seine Dynastie band.“³⁴⁴ Ebenso wurden Statthalter in den Provinzen als *legati Augusti pro praetore* tituliert.³⁴⁵ Das Treueband wurde durch Donative sowie letztwillige Verfügungen³⁴⁶ des *princeps* verstärkt: Er stand zu seinen Soldaten in einem Verhältnis „wie ein Patron“³⁴⁷.

Die Einführung der Testierbefugnis über das *peculium castrense* war nur eine punktuelle Maßnahme, welche die *patria potestas* möglichst wenig berührte. Sie stand im Mainstream des Übergangs von Republik zur Kaiserzeit und zeigt sich in jener Zeitspanne, welche Raaflaub als „Teil und Mittelstück eines sehr langen (sich über mindestens zwei, wenn nicht vier Jahrhunderte erstreckenden), überwiegend graduellen,

³³⁶ Junkelmann, Legionen 133.

³³⁷ Kienast, Augustus 157 Fn 20 (mwLit).

³³⁸ Raaflaub, Militärreformen 295.

³³⁹ ZB Cic phil 2,55.

³⁴⁰ Aug res gest 30,3.

³⁴¹ Aug res gest 15,4.

³⁴² Aug res gest 26,4.

³⁴³ Aug res gest 30,2; Raaflaub, Militärreformen 270; Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte 186 Rz 3. Zu Münzfunden mit der Inschrift *legatus Augusti* siehe Grant, Aes Coinage 119-130.

³⁴⁴ Junkelmann, Legionen 133.

³⁴⁵ Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte 186 Rz 3.

³⁴⁶ Vgl Veg epit rei milit 2,20,4.

³⁴⁷ Suet Aug 101,2; Wesch-Klein, Soziale Aspekte 54; Bleicken, Augustus. Eine Biographie (2010) 557-559; Carrié, Soldat 135f.

nur selten gewaltsamen oder sprunghaften Veränderungsprozesses in fast jedem Bereich des politischen und gesellschaftlichen Lebens Roms³⁴⁸ versteht. Für Haussöhne machte die Testierbefugnis über das *peculium castrense* den Militärdienst attraktiver, „possibly intended to encourage recruitment“³⁴⁹. Dieses *ius testandi*³⁵⁰ ist für den Haussohn als Belohnung für die Anstrengungen des Militärdienstes zu betrachten.³⁵¹ Vendrand-Voyer nimmt an, dass Augustus bereits im Vorfeld der Rekrutierung Jugendorganisationen (*collegia iuvenum*) mit dem Ziel einrichtete, um junge Männer für militärische Belange zu begeistern.³⁵²

Die den *filii familias milites* eingeräumte Testierbefugnis über ihr *peculium castrense* berührte die *patria potestas* in vermögensrechtlicher Hinsicht und war damit bei legislatorischer Zusammenschau ein Bestandteil von Maßnahmen, welche, wie die *lex Papia Poppaea* des Jahres 9 n Chr, die eine Ehepflicht auferlegte, als „harte Gesetze (...), wie manche Bestimmung lehrt, gerade die ‚Oberschicht‘, Senatoren und auch Ritter, im Blick [hatten], weil in deren Kreisen jene ‚Übelstände‘ weit verbreitet waren (...)“³⁵³. Weitere Gesetze im Rahmen der augusteischen Ehegesetzgebung³⁵⁴ schnitten tief in das Privatleben der Senatoren ein.³⁵⁵ Als Beispiele genannt seien hierfür die *lex Iulia de maritandis ordinibus*, welche Angehörigen des Senatorenstandes bestimmte Eheverbote auferlegte (zB die Ehe mit freigelassenen Sklaven, Schauspielerinnen sowie

³⁴⁸ Raaflaub, Militärreformen 251.

³⁴⁹ Gardner, Hadrian and the Social Legacy of Augustus, *Labeo* 42 (1996) 87.

³⁵⁰ Der Begriff *ius testandi* auf den Haussohn bezogen findet sich zB in D 29,1,26 (Mac 2 re milit): *Ius testandi de castrensi peculio, quod filiis familias militantibus concessum est.*

³⁵¹ D 29,1,26 (Mac 2 re milit): *praemii loco merentibus tributum est.*

³⁵² Vendrand-Voyer, Normes civiques 88-90. Die Quellenlage zu den *collegia iuvenum* ist dünn. Ladage, *Collegia iuvenum – Ausbildung einer municipalen Elite?*, *CHIRON* 9 (1979) 322-324, sieht hier weniger eine Institutionalisierung von *collegia*, sondern das Bemühen des Augustus um den ritterlichen Nachwuchs bzw dessen Förderung und literarische Ausbildung – wohl mit durchaus politischen Intentionen dahinter. Die frühe Heranbildung der Jugendlichen an die militärische Disziplin bleibt nur eine Vermutung.

³⁵³ Vittinghoff, Demographische Rahmenbedingungen, in Fischer/Houtte/Kellenbenz/Mieck/Vittinghoff (Hrsg), *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte I* (1990) 21.

³⁵⁴ Grundlegend zur Ehegesetzgebung des Augustus nach wie vor Jörs, *Die Ehegesetze des Augustus* (1894) = Jörs/Schwartz/Reitzenstein (Hrsg), *Festschrift Theodor Mommsen zum Fünfzigjährigen Doctorjubiläum* (1893) 1-65. Siehe auch Mette-Dittmann, *Die Ehegesetze des Augustus. Eine Untersuchung im Rahmen der Gesellschaftspolitik des Princeps* (1991).

³⁵⁵ Zu den folgenden Gesetzen als Interventionen des *princeps* in das Rechts- und Sozialgefüge Lamberti, *La famiglia romana e i suoi volti. Pagine scelte su diritto e persone in Roma antica* (2014) 46-50; Rabello, *Effetti personali* 208-225.

deren Kinder³⁵⁶) oder die *lex Iulia de adulteriis coercendis*, welche den Ehebruch unter Strafe stellte³⁵⁷. Zumindest die *lex Iulia de maritandis ordinibus* fällt in das Jahr 18 v Chr.³⁵⁸ Beide Gesetze waren Bestandteil eines Gesetzespaketes „zur Stärkung der Familie“³⁵⁹. Bemerkenswert ist, dass der Senat, zusammengesetzt aus den Eliten Roms und in welchem die meisten Mitglieder *patres familias* waren, zwar irritiert auf die sie betreffenden Neuerungen reagierte,³⁶⁰ aber sonst ohne nennenswerten Widerstand zur Kenntnis nahm. Zu beachten ist dabei, dass Augustus ab dem Jahre 18 v Chr Änderungen im Senat selbst vornahm:³⁶¹ Zunächst erfolgte durch seine Initiative die Reduktion der Senatsmitglieder von 1000 auf 600 (wenn auch ursprünglich nur 300 geplant waren).³⁶² Bei der Auswahl der Senatoren folgte Augustus einem Modus, der es ihm ermöglichte, die Zusammensetzung des Senats zu bestimmen. 30 von ihm selbst ausgesuchte Senatoren sollen jeweils fünf weitere nominieren. Eine Auswahl dieser nominierten Senatoren ernannte wiederum fünf weitere. Die verbliebenen Plätze im Senat vergab Augustus persönlich. Die in Augustus’ Augen unwürdigsten Mitglieder wurden durch dieses Verfahren aus dem Senat entfernt,³⁶³ was zu massivem Unmut der von diesem Ausschluss betroffenen Senatoren geführt haben dürfte.³⁶⁴

³⁵⁶ UE 13,1 und 16,2; D 23,2,43 (Ulp 1 Iul et Pap); Dettenhofer, Herrschaft und Widerstand im augusteischen Principat. Die Konkurrenz zwischen res publica und domus Augusta (2000) 135; Kaser, Das römische Privatrecht I 319.

³⁵⁷ Dazu und zur Einwirkung der augusteischen Gesetzgebung in die Sphäre der Senatoren siehe Dettenhofer, Herrschaft und Widerstand 135f: „(...) Gesetze, die einschneidend in die persönliche Lebensgestaltung der Senatoren eingriffen (...)“. Siehe auch Kaser, Das römische Privatrecht I 319 (mwLit).

³⁵⁸ Kienast/Eck/Heil, Kaisertabelle 55. Die Datierung der *lex Iulia de maritandis ordinibus* gilt als nicht gesichert; siehe ebda.

³⁵⁹ Kienast/Eck/Heil, Kaisertabelle 55.

³⁶⁰ Cass Dio 54,16,1-17.

³⁶¹ Zu den folgenden Änderungen siehe Suet Aug 35,1. Dazu Hoff/Stroh/Zimmermann, Divus Augustus. Der erste römische Kaiser und seine Welt (2014) 127.

³⁶² Dahlheim, Augustus. Aufrührer, Herrscher, Heiland (2010) 219.

³⁶³ Suet Aug 35,1.

³⁶⁴ Hoff/Stroh/Zimmermann, Divus Augustus 127f.

6.2. Zum Zeitpunkt der Gewährung der Testierbefugnis

In Folge sind einige denkbare Zeitpunkte zu diskutieren, welche das *ius testandi* des *filius familias miles* über sein *peculium castrense* im militärischen und politischen Kontext sinnvoll erscheinen ließen. So man sich auch nicht auf einen dieser Zeitpunkte festlegen kann, soll die wenn auch ergebnislose Untersuchung zum Verständnis der möglichen Hintergründe beitragen, welche zu einem Zugeständnis an die Haussöhne im Militär geführt haben könnten. Mit den möglichen Zeitpunkten sollen auch die graduell zunehmenden Machtkompetenzen des *princeps* aufgezeigt werden, sofern sie für die Armee von Bedeutung waren. Damit sei im Folgenden der verfassungsrechtliche Rahmen abgesteckt, weil dieser den Vorbau für die privatrechtliche Regelung der Testierbefugnis für im Militär dienende Haussöhne bildete.

Bezugsrahmen der vermögensrechtlichen Privilegierung des *filius familias miles* sind die militärischen Kompetenzen des *princeps* aus Sicht des Verfassungsrechts³⁶⁵ und das stehende Heer, das Augustus erstmalig eingerichtet³⁶⁶ sowie dessen Organisation er bis in die hohe Kaiserzeit festgelegt hat³⁶⁷. Das „Zentralkommando“³⁶⁸ lag im Vergleich zu den republikanischen Armeeeinheiten der jeweiligen Feldherren nun beim *princeps* allein. Kennzeichnend für das stehende Heer war generell die Verteilung („Detachierung“³⁶⁹) der Legionen an die Grenzen des Reiches iSe Dezentralisierung.³⁷⁰ Außerdem wurde mit der Stationierung der Legionen an den Grenzen die Option geschaffen, weiter in nichtrömisches Gebiet vorzudringen. Mit dieser Grenzstationierung wie auch dem *princeps* als Oberbefehlshaber³⁷¹ der dortigen

³⁶⁵ Dazu Piganiol, Die verfassungsmässigen Befugnisse und der Prinzipat des Augustus (1937), in Binder (Hrsg), Saeculum Augustum I. Herrschaft und Gesellschaft (1987) 141-160.

³⁶⁶ Suet Aug 24-26 und 49; Cass Dio 54,25,5f; Raaflaub, Militärreformen 246-307; Le Bohec, Armee 207; Fitting, Castrense peculium 5; Forni, Reclutamento 28-30; Lo Cascio, Princeps 62-70; Gilliver, The Augustan Reform and the Structure of the Imperial Army, in Erdkamp (Hrsg), A Companion to the Roman Army (2007) 181-200; Bleicken, Augustus 559-563.

³⁶⁷ Herod 2,11,5.

³⁶⁸ Eich, Grand strategy 566.

³⁶⁹ Eich, Grand strategy 575. Damit hängt als „Durchdringung des Raumes“ (Eich, ebda 577) auch der Ausbau des militärischen Straßennetzes (*viae militares*) zusammen. Zu diesem siehe D 43,7,3,1 (Ulp 33 Sab).

³⁷⁰ Cass Dio 52,27,3. Siehe unten 96 Abb 1.

³⁷¹ Vgl Fn 416.

Truppen konnte die Expansionspolitik des Augustus verwirklicht werden.³⁷² Auch war es so problemlos möglich, peregrine Personen, die zwar frei, aber (noch) nicht das römische Bürgerrecht hatten,³⁷³ für die Hilfstruppen zu rekrutieren.³⁷⁴

a. Ausgangspunkt: Das prokonsularische *imperium* (27 v Chr)

Nach der Ernennung Oktavians zum *princeps senatus* im Jahr 28 v Chr³⁷⁵ fand im darauffolgenden Jahr in der Senats Sitzung vom 13. Jänner 27 v Chr die „Ehrung durch [den] Augustusnamen“³⁷⁶ sowie die Rückübertragung der bis dato außerordentlichen Gewalt des Octavian/Augustus an den Senat statt.³⁷⁷ Um nach außen hin keine zeitlich unbegrenzte Alleinherrschaft zur Schau stellen zu können, wurde Augustus ein nur auf 10 Jahre befristetes prokonsularisches *imperium* eingeräumt.³⁷⁸ Das *imperium* erstreckte sich weiters nur auf bestimmte Provinzen, darunter Gallien, Syrien, sowie jene der iberischen Halbinsel.³⁷⁹ Heeresteile in Provinzen wie *Africa*, *Illyricum* und *Macedonia* wurden weiterhin von unabhängigen Prokonsuln befehligt.³⁸⁰

Entgegen Waldstein/Rainer³⁸¹ und Piganiol³⁸² war dieses prokonsularische *imperium* somit nicht mit einem militärischen Oberbefehl über das gesamte Heer verbunden. Es

³⁷² Vgl Mann, *The Frontiers of the Principate*, in ANRW II.1 (1974) 511.

³⁷³ Zum Begriff *peregrinus* siehe Kaser, *Das römische Privatrecht* I 281.

³⁷⁴ Lo Cascio, *Princeps* 66.

³⁷⁵ Kienast/Eck/Heil, *Kaisertabelle* 54; nach Piganiol, *Befugnisse* 156, verwendete Augustus den Begriff *princeps* „keineswegs als Bezeichnung für einen Ehrentitel und ein ziviles Amt (...), sondern vielmehr um die Machtbefugnis des Heerführers gegenüber den Armeen oder fremden Völkern zu kennzeichnen“. Vgl *Aug res gest* 7,2.

³⁷⁶ Kienast/Eck/Heil, *Kaisertabelle* 54.

³⁷⁷ *Aug res gest* 34,1; Waldstein/Rainer, *Rechtsgeschichte* 169 Rz 6; Nach Bleicken, *Zwischen Republik und Prinzipat. Zum Charakter des Zweiten Triumvirats* (1990) 85, wurden in besagter Sitzung „die Machtverhältnisse in den Provinzen zur Disposition gestellt“, wozu „Octavian am 13. Januar uno actu einen Teil der Provinzen zurück [erhielt]“ (ebda 87). Die Verwaltung dieser Provinzen erfolgte durch Octavian mittels *imperium consulare* (ebda 88).

³⁷⁸ Vgl Eck, *Das kaiserliche Heereskommando und die Rolle des Heeres in der Administration des Reiches*, in Ferray/Scheid (Hrsg), *Il princeps romano: autocrato o magistrato? Fattori giuridici e fattori sociali del potere imperiale da Augusto a Commodo* (2015) 659.

³⁷⁹ Eck, *Heereskommando* 659.

³⁸⁰ Eck, *Heereskommando* 659f.

³⁸¹ Waldstein/Rainer, *Rechtsgeschichte* 169 Rz 6

³⁸² Piganiol, *Befugnisse* 145.

war insofern ein räumlich begrenztes *imperium*, als belegt ist, dass Prokonsuln in den von ihnen kommandierten Provinzen unabhängig von Augustus militärische Erfolge bzw. Triumphe feierten.³⁸³ Wenn auch nicht mehr festgestellt werden kann, ob die Testierbefugnis des Haussohns zu diesem Zeitpunkt eingeführt wurde, so bildet das prokonsularische *imperium* jedenfalls die Basis der folgenden Kompetenzen des *princeps*.

b. Das *imperium proconsulare maius* (23 v Chr)

Denkbar erscheint auch – neben diesem frühest möglichen Zeitpunkt im Jahr 27 v Chr – dass die Entscheidung ab 23 v Chr erlassen wurde, da in dem Jahre nach siebenjähriger Pause wieder Rekrutierungen für das Heer vorgenommen wurden.³⁸⁴ Piganiol nimmt an, dass Augustus von 27–23 v Chr die Prokonsuln Aushebungen nicht vornehmen lassen wollte, weil möglicherweise Soldaten hätten rekrutiert werden können, welche „anderen als ihm selbst ergeben sein könnten“³⁸⁵. Folgt man dieser Hypothese, hätte das rechtspolitische Motiv für die Einführung des *peculium castrense* ab 23 v Chr die Konsolidierung und Sicherung der Loyalität der Soldaten sein können, zumal Augustus im Jahre 23 ein über den Provinzstatthaltern stehendes *imperium* hatte³⁸⁶. Nach Cassius Dio wurde Augustus hier durch Senatsbeschluss ein *imperium proconsulare maius* auf Lebenszeit übertragen, welches eine Gewalt bedeutete, die den Statthaltern übergeordnet war:

Cass Dio 53,32,5

καὶ διὰ ταῦθ' ἡ γερουσία δῆμαρχόν τε αὐτὸν διὰ βίου εἶναι ἐψηφίσατο, καὶ χρηματίζειν αὐτῷ περὶ ἑνός τινος ὅπου ἂν ἐθελήσῃ καθ' ἐκάστην βουλὴν, κἂν μὴ ὑπατεύῃ, ἔδωκε, τὴν τε ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον ἔσαι καθάπαξ ἔχειν ὥστε μήτε ἐν τῇ

³⁸³ Eck, Heereskommando 660, mit Quellennachweisen für Triumphe in der Zeitspanne 27–19 v Chr von Prokonsuln, die den Oberbefehl über die Provinzen Africa und Macedonia hatten.

³⁸⁴ Piganiol, Befugnisse 146f.

³⁸⁵ Piganiol, Befugnisse 147.

³⁸⁶ Piganiol, Befugnisse 146.

ἔσόδῳ τῇ εἴσω τοῦ πομηρίου κατατίθεσθαι αὐτὴν μήτ' αὐθις ἀνανεοῦσθαι, καὶ ἐν τῷ ὑπηκόῳ τὸ πλεῖον τῶν ἑκαστοχόθι ἀρχόντων.

Übersetzung:

Und deshalb beschloß der Senat, dass Augustus Volkstribun auf Lebenszeit sein sollte, und verlieh ihm das Recht, bei allen Sitzungen jedweden Gegenstand und zu jeder beliebigen Zeit, auch wenn er nicht Konsul sei, zur Verhandlung zu bringen. Des Weiteren sollte er auch ein für allemal und auf Lebensdauer das Prokonsulat besitzen, so dass er es weder beim Betreten des Pomeriums niederzulegen noch späterhin wieder zu erneuern brauchte. In den unterworfenen Gebieten endlich erhielt er eine Machtfülle, die in allen Fällen die der einzelnen Statthalter übertraf.³⁸⁷

Das *imperium proconsulare maius* führte neben dem militärischen *imperium* in den Provinzen³⁸⁸ auch zur Zivilgewalt im Reich³⁸⁹. Waldstein/Rainer führen an, dass dieses *imperium* „ohnedies außerhalb der republikanischen Verfassungsordnung [stand] und für Augustus gerade in der von ihm angeführten überragenden *auctoritas* seine Deckung finden [konnte].“³⁹⁰ Zudem wurde im Jahre 23 v Chr Augustus die Befugnis verliehen, den Senat einzuberufen sowie Anträge an den Senat zu stellen (*ius agendi cum patribus*).³⁹¹ Zuvor war ihm bereits im selben Jahr die *tribunicia potestas* übertragen worden,³⁹² welche ihm ein Interzessionsrecht gegenüber Beschlüssen der Magistrate sowie ein Einberufungsrecht des Senats³⁹³ wie der Volksversammlungen gab.³⁹⁴

³⁸⁷ Übersetzung: Veh (Hrsg), Cassius Dio: Römische Geschichte IV (2007) 142.

³⁸⁸ Kienast, Der augusteische Prinzipat als Rechtsordnung, ZSS 106 (1984) 131f.

³⁸⁹ Strittig; siehe dazu Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte 170 Rz 9.

³⁹⁰ Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte 169 Rz 9; dazu Bleicken, Republik und Prinzipat 98-105. Zur *auctoritas* siehe unten 83 sowie die Lit in Fn 26.

³⁹¹ Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte 170 Rz 10.

³⁹² Aug res gest 10; Cass Dio 53,32,5f; Suet Aug 27,5. Dazu Dettenhofer, Herrschaft und Widerstand 103-109.

³⁹³ Cass Dio 54,3,3.

³⁹⁴ Cass Dio 53,32,5; Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte 168 Rz 8; Bleicken, Republik und Prinzipat 103-105.

c. Die Erstreckung des *imperium* auf Rom und Italien (19 v Chr)

In Betracht für die Einführung der Testierbefugnis über das *peculium castrense* kommt auch das Jahr 19 v Chr, in welchem das *imperium* des Augustus auf Rom und Italien erstreckt wurde.³⁹⁵ Diese Erstreckung war abhängig von der Verlängerung des Prokonsulats.³⁹⁶ Zudem war Augustus befugt, „den Amtstuhl, die *sella curulis*, und die zwölf Amtsdienner mit Rutenbündeln, die Liktoren mit den *fascies*, als äußeres Zeichen der höchsten republikanischen Magistratur in Rom zu benutzen. In seinen rechtlichen Möglichkeiten war Augustus damit den Konsuln gleichgestellt (...)“³⁹⁷. Gemeint sind damit die *ornamenta consularia* und das ihm nun zugestandene *imperium consulare*,³⁹⁸ obwohl Augustus selbst nicht (mehr) Konsul war – er hatte dieses Amt bereits 23 v Chr niedergelegt. Somit „[war] mit diesen neuen Kompetenzen die rechtliche Ausgestaltung seiner politischen Position im Wesentlichen zu einem Abschluss gekommen.“³⁹⁹ Hinzu kamen noch Befugnisse eines Zensors (etwa die *cura legum et morum* und das Recht der *adlectio/lectio senatus*).⁴⁰⁰ 12 v Chr wurde Augustus der Oberpontifikat aufgrund eines Plebiszits übertragen; 2 v Chr folgte der Titel *pater patriae*.⁴⁰¹

d. Die Verlängerung der Dienstpflicht (13 v Chr und 6 n Chr)

Einen weiteren denkmöglichen Zeitraum für die Einführung der Testierbefugnis der Haussöhne über ihr *peculium castrense* bilden das Reformjahr 13 v Chr. Denn erst ab 13 v Chr begann die tatsächliche Umsetzung des Konzepts des stehenden Heeres, durch welche er die Basis für seine Alleinherrschaft schuf.⁴⁰²

³⁹⁵ Kienast/Eck/Heil, Kaisertabelle 55.

³⁹⁶ Eck, Augustus und seine Zeit³ (2003) 57.

³⁹⁷ Eck, Augustus 58.

³⁹⁸ Cass Dio 54,10,5: *τὴν ἐξουσίαν τὴν μὲν τῶν τιμητῶν ἐς τὸν αὐτὸν χρόνον τὴν δὲ τῶν ὑπάτων διὰ βίου ἔλαβεν*; Dahlheim, Augustus 219.

³⁹⁹ Eck, Augustus 58.

⁴⁰⁰ Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte 170 Rz 10.

⁴⁰¹ Aug res gest 35,1; Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte 170 Rz 10; Dahlheim, Augustus 221. Zum Titel *pater patriae* siehe unten 79.

⁴⁰² Dettenhofer, Herrschaft und Widerstand 191; Mosser, Truppen in Carnuntum, in Beutler/Farka/Gugl/Humer/Kremer/Pollhammer (Hrsg), Der Adler Roms – Carnuntum und die Armee der Cäsaren (2017) 86.

Suet Aug 49,1-4

Ex militaribus copiis legiones et auxilia provinciatim distribuit, classem Miseni et alteram Ravennae ad tutelam Superi et Inferi maris conlocavit, ceterum numerum partim in urbis partim in sui custodiam adlegit dimissa Calagurritanorum manu, quam usque ad devictum Antonium, item Germanorum, quam usque ad cladem Varianam inter armigeros circa se habuerat. Neque tamen umquam plures quam tres cohortes in urbe esse passus est easque sine castris, reliquas in hiberna et aestiva circa finitima oppida dimittere assuerat. Quidquid autem ubique militum esset, ad certam stipendiorum praemiorumque formulam adstrinxit definitis pro gradu cuiusque et temporibus militiae et commodis missionum, ne aut aetate aut inopia post missionem sollicitari ad res novas possent. Utque perpetuo ac sine difficultate sumptus ad tuendos eos prosequendosque suppeteret, aerarium militare cum vectigalibus novis constituit.

Übersetzung:

Von seinen Truppen verteilte er die Legionen und Hilfstruppen auf die einzelnen Provinzen; eine Flotte stationierte er in Misenum, eine andere in Ravenna zum Schutze des Adriatischen und Tyrrhenischen Meeres. Den verbleibenden Rest bestimmte er teils zum Schutz für die Stadt, zum Teil zu seinem eigenen Schutz; denn bis zum endgültigen Sieg über Antonius hatte er eine Abteilung der Calagurritani, bis zur Niederlage des Varus einen Trupp Germanen unter seinen Leibwächtern um sich gehabt, die hatte er damals entlassen. Und dennoch duldete er niemals, dass mehr als drei Kohorten in Rom stationiert waren, und auch die unterhielten in Rom kein Lager; er verfuhr immer so, dass er die übrigen Kohorten in die Winter- und Sommerlager in der Nähe von Städten in der Nachbarschaft entließ. Alle, die als Soldat Dienst taten, gleich wo sie stationiert waren, verpflichtete er zu einer festgesetzten Dienstzeit und zu einem festgelegten Sold; klar geregelt waren, abgestuft nach den entsprechenden Dienstgraden, die Dauer des Militärdienstes und die Vorrechte nach der Entlassung, damit die Soldaten weder wegen der langen Dienstjahre noch weil

sie nach ihrer Entlassung Not litten, zu Aufständen aufgewiegelt werden könnten. Und damit für alle Zeiten und auch ohne in Schwierigkeiten zu kommen die Kosten für ihren Unterhalt und ihre Pension gedeckt seien, richtete er eine Militärkasse auf der Grundlage von neu eingeführten Steuern ein.⁴⁰³

Sueton führt die wesentlichen Reformpunkte an: Die Neuverteilung der Truppen, die grundsätzliche Festsetzung der Dienstzeit sowie des Soldes, die Versorgung der Veteranen, basierend auf die Einrichtung eines „Militärfonds“⁴⁰⁴ (*aerarium militare*⁴⁰⁵). Die Neustationierung der Truppen erfolgte insoweit, als die Zahl der Legionen konstant bei 28 gehalten wurde und diese in den Provinzen so aufgestellt waren, dass sie die Grenzen des Reiches sicherten.⁴⁰⁶ So haben diese Neuerungen „die unzureichenden Improvisationen der Republik durch eine permanente Organisation ersetzt, die den Bedürfnissen des Weltreichs besser gerecht zu werden vermochte und deshalb während rund zweier Jahrhunderte fast unverändert in Kraft blieb“⁴⁰⁷. Das Heer war nun neu aufgestellt, disziplinierter, und von Offizieren geführt, die Augustus persönlich ausgewählt hatte.⁴⁰⁸ Obwohl nicht mehr (nur) in der Oberschicht rekrutiert wurde, kann durch die Anhebung des sozialen Standards der Legionäre im Rahmen der Rekrutierung in den Provinzen auch nicht mehr von einer Proletarisierung des Militärs gesprochen werden.⁴⁰⁹ Der *princeps* schuf insgesamt eine „neue Soldatengeneration“⁴¹⁰, indem er zeitgleich mit Entlassungen älterer Truppenteile Rekrutierungen größeren Ausmaßes vornahm.⁴¹¹ Im Zuge dessen ging auch eine fixe Regelung der Dienstzeiten einher:⁴¹²

⁴⁰³ Übersetzung: Martinet (Hrsg), Sueton: Die Kaiserviten, Berühmte Männer⁴ (2014) 231.

⁴⁰⁴ Übersetzung von *aerarium militare* durch Weber (Hrsg), Meine Taten 25.

⁴⁰⁵ Siehe auch Aug res gest 17,2 und Cass Dio 55,25,2. Zum *aerarium militare* siehe auch oben 54 aE.

⁴⁰⁶ Tac ann 1,11; Webster, The Roman Imperial Army of the First and Second Centuries A.D.³ (1985) 26f.

⁴⁰⁷ Raaflaub, Militärreformen 250.

⁴⁰⁸ Kienast, Augustus 322.

⁴⁰⁹ Vgl Forni, Reclutamento 119-121.

⁴¹⁰ Kienast, Augustus 323.

⁴¹¹ Kienast, Augustus 321f.

⁴¹² Dazu Kienast, Augustus 322; Dettenhofer, Herrschaft und Widerstand 150.

Cass Dio 54,25,5-6

συναγαγὼν δὲ ἐκ τούτου τὸ βουλευτήριον αὐτὸς μὲν οὐδὲν εἶπεν ὑπὸ βράγχου, τὸ δὲ δὴ βιβλίον τῶ ταμία ἀναγνῶναι δοὺς τὰ τε πεπραγμένα οἱ κατηριθμήσατο, καὶ διέταξε τὰ τε ἔτη ὅσα οἱ πολῖται στρατεύουσιντο, καὶ τὰ χρήματα ὅσα παυσάμενοι τῆς στρατείας, ἀντὶ τῆς χώρας ἦν ἀεὶ ποτε ἤτουν, λήψουσιντο, ὅπως ἐπὶ ῥητοῖς ἐκεῖθεν ἤδη καταλεγόμενοι μηδὲν τούτων γε ἔνεκα νεωτερίζωσιν. ἦν δὲ ὁ τε ἀριθμὸς τῶν ἐτῶν τοῖς μὲν δορυφόροις δώδεκα τοῖς δ' ἄλλοις ἑκκαίδεκα, καὶ τὸ ἀργύριον τοῖς μὲν ἔλαττον τοῖς δὲ πλεῖον. ταῦτα δὲ ἐκείνοις μὲν οὐθ' ἠδονὴν οὐτ' ὀργὴν ἔν γε τῶ τότε παρόντι ἐνεποίησε διὰ τὸ μήτε πάντων ὧν ἐπεθύμουν τυχεῖν μήτε πάντων διαμαρτεῖν, τοῖς δὲ δὴ ἄλλοις ἀγαθὰς ἐλπίδας τοῦ μηκέτι τῶν κτημάτων ἀφαιρεθῆσεσθαι.

Übersetzung:

Er berief sodann den Senat, ergriff aber selbst infolge Heiserkeit nicht das Wort, sondern übergab die schriftliche Fassung seiner Rede dem Quaestor zum Verlesen. Darin zählte er seine Taten auf und traf weitere Anordnungen, wie viele Jahre die Bürger im Heere dienen und wieviel Geld sie nach Beendigung ihrer Militärzeit an Stelle von Land erhalten sollten, wonach sie immer verlangten. Auf diese Weise wollte Augustus sicherstellen, dass die Soldaten, von nun an unter bestimmten Bedingungen zum Waffendienst eingezogen, keinen Grund mehr fänden, deshalb zu meutern. Die Dienstzeit betrug für die Praetorianer zwölf, für den Rest des Heeres sechzehn Jahre, und Sold empfangen die einen weniger, die anderen mehr. Bei den Soldaten erweckten diese Anordnungen im Augenblick jedenfalls weder Freude noch Verstimmung, da sie ihre Wünsche weder alle erfüllt bekamen noch samt und sonders abgeschlagen sahen; die übrige Bevölkerung hingegen fühlte sich in guten Erwartungen bestärkt, nicht mehr ihrer Besitztümer beraubt zu werden.⁴¹³

Diese die Soldaten betreffenden Anordnungen des Augustus hatten ordnenden Charakter. Bei der Regelung der Dienstzeit der Soldaten, sowie der genauen Summe

⁴¹³ Übersetzung: Veh (Hrsg), Cassius Dio 177f.

Geldes, welche sie bekommen sollten, erscheint es denkbar, dass zugleich damit auch die Anordnung getroffen wurde, dass der Haussohn fortan über das im Militärdienst erworbene Vermögen testieren dürfe.

13 v Chr wurden bis auf *Africa* auch die verbleibenden Provinzen in das *imperium* des Augustus eingegliedert bzw wurden dort Statthalter installiert (*legati Augusti pro praetore*).⁴¹⁴ De facto unterstanden Augustus damit – anders als im Rahmen des im Jahre 27 v Chr eingeräumten prokonsularischen *imperium* – alle Legionen.⁴¹⁵ Allerdings ist es strittig, ob es einen konstitutiven Rechtsakt für den Oberbefehl über das Heer gab oder sich bloß faktisch die Macht über die Truppen im Lauf der Zeit festigte.⁴¹⁶ Im Jahr 13 v Chr ließ Augustus auch ein rechtsberatendes *consilium* einrichten, wobei jede von ihm im Einvernehmen mit diesem *consilium* beschlossene Maßnahme die Wirkung von *senatus consulta* haben sollte.⁴¹⁷ Dadurch wurde die Basis für die Rechtserzeugung solide eingerichtet. Als wahrscheinlich kann gelten, dass Augustus eine das *ius civile* berührende Maßnahme wie die Testierbefugnis der Haussöhne im *consilium* beschloss, da es keinen ersichtlichen Grund gegeben haben könnte, dem *princeps* nicht auch in dieser sensiblen, das *ius civile* und althergebrachte Familienrecht berührenden Materie beratend zur Seite gestanden zu haben. In Ausübung des *ius respondendi ex auctoritate principis*⁴¹⁸ durch die Juristen in augusteischer Zeit findet sich keine (überlieferte) Bezugnahme auf das *peculium castrense*. Seager führt an, dass entgegen einer, wie Seager anführt, verbreiteten Meinung in der Literatur Augustus in militärischen Angelegenheiten „did in fact consult the senate whenever the terms of military service were in question.“⁴¹⁹

⁴¹⁴ Eck, Heereskommando 660-663.

⁴¹⁵ *Africa* gelang erst unter Caligula unter den Befehl des *princeps*, als dieser dem dortigen Prokonsul das *imperium* entzog (Tac hist 4,48; Cass Dio 59,20,7); Eck, Heereskommando 660.

⁴¹⁶ Eck, Heereskommando 661 (mwLit); Piganiol, Befugnisse 157: „Der Prinzipat ist in seinem Kern ein Recht auf den militärischen Oberbefehl“.

⁴¹⁷ Cass Dio 56,28,2. Zum *consilium* in augusteischer Zeit siehe Wieacker, Augustus und die Juristen seiner Zeit, TR 37 (1969) 336, 340-344; Evangelisti, Principato 105-107.

⁴¹⁸ D 1,2,2,49 (Pomp 1 ench); dazu Wieacker, Augustus und die Juristen 336-340.

⁴¹⁹ Seager, Tiberius² (2005) 149 mit Anm 200f, stützend auf Cass Dio 54,25,5f und 55,24,9 (Antrag an den Senat für die Errichtung des *aerarium militare*).

Cassius Dio weist darauf hin, dass mit Aufstellung der *cohortes praetoriae* sowie der Verdopplung deren Soldes die Monarchie des Augustus begann.⁴²⁰ Avenarius führt zu UE 20,10 an, dass „das Bedürfnis nach einer Testierfähigkeit des militärangehörigen Haussohns sofort mit der Einführung der langen Dienstpflicht durch Augustus auftrat.“⁴²¹ Um diesem Bedürfnis der Haussöhne zu entsprechen, kann auch das Jahr 13 v Chr für die Gewährung der Testierbefugnis über das *peculium castrense* aufgrund des sachlichen Zusammenhangs mit der Verlängerung der Dienstdauer in Frage kommen. Die Dienstdauer wurde im Jahr 6 n Chr nochmals verlängert: für die Prätorianer von 12 auf 16, für die Legionäre von 16 auf 20 Jahre.⁴²² Nicht ausgeschlossen ist, dass im Rahmen des Abschlusses der konsolidierenden Maßnahmen das stehende Heer betreffend⁴²³ auch das *ius testandi* des Haussohns im Jahr 6 n Chr eingeführt wurde.

⁴²⁰ Cass Dio 53,11,5; Suet Aug 49,1; dazu Dettenhofer, Herrschaft und Widerstand 77.

⁴²¹ Avenarius, Der pseudo-ulpianische liber singularis regularum. Entstehung, Eigenart und Überlieferung einer hochklassischen Juristenschrift. Analyse, Neuedition und deutsche Übersetzung (2005) 390.

⁴²² Aug res gest 17,2; Cass Dio 55,23,1; Raaflaub, Militärreformen 249f.

⁴²³ Vgl Dettenhofer, Herrschaft und Widerstand 190f.

6.3. Das Verhältnis von *princeps* und *milites*: Der Soldateneid

Voraussetzung für das feste Band zwischen Soldaten und *princeps* war der Soldateneid (*sacramentum*). In der Republik war dieser der Schwur des einzelnen Soldaten auf den jeweiligen Feldherrn eines konkreten Feldzuges.⁴²⁴ Dabei schwor der Soldat dem *princeps* Gehorsam und dass er der militärischen Disziplin entsprechend Folge leisten werde.⁴²⁵ Aus der Etablierung des stehenden Heeres unter dem Oberkommando des *princeps* folgte logisch, dass sich der Eid fortan zeitlich nicht mehr auf einen einzelnen Feldzug, sondern auf die gesamte Dienstdauer der *militia* bezog. Bei mehreren Militäroperationen hätte das *sacramentum* sonst entsprechend wiederholt werden müssen, zumal der Soldat nunmehr durch den Schwur bekräftigte, niemals zu desertieren.⁴²⁶ Der genaue bzw. vollständige Wortlaut des *sacramentum* auf den *princeps* ist nicht erhalten.⁴²⁷ Vendrand-Voyer nimmt an, dass Augustus sich der Spruchformeln bediente, welche bereits vor seiner Zeit gängig waren.⁴²⁸ Campbell hält es für möglich, dass als Teil der Eidesformel die Soldaten ausdrücklich die Sicherheit des *princeps* zu gewährleisten hatten.⁴²⁹ Aus dem Ausspruch des Tiberius, dass die Legionen nicht seine, sondern jene des Staates waren,⁴³⁰ kann laut Campbell abgeleitet werden, dass der Eid die Worte *res publica* enthielt, zu deren Wohl die Soldaten zu dienen hatten.⁴³¹ Campbell vermutet, dass dies ein Versuch gewesen sein könnte, die Fiktion aufrechtzuerhalten, dass die Soldaten für das römische Volk kämpften; tatsächlich aber stand dahinter die Bindung des Soldaten an den Kaiser.⁴³²

⁴²⁴ Polyb 6,21,1-3; Cic off 1,36; Liv 2,45.

⁴²⁵ Epict 1,14,15-17; Veg epit rei milit 5,2-5. Zum Text sogleich unten.

⁴²⁶ Veg epit rei milit 2,5,5.

⁴²⁷ Stäcker, *Princeps und miles. Studien zum Bindungs- und Nahverhältnis von Kaiser und Soldat im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr.*, Spudasmata 93 (2003) 296f. Campbell, *The Emperor and the Roman Army: 31 BC-AD 235* (1984) 23.

⁴²⁸ Vendrand-Voyer, *Normes civiques* 49f.

⁴²⁹ Campbell, *Emperor* 25. Jedenfalls soll nach Epiktet die σωτηρία („Erhaltung, Wohlfahrt, Heil“) des Kaisers beim Soldateneid über Allem gestanden sein. Siehe Epict 1,14,15. Dazu Campbell, *Emperor* 24.

⁴³⁰ Cass Dio 57,2,3; hingegen „gestattete“ er es den Soldaten, ihn als *imperator* benennen, im Vergleich zum sonstigen Volk, dass ihn nicht als ihr Herrscher, sondern „erwähltes Oberhaupt“ (siehe sogleich Übersetzung unten) bezeichnen durfte (Cass Dio 57,8,1). Siehe Cass Dio 57,8,3: *καὶ πολλάκις γε ἔλεγεν ὅτι δεσπότης μὲν τῶν δούλων, αὐτοκράτωρ δὲ τῶν στρατιωτῶν, τῶν δὲ δὴ λοιπῶν πρόκριτός εἰμι* / Ich bin der Gebieter über die Sklaven, der Imperator über die Soldaten und das erwählte Oberhaupt der übrigen (Übersetzung: Veh [Hrsg], *Cassius Dio* 308).

⁴³¹ Campbell, *Emperor* 25.

⁴³² Campbell, *Emperor* 25.

Ein Verstoß gegen den Soldateneid führt jedenfalls bereits in der späten Republik dazu, dass der Soldat *sacer* wurde (also der Rache der Götter verfiel und jedermann das Recht hatte, ihn zu töten⁴³³) bzw mit äußerst grausamen Strafen zu rechnen hatte.⁴³⁴ Hier kann man spiegelbildlich ein Pendant zum *ius vitae necisque* des *paterfamilias* erblicken, das fortan vor dem militärischen Hintergrund zwischen *princeps* und *miles* galt. Bei Bruch des *sacramentum* konnte nicht einmal über die *bona castrensia* testiert werden (auch nicht nach Hadrian).⁴³⁵

Vegetius erwähnt den Soldateneid in seinen *Epitoma rei militaris*, die einschlägigen Stellen beinhalten aber auch die Eidesleistung an Gott, Christus, und den heiligen Geist, was den Eid des 4. Jahrhunderts nach erfolgter Christianisierung belegte (siehe dazu sogleich in der folgenden Quelle).⁴³⁶ Der Eid hatte eine starke sakrale Komponente – wurde doch (neben Feldherrn und *princeps*) auch auf die Götter geschworen⁴³⁷ – und erfuhr dann im Laufe des 1. Jhdts eine „gewisse Laizisierung (das *sacramentum* wurde ein einfaches *iusiurandum*)“⁴³⁸. Trotz fehlender Datierung bietet die folgende Quelle Fundmaterial zu einer möglichen Rekonstruktion des Eides des 1. Jhdts, sofern man die christlichen Elemente herausfiltert:⁴³⁹

Veg epit rei milit 2,5,2-5

Nam victuris in cute punctis milites scripti, cum matriculis inseruntur, iurare solent; et ideo militiae sacramenta dicuntur. Iurant autem per Deum et per Christum et per sanctum Spiritum et per maiestatem imperatoris, quae secundum Deum generi humano diligenda est et colenda. Nam imperator cum Augusti

⁴³³ Phang, Military Service 117. Zur *sacratio* siehe Mommsen, Strafrecht 900-904. Zu *sacer* siehe Fiori, Homo Sacer. Dinamica politico-costituzionale di una sanzione giuridico-religiosa (1996); Garofalo (Hrsg), Sacertà e repressione criminale in Roma arcaica (2013); Kaser, Das römische Privatrecht I 26.

⁴³⁴ Etwa das Anbinden an einen *arbor infelix* bei *perduellio* (Hochverrat); siehe Cic Rab perd 13.

⁴³⁵ D 29,1,11 pr (Ulp 45 ed). Siehe zu dieser Quelle unten 105.

⁴³⁶ So bereits Campbell, Emperor 23f, welcher die Überlieferung des *sacramentum* durch Vegetius im 4. Jhd aufgrund christlicher Elemente für verfälscht ansieht (sowie auf die *epitoma rei militaris* des Vegetius als grundsätzlich anachronistische Schrift und für zeitliche Einordnungen als nur bedingt verwendbare Quelle verweist). Auch der Soldateneid auf die Feldherren der Republik ist nicht genau überliefert; siehe zu diesem Campbell, Emperor 19.

⁴³⁷ Front Strat 4,1,4.

⁴³⁸ Le Bohec, Armee 277.

⁴³⁹ In diesem Fall war der Eid zu Beginn des Prinzipats ein *iusiurandum* und weitgehend frei von sakralen Elementen; siehe Le Bohec, Armee 277f.

nomen accepit, tamquam praesenti et corporali Deo fidelis est et praestanda devotio et impendendus pervigil famulatus. Deo enim vel privatus vel militans servit, cum fideliter eum diligit, qui Deo regnat auctore. Iurant autem milites omnia se strenue facturos, quae praeceperit imperator, numquam deserturos militiam nec mortem recusaturos pro Romana re publica.

Übersetzung:

Denn mit dauerhaften Stigmata auf der Haut (= Tätowierung) werden sie als Soldaten bezeichnet, in die Militärverzeichnisse aufgenommen und leisten dann den Diensteid; und darum spricht man vom (heiligen) Soldaten-Eid. Sie schwören aber bei Gott, bei Christus und beim Heiligen Geist und bei der Majestät des Kaisers, die nach Gott an zweiter Stelle von den Menschen zu lieben und zu verehren ist. Denn wenn der Kaiser den Augustustitel empfangen hat, ist ihm wie einem gegenwärtigen und leibhaftigen Gott zuverlässige Ergebenheit zu entbieten und stets wachsender Dienst zu leisten. Denn Gott dient man im Privatleben oder als Soldat dann, wenn man den zuverlässig liebt, der auf Gottes Geheiß hin herrscht. Es schwören nun die Soldaten, dass sie alles tüchtig erfüllen wollen, was der Kaiser befiehlt, niemals den Kriegsdienst verlassen und nie den Tod für den römischen Staat verweigern werden.⁴⁴⁰

Vegetius leitet im Abschnitt vor diesem Text die Bildung der Legionen nach altem Recht (*antiquae secundum normam*⁴⁴¹) ein und erörtert daraufhin wie vorliegend den Soldateneid. Mit dem Textabschnitt *Iurant autem per Deum et per Christum et per sanctum Spiritum* zeigt sich klar die christliche Prägung.⁴⁴² Kennzeichnend ist hier die Hervorhebung des besonderen Naheverhältnisses der Soldaten zum Kaiser, „nach Gott an zweiter Stelle“. Der *pater familias* wird hier gar nicht mehr erwähnt, wenn man mit dem früheren Familienkult vergleicht. Versinnbildlicht wurde die Allgegenwärtigkeit des *princeps* durch seine *imago* in den Lagern,⁴⁴³ auf den militärischen

⁴⁴⁰ Lat Text und Übersetzung: Müller (Hrsg), Vegetius 75.

⁴⁴¹ Veg epit rei milit 2,4,3.

⁴⁴² Müller (Hrsg), Vegetius 11f.

⁴⁴³ Junkelmann, Legionen 317f; Stäcker, Princeps und miles 153-221.

Ehrenabzeichen/Auszeichnungen (*dona militaria*) fand sich das Antlitz des Herrschers. Die Statue des *princeps* im *castrum* als auch die militärischen Auszeichnungen mit dessen Abbild machten dem Soldaten durchgehend die im Lichte des *sacramentum* bestehende besondere Treuebeziehung von *milites* mit dem *princeps* bewusst. Bezeichnend ist dabei, dass *dona militaria* in Form von *phalarae* (Ordensauszeichnungen) seitens Augustus nur an rangniedere Armeeangehörige vergeben wurden,⁴⁴⁴ um gerade die Heeresbasis an seine Person zu binden.⁴⁴⁵ Verdeutlicht wurde diese Beziehung dadurch, dass die Soldaten die von ihm in physischer Form erhaltenen militärischen Würden mit seiner *imago* bei dessen Leichenbegängnis in das Feuer warfen.⁴⁴⁶

Verstärkt wurde die völlige Konzentration auf den Heeresdienst dadurch, dass Augustus – vom Heiratsverbot für Soldaten abgesehen⁴⁴⁷ – Geschlechtsbeziehungen zwischen Soldaten und Frauen, und damit Besuche und Aufenthalte im Lager regelte.⁴⁴⁸ Ein regelmäßiges Zusammenleben von Frau und Soldat *in castris* war bereits in der Republik untersagt.⁴⁴⁹

Die Etablierung des stehenden Heeres mit dem *princeps* als *pater patriae* an der Spitze, samt seiner *auctoritas* und der Bereicherung mit dem Titel *pater patriae*, lässt erkennen, dass das Verhältnis von *princeps* und seinen Soldaten das Hierarchiemodell der altrömischen, republikanischen Familienordnung widerspiegelte. Dem *pater familias* an oberster Stelle⁴⁵⁰ entsprach der *princeps* mit Familiengewalt, Hierarchie,⁴⁵¹ Schutz,

⁴⁴⁴ Aufgrund von Grabinschriften nachgewiesen von Steiner, *Dona militaria* oder die militärischen Auszeichnungen der Römer, *Bonner Jahrbücher* 114/115 (1906) 1-98.

⁴⁴⁵ Stäcker, *Princeps* und *miles* 166.

⁴⁴⁶ Cass Dio 56,42,2; Stäcker, *Princeps* und *miles* 164f.

⁴⁴⁷ Zum Heiratsverbot siehe unten 97.

⁴⁴⁸ Suet Aug 24,1; Jung, *Eherecht* 334f.

⁴⁴⁹ Liv 21,41,16; 42,34.

⁴⁵⁰ Kaser, *Das römische Privatrecht* I 60-65. Zum Begriff *pater familias* siehe Saller, *Pater Familias, Mater Familias, and the Gendered Semantics of the Roman Household*, *Classical Philology* 94 (1999) 184-193; Bonfante, *Corso* 69: „Le funzioni della famiglia sono, per così dire, incardinate ed espresse nella potestà del *paterfamilias*, la quale, nei suoi caratteri e nelle facoltà che riassume, risponde perfettamente alla sovranità nei corpi politici“.

⁴⁵¹ Vgl Dahlheim, *Die Armee eines Weltreiches: Der römische Soldat und sein Verhältnis zu Staat und Gesellschaft*, *KLIO* 74 (1992) 200.

Fürsorge und militärischem Oberbefehl.⁴⁵² Durch das *aerarium militare* „gab“ Augustus seinen Soldaten gleichsam den Sold und deren materielle Versorgung, vergleichbar mit der Einräumung eines *peculium* durch den *pater familias* an seinen Haussohn. Auch das *ius vitae necisque* des *pater familias* fand seine Entsprechung in der Verhängung der Kapitalstrafen nach Militärstrafrecht.⁴⁵³ Insofern kann mit der modernen Militärsoziologie von einem „impact of social structures on the amount of military power“⁴⁵⁴ und „the State as a family“⁴⁵⁵ gesprochen werden.

In einem weiteren Sinn spannte Augustus als *pater patriae* den Schutzschirm über die gesamte *civitas* des Reiches, im Sinne eines Klientelverhältnisses,⁴⁵⁶ das wiederum den *pater familias* als Mitglied der *civitas* im Rahmen der Gesamtverfassung des frühen Prinzipats mitenthielt. Augustus in der Rolle als *pater patriae* und Vater der *res publica* kann man zur familienrechtlichen *patria potestas* daher wohl eher mehr in einem Spannungs- als Konfliktverhältnis sehen. Augustus regierte mit dem Attribut *pater patriae* nicht nur in die Heeresorganisation, sondern in den ganzen Staat und die Familienstrukturen hinein. Wohl auch aus diesem Grund geben die Quellen keinen Anlass anzunehmen, dass die Entscheidung des *filius*, in das Heer zu gehen und sich der Heeresverfassung unterzuordnen, gegen die im zivilen Leben gebotene Ehrfurcht dem Vater gegenüber (*verecundia paternalis*⁴⁵⁷) verstoßen habe. Das *sacramentum* durchbrach also nicht die Treuepflicht des *filius* seinem Vater gegenüber. Sie trat vielmehr hinzu, war doch auch der Vater im privaten Bereich selbst an den *princeps* gebunden, genauer: an den Eid auf den *genius* des *princeps*, „der auf dem Fundament des Eides auf den *Genius* des *pater familias* aufbaute“⁴⁵⁸. Denn auch den Hausvater

⁴⁵² Zur Spiegelstruktur siehe Lacey, *Patria Potestas*, in Rawson (Hrsg), *The Family in Ancient Rome. New Perspectives* (1986) 121-144.

⁴⁵³ Zu den Militärdelikten und Bruch des Soldateneides siehe unten 136.

⁴⁵⁴ Rosen, *Military Effectiveness: Why Society Matters*, *International Security* 19 (1995) 5.

⁴⁵⁵ Lacey, *Patria Potestas* 125.

⁴⁵⁶ Lacey, *Patria Potestas* 139.

⁴⁵⁷ Siehe Mayer-Maly, ‘*Verecundia*’ in der Rechtssprache, in Roset (Hrsg), *Estudios en homenaje al profesor Juan Iglesias con motivo de sus bodas de oro con la enseñanza (1936–1986) I* (1988) 375-390; Wolf, *Außerjuristische Wertungen in der Argumentation Papinians*, TR 81 (2013) 640-643. Im klassischen Privatrecht wird mit der *verecundia* argumentiert, um wiederum streng erbrechtliche Folgen zugunsten des Vaters abzumildern, zB in einer Fallkonstellation mit *peculium castrense*: D 49,17,14 (Pap 27 quaest).

⁴⁵⁸ Strothmann, *Augustus – Vater der res publica. Zur Funktion der drei Begriffe restitutio – saeculum – pater patriae im augusteischen Principat* (2000) 97f.

betraff der nicht nur in den militärischen Bereich hineinwirkende Titel des *pater patriae*. So war der *pater familias* angehalten, zur „Erfüllung eines kollektiven Ideals innerhalb des römischen Wertesystems“⁴⁵⁹ beizutragen. Damit geht auch einher, dass seit der Verleihung des Titels *pater patriae* das *crimen maiestatis* bzw eine *iniuria principis* als *crimen* angesehen wurde: eine Beleidigung des *princeps* und/oder seiner Familie war zugleich ein Affront gegen das gesamte, unter der Patronanz des *princeps* stehenden *imperium*.⁴⁶⁰

Im militärischen Kontext wirkte sich die Bindung seines *filius familias miles* an den *princeps* auf das Verhalten des *pater familias* zB folgendermaßen aus: entzog der Hausvater seinen Sohn der Armee etwa durch Verstümmelung, so drohte dem Hausvater der Verkauf seiner Person (in die Sklaverei) bzw eine Statusänderung (etwa in Form eines *addictus* und damit „in una condizione di semi-libertà“⁴⁶¹), sowie die Einziehung seines Vermögens.⁴⁶² Damit wurden auch hier der väterlichen Familiengewalt Grenzen gesetzt bzw ist offenkundig, dass das *sacramentum militiae* auch mittelbare Wirkung auf das familienrechtliche Gefüge hatte und den *pater familias* mitbetrif.

⁴⁵⁹ Strothmann, Augustus 84.

⁴⁶⁰ Baumann, *Impietas in principem: A Study of Treason against the Roman Emperor with Special Reference to the First Century A.D.* (1974) 111.

⁴⁶¹ Peppe, *Fra corpo e patrimonio. Obligatus, addictus, ductus, persona in causa Mancipi*, in Corbino/Humbert/Negri (Hrsg), *Homo, caput, persona. La costruzione giuridica dell'identità nell'esperienza romana. Dall'epoca di Plauto a Ulpiano* (2010) 475.

⁴⁶² Vgl Suet Aug 24,3f; allerdings kam nach dieser Stelle der Kauf über den betroffenen Vater schlussendlich dann nicht zustande, als ihn Steuerpächter kaufen wollten. Der Vater, ein römischer Ritter, war zwar in Folge zur Ackerarbeit verdammt worden, wurde demnach aber als *libertus* behandelt: *Equitem Romanum, quod duobus filiis adolescentibus causa detrectandi sacramenti pollices amputasset, ipsum bonaque subiecit hastae; quem tamen, quod imminere emptioni publicanos videbat, liberto suo addixit, ut relegatum in agros pro libero esse sineret.* Zum Begriff des *addictus* siehe Peppe, *Corpo* 435-490.

6.4. Gewaltunterworfenene Söhne in der Armee

Wie hoch der Anteil gewaltunterworfener Söhne im Heer zur Zeit des Augustus war, kann nicht beantwortet werden. Die Stiefsöhne des Augustus waren an Feldzügen im Norden beteiligt,⁴⁶³ sodass nicht ausgeschlossen war, dass die Maßnahme des *princeps* die Testierbefugnis der Haussöhne betreffend auch in seinem persönlichen Umfeld schlagend wurde. Emanzipationsurkunden aus den ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderten sind kaum vorhanden.⁴⁶⁴ Im Laufe des 1. Jhdts n Chr können aber aufgrund der Änderungen im prätorischen Edikt hinsichtlich des Erbrechts von Emanzipierten⁴⁶⁵ gehäuft aufgetretene Emanzipationen angenommen werden.⁴⁶⁶ Über die Häufigkeit von Emanzipationen von Haussöhnen für die augusteische Zeit am Anfang des 1. Jhdts lassen sich keine Aussagen treffen. Untersuchungen von A. Watson⁴⁶⁷ haben ergeben, dass jedenfalls erst im 3. nachchristlichen Jahrhundert Emanzipationen von Hauskindern sehr oft vorkamen.⁴⁶⁸ Für die rechtspolitische Entscheidung, den Haussöhnen ein *ius testandi* zu gewähren, dürfte die in augusteischer Zeit womöglich noch erhebliche Anzahl von Haussöhnen in der Armee iSd Regelungsbedarfs eine Rolle gespielt haben.

a. Wehrpflicht und *patria potestas*

Trotz Etablierung des Berufsheeres bestand die Wehrpflicht der Republik⁴⁶⁹ noch unter Augustus fort, Zuwiderhandeln gegen diese wurde drakonisch bestraft.⁴⁷⁰ Die

⁴⁶³ Kienast, Augustus 323.

⁴⁶⁴ Die ersten Beispiele finden sich erst im 3 Jhd. Siehe dazu Stein, Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Ägyptens in römischer Zeit (1915) 147f. Emanzipation einer Haustochter: Meyer, Juristische Papyri: Erklärung von Urkunden zur Einführung in die Juristische Papyruskunde (1920) Nr 9.

⁴⁶⁵ D 37,6,1 pr (Ulp 40 ed).

⁴⁶⁶ Gardner, Family 19; Crook, Patria Potestas 120.

⁴⁶⁷ Watson A., Private Law in the Rescripts of Carus, Carinus and Numerianus, TR 41 (1973) 23-29 und ders, Society 24f.

⁴⁶⁸ Aubert, Business Managers in Ancient Rome. A Social and Economic Study of Institores, 200 B.C. - A.D. 250 (1994) 92: „(...) increasing number of emancipations of sons-in-power (...)“. Siehe auch Gardner, Citizen 71f.

⁴⁶⁹ Zu dieser und zur Rekrutierung nach Vermögen umfassend Mommsen, Staatsrecht 240-299.

⁴⁷⁰ Suet Aug 24,1, ebda auch gegen einen Vater, der die Hände (Daumen) seiner Söhne verstümmelte, um sie vom Militärdienst fernzuhalten; Jung, Rechtsstellung 888.

Wehrpflicht der republikanischen Zeit betraf zunächst Vermögende; die Ausrüstung war selbst zu stellen.⁴⁷¹ Sie war „Last der besitzenden Bürger“⁴⁷², wobei Marius 107 v Chr im Krieg gegen Jugurtha von Numidien auch Vermögenslose (*proletarii*) rekrutierte.⁴⁷³

Grundlegend für die Rekrutierung unter Augustus war die von Cassius Dio dem Maecenas, Vertrauten des Oktavian, so in den Mund gelegte Rede, welche die Vorteile eines stehenden Heeres näherbrachte.⁴⁷⁴ Dabei wurde hervorgehoben, dass junge Männer zu rekrutieren waren, welche aus ärmlichen Verhältnissen kamen.⁴⁷⁵ Bei der Rekrutierung unterhaltsbedürftiger (junger) Männer der ärmeren Schichten war auch mit nicht-emanzipierten Haussöhnen zu rechnen. Die Vorschläge des Maecenas waren nicht nur programmatisch, sondern wurden verwirklicht und waren Bestandteil der Prinzipatsorganisation:⁴⁷⁶

Cass Dio 52,27,4-5

(...) ἄν τε ἐπιτρέψωμεν πᾶσι τοῖς ἐν τῇ ἡλικίᾳ οὓσι καὶ τὰ ὄπλα κεκτηῖσθαι καὶ τὰ ἐμπολέμια ἀσκεῖν, στάσεις καὶ πόλεμοι ἀπ’ αὐτῶν ἐμφύλιοι ἀεὶ γενήσονται. καὶ μέντοι κἂν κωλύσαντές σφας ταῦτα ποιεῖν ἔπειτα συμμαχίας τινὸς παρ’ αὐτῶν δεηθῶμεν, κινδυνεύσομεν ἀπίροις τε καὶ ἀγυμνάστοις στρατιώταις ἀεὶ χρώμενοι. διὰ μὲν δὴ ταῦτα γνώμην ποιοῦμαι τοὺς μὲν ἄλλους πάντας ἄνευ τε ὀπλων καὶ ἄνευ τειχῶν ζῆν, τοὺς δὲ ἐρρωμενεστάτους καὶ βίου μάλιστα δεομένους καταλέγεσθαι τε καὶ ἀσκεῖν. αὐτοὶ τε γὰρ ἄμεινον πολεμήσουσι τούτῳ μόνῳ τῷ ἔργῳ σχολάζοντες, καὶ οἱ λοιποὶ ῥῆθον γεωργήσουσι καὶ ναυτιλοῦνται τά τε ἄλλα τὰ τῇ εἰρήνῃ προσήκοντα πράξουσι μήτε ἐκβοηθεῖν ἀναγκαζόμενοι καὶ προφύλακάς

⁴⁷¹ Schmetterer, Rechtliche Stellung 11.

⁴⁷² Fitting, *Castrense peculium* 3f. Die Wehrpflicht war aber auch zugleich ein „Wehrrecht“, vgl Mommsen, *Staatsrecht* 240: „Wehrpflicht und Wehrrecht ist Bürgerpflicht und Bürgerrecht“.

⁴⁷³ Bleicken, *Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches I*³ (1989) 213-215; Fitting, *Castrense peculium* 4; Schmetterer, *Rechtliche Stellung* 12. Zur „Proletarisierung“ der Armee trotz Rekrutierung nach Zensus im 2. Jdht v Chr siehe De Ligt, *Roman Manpower and Recruitment During the Middle Republic*, in Erdkamp (Hrsg), *A Companion to the Roman Army* (2007) 114-131.

⁴⁷⁴ Dorandi, *Der „gute König“ bei Philodem und die Rede des Maecenas vor Octavian* (Cassius Dio LII, 14-40), *KLIO* 67 (1985) 56.

⁴⁷⁵ Es gab regelmäßig viele Soldaten aus ärmlichen Verhältnissen in der römischen Armee. Siehe dazu Herz, *Finances* 122f

⁴⁷⁶ Lo Cascio, *Princeps* 63.

σφων ἑτέρους ἔχοντες, τό τε ἀκμαιότατον καὶ ἰσχυρότατον καὶ ἐκ ληστείας μάλιστα
ζῆν ἀναγκαζόμενον ἀλύπως τραφήσεται, καὶ τὸ λοιπὸν πᾶν ἀκινδύνως βιώσεται.

Übersetzung:

(...) Lassen wir nämlich andererseits alle Männer im wehrfähigen Alter Waffen tragen und sich im Kriegsdienst ausbilden, so werden jederzeit von ihnen Aufstände und Bürgerkriege ausgehen. Doch wenn wir alle vom Waffendienst fernhalten und dann Hilfe von ihnen benötigen, so werden wir uns großen Gefahren gegenübersehen, da wir jeweils nur unerfahrene und ungeübte Neulinge zur Verfügung haben. Deswegen vertrete ich als meine Ansicht, dass die Männer im wehrfähigen Alter grundsätzlich ihr Leben lang mit Waffen und befestigten Lagern nichts zu tun haben sollen, sondern nur die kräftigsten Jungmänner, denen es sonst ganz und gar am Lebensunterhalt gebricht, als Soldaten in die Stammrolle eingetragen werden und eine militärische Ausbildung erhalten. Denn sie werden erfolgreicher kämpfen, wenn sie sich einzig und allein diesem Handwerk widmen, während die übrigen Bürger es leichter finden werden, Ackerbau zu treiben, als Seefahrer sich zu betätigen und den sonstigen friedlichen Geschäften nachzugehen, und nicht mehr gezwungen zu werden, zur Hilfeleistung ins Feld zu ziehen, sondern dafür andere als ihre Verteidiger haben. Und so wird der tätigste und kräftigste Teil des Volkes, der im Allgemeinen von Raub zu leben gezwungen ist, ohne Belästigung anderer selbst seinen Unterhalt finden, während der gesamte Rest ein ungefährdetes Dasein führt.⁴⁷⁷

Prioritär war die Aushebung von finanziell sehr armen Söhnen („zum Raub gezwungen“, nicht aus der Oberschicht), welche allein zuverlässig ihre körperliche Kraft einbringen konnten und im Gegenzug ab diesem Zeitpunkt regelmäßigen Sold bzw materielle Vergünstigungen seitens des Heeres zu erwarten hatten. Die *patria potestas* wirkte sich auf den Wehrdienst selbst nicht aus, weil sich die Verfügungsgewalt des

⁴⁷⁷ Übersetzung: Veh (Hrsg), Cassius Dio 77f.

pater familias auf den Bereich der Armee nicht erstreckte.⁴⁷⁸ Zivile und militärische Sphäre des *filius familias* waren getrennt; dem Haussohn nun in Form des *peculium castrense* ein „eigenes“ Einkommen zu gewähren, war aus rechtspolitischer Sicht als Ausgleich dafür nachvollziehbar, dass er seinem familiären Umfeld quasi entrissen wurde. Auf der (buchstäblich) anderen Seite war ein Zugriff vermögensloser *patres familias* auf die Einkünfte ihrer im Militärdienst stehenden *filii* zu Lebzeiten dieser Söhne auch nicht möglich.

Der Hausvater konnte dem Sohn den Eintritt in den Heeresdienst auch nicht verweigern oder ihn gar daran hindern.⁴⁷⁹ Er konnte sich jedenfalls nicht darauf berufen, dass dem Sohn dann seine (sittliche) Pflichtenerfüllung wie etwa die *verecundia paternalis*⁴⁸⁰ nicht mehr möglich war. Denn die aus dem Soldateneid und jene der *patria potestas* entsprungenen Pflichten des *filius familias* waren nicht unvereinbar. Die Einwirkungsmöglichkeiten auf den Sohn sind lediglich, um mit Vendrand-Voyer zu sprechen, hinsichtlich seines Soldatendaseins „ruhend“ gestellt: „la puissance paternelle « sommeille » pendant la période de guerre“⁴⁸¹.

b. *Pater patriae* und *patria potestas*

Nach Alföldi ist hinsichtlich des an Augustus durch die *plebs* und den Senat verliehenen Titels *pater patriae* (Vater des Vaterlandes) im Jahr 2 v Chr⁴⁸² „ohne weiteres klar, dass diese ehrende *Benennung* nicht in irgendeiner politischen oder administrativen Stellung begründet ist, – sie ist ursprünglich überhaupt keine juristische Definition –, sondern ein Gleichnis zum Zwecke des Lobes und der Ehrung mit affektivem Grundcharakter. Hinter dem ständigen Beinamen steht die Begeisterung eines Moments, an welche solche Lobpreisungen ureigentlich gebunden waren. Die Veranlassung dazu bieten stets

⁴⁷⁸ So bereits Guarino, L'oggetto 41, 67f; dazu unten, 86. Siehe auch Lehmann, Eigenvermögen 269; Kaser, Das römische Privatrecht I 63; Jung, Rechtsstellung 888.

⁴⁷⁹ Vgl Suet Aug 24,1; D 49,16,4,11 (Men 1 re milit).

⁴⁸⁰ Jung, Rechtsstellung 888. Zur Pflicht, dem Vater mit Ehrfurcht zu begegnen, siehe auch oben 74 mit Fn 457.

⁴⁸¹ Vendrand-Voyer, Normes civiques 59f.

⁴⁸² Aug res gest 35,1; Suet Aug 58.

die Bitte oder der Dank, für Hilfe, Fürsorge und Rettung.“⁴⁸³ Diese dem Titel *pater patriae* zugeschriebenen Attribute waren auch auf die späteren Kaiser anwendbar.⁴⁸⁴ In der Bezeichnung des Herrschers als „Vater“ manifestierte sich die „subjektiv emotionale Bindung“⁴⁸⁵. Assoziative Elemente zur familiären *patria potestas* konnotiert Otto Regenbogen: „(...) und wer sollte sich der Bedeutung der Obertöne entziehen, die für den Römer durch notwendige Assoziationen sowohl mit der autoritären Nuance der *patria potestas* und ihrer Konsequenz, dem *ius vitae necisque*, wie auch dem Geborgenheitsgefühl der *patria tutela* sich einstellen?“⁴⁸⁶ Der Titel *pater patriae* steht für die Erweiterung der *familia* des Augustus zur „Großfamilie“ Staat⁴⁸⁷. Geradezu spiegelbildlich zur Familie steht der *princeps* wie ein *pater familias* an der Spitze des Staates: Sein Regierungsverständnis war patriarchalisch gefärbt.⁴⁸⁸

Strothmann weist darauf hin, dass Augustus selbst seine Rolle des *pater familias* in rigider Form nicht zufällig genau im Jahre der Verleihung des *pater patriae*-Titels im Jahre 2 v Chr wahrnahm. In diesem Jahr schickte er seine Tochter Julia aufgrund des Vorwurfs des Ehebruchs (*adulterium*⁴⁸⁹) und ihres angeblichen Plans bzw der (bloßen) Absicht, den Vater umzubringen (*parricidium*⁴⁹⁰), in die Verbannung:⁴⁹¹ „Wegen des umfassenden Anspruchs des *pater*-Titels war Augustus gezwungen, so unnachgiebig gegen seine Tochter Julia vorzugehen.“⁴⁹²

Der Begriff *pater patriae* bzw *pater castrorum* ist durchaus der *patria potestas* nachgebildet – auch mit juristischen Zügen, die über assoziative Elemente hinausgeht.

⁴⁸³ Alföldi, Der Vater des Vaterlandes im römischen Denken (1971) 44f.

⁴⁸⁴ Sen Clem 1,10,3; Alföldi, Vater des Vaterlandes 45.

⁴⁸⁵ Alföldi, Vater des Vaterlandes 45.

⁴⁸⁶ Regenbogen, Lukrez. Seine Gestalt in seinem Gedicht (1932) 42, anschließend an Latte, Über eine Eigentümlichkeit der italischen Gottesvorstellung, Archiv für Religionswissenschaft 24 (1926) (= in Gigon/Buchwald/Kunkel [Hrsg], Kurt Latte: Kleine Schriften zu Religion, Recht, Literatur und Sprache der Griechen und Römer [1968] 76-90) 246; dazu Alföldi, Vater des Vaterlandes 45.

⁴⁸⁷ Strothmann, Augustus 75.

⁴⁸⁸ Vgl Cass Dio 56,9,3; Dettenhofer, Herrschaft und Widerstand 172-176, insb 174; Evangelisti, Principato 67: „(...) *pater* della collettività, garante e custode della sua stabilità; è forte quindi il richiamo alla tradizione antica che vede nel *pater (familias)* colui che è in grado di assumere ogni decisione nell'interesse e per la salvaguardia della propria comunità (...)“.

⁴⁸⁹ Sen ben 6, 32.

⁴⁹⁰ Plin nat hist 7,149: *adulterium filiae et consilia parricidae palam facta*.

⁴⁹¹ Suet Aug 65,2-4.

⁴⁹² Strothmann, Augustus 75.

In der Republik wies Cicero auf die Gemeinsamkeit und Vergleichbarkeit des Gewaltverhältnisses von *imperator* (als Feldherr, Befehlshaber des Heeres) und Vater hin.⁴⁹³ Aufgrund der Verleihung des Titels *pater patriae* an Augustus „unterstand das ganze Reich ungefähr im Sinne eines Klientelverhältnisses seinem ‚väterlichen Schutz‘“,⁴⁹⁴ in dessen Lichte auch die Bindung des *princeps* an seine Soldaten zu sehen ist. Der *princeps* steht seinen Soldaten als Konstruktion eines *pater familias* gegenüber: Die (zumindest) faktische Einflussphäre des „richtigen“ *pater familias* im Heer war ja weitestgehend beschränkt.⁴⁹⁵

Cassius Dio sprach bereits Cäsar eine über die familienrechtliche Dimension hinausgehende Funktion als *parens* zu,⁴⁹⁶ dessen „allmächtige Vaterschaft auch die Farben des Patronats angenommen hat“⁴⁹⁷, was nach Alföldi in Gestalt des *servator* bereits vor Caesar „in der verpflichtenden Eigenart und in dem Pietätsverhältnis des echtrömischen Rettergedankens“⁴⁹⁸ in Erscheinung trat. Und eben diese familienrechtliche Dimension gewann dann an Bedeutung, wenn die Söhne aus den ärmsten Schichten unter Augustus für den Heeresdienst rekrutiert werden sollten.

Bei der Nennung des Begriffs *pater patriae* konnte es auch vorkommen, dass sonstige Titel (wie etwa *proconsul*) des *princeps* nicht angeführt wurden.⁴⁹⁹ Die Bezeichnung des Augustus als *pater patriae* fiel in den Bereich der *auctoritas* des *princeps* und wurde ebenso mit der *patria potestas* konnotiert.⁵⁰⁰ Kennzeichnend war der „patronale

⁴⁹³ Cic Tusc disp 2,47f: *Haec ut imperet illi parti animi quae oboedire debet, id videndum est viro. „Quonam modo?“ inquires. Vel ut dominus servo vel ut imperator militi vel ut parens filio.* Vgl auch Cic re publ 3,37: *Imperat ut rex civibus aut parens liberis.* Sich auf diese beiden Quellen beziehend Alföldi, Vater des Vaterlandes 45.

⁴⁹⁴ Alföldy, Römische Sozialgeschichte⁴ (2011) 130.

⁴⁹⁵ Vgl Lehmann, Eigenvermögen 269.

⁴⁹⁶ Cass Dio 53,18,3.

⁴⁹⁷ Alföldi, Vater des Vaterlandes 96.

⁴⁹⁸ Alföldi, Vater des Vaterlandes 96.

⁴⁹⁹ Wie etwa in der Stiftungsinschrift zur Statue des Augustus auf dem Forum in *Baetica*, CIL VI 31267. Dazu Alföldy, Die Repräsentation kaiserlicher Macht in den Inschriften, in Chaniotis/Witschel (Hrsg), Die epigraphische Kultur der Römer. Studien zu ihrer Bedeutung, Entwicklung und Erforschung – von Géza Alföldy (2018) 106f.

⁵⁰⁰ Alföldy, Repräsentation 107; Eder, Augustus and the Power of Tradition: The Augustan Principate as Binding Link between Republic and Empire, in Raaflaub/Toher (Hrsg), Between Republic and Empire: Interpretations of Augustus and His Principate (1990) 118: „(...) and the word *auctoritas* is connected with the *patria potestas* of the *pater patriae*“.

Charakter⁵⁰¹ des Begriffs. Im Vergleich zur familienrechtlichen Bindung des *filii* an den Vater im Gefüge der *familia* in republikanischen Zeiten unter „monokratischer Gewalt des *pater familias*“⁵⁰² *in manu*, „ausgehend vom Symbol der zugleich beherrschenden und schützenden Hand“⁵⁰³, stand nun die Bindung der Soldaten an den *princeps* im Vordergrund. Überhaupt lässt sich hier vorsichtig das Bild einer Überleitung der altrömischen *patria potestas* in das Verhältnis von *princeps* und Untergebenen erkennen. So fasst Alföldi die Ausführungen Premersteins⁵⁰⁴ insofern zusammen, dass „durch die Vater-Auffassung des Monarchen der Boden für das Eindringen haus- und privatwirtschaftlicher Vorstellungen und Einrichtungen in der Staatsverwaltung vorbereitet worden sei.“⁵⁰⁵ Soldaten wurden jährlich auf den *princeps* vereidigt,⁵⁰⁶ weiters nahm dieser die Besetzung der Legionskommandeure selbst vor.⁵⁰⁷

Aus der Vogelperspektive betrachtet waren die gesetzgeberischen Maßnahmen des Augustus eine Beschneidung der Einflussosphäre der („wirklichen“, familienrechtlichen) *patres familias*: „Insgesamt gesehen trat damit der Gesetzesinitiator und faktisch auch Gesetzgeber in die Rolle eines Super-*pater* ein, indem er den *patres* die Handhabung familiärer Gegenstände in wesentlichen Dingen aus der Hand nahm.“⁵⁰⁸ Dies fügt sich zu einem Gesamtbild, aus welchem zu schließen ist, dass Augustus „an die Grundfesten römisch-aristokratischer Selbstbestimmung“⁵⁰⁹ stieß. Allerdings ging hier der *princeps* keineswegs radikal vor, sprach dem Haussohn also nicht sofort und direkt Eigentum am *peculium castrense* zu. Denn obwohl die gesetzgeberischen Maßnahmen bis in das Privatleben der Senatoren als Teil der Neuordnung reichte,⁵¹⁰ verhielt sich Augustus in Bezug auf das *peculium castrense* auf „behutsam konservative Art“⁵¹¹. Privatrechtlich

⁵⁰¹ Strothmann, Augustus 73.

⁵⁰² Kaser, Das römische Privatrecht I 56.

⁵⁰³ Kaser, Das römische Privatrecht I 56.

⁵⁰⁴ Premerstein, Vom Werden und Wesen des Prinzipats (1937) 174f.

⁵⁰⁵ Alföldi, Vater des Vaterlandes 96f.

⁵⁰⁶ Zum *sacramentum* siehe oben 70.

⁵⁰⁷ Junkelmann, Legionen 133.

⁵⁰⁸ Dettenhofer, Herrschaft und Widerstand 140.

⁵⁰⁹ Dettenhofer, Herrschaft und Widerstand 141.

⁵¹⁰ Hoff/Stroh/Zimmermann, Divus Augustus 127.

⁵¹¹ Binder, Einführung, in Binder (Hrsg), Saeculum Augustum I. Herrschaft und Gesellschaft (1987) 13; Girardet, „Traditionalismus“ in der Politik Oktavian/Augustus – mentalitätsgeschichtliche Aspekte, KLIO 75 (1993) 208-211.

stand gerade das *peculium castrense* hier beispielhaft für das Spannungsverhältnis von *patria potestas* – die ja nach wie vor bestand – und dem neuen, väterlichen Schutzschirm des Augustus.

Im militärischen Kontext mag auch der persönliche „Einfluss und das Ansehen“⁵¹² (*auctoritas*⁵¹³) des Augustus für Verhältnis des *princeps* zu seinem Heer maßgeblich gewesen sein, auch wenn Augustus nicht mehr an *potestas* besaß als die Mitkonsuln in der Zeit von 27–23 v Chr.⁵¹⁴

Aug res gest 34,3

Post id tempus auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nihilo amplius habui quam ceteri qui mihi quoque in magistratu conlegae fuerunt.

Übersetzung:

Seit dieser Zeit überragte ich zwar alle an Einfluss und Ansehen, Macht aber besaß ich hinfort nicht mehr als diejenigen, die auch ich als Kollegen im Amt gehabt habe.⁵¹⁵

Waldstein/Rainer sehen den Begriff der *auctoritas* als „[für einen Römer klar] juristische Kategorie im Sinne einer erhöhten Machtfülle“⁵¹⁶. Sie war „the kind of substance on which real influence is based“⁵¹⁷ „chief executive organ of the principate“⁵¹⁸ und die Grundlage der Verantwortlichkeit, welche wiederum die Bezeichnung *pater patriae* bestimmt.⁵¹⁹ Im Kontext zur *patria potestas* erscheint bemerkenswert, dass in Rom der Kult um Augustus’ *genius* in Anlehnung an den altrömischen Hauskult („Personifikation von Macht und Ansehen des *pater familias*“⁵²⁰) betrieben wurde. Die *auctoritas* war

⁵¹² Übersetzung von *auctoritas*: Weber (Hrsg), Meine Taten 28.

⁵¹³ Dahlheim, Augustus 184f. Weitere Lit zur *auctoritas* in Fn 26.

⁵¹⁴ Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte 171 Rz 13.

⁵¹⁵ Übersetzung: Weber (Hrsg), Meine Taten 28.

⁵¹⁶ Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte 174 Rz 2.

⁵¹⁷ Galinsky, Augustan Culture 15.

⁵¹⁸ Grant, Aes Coinage 444. Zum Zusammenhang von *auctoritas* und *tribunicia potestas* (als „Vehicle auf *Auctoritas*“) auf Basis von Münzfunden siehe ebda 446f.

⁵¹⁹ Grant, Aes Coinage 444; Eder, Power of Tradition 118.

⁵²⁰ Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte 171f, Rz 16.

damit auch ein Begriff im außerpolitischen Leben, der weit über die Regierungsmacht hinaus in allen Lebensbereichen Bestand hatte.⁵²¹ Hoff/Stroh/Zimmermann interpretieren *auctoritas* als „nicht in der glänzenden Fassade von Kompetenzübertragung, Ehrung und Namensgebung“ bestehend, sondern welche als „Basis und Kern“ auch die Legionen, „ein[en] unbedingte[n] Machtwille[n], eine ungeheure Rücksichtslosigkeit und die Unterstützung von bedeutenden anderen Männern (...)“ zum Inhalt hatte.⁵²² Die Testierbefugnis über das *peculium castrense* erscheint hier, bei der Trennung von ziviler und militärischer („friedlicher“) Sphäre,⁵²³ als legitistische Konsequenz, weil es das vermögensrechtliche Band zwischen *pater* und *filius familias* gelöst hat, damit auch unter diesem Aspekt für den Haussohn der Anziehungspunkt fortan beim Militärlager lag. Dettenhofer sieht in der *auctoritas* des Augustus insb in Verbindung mit dem Titel *pater patriae* das unterwerfende Element im Sinne einer neuen Sicht des *princeps* auf seine Untertanen: er war nun Vater und das Volk entsprach seinem Nachwuchs – darin sei das „alle überragende“ Wesen der *auctoritas* gelegen.⁵²⁴

Wacke zeigt einen möglicherweise geschwollenen, aber äußerlich nicht aufgezeigten Konflikt zwischen Haussöhnen und ihren *patres familias* wegen der „monarchischen Allkompetenz des *pater familias*“⁵²⁵, sodass es Wacke wundert, „dass wir von einer Auflehnung der jungen Generation gegen die finanzielle Gängelei (...) in Angelegenheiten des Hausvermögens so wenig erfahren“⁵²⁶. Der Konflikt war an zwei Flanken erkennbar entschärft: einerseits erfolgte die Testierfähigkeit der Haussöhne über die *bona castrensia* als Zugeständnis an die Soldaten mit diesem *status*. Andererseits nahm die Zahl an Emanzipationen in den ersten beiden Jahrhunderten zu,⁵²⁷ sodass nach erfolgter *emancipatio* sich nicht mehr die Frage der Vermögensfähigkeit und eines besonderen Verhältnisses zum *pater familias* stellte.

⁵²¹ Heinze, *Auctoritas* 51f; Evangelisti, *Principato* 116f.

⁵²² Hoff/Stroh/Zimmermann, *Divus Augustus* 81.

⁵²³ Vgl Cass Dio 52,27,5. Zur „Trennung zwischen Militärs und Zivilisten“ Carrié, *Soldat* 131-133.

⁵²⁴ Dettenhofer, *Herrschaft und Widerstand* 174.

⁵²⁵ Wacke, *Notbedarfseinrede* 496.

⁵²⁶ Wacke, *Notbedarfseinrede* 496.

⁵²⁷ Siehe oben 76.

Zugleich erhöhte sich aber auch die Anzahl der Legionen nach Augustus,⁵²⁸ wobei es logische Folge war, dass dadurch relativ gesehen auch mehr Haussöhne im Heer dienten und in den Genuss der Testierbefugnis über ihr *peculium castrense* kamen.

c. *Bona castrensia*

Unter *bona castrensia* verstand man generell die während bzw. anlässlich des Militärdienstes erworbenen Vermögenswerte von Soldaten, wobei es keine Rolle spielte, ob diese gewaltunterworfen oder *sui iuris* waren.⁵²⁹ Sachen im *peculium castrense*, das spezifisch die vom Haussohn im Militär erworbenen Vermögensgegenstände bezeichnete, waren naturgemäß auch *bona castrensia*.⁵³⁰ Dass das *peculium castrense* in Abgrenzung zu den *bona castrensia* der „restliche Besitz [war] (...) der auf jede denkbare Weise erworben sein konnte“, wie Le Bohec schreibt,⁵³¹ ist unrichtig, da die *bona castrensia* auch das *peculium castrense* beinhalteten.⁵³² Daher können *bona castrensia* ebenso wenig nur auf die, wie es Carrié vornimmt,⁵³³ Funktion einer „Pflichteinlage“ reduziert werden. Die militärischen Vermögenswerte als *bona castrensia* lassen sich nicht nur auf einen Bestandteil derselben eingrenzen. Der Begriff *bona castrensia* ist somit ein weiterer als jener des *peculium castrense*, weil es auch das anlässlich des Militärdienstes erworbene Vermögen des Soldaten *sui iuris* bezeichnete. Hinsichtlich mancher Regelung wird nicht nach Personen *sui iuris* und Gewaltunterworfenen differenziert. So galt die Bestimmung, dass zum Tode verurteilte Soldaten testamentarisch über die *bona castrensia* verfügen konnten, ohne Unterschied des *status* der Betroffenen.⁵³⁴ Auch war es als Soldat möglich (gleich ob *sui iuris* oder

⁵²⁸ Eich, Grand strategy 595; Forni, Reclutamento 39-41.

⁵²⁹ Siehe Veg epit rei milit 2,20, wo beim *peculium castrense* nicht nach der Hausgewalt differenziert wird.

⁵³⁰ Meyer-Hermann, Testamentum militis 70: „(...) der Umfang des verfügbaren Vermögens [entsprach] weitestgehend dem der gewaltfreien Soldaten“. Vgl D 29,1,11, pr (Ulp 45 ed); diese Stelle fehlt in der Quellenaufzählung bei Fitting, Castrense peculium XXXV.

⁵³¹ Le Bohec, Armee 255.

⁵³² Veg epit rei milit 2,20.

⁵³³ Carrié, Soldat 145, allerdings ohne näher zu erklären, was hier unter „Pflichteinlage“ zu verstehen sei.

⁵³⁴ Vgl D 38,12,1 (Mac 2 mil); D 29,1,11 pr (Ulp 45 ed); C 6,21,13 (Val et Gal, a 254). Siehe dazu Stagl, Das Soldatentestament unter den Soldatenkaisern, in Babusiaux/Kolb (Hrsg), Das Recht der „Soldatenkaiser“ (2015) 118f.

nicht), getrennte Testamente zu errichten: eines über die *bona castrensia*, ein anderes über das nicht im militärischen Kontext erlangte Vermögen.⁵³⁵

Bona castrensia waren zunächst faktische Vermögenswerte. Voraussetzung für die Maßnahme des Augustus, dass Haussöhne über ihr *peculium castrense* testieren dürfen, war, dass die Vermögensmasse aus militärischem Erwerb *de facto* bereits von sonstigem Vermögen abgesondert und so im Bewusstsein der Soldaten verankert war. So vermutet Guarino, dass sich ein *peculium castrense* durch alles formte, was (laufend) *in castris* erworben wurde. Auch bereits eine faktische – allerdings wohl über bloße Administration hinausgehende – Verfügungsbefugnis des *filius familias miles* über dieses *peculium* sei möglicherweise bereits auch „prassi repubblicana antecedente alla concessione di Augusto“⁵³⁶ gewesen. Guarino zieht dafür zum Vergleich den ebenfalls dem Zivilleben entzogenen, aber nicht unter einer Hausgewalt stehenden *miles sui iuris* heran: „È presumibile (...) che la prassi della costituzione di una sorta di *peculium*, *in castris*, di un *peculium* formato da tutto l'*id, quod in castris acquisitum est*, sia stata alquanto anteriore ad Augusto. La vita del campo, necessariamente lontana da quella cittadina, come distoglieva (e distoglie in ogni tempo) il *miles sui iuris* dalle cure consuete della vita civile, così rendeva per necessità di cose relativamente autonomo rispetto alla invadenza del *pater familias* il *miles alieno iuri subiectus*.“⁵³⁷ Folgt man Guarinos These, könnte ungeachtet der juristischen Vermögensunfähigkeit hinsichtlich der *bona castrensia* bereits vor der Entscheidung des Augustus eine faktische Vermögensfähigkeit der Haussöhne vorgelegen haben. Es erscheint mit Guarino denkbar, dass die Rechtslage dann in einem nächsten Schritt an einen bereits vorhanden faktischen Zustand angepasst wurde. So hätte in einem einzelnen finalen Schritt die Testierfähigkeit der Haussöhne mit derart kleinem Übergang eingeführt werden können, ohne die im römischen Traditionsdenken verhafteten *patres* allzu sehr vor den Kopf gestoßen zu haben: jedenfalls wurden die *bona castrensia* ab der Gewährung der

⁵³⁵ D 29,1,17,1 (Gai 15 ed prov); D 16,2,16 pr (Pap 3 quaest).

⁵³⁶ Guarino, L'oggetto 41, 67f. Gegen die Annahme einer solchen faktischen Gewohnheit, allerdings ohne Begründung Fitting, *Castrense peculium* 17. Siehe auch Daube, *Aspects* 76f, welcher in der Testierbefugnis der im Militär dienenden Söhne keine radikale Reform sieht, sondern die Anknüpfung an frühere faktische Verhältnisse.

⁵³⁷ Guarino, L'oggetto 67.

Testierbefugnis über diese in Gestalt des *peculium castrense* für Haussöhne zur Rechtsfigur.

Einen Einblick in die Zweckwidmung des *in castris* hinterlegten Vermögens der Soldaten gibt Vegetius. Aufgrund ihrer Bildung ausgewählte *signiferi* (Zeichenträger) haben diese einbehaltenen Beträge verwahrt und Buch darüber geführt, worin sich die von der *domus* der Haussohns⁵³⁸ völlig abgetrennte Finanz-Eigenverwaltung des Heeres zeigt:

Veg epit rei milit 2,20,6-7

(6) Addebatur etiam saccus undecimus, in quem tota legio particulam aliquam conferebat, sepulturae scilicet causa, ut, si quis ex contubernalibus defecisset, de illo undecimo sacco ad sepulturam ipsius promeretur expensa. (7) Haec ratio apud signiferos, ut nunc dicunt, in cophino servabatur. Et ideo signiferi non solum fideles, sed etiam litterati homines eligebantur, qui et servare deposita et scirent singulis reddere rationem.

Übersetzung:

(6) Ein elfter Sack kam noch hinzu, in den die gesamte Legion einen gewissen Teilbetrag beisteuerte, und zwar zum Zweck der Bestattung, damit, wenn von den Kameraden einer verschied, aus diesem elften Sack der Aufwand für seine Beerdigung genommen werde. (7) Diese Rechnungsführung wurde bei den Zeichenträgern, wie man jetzt sagt, in der Geldtruhe verwahrt. Darum wählte man als Zeichenträger nicht nur zuverlässige, sondern auch gebildete Männer aus, die sowohl das Anvertraute verwahren wie den Einzelnen Rechenschaft ablegen konnten.⁵³⁹

⁵³⁸ Die *domus* steht hier und im Folgenden für „Familie“ und „Hauswesen, -wirtschaft“ gem Heumann/Seckel, Quellen 159. Diese Begriffsbedeutungen sind zB belegt in D 11,3,14,1 (Paul 19 ed), D 1,18,21 (Paul lib sing off adsess), D 7,1,65 (Pomp 5 Plaut). Zur *domus* bzw römischen Familie Saller, Patriarchy 74-101; Lehmann, Eigenvermögen 265f.

⁵³⁹ Lat Text und Übersetzung: Müller (Hrsg), Vegetius 94f.

Das im Militär erworbene Vermögen war insofern nicht mehr Familienvermögen, als es nicht aufgrund der Investition des *pater familias* (etwa durch Einräumung eines regulären *peculium*) erworben wurde, sondern wegen der Mühen des *filius* im Kriegsdienst. Die *bona castrensia* unterlagen in einem nächsten Schritt von der Soldauszahlung bis hin zur Donativen-Verwahrung (Hälfteteil) der militärspezifischen Finanzverwaltung *in castris*.⁵⁴⁰ La Rosa weist darauf hin, dass der Erwerb der *bona castrensia* auf der Leistung des einzelnen Soldaten beruhte und nicht mehr dem Familiengefüge entsprang: „Infatti, i beni castrensi, non provenivano da un’oculata amministrazione di alcuni beni familiari, è dall’esercitare un traffico coll’aiuto di un capitale iniziale costituito da beni familiari, ma si acquistavano solamente mediante l’attività del singolo, il quale spesso si trovava ai confini dell’impero, lontano dall’organizzazione familiare ed economica romana.”⁵⁴¹ Insbesondere die Donative des *princeps* waren einmal mehr ein Zufluss in das *peculium castrense*, welcher ökonomisch mit einem vom Hausvater eingeräumten *peculium* nichts mehr gemein hatte. In der mit dem Prinzipat und dem *princeps* an der Spitze gespiegelten Struktur der *domus/familia* trat mit der Armee im Fokus und unter dem Aspekt der Zuwendung eines Vermögens an den *filius familias miles* (im weiteren Sinn, ohne Spezifika des regulären *peculium*) der *princeps* an die Stelle des *pater familias*.

Das gemeine Recht ordnete das *peculium castrense* (gemeinsam mit dem *peculium quasi castrense*) unter den gemeinrechtlichen Titel *peculium militare*.⁵⁴² Damit wurde es vom *peculium paganum* und dessen jeweiligen Unterformen (wie *peculium profecticium* und *- adventicium*) unterschieden.⁵⁴³ Das *peculium castrense* war jedenfalls kein (unrömisch sog) *peculium profecticium*⁵⁴⁴: es handelte sich nicht um ein vom *pater familias* eingeräumtes Vermögen. Man könnte die *bona castrensia* in die Nähe der (ebenso begrifflich unrömischen) *bona adventicia*⁵⁴⁵ bringen. Diese waren der Erwerb der

⁵⁴⁰ Siehe dazu auch Fn 292.

⁵⁴¹ La Rosa, *Peculii speciali* 9. Siehe dazu auch Guarino, *L’oggetto*, 67f.

⁵⁴² Knothe, *Kindesvermögensrecht* 266f, insb 267 mit einem Schaubild der Untergliederungen des *peculium*; Fitting, *Castrense peculium* 609-617.

⁵⁴³ Knothe, *Kindesvermögensrecht* 267.

⁵⁴⁴ Kaser, *Das römische Privatrecht* I 344 Fn 26.

⁵⁴⁵ Auf die Vorläufer *bona materna* und *bona nuptialia* wird hier nicht eingegangen. Zu diesen Vermögensgütern siehe Kaser, *Das römische Privatrecht* II 216-219; Wesener, *Kindesgut* 261f.

Hauskinder, welcher nicht aus der Sphäre des *pater familias* kam, also kein Vermögen *ex substantia patris* war.⁵⁴⁶ Kaser sieht das *peculium castrense* als der im Justinianischen Recht vorhandenen (aber unrömisch so bezeichneten) *bona adventicia irregularia* ähnlich an.⁵⁴⁷ Bei den *bona adventicia irregularia* der Nachklassik hatte der (volljährige) Haussohn Eigentum an diesen Vermögenswerten und konnte diese frei nutzen sowie verwalten; die Möglichkeit darüber rechtsgültig zu testieren hatte er jedoch nicht – worin sich die *bona adventicia irregularia* dann doch vom *peculium castrense* unterschieden.⁵⁴⁸ Die Auffassung, die man schon bei den römischen Hochklassikern vorfand, nämlich dass das *peculium castrense* als Eigenvermögen des Haussohns anzusehen ist, war wohl der Grund, dass die Juristen in der Neuzeit das *peculium castrense* jedoch gar nicht mehr unter die Kategorie des *peculium adventicium* brachten, sondern eine eigene Kategorie des *peculium militare* schufen. Andererseits waren die *bona adventicia* der Nachklassik und die damit verbundene Intestaterbfolge Vorbild für die Regelung der Intestaterbfolge hinsichtlich des *peculium castrense* im justinianischen Recht: Der *pater familias* erhielt das *peculium castrense* nach Pekuliarrecht erst dann, wenn vom *filius familias miles* oder *veteranus* als Intestaterben keine Kinder oder Brüder verblieben waren.⁵⁴⁹

Lehmann führt bei der Besprechung von Juvenals 16. Satire⁵⁵⁰ aus, dass „die *testamenti factio* damit gerechtfertigt wurde, dass der Soldat sein *peculium castrense* durch die Mühen des Kriegsdienstes erlangt hatte. Ist dies auch von Juvenal vielleicht nur ironisch gemeint, so ist es doch möglich, dass es die offizielle Begründung war, auf die Juvenal hier anspielt. Dieser Grund war im Prinzip natürlich auch auf einen sonst erwerbstätigen Haussohn ersichtlich, bei denen man keine Ausnahme vom Prinzip der *patria potestas* machte“.⁵⁵¹ Allerdings ist dabei zu bedenken, dass es ein vom Hausvater eingeräumtes *peculium* als „Startkapital“ ermöglichen konnte, dass von dieser Basis ausgehend der *filius familias* möglicherweise gewinnbringend wirtschaften konnte. Damit war es

⁵⁴⁶ ZB C 6,61,6 (Iust, a 529). Knothe, Kindesvermögensrecht 265f; Wesener, Kindesgut 398.

⁵⁴⁷ Kaser, Das römische Privatrecht II 218 Fn 39.

⁵⁴⁸ Knothe, Kindesvermögensrecht 296f; Wesener, Kindesgut 399-401.

⁵⁴⁹ Nov 118. Dazu Wesener, Kindesgut 401. Wesener sieht ebda „eine gewisse Angleichung dieser Sondergüter“. Siehe auch oben 14 aE und Fn 69.

⁵⁵⁰ Zum Text der 16. Satire Juvenals siehe unten 132.

⁵⁵¹ Lehmann, Eigenvermögen 267.

verständlich, auch die Früchte der Arbeit des Haussohns weiterhin dem Hausvater zukommen zu lassen. Beim *peculium castrense* fehlte jedoch das Zutun des Hausvaters in der finanziellen Beitrage zur Erwerbstätigkeit des Sohnes. Das Besondere an den Vermögenswerten im *peculium castrense* war somit, dass diese der Sohn durch seine eigene Mühe und Arbeit als Soldat erhielt und die Finanzierung derselben aus Geldern bestritten wurde, welche eben nicht aus der Sphäre des *pater familias* bzw der *domus* stammten.⁵⁵²

Bezüglich der *bona castrensia* wurde auch der Grundsatz durchbrochen, dass niemand nur über einen Teil seines Vermögens testamentarisch verfügen könne (*nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest*⁵⁵³): Soldaten war erlaubt, auch nur über einen Teil ihres Vermögens zu testieren.⁵⁵⁴ Diese Ausnahme von der Regel ging dabei konsequent in beide Richtungen: So konnte der Soldat einerseits das *peculium castrense* testamentarisch unberücksichtigt lassen⁵⁵⁵ (wobei bei Soldaten *sui iuris* die Intestaterbfolge eintrat), oder aber ausschließlich über das *peculium castrense* verfügen⁵⁵⁶ (wohingegen bei Soldaten *sui iuris* die Regeln der Intestaterbfolge über das restliche Vermögen galten). Ebenso konnte zeitgleich in einem Testament über die *bona castrensia* und in einem anderen Testament über das restliche Vermögen letztwillig verfügt werden. Dies wurde dann so behandelt, als ob zwei getrennte Erbschaften von zwei verschiedenen Personen vorgelegen wären.⁵⁵⁷

Haftungsrechtlich hatte die juristische Trennung von castrensischem und nicht-castrensischem Vermögen in hadrianischer Zeit zur Folge, dass der Erbe des castrensischen Teils auch nur für castrensische Schulden haftete und Schulden des nicht *in castris* erworbenen Teils außer Betracht blieben.⁵⁵⁸ Ebenso erfuhren, jedenfalls belegt

⁵⁵² Wie bereits oben 89 mit Fn 546, angeführt als *bona*, die (gemeinrechtlich gesprochen) nicht *ex substantia patris* waren.

⁵⁵³ Cic inv 2,63; D 50,17,7 (Pomp 3 Sab); Inst 2,14,5.

⁵⁵⁴ D 50,17,7 (Pomp 3 Sab); Inst 2,14,5; D 29,1,6 (Ulp 5 Sab): *miles enim pro parte testatus potest decedere, pro parte intestatus*; ferner C 6,21,1 (Ant, a 212) und 2 (Ant, a 213).

⁵⁵⁵ C 6,21,1 (Ant, a 212).

⁵⁵⁶ C 6,22,2 (Diocl et Maxim, a 290).

⁵⁵⁷ D 29,1,17,1 (Gai 15 ed prov): *Iulianus etiam ait, si quis alium castrensiarum rerum, alium ceterarum scripsisset, quasi duorum hominum duas hereditates intellegi*; D 16,2,16 pr (Pap 3 quaest).

⁵⁵⁸ D 29,1,17,1 (Gai 15 ed prov); D 16,2,16 pr (Pap 3 quaest).

für die Hochklassik, die *bona castrensia* von Soldaten oder Veteranen *sui iuris* eine Sonderbehandlung in der Intestaterbfolge: Falls ein *heres legitimus* bis zum fünften Grad vorhanden war oder darüber hinaus der nächste Verwandte innerhalb der vorgesehenen Frist den Nachlassbesitz empfangen hatte, fiel der Nachlass nicht an den *fiscus*.⁵⁵⁹

Jeder Soldat trug mit einem Teil seiner Einkünfte auch dazu bei, dass die Kosten der Bestattung eines Kameraden bestritten werden konnten. Inwiefern der *pater familias* in die Wahl der Bestattungsmodalitäten eingebunden wurde, lassen die Quellen dunkel. Im frühen Prinzipat ist die Bildung von Soldatenvereinen (*collegia in castris*) belegt,⁵⁶⁰ welche möglicherweise auch Begräbnisvereine waren und durch gemeinsame Vereinsbeiträge Sterbekassen finanziert wurden.⁵⁶¹ Ob solche *collegia in castris* relativ bald durch kaiserliche Entscheidungen verboten wurden,⁵⁶² ist in der modernen Literatur Gegenstand von Kontroversen.⁵⁶³ Die räumliche Distanz und die auffällige Seltenheit von durch Verwandte gesetzte Soldatengrabsteine sprechen für eine Praxis, dass die Heeresangehörigen untereinander für die Bestattung sorgten.⁵⁶⁴ Sofern kraft seines *ius testandi* der Haussohn nicht angeordnet hatte, dass der Vater 1. Erbe sein soll und 2. die Begräbniskosten zu tragen hatte,⁵⁶⁵ war der *pater familias* nicht (mehr) verpflichtet, für das Grab finanziell aufzukommen. Sonst wäre die Situation entstanden, dass die Heeresangehörigen in klassischer Zeit die prätorische *actio funeraria*⁵⁶⁶ gegen den

⁵⁵⁹ D 38,12,2 (Pap 16 resp): *Bona militis intestati defuncti castrensia fisco non vindicantur, cum heres legitimus ad finem quinti gradus exstitit aut proximus cognatus eiusdem gradus intra tempus possessionem acceperit.*

⁵⁶⁰ Ausbüttel, Zur rechtlichen Lage der römischen Militärvereine, *Hermes* 113 (1985) 504f.

⁵⁶¹ Vgl die Begräbnisvereine von Sklaven in D 47,22,3,2 (Marc 2 iud pub). Dazu Sirks, Die Vereine in der kaiserlichen Gesetzgebung, in Gutschalk/Koch (Hrsg), *Vereine, Synagogen und Gemeinden im kaiserzeitlichen Kleinasien* (2006) 22-25.

⁵⁶² Wie es Marcian in D 47,22,1 pr (Marc 3 inst) beschreibt: *Mandatis principalibus praecipitur praesidibus provinciarum, ne patiantur esse collegia sodalicia neve milites collegia in castris habeant.* Dazu Ausbüttel, *Militärvereine* 501-503; Sirks, *Vereine* 24; Groten, *corpus und universitas. Römisches Körperschafts- und Gesellschaftsrecht: zwischen griechischer Philosophie und römischer Politik* (2015) 267-278.

⁵⁶³ Groten, *corpus und universitas* 267-278; Ausbüttel, *Militärvereine* 500-505.

⁵⁶⁴ Carrié, *Soldat* 132f.

⁵⁶⁵ Vgl D 11,7,12,4 (Ulp 25 ed).

⁵⁶⁶ Als Aufwandersatz für die vorläufig übernommenen Kosten des Begräbnisses. Siehe dazu D 11,7,12,2 (Ulp 25 ed); Kaser, *Das römische Privatrecht I* 734; Unger, *Actio Funeraria. Prinzip und Fall der verbotswidrigen Geschäftsführung ohne Auftrag* (2018) 65-168; Thomas, *The actio funeraria*, in Van den Berg (Hrsg), *Ex iusta causa traditum. Essays in Honour of Eric H. Pool* (2005) = *Editio Specialis Fundamina* 321-335.

eigentlich verpflichteten *pater familias* hätten geltend machen können. Dass die *actio funeraria* gegen den Hausvater seitens Soldaten auch tatsächlich zumindest erhoben bzw dies unter den römischen Juristen diskutiert wurde, ist nach dem derzeitigen Überlieferungsstand quellenmäßig auch für die spätere Zeit nicht belegt. Sichtbar wird vielmehr die Herauslösung der Bestattungsmöglichkeiten den Haussohn betreffend aus dem Machtbereich der *patria potestas*.

d. Die organisatorisch-geographische Distanz zum Hausvater

Durch die Stationierung der Truppen an den Grenzen des Reiches sowie der Entwicklung eines eigenständigen Lagerlebens bildete sich eine „military identity (...) which isolated them from much normal social activity“⁵⁶⁷. Den Hintergrund für die Konstituierung eines stehenden Heeres erhellt wiederum die durch Cassius Dio überlieferte (und von ihm so konstruierte) programmatische Rede des Maecenas, einem Vertrauten Octavians, im Jahre 29 v Chr.⁵⁶⁸ Die Rede ist laut Dorandi als politisches Programm (*petitio principis*) zu verstehen:⁵⁶⁹

Cass Dio 52,27,1-3

(...) τοὺς δὲ δὴ στρατιώτας ἀθανάτους, ἕκ τε τῶν πολιτῶν καὶ τῶν ὑπηκόων τῶν τε συμμάχων, τῇ μὲν πλείους τῇ δὲ ἐλάττους, καθ' ἕκαστον ἔθνος, ὅπως ἂν ἡ χρεία τῶν πραγμάτων ἀπαιτῇ, τρέφεσθαι προσήκει, καὶ αὐτοὺς ἀεὶ τε ἐν τοῖς ὅπλοις εἶναι καὶ τὴν ἄσκησιν τῶν πολεμικῶν διὰ παντὸς ποιεῖσθαι δεῖ, χειμάδιά τε ἐν τοῖς ἐπικαιροτάτοις χωρίοις κατεσκευασμένους καὶ χρόνον τακτὸν στρατευομένους, ὥστε τι αὐτοῖς καὶ πρὸ τοῦ γήρωσ τῆς ἡλικίας περιεῖναι. οὔτε γὰρ ἐπὶ τῶν καιρῶν βοηθείαις τισὶν ἔτι χρῆσθαι δυνάμεθα, αὐτοὶ τε τοσοῦτον ἀπὸ τῶν τῆς ἀρχῆς ἐσχατιῶν ἀπηρτημένοι καὶ πολεμίους ἕκασταχόθι προσοικοῦντας ἔχοντες (...)

⁵⁶⁷ Alston, The Role of the Military in the Roman Revolution, in AQUILA LEGIONIS 3 (2002) 38. Siehe auch Lehmann, Eigenvermögen 266.

⁵⁶⁸ Dorandi, Rede des Maecenas 56.

⁵⁶⁹ Dorandi, Rede des Maecenas 57.

Übersetzung:

(...) Außerdem erscheint es angemessen, ein stehendes Heer zu unterhalten, das sich aus Bürgern, unterworfenen Völkern und Verbündeten zusammensetzt und dessen Soldaten in größerer und kleinerer Zahl verteilt in jeder Provinz liegen, wie es eben die Umstände nötig machen. Diese Truppen sollen dauernd unter Waffen stehen und sich unausgesetzt im Kriegshandwerk üben! Ihre Winterquartiere aber sollen sie an den günstigsten Plätzen eingerichtet bekommen und nur eine bestimmte Zeit dienen, sodass ihnen noch vor dem Greisenalter ein gewisser Lebensabschnitt in Rüstigkeit verbleibt. Denn weit entfernt von den Grenzgebieten des Reiches und mit Feinden allenthalben als Nachbarn, können wir in bedrohlichen Zeiten nicht länger mehr nur Expeditionsheere einsetzen (...) ⁵⁷⁰

Für das Fehlen des materiellen Behütet-Seins des *filius* im familiären Umfeld mussten Anreize bzw ein Pendant geschaffen werden: „Augusto non poteva pretendere che i giovani di condizione agiata abbandonassero patria e famiglia per essere portati nelle più diverse e lontane contrade dell’impero e sottoposti alla dura vita di guarnigione senza adeguati compensi (...)”⁵⁷¹. Es liegt nahe, dass sich nach dem Erwerb *in castris* (insb Sold und Beute) für die *filii familias milites* die Frage des Behalten-Dürfens stellte bzw ob – als urrömisches Bedürfnis⁵⁷² – darüber letztwillig disponiert werden durfte. Aufgrund der ihnen zugekommenen Vermögenswerte war wohl das Begehren der Haussöhne auch nach einer rechtlichen Klarstellung bzw Änderung im Raum gestanden, bevor Augustus ihnen als Reaktion darauf die Testierbefugnis über die castrensische Güter gewährte. Die rechtlichen Maßnahmen von Einführung des Soldatentestaments als auch des *ius testandi* für Haussöhne über ihr *peculium castrense* betonten die militärische Identität, entstanden doch beide Rechtseinrichtungen aufgrund des von der Zivilbevölkerung getrennten Heeresbetriebes.⁵⁷³ Bildlich gesprochen war der Betrieb der Armee an bestimmten Punkten des *limes* der weit entfernten Familien-

⁵⁷⁰ Übersetzung: Veh (Hrsg), Cassius Dio 77.

⁵⁷¹ Forni, Reclutamento 120.

⁵⁷² Zur eminenten Bedeutung der letztwilligen Verfügung für die Römer siehe oben 40 aE.

⁵⁷³ Phang, Military Service 179: „Furthermore, the jurists’ legal interpretation of the *peculium castrense* and soldier’s will reinforced discipline in the sense of occupational identity”.

„Betriebseinheit auf dem Bauernhof“⁵⁷⁴ gegenübergestellt. Mit der Etablierung des stehenden Heeres, insbesondere entlang des *limes*, lag auch generell eine „beabsichtigte Isolierung des Soldaten vom zivilen Leben“⁵⁷⁵ vor.⁵⁷⁶

Der Zeitpunkt, ab welchem der Haussohn als *miles* galt, war jener, als er die Tätowierung erhalten (*victuris in cute punctis*), als Soldat registriert und anschließend den Soldateneid geleistet hatte.⁵⁷⁷ Nunmehr war der *princeps* primäre Bezugsperson und nicht mehr der *pater familias*.⁵⁷⁸ Wichtig ist hier festzuhalten, dass der *filius familias miles* keinesfalls auf sich selbst gestellt war. „Der einfache Soldat handelte nicht als isoliertes Individuum (...) sondern als Teil einer Gruppe“.⁵⁷⁹ Er handelte im Kollektiv, als Teil der Heeresgemeinschaft. Dies suspendierte ihn für die Zeit seines Militärdienstes von seinen familiären Verpflichtungen bzw traten letztere zumindest in den Hintergrund. Der Haussohn trat aus dem Familiengefüge und dadurch veränderte sich seine soziale *persona*. Zu dieser inneren Trennung von der Sphäre der *domus* trat auch eine äußere, geographische.⁵⁸⁰ Das römische Heer unter Augustus bestand aus 23 bis 25 Legionen,⁵⁸¹ welche (insb die Prätorianergarde ausgenommen) an den Grenzen des Reiches verteilt waren (siehe unten 96 Abb 1).⁵⁸² Das *castrum* war „Staat im Staat“ und für die Soldaten wie ein „zweites Vaterland“ (*patria altera militaris est haec sedes*⁵⁸³). Bereits in der späten Republik konnte man das Heer mit Giuffrè als *corpus separatum*, also getrennt vom zivilen Lebensbereich ansehen,⁵⁸⁴ das nun mit der

⁵⁷⁴ Kaser/Knütel/Lohsse, Privatrecht 387 Rz 5; Lehmann, Eigenvermögen 265f.

⁵⁷⁵ Jung, Eherecht 334.

⁵⁷⁶ Jung, Rechtsstellung 919 und 948.

⁵⁷⁷ Veg epit rei milit 2,5,2: *Nam victuris in cute punctis milites scripti, cum matriculis inseruntur, iurare solent.*

⁵⁷⁸ Ebenso das Naheverhältnis der *milites* zu ihrem Truppenkommandanten zeigte sich durch Beehrung seiner Person in Inschriften; siehe dazu Le Bohec, Armee, 275.

⁵⁷⁹ Le Bohec, Armee 275.

⁵⁸⁰ Zur Aufstellung der Legionen siehe bei Cass Dio 55,24; Vittinghoff, Rahmenbedingungen 21; Le Bohec, Armee 253f.

⁵⁸¹ Cass Dio 55,23,2.

⁵⁸² Cass Dio 52,27,1-3 (zum Text der Quelle siehe oben 92); Stäcker, Princeps und miles 42f.

⁵⁸³ Liv 44,39: *Castra sunt victori receptaculum, victo perfugium (...) patria altera militaris est haec sedes, vallumque pro moenibus et tentorium suum cuique militi domus ac penates sunt.* Zum archäologischen Befund der Heereslager in augusteischer Zeit siehe Junkelmann, Legionen 325-334.

⁵⁸⁴ Gekennzeichnet durch ein „ambiente militare“; siehe Giuffrè, *Homines militares e status rei publicae*. Torsioni di una costituzione (2013) 47.

Konzeption eines stehenden Heeres mit den Legionen an den Grenzen des Reichs Verdichtung und Konturen erhielt.

Die geographische Ferne des Soldaten zu seinem gewohnten familiären Umfeld war logische Folge der „weitgehenden Trennung von ziviler und militärischer Sphäre“⁵⁸⁵. Dies führte notgedrungen zu einer räumlichen und organisatorischen Distanz zum *pater familias*, dessen *de iure* umfassende Familiengewalt sich seinem *filius* gegenüber tatsächlich weitgehend verdünnte.⁵⁸⁶ Diese Gegebenheiten lassen den Schluss zu, dass es de facto eine eigene Dispositionsmöglichkeit über das *in castris* erworbene Vermögen gegeben haben konnte.⁵⁸⁷ Die Position des *filius familias miles* ähnelte einem Haussohn mit *libera administratio peculii*, also welchem ein *peculium* zur freien Verwaltung⁵⁸⁸ mit „Generalermächtigung“⁵⁸⁹ überlassen worden war. Offen bleibt die Frage der Möglichkeit der Einziehung durch den *pater familias*,⁵⁹⁰ welche dann wohl eher eine nur theoretische Befugnis blieb. Aufgrund der geographischen und organisatorischen Entfernung von zumindest einem Teil der Hausväter zu ihren in der Armee dienenden Söhnen war eine Vermögensgewalt der *patres* nicht realisierbar, eine *ademptio* kaum vorstellbar – und eine solche auch nicht durch Quellen belegt. Dass die Hausväter in die militärische Finanzverwaltung eingriffen, war ebenso wenig denkbar, lag es doch auch an der Heeresverwaltung, die Abfindung der Veteranen durch Soldabzüge und allgemein das Führen der Soldatenkonten⁵⁹¹ völlig eigenständig sicherzustellen. Ob die republikanische Sittenaufsicht oder sonst eine militärische Organisationseinheit aufgrund des militärischen Zusammenhangs eine Einziehung der *bona castrensia* durch den *pater familias* verhinderte oder diese einer besonderen Begründung bedurfte bzw nur auf außerordentlichem Wege erfolgen konnte, bleibt mangels Quellen im Dunkeln. Es liegt nahe, dass eine *ademptio* praktisch kaum durchführbar war. Um eine einheitliche Finanzverwaltung gewährleisten zu können, wird es wohl de facto so

⁵⁸⁵ Raaflaub, Militärreformen 275.

⁵⁸⁶ Vgl Lehmann, Eigenvermögen 269; Guarino, L’oggetto 67; zu letzterem oben 86.

⁵⁸⁷ Fleckner, Peculium 231.

⁵⁸⁸ Zur Trennung von *concessio peculii* und *libera administratio peculii* Wacke, *Libera administratio* 266-276.

⁵⁸⁹ Kaser/Knütel/Lohsse, Privatrecht 88 Rz 15.

⁵⁹⁰ Dazu bereits oben 7.

⁵⁹¹ Zur Verwaltung dieser Konten siehe oben Fn 292.

gewesen sein, dass Soldaten unabhängig von ihrem *status* über *bona castrensia* faktisch frei verfügen konnten und Augustus in Folge aufgrund für Rechtssicherheit im Verhältnis der Haussöhne zu ihren Vätern sorgte. Die *patria potestas* erstreckte sich ursprünglich ohnehin (nur) auf die *domus*,⁵⁹² sodass es dem Rechtsbewusstsein nicht zuwiderlief, dass die Hausmacht des *pater familias* eingeschränkt war, wenn der *filius familias* in Folge der augusteischen Heeresreform weit weg von zu Hause stationiert war. Zudem war es dem *pater familias* ob der räumlichen Distanz und der Eingliederung des Heeresvermögens (inkl dem Anteil des *peculium castrense*, der regelmäßig angespart wurde⁵⁹³) in den Finanzbetrieb des *exercitus* praktisch nicht mehr möglich, sich über den Vermögensstand bzw Angelegenheiten des *peculium castrense* entsprechend zu informieren.⁵⁹⁴

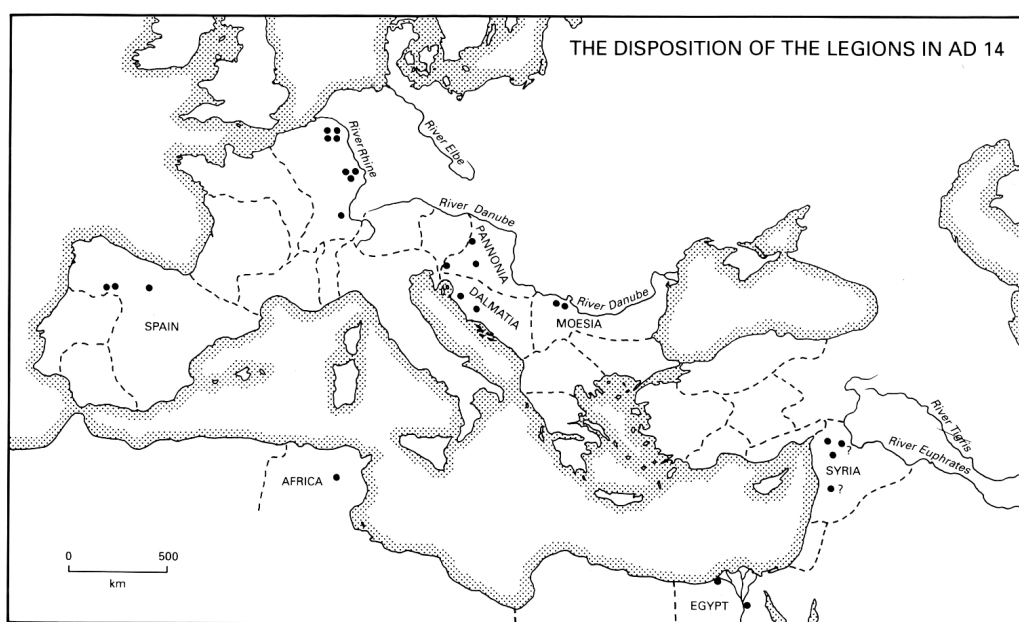


Abb 1, aus: Campbell, *The Roman Army 31 BC-AD 337: A sourcebook* (1994) 86 (Fig 3).

⁵⁹² D 50,16,195,2 (Ulp 46 ed). Dazu De Robertis, *I limiti spaziali al potere del "pater familias"*, *Labeo* 29 (1983) 164-174 und Kaser, *Patria potestas* 62, welcher die Gewalt des *pater familias* als „total“ bezeichnet. Die *patria potestas* erfasste somit von alters her nach Kaser, ebda, die gewaltunterworfenen Personen sowie das Vermögen innerhalb der *domus* „nach allen ihren Beziehungen“.

⁵⁹³ Siehe dazu oben Fn 292.

⁵⁹⁴ Wie es auch sonst bei Sklavenpekulien erschwert war, wenn der Pekuliarbetrieb fernab des *dominus* lag. Siehe dazu D 40,9,10 (Gai 1 cott); D 49,17,19,2 (Tryph 18 disp). Zur vergleichbaren Situation von Sklaven mit *peculia*, die von ihren Herren geographisch weit entfernt lebten und dadurch die Finanzlage der *domini* faktisch unübersichtlich wurde, siehe D 40,9,10 (Gai 1 cott) und D 49,17,19,2 (Tryph 18 disp). Dazu McGinn, *Celsius and the Pauper: Roman Private Law and the Socio-Economic Status of its Consumers*, in Piro (Hrsg), *Scritti per Alessandro Corbino IV* (2016) 629f.

Neben der Trennung der Lebens- und Finanzbereiche von *pater* und *filius familias* wird die Abgrenzung der familiären Sphäre des Haussohns von jenem der militärischen auch dadurch sichtbar, dass Karriereentscheidungen den *filius* im Militär betreffend nicht (mehr) dem Hausvater im Rahmen seiner Familiengewalt zur Disposition standen. Beförderungen von *filiis familias milites* fanden offenbar ohne Rücksprache mit deren *patres familias* statt. Dadurch erübrigte sich auch das Züchtigungsrecht des *pater familias* und wurde durch das Regime der Militärstrafen wegen der Militärdelikte samt eigener Militärgerichtsbarkeit quasi ersetzt.⁵⁹⁵ Im Großen und Ganzen fiel hier der Vollzug der Disziplinargewalt des Hausvaters de facto weg. Weder Verantwortung noch Herrschaft übte der Hausvater aus; der Sohn stand fortan im Treue- und Abhängigkeitsverhältnis zum *exercitus*, seinen dortigen militärischen Vorgesetzten sowie zum *princeps*.

Nicht zuletzt spielte auch die zeitliche Dimension für die Verselbstständigung des Lebensbereiches des *filius familias* eine Rolle. Im Laufe der 20-jährigen Dienstzeit für Legionäre am Ende der Regentschaft des Augustus⁵⁹⁶ – für manche Soldaten ist auch eine Dienstzeit von 30–40 Jahren belegt⁵⁹⁷ – verlor der *pater familias* an Einfluss.

e. Heiratsverbot und Soldatenfamilien

Augustus führte wahrscheinlich das Heiratsverbot für Soldaten ein⁵⁹⁸, wobei fraglich ist, ob bzw unter welchen Umständen dieses Verbot auch rangabhängig Offiziere betraf⁵⁹⁹.

⁵⁹⁵ D 49,16,3,15 (Mod 4 poen); Liv 8,7,15-22. Dazu Schmetterer, Rechtliche Stellung 31f.

⁵⁹⁶ Tac ann 1,78,2; Le Bohec, Armee 69.

⁵⁹⁷ Tac ann 1,17,3; Le Bohec, Armee 69.

⁵⁹⁸ Jung, Eherecht 334; Campbell, The Marriage of Soldiers under the Empire, JRS 68 (1978) 153f; Behrends, Die Rechtsregelungen der Militärdiplome und das die Soldaten des Prinzipats betreffende Eheverbot, in Eck/Wolff (Hrsg), Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle (1986) 151. Die sich auf das Heiratsverbot beziehenden Regeln dürften in der *disciplina Augusta* enthalten sein; siehe Behrends, ebda 155 Fn 12. Zu erbrechtlichen Zugeständnissen durch eine *humana interpretatio* des Hadrian siehe unten 129.

⁵⁹⁹ Jung, Eherecht 340f. Vgl auch Watson G.R., Soldier 134: „This ban covered all ranks up to the centurionate“.

Das Heiratsverbot⁶⁰⁰ ist nicht überliefert, sondern erschließt sich aus Maßnahmen seit Augustus und lässt sich erst mit der Aufhebung durch Septimius Severus festmachen.⁶⁰¹ Rittern und Senatoren, welche in der Armee gedient haben, war das Eheleben gestattet, allerdings mit Einschränkungen.⁶⁰² Die hinter dem Heiratsverbot für Soldaten stehende Vorstellung, dass diese sich nur auf den Heeresdienst zu konzentrieren und ihr Privatleben hintanzustellen hatten, galt mit den Worten Watsons generell in Bezug auf Verhältnisse der Soldaten zu Frauen und daraus entsprungenen (aufgrund des Heiratsverbots illegitimen) Kindern: „ (...) the soldier’s only ties are to the army in which he serves.“⁶⁰³

Zum Verhältnis von Heiratsverbot und Testierbefugnis des *filius familias* unter Augustus ist zu sagen, dass es wohl nicht die Intention des Augustus war und es dem Sinn und Zweck des Heiratsverbots für Soldaten zuwidergelaufen wäre, dass gerade deshalb den Haussöhnen die Testierbefugnis erteilt werden sollte, um den Nachwuchs *in castris* zu versorgen. Augustus und auch den nachfolgenden *principes* war es nicht daran gelegen, familiäre Strukturen innerhalb des Militärlagers zu fördern und damit „eine militärische Schicht zu schaffen oder auch nur zu fördern, die für ihre eigene soziale Reproduktion sorgte, also eine Art Armee auf Erbschaftsbasis“⁶⁰⁴. Vielmehr war die Rekrutierung aus dem vorhandenen familiären Umfeld der Hausfamilie naheliegend. Die Verfügungsmöglichkeit über das *peculium castrense* hatte nicht den Zweck, Soldatenkinder seitens der ihrerseits selbst gewaltunterworfenen Väter materiell zu versorgen. Es muss jedoch auch in Betracht gezogen werden, dass so mancher *pater* zeitgleich mit seinem *filius familias* (zB aus einem *matrimonium iustum* vor Eintritt in den Militärdienst) in der Armee diente. Forni geht sogar von einer Art „Familientradiation“ aus, dass Väter und Söhne zur selben Zeit in derselben Legion

⁶⁰⁰ Mit Jung, Eherecht 334-340, ist von einem „Heiratsverbot“ statt Eheverbot zu sprechen, da vor Eintritt in den Militärdienst geschlossene Ehen gültig blieben bzw nicht annulliert wurden; siehe etwa Suet Aug 24,1.

⁶⁰¹ Jung, Eherecht 334; Suet Aug 24,1; Cass Dio 60,24,3; Herod 3,8,5; Jung, Eherecht 334-337; Phang, The Families of Roman Soldiers (First and Second Centuries A.D.): Culture, Law, Practice, Journal of Family History 27 (2002) 353-360.

⁶⁰² Suet Aug 24,1; D 1,16,4,2 (Ulp 1 off proc).

⁶⁰³ G.R. Watson, Soldier 133.

⁶⁰⁴ Carrié, Soldat 126f.

dienten.⁶⁰⁵ Nicht auszuschließen ist dabei, dass Haussöhne auch militärisch höhere Positionen hatten als ihre *patres familias*. Der Sohn musste als *miles* jedenfalls völlig gleichberechtigt wie dessen in derselben Einheit dienender Hausvater sein. Andernfalls wäre eine in militärische Belange eingreifende Familiengewalt des Hausvaters dem Heeresbetrieb wohl hinderlich gewesen. Jedenfalls ist quellenmäßig nicht belegt, dass ein *pater familias* (sei es von außen oder selbst als Soldat) auf das von der Armeeverwaltung für seinen *filius familias miles* zusammengesparte und verwahrte Vermögen zuzugreifen versuchte.

f. Die Koexistenz mit Hilfstruppen

Die Einführung der Testierbefugnis des *filius familias miles* über das *peculium castrense* kann auch aus dem Blickwinkel der Grenz- und Integrationspolitik des Augustus betrachtet werden. Im Zuge der Befriedungspolitik⁶⁰⁶ „wandelten sich [die Provinzen des römischen Reiches] von Ausbeutungsobjekten zu mündigen Mitgliedern eines die Interessen aller wahrenen Commonwealths, dessen Angehörige sich nicht mehr als Unterworfenen, sondern als Teil einer großen Völkergemeinschaft begriffen und sich mit dieser identifizierten.“⁶⁰⁷ Die Teilung der Armee in „Legion“ mit ausschließlich römischen Bürgern⁶⁰⁸ und dem Heeresteil aus Fremden, die als Unterworfenen oder Besiegte zur militärischen Verstärkung als Hilfstruppen (*auxilia*) rekrutiert wurden, geht auf Caesar zurück.⁶⁰⁹ Durch Augustus wurden Auxiliärtruppen gänzlich in die Organisationsstruktur integriert.⁶¹⁰

⁶⁰⁵ Forni, Reclutamento 126: „Più frequente è il caso di legionari che ebbero padre o altri congiunti nelle legioni“. Forni belegt dies ebda mit zahlreichen inschriftlichen Belegen, auch schon aus voraugusteischer Zeit.

⁶⁰⁶ Eich, Grand strategy 567f.

⁶⁰⁷ Junkelmann, Legionen 101.

⁶⁰⁸ Cass Dio 55,23,2.

⁶⁰⁹ Alston, Soldier and Society in Roman Egypt. A Social History (1995) 20f.

⁶¹⁰ Schmetterer, Rechtliche Stellung 6.

Auxilia wurden grundsätzlich in den Provinzen außerhalb Italiens ausgehoben, rekrutiert wurden für diese Hilfstruppen Peregrine.⁶¹¹ Gilliver streicht dabei heraus, dass die Auxiliärtruppen nicht zusätzlich („supplementary“) zur Legion hinzuzurechnen sind, sondern die Legion („complementary“) ergänzten.⁶¹² Augustus hat diesen Zustand übernommen und ging einen Schritt weiter, indem er begann, auch römische Bürger für die Hilfstruppen zu rekrutieren, woraus sich Spezialeinheiten wie etwa die *cohortes civium Romanorum* bildeten.⁶¹³ Zudem gab es Soldaten, die aus den Legionen zu den *auxilia* wechselten.⁶¹⁴ Ein Element der Romanisierung der Bevölkerung eroberter oder der an die Provinzen angrenzenden Gebiete war es, Peregrine aus bestimmten Stämmen für die *auxilia* zu rekrutieren, um gleichzeitig deren eigene militärischen Kapazitäten zu verringern.⁶¹⁵ G.R. Watson weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass die Vermischung von römischen und peregrinen Soldaten in den Hilfstruppen längerfristig zu einer „gradual elimination of the most obvious distinction between the legions and the *auxilia*“⁶¹⁶ führte. Die durch ihre Soldateneigenschaften integrierten Peregrinen wurden in Folge auch juristisch römische *milites*: Bereits unter Augustus fanden erste Bürgerrechtsverleihungen an Auxiliarsoldaten statt.⁶¹⁷ Der Dienst im Heer war für diese „wie eine Maschine zur Verleihung des Bürgerrechts“⁶¹⁸.

Die Integration von Peregrinen durch die Armee hatte zur Folge, dass Söhne rekrutiert wurden, deren Volk die Einrichtung der *patria potestas* aufgrund der Nichtanwendbarkeit des römischen *ius civile*⁶¹⁹ gar nicht kannte⁶²⁰. Fayer motiviert, dass das *peculium castrense* als „Eigenvermögen“ ein Zugeständnis an die römischen *filii*

⁶¹¹ Watson G.R., Soldier 15.

⁶¹² Gilliver, Augustan Reform 193.

⁶¹³ Watson G.R., Soldier 16.

⁶¹⁴ Zur damit einhergehenden Soldverringerung Alston, Roman Military Pay from Caesar to Diocletian, JRS 84 (1994) 121.

⁶¹⁵ Bleicken, Augustus 552.

⁶¹⁶ Watson G.R., Soldier 16.

⁶¹⁷ Mathisen, Peregrini, Barbari, and Cives Romani: Concepts of Citizenship and the Legal Identity of Barbarians in the Later Roman Empire, The American Historical Review 111 (2006) 1013, 1026; Marotta, Das Bürgerrecht im römischen Kaiserreich (2010) 20-22.

⁶¹⁸ Le Bohec, Armee 109.

⁶¹⁹ Kaser, Das römische Privatrecht I 281.

⁶²⁰ Vgl Gai inst 1,55, welcher nur den Galatern eine solche Herrschaft des Vaters zuschreibt; siehe auch Fn 163. Vgl dazu La Rosa, Peculii speciali 9: „Inoltre, a seguito dell’immissione dei provinciali nell’esercito, a volte si trattava di militari che avevano acquistato la cittadinanza romana soltanto all’atto del reclutamento e che quindi provenivano da un diverso ambiente giuridico“.

familias war, die im Vergleich zu ihren peregrinen Kameraden kein eigenes Vermögen haben konnten: „L’istituzione del peculio castrense trova la sua ragione d’essere nel fatto che nel periodo della crisi della repubblica e all’inizio del periodo imperiale il servizio militare si trasformò in un mestiere retribuito e la sempre più vasta immissione nell’esercito, divenuto professionale, di elementi provinciali provenienti da diverso ambiente giuridico fece sì che si dovesse tener conto della concezione diffusissima in Oriente che il *filius familias* potesse avere un proprio patrimonio”⁶²¹. Peregrine Soldaten hatten nicht die Möglichkeit, ein *dominium ex iure Quiritium* zu haben.⁶²² Nun hatten sie aber die Möglichkeit, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen wie jene unter der *patria potestas* stehenden *filii familias milites*, ihr Einkommen aus dem Militär zu beziehen. Wohl waren sie durch nachgebildete Klagen geschützt, möglicherweise stand dann in der Formel kein *ex iure Quiritium*, sondern ein bloßes *eius esse*.⁶²³ Was nun auch als Überlegung rechtspolitisch mit hineingespielt haben könnte, ist, dass Haussöhne als Soldaten im Vergleich zu Peregrinen prozessual zumindest genauso geschützt sein sollten.⁶²⁴ Es war faktisch schwer vorstellbar, dass der vom in der Legion stationierten Haussohn weit entfernte *pater familias* für seinen Sohn Prozesse führte.

Die Hilfstruppen waren den aus römischen Bürgern rekrutierten Heeresteilen allerdings nicht völlig gleichgestellt. Es wird hier eine bewusste Politik sichtbar, die Legionäre besser zu behandeln als die Auxiliarsoldaten. So war zB die Besoldung der *auxilia* niedriger; genau bestimmen lässt sich der Unterschiedsbetrag mit einiger Sicherheit jedoch erst nach der generellen Solderhöhung des Domitian: Nach Speidel erhielt ab Domitian ein Auxiliarsoldat 6/5 des Soldes eines Legionärs.⁶²⁵ Die Benachteiligung der Hilfstruppen zeigt sich auch darin, dass Augustus die Auxiliarsoldaten (und auch die Flottenangehörigen) in seinem eigenen Testament gar nicht mit Vermögen bedachte, sie

⁶²¹ Fayer, *Familia romana*, 260.

⁶²² Vgl Kaser, *Das römische Privatrecht* I 402.

⁶²³ Vgl Kaser, *Das römische Privatrecht* I 402.

⁶²⁴ Die Gerichtsbarkeit in Zivilrechtssachen über Soldaten hatte der jeweilige Statthalter inne. Dazu Kaser/Hackl, *Zivilprozessrecht* 544f (mwLit).

⁶²⁵ Speidel, *The Captor of Decebalus. A New Inscription from Philippi*, *JRS* 60 (1970) 146f; ders., *The Pay of the Auxilia*, *JRS* 63 (1973) 141-147.

also nicht einmal erwähnte.⁶²⁶ Aus römischer Sicht trat jedoch dann die familienrechtliche Ungleichheit hinsichtlich der *patria potestas* evident zutage, wenn die Befehlshaber über die *auxilia* als Römer aus den Legionen (etwa dort als *centurio*) stammten.⁶²⁷

Bei der Besserstellung der Legionäre wäre auf der Mikroebene *in castris* der Haussohn innerhalb der römischen Soldaten wiederum benachteiligt gewesen, hätte er nicht die Verfügungsmöglichkeit über sein *in castris* erworbenes Vermögen gehabt. Mit der Testierbefugnis über das *peculium castrense* fand insofern eine Nivellierung der Rechtslage aller (!) Befehlsunterworfenen statt. Eine ungleiche vermögensrechtliche Stellung wäre sonst in ein Spannungsverhältnis zur militärischen Autorität getreten. Man stelle sich vor, ein *filius familias miles* befahligte als (ungemein besser besoldeter) *centurio*⁶²⁸ rangniedrigere Kameraden, die Personen *sui iuris* waren und im Vergleich zu ihrem Vorgesetzten vermögensrechtlich nicht völlig abhängig von ihrem *pater familias* waren und eigenes Vermögen haben konnten. Es ist denkbar, dass solch eine rechtliche Schiefelage die Autorität des *centurio* in Frage hätte stellen können.

Die vermögensrechtliche Gleichstellung der römischen gewaltunterworfenen Haussöhne mit Soldaten der Auxiliärtruppen aufgrund der Einführung der Testierbefugnis über das *peculium castrense* reihte sich in eine breitere Angleichung von Peregrinen an Römer ein. Bereits in der Republik wurden die Legionen auch in den Grenzgebieten ausgehoben, da den Provinzbewohnern nach und nach das Bürgerrecht verliehen worden war, sodass Junkelmann in dem Zusammenhang die Entwicklungslinie aufzeigt, „dass der Unterschied zwischen den bevorrechtigten Legionstruppen und den rechtlich zweitrangigen Auxilien allmählich zu einem rein theoretischen wurde, bis er ganz verschwand, als Caracalla in der *constitutio Antoniniana* vom Jahre 212 n Chr, das Bürgerrecht auf alle freien Bewohner des Reiches

⁶²⁶ Siehe *e contrario* aus der Aufzählung der in Augustus' Testament Bedachten in Cass Dio 56,32,2; Suet Aug 101,2; Tac ann 1,8,2.

⁶²⁷ Webster, Army 146f.

⁶²⁸ Zu den (im Vergleich mit Soldaten niedrigeren Dienstgrades) unverhältnismäßig hohen Einkünften eines *centurio* siehe oben 47 mit Fn 264.

ausdehnte“.⁶²⁹ Die Verleihung des Bürgerrechts an Peregrine innerhalb des Heeres war damit ein weiterer Teil des „Assimilierungsprozess[es]“⁶³⁰ der nichtrömischen Bevölkerungsteile. Die Erstreckung des Bürgerrechts auf alle Bewohner des Reichs durch die *constitutio Antoniniana* aus dem Jahre 212 n Chr⁶³¹ vollendete in Folge hinsichtlich der Hilfstruppen nur das, was bereits vorgezeichnet war.⁶³²

Das Zusammenleben und -wirken von Peregrinen und Römern in den Truppen⁶³³ wird durch archäologische Funde bezeugt, welche bereits für die augusteische Zeit belegen, dass die Unterkünfte und Einrichtungen von Legionären und Auxiliarsoldaten innerhalb derselben Lagermauern lagen (siehe auf der folgenden Seite Abb 2).

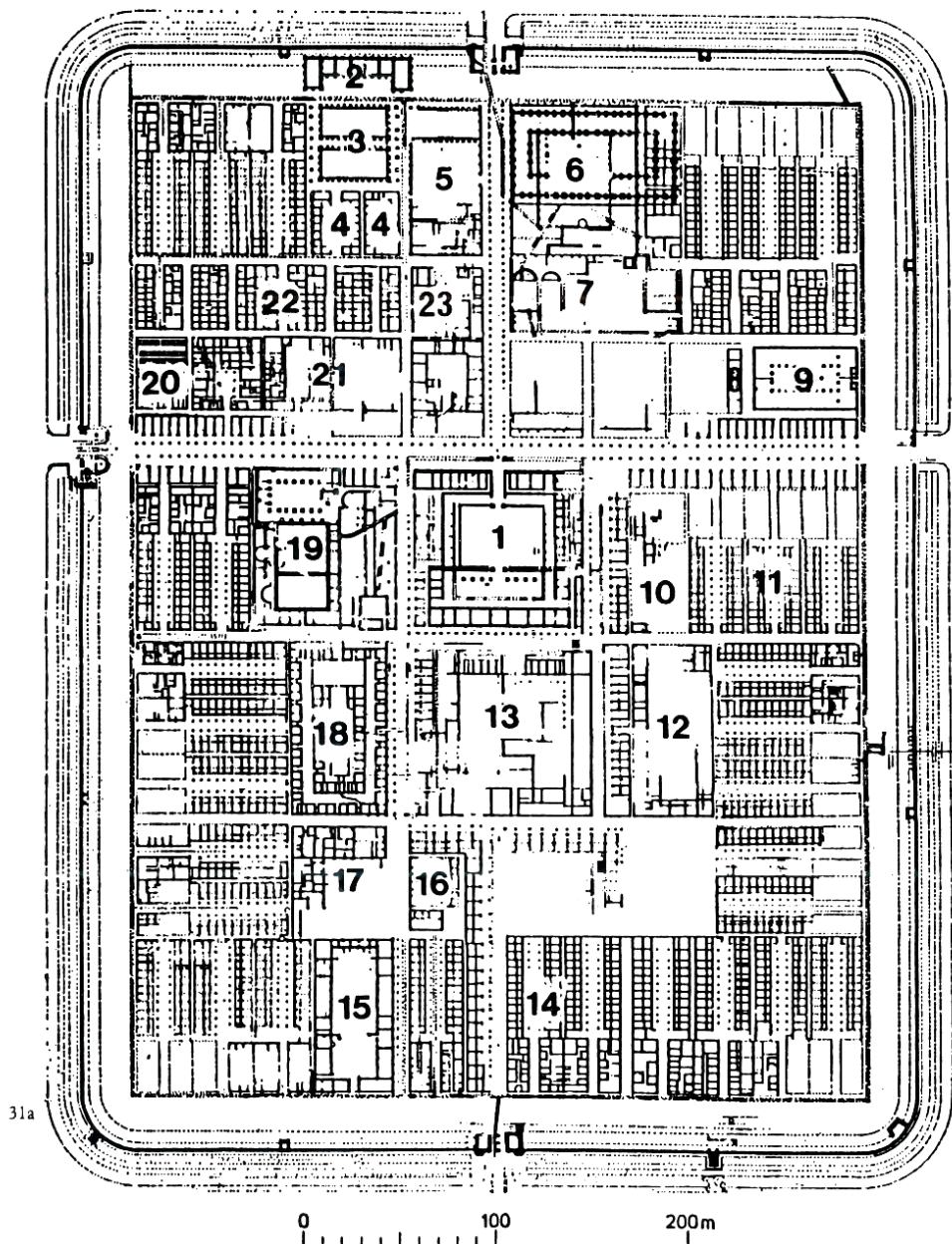
⁶²⁹ Junkelmann, Legionen 131.

⁶³⁰ Junkelmann, Legionen 100.

⁶³¹ P Giss 40 = Trismegistos 19436 = Chr Mitt 377; D 1,5,17 (Ulp 22 ed); Cass Dio 78,9,4f. Dazu Corbo, *constitutio Antoniniana. Ius – Philosophia – Religio* (2013); Imrie, *The Antonine Constitution. An Edict for the Caracallan Empire* (2018).

⁶³² Imrie, *Antonine Constitution* 81-98.

⁶³³ Selbst innerhalb des Korps der römischen Soldaten gab es schon in augusteischer Zeit ein differenziertes Gefüge der Herkünfte. Dazu Bleicken, *Augustus 554. Zur „Provinzialisierung“ der römischen Legionen* siehe auch Forni, *Reclutamento* 65-75.



31. Die Lager. a) *Novaesium*-Neuss: ein Legionslager. 1. *Principia*; 2. *Fabrica*; 3. *Horrea*; 4. Unterkünfte von *immunes*; 5. Magazin; 6. Magazin; 7. Thermen; 8. Unterkünfte von *immunes*; 9. *Schola* der I. Kohorte; 10. Unterkünfte von *immunes*; 11. Kasernen der I. Kohorte; 12. Magazin; 13. *Praetorium*; 14. Zenturienkaserne; 15. Magazin; 16. Unterkünfte von *immunes*; 17. Magazin; 18. Hospital; 19. Thermen; 20. Schlafsäle; 21. Offiziersunterkünfte; 22. Unterkünfte einer Hilfstruppe; 23. Kommandeur der Hilfstruppe. Nach H. von Petrikovits, Die Innenbauten römischer Legionslager, 1975.

Abb 2, mit Bildlegende und Lit-Verweis aus: Le Bohec, Armee, Abb 31a des Lagers *Novaesium* (Neuss), mit Unterkünften einer Auxiliareinheit (Nr 22) innerhalb der Mauern des *castrum*. Das Lager selbst fällt in die augusteische Zeit und hatte Germanen in den *auxilia*; siehe dazu Gechter, Die Militärgeschichte am Niederrhein von Caesar bis Tiberius – eine Skizze, in Grünwald/Seibel (Hrsg), Kontinuität und Diskontinuität. Germania inferior am Beginn und am Ende der römischen Herrschaft. Beiträge des deutsch-niederländischen Kolloquiums in der Katholieke Universiteit Nijmegen (27. bis 30.06. 2001) (2003) 145-161.

6.5. Die Zusammenschau mit dem Soldatentestament

Im Folgenden soll die von Meyer-Hermann aufgestellte These der „enge[n] Verknüpfung der besonderen Befugnis, über das *peculium castrense* verfügen zu können, mit dem allgemeinen Testierprivileg des *testamentum militis*“⁶³⁴, insbesondere deren „gemeinsame augusteische Urheberschaft“⁶³⁵ behandelt werden. Die Schlüsselstelle zum Soldatentestament (*testamentum militis*) ist:

D 29,1,1 pr (Ulp 45 ed)

Militibus liberam testamenti factionem primus quidem divus Iulius Caesar concessit: sed ea concessio temporalis erat. Postea vero primus divus Titus dedit: post hoc Domitianus: postea divus Nerva plenissimam indulgentiam in milites contulit: eamque Traianus secutus est et exinde mandatis inseri coepit caput tale. Caput ex mandatis: “Cum in notitiam meam prolatum sit subinde testamenta a commilitonibus relicta proferri, quae possint in controversiam deduci, si ad diligentiam legum revocentur et observantiam: secutus animi mei integritudinem erga optimos fidelissimosque commilitones simplicitati eorum consulendum existimavi, ut quoquomodo testati fuissent, rata esset eorum voluntas. Faciant igitur testamenta quo modo volent, faciant quo modo poterint sufficiatque ad bonorum suorum divisionem faciendam nuda voluntas testatoris.”

Übersetzung:

Als erster verlieh der vergöttlichte Julius Caesar den Soldaten die Fähigkeit, formfrei zu testieren; doch war diese Erlaubnis befristet. Der erste, der sie danach erneut erteilte, war der vergöttlichte Kaiser Titus; darauf der Kaiser Domitian. Anschließend hat der vergöttlichte Kaiser Nerva den Soldaten umfassende Vergünstigungen gewährt, und daran hat auch der Kaiser Trajan festgehalten, und fortan wurde ein entsprechendes Kapitel in die Dienstanweisungen

⁶³⁴ Meyer-Hermann, Testamentum militis 67.

⁶³⁵ Meyer-Hermann, Testamentum militis 67.

aufgenommen. Das Kapitel aus den Dienstanweisungen lautet: „Da mir zur Kenntnis gebracht wurde, dass wiederholt von Kriegskameraden hinterlassene Testamente vorgelegt werden, die Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten geben könnten, wenn sie mit der gesetzlich gebotenen Genauigkeit und nach den herkömmlichen Formvorschriften beurteilt würden, habe ich im Geiste lauterer Fürsorge für diese besten und treuesten Kameraden für richtig gehalten, auf deren Unerfahrenheit Rücksicht zu nehmen, so dass ihr letzter Wille verbindlich sein soll, wie auch immer sie ihr Testament verfaßt haben. Sie mögen Testamente errichten, wie sie es wollen; sie mögen es tun, wie sie es können, und der bloße Wille des Erblassers soll zur Verteilung seines Vermögens genügen“.⁶³⁶

Meyer-Hermann stellt die These auf, dass es sich beim Urheber des Soldatentestaments –trotz oder gerade wegen der Bezeichnung *divus Iulius Caesar* – um Augustus gehandelt haben könnte. Als Argument bringt Meyer-Hermann einerseits, dass auch Julius Caesar „in den Kaiserkult aufgenommen und als ‚*divus Iulius*‘ bezeichnet [wurde]“ aber auch Augustus als ‚*divi filius*‘ angeführt worden wäre.⁶³⁷ In einem weiteren Schritt könnte laut Meyer-Hermann die Titulierung *divus Iulius Caesar* auch Augustus gemeint haben. Die Annahme, *divus Augustus* sei für den zur Zeit der Severer schreibenden Ulpian möglicherweise missverständlich (da mehrdeutig) gewesen, bleibt jedoch spekulativ, zumal Meyer-Hermann den Nachweis durch andere Quellen, in welchen Augustus so benannt wird, schuldig bleibt. Cäsar war für seine Feldzüge fraglos auf seine Armee angewiesen und bezeugte selbst Testamentserrichtungen in den Lagern.⁶³⁸

Andererseits führt Meyer-Hermann an, dass es in den Texten Cäsars keine Erwähnung der Testamentsform als auch keine Erleichterungen von diesen Formvorschriften gäbe.⁶³⁹ Zutreffend ist, dass bei Cäsar selbst kein Hinweis auf das konkrete Formtestament *per aes et libram* vorliegt.⁶⁴⁰ Die Nicht-Erwähnung des Formgeschäfts

⁶³⁶ Übersetzung: Schermaier, in Knütel/Kupisch/Rüfner/Seiler (Hrsg), *Corpus Iuris Civilis* V 141.

⁶³⁷ Meyer-Hermann, *Testamentum militis* 8, – im Grunde ohne Beleg und gegen viele, uA Babusiaux, *Erbrecht* 184.

⁶³⁸ *Caes Gall* 1,39. Vgl Meier, *Caesar* (1982) 298-301.

⁶³⁹ Meyer-Hermann, *Testamentum militis* 55.

⁶⁴⁰ Vgl *Caes Gall* 1,39.

aes et libram läge für Meyer-Hermann jedoch daran, dass dieses Cäsar bloß vergessen bzw die Anführung dieser Testamentsform nicht für erheblich gehalten haben könnte und die strengen Formvorschriften sehr wohl verpflichtend eingehalten worden wären.⁶⁴¹ Dagegen spricht jedoch der klare Wortlaut des obigen Textes in D 29,1,1 pr, der Cäsar als Urheber der Befreiung von rigiden Formvorschriften klar ausweist. Mit der Annahme, Augustus habe die Testaments-Formvorschriften für Soldaten erleichtert, weicht Meyer-Hermann mit seiner Interpretation ohne überzeugende Argumente vom Text ab. Cäsar habe laut Meyer-Hermann auch keine „Rechtsetzungsbefugnis“ zur Einführung des *testamentum militis* gehabt, was auch in Zusammenhang mit der Befristung der Formerleichterung (*sed ea concessio temporalis erat*) gestanden sei.⁶⁴² Die Erläuterung bzw Begründung dieses von Meyer-Hermann genannten Zusammenhangs bleibt dabei aber offen.

Es ist evident, und das wird auch von Lehmann klar nachvollziehbar so angeführt, dass die in das *ius civile* einschneidende Bestimmung, dass Haussöhne testieren durften, die des „Ob“ (nämlich ob Haussöhne überhaupt testieren dürfen) und nicht des „Wie“ (also der Formvoraussetzungen des Soldatentestaments) war. Lehmann argumentiert, dass die beiden Bereiche „*testamentum militis*“ und „Testierbefugnis über das *peculium castrense*“ nicht verwechselt oder gar in Beziehung zueinander gesetzt werden dürfen: Das *testamentum militis* beschäftigte sich nämlich mit Fragen der Form (dem „Wie“) und nicht mit Fragen der Befugnis an sich (dem „Ob“, ein solches überhaupt errichten zu dürfen).⁶⁴³

Für Fitting stellt sich die Befugnis der *fili familias milites*, über ihr *peculium castrense* letztwillig verfügen zu dürfen, „in seiner Entstehung als selbstständiges Privileg“ dar.⁶⁴⁴ Guarino sieht, was die Wiedereinführung des Soldatentestaments betrifft, eine analoge Entwicklung zur Testierbefugnis der Haussöhne über das *peculium castrense*: so habe

⁶⁴¹ Meyer-Hermann, *Testamentum militis* 55.

⁶⁴² Meyer-Hermann, *Testamentum militis* 56.

⁶⁴³ Lehmann, *Eigenvermögen* 266 Fn 270. Siehe auch Gai inst 2,114 = D 28,1,4.

⁶⁴⁴ Fitting, *Castrense peculium* 16-20, 17: „Es muss also anerkannt werden, dass Augustus die Testierbefugnis der gewaltunterworfenen Soldaten über ihr castrense peculium selbständig und unabhängig von den erst lange nach ihm wieder erneuerten allgemeinen militärischen Testierprivilegien eingeführt hat“.

Nerva aufgrund laut der obigen Digestenstelle aufgrund seiner *plenissima indulgentia* das *testamentum militis* wiedereingeführt, so wie laut Guarino auch die Testierbefugnis über das *peculium castrense*.⁶⁴⁵ Soldatentestament und Testierbefugnis der Haussöhne nach Inst 2,12 pr sieht Guarino an sich hingegen auch als unabhängig an.⁶⁴⁶

La Rosa grenzt klar die Formfreiheit hinsichtlich des Soldatentestaments von der Behandlung des *peculium castrense* des *filius familias* „come patrimonio proprio“ ab.⁶⁴⁷ *Testamentum militis* und Testierbefugnis über das *peculium castrense* verfolgten also verschiedene Regelungszwecke, welche einander nicht bedingten. Das Soldatentestament war eine Formerleichterung aufgrund der Rechtsunkenntnis der Soldaten (*imperitia*⁶⁴⁸) gegenüber rigiden Testamentsvorschriften. Die Testierbefugnis des Haussohns über das *peculium castrense* hingegen war – vor dem Hintergrund der bereits oben dargelegten rechtspolitischen Motive – ein vom Soldatentestament unabhängiges Privileg der Haussöhne, über ihr *peculium castrense* letztwillig verfügen zu dürfen.

Es bleibt festzuhalten, dass der Adressatenkreis bzw persönliche Anwendungsbereich der Regelung des *ius testandi* für Haussöhne ein grundlegend klar anderer war, als jener der Formerleichterungen von den allgemeinen Testiervorschriften, der alle Soldaten betraf. Eine „enge Verknüpfung“⁶⁴⁹ und (auch zeitliche) „Korrelationen“⁶⁵⁰ von *peculium castrense* und *testamentum militis*, wie sie von Meyer-Hermann postuliert werden, sind nicht ersichtlich.

⁶⁴⁵ Guarino, L’oggetto 69.

⁶⁴⁶ Guarino, L’oggetto 69.

⁶⁴⁷ La Rosa, Peculii speciali 14f, unterstreicht die verschiedenen Regelungsinhalte von Soldatentestament und Behandlung des *peculium castrense*: „(...) l’istituzione del *p.c.*, invece, fu dettata da un’esigenza diversa (...).

⁶⁴⁸ Gai inst 2,114; Heumann/Seckel, Quellen 249.

⁶⁴⁹ Meyer-Hermann, Testamentum militis 67.

⁶⁵⁰ Meyer-Hermann, Testamentum militis 70-74.

7. Zur vermögensrechtlichen Position des *filius familias miles*

Der *filius familias miles* hatte eine „partielle *testamenti factio*“⁶⁵¹ über sein im Militärdienst erworbenes Vermögen. Diese Testierfähigkeit war nach Kaser eine „wenngleich gegenständlich noch eng begrenzte Durchbrechung der Vermögensunfähigkeit“ der Haussöhne.⁶⁵² Es passt auch zum von Sueton überlieferten Charakterzug der „Eile mit Weile“⁶⁵³ des bedachten und nicht überschnell vorgehenden Augustus,⁶⁵⁴ dass der zeitlich-persönliche Anwendungsbereich der Entscheidung des Augustus insofern eingeschränkt war und der Haussohn zunächst einzig als aktiver Soldat (und nicht als Veteran mehr) über das *in castris* erworbene Vermögen rechtsgültig ein Testament errichten konnte.

Die Gewährung der dem Haussohn eingeräumten Testierbefugnis über sein *peculium castrense* war ein erster Einschnitt in das lang tradierte Familienvermögensrecht des *ius civile*: „This first transgression of traditional law brought a real revolution in the Roman family law.“⁶⁵⁵ Unverkennbar „[hat] Augustus somit erstmals eine scharf in die überlieferten Grundsätze des römischen Familienvermögensrechtes einschneidende Norm aufgestellt (...)“.⁶⁵⁶ Lehmann sieht hier noch „keinen so großen Einbruch ins römische Zivilrechtssystem“, sondern verortet diesen erst mit Ausgestaltung des *peculium castrense* in der Spätklassik.⁶⁵⁷ Hervorzuheben ist dabei, dass diese Testierfähigkeit alleine noch nicht ohne Weiteres seitens des Haussohns eine unbeschränkte Verfügungsgewalt über die castrensischen Sachen bedeutete. Fitting betont in dem Zusammenhang die „Unhaltbarkeit der gewöhnlichen Ansicht, wonach

⁶⁵¹ Lehmann, Eigenvermögen 266.

⁶⁵² Kaser, Das römische Privatrecht I 344.

⁶⁵³ Schulz, Prinzipien 58; wie überhaupt laut Schulz, ebda, iSd römischen Traditionalismus die „Eile mit Weile“-Vorgehensweise „eines echten Römers wie Augustus auch als Devise über der römischen Rechtsgeschichte stehen [könnte]“.

⁶⁵⁴ Suet Aug 25,4: *Nihil autem minus perfecto duci quam festinationem temeritatemque convenire arbitrabatur. Crebro itaque illa iactabat: σπεῦδε βραδέως. ἀσφαλῆς γὰρ ἐστ’ ἀμείνων ἢ θρασὺς στρατηλάτης. et: “sat celeriter fieri quidquid fiat satis bene.”*; Fitting, Castrense peculium 94.

⁶⁵⁵ Vial-Dumas, Parents, Children, and Law: Patria Potestas and Emancipation in the Christian Mediterranean during Late Antiquity and the Early Middle Ages, *Journal of Family History* 39 (2014) 309.

⁶⁵⁶ Kaden, Rez zu La Rosa, Peculii speciali 215.

⁶⁵⁷ Lehmann, Eigenvermögen 267.

das C.P. [Castrense Peculium, Anm] vom ersten Anfange an juristisch als ein eigenes Vermögen des Haussohns gleich als eines *paterfamilias* gegolten hätte“⁶⁵⁸.

Da erst Hadrian die Testierfähigkeit auch auf die gewaltunterworfenen Veteranen erweiterte, kann man unter Augustus die castrensischen Sachen noch nicht als Eigentum des *filius familias* ansehen. Denn nach erfolgter (ehrenvoller) Entlassung des noch lebenden *filius familias* fiel das *peculium* an den Hausvater zurück. Hatte der Haussohn also seinen Militärdienst absolviert, aber kein Testament errichtet, so waren die im Heer erworbenen Vermögensstücke uneingeschränktes Eigentum des *pater familias*: „Denn mit welchem Rechte hätte man aus einer solchen bloss zeitweiligen und vorübergehenden Testierbefugnis ohne weiteres auf Eigentum schliessen dürfen?“⁶⁵⁹ Augustus sprach dem *filius familias miles* partout kein Eigentum an den castrensischen Sachen zu, sondern bewirkte die Verfügungsbefugnis des als Soldat dienenden Haussohns ausschließlich über das Testierrecht.

Hatte der *filius familias miles* kein Testament über sein *peculium castrense* errichtet, so blieb ihm dieses Rechtsgeschäft nach seiner Tätigkeit als Soldat verwehrt. Wie in einem solchen Fall die praktische Ausfolgung der vormals castrensischen Gegenstände an den *pater familias* zu erfolgen hatte (insb der einbehaltenen Soldbeiträge) und wie ein Rechtsweg des *pater familias* bei Nichtausfolgung derselben gestaltet gewesen sein könnte, bleibt im Dunkeln. Aus den Quellen geht nichts Gegenteiliges hervor, dass ein bereits errichtetes Testament über das *peculium castrense* auch nach der Entlassung nicht gültig blieb. Allerdings ist das Verfahren der Inventarisierung der vermachten castrensischen Güter auch unter Einbindung der Militärbehörden für den Fall, dass der *pater familias* das *peculium castrense* wieder nach Pekuliarrecht besaß, auch hier unklar.

Dem *filius familias* sofort Eigentum am militärischen Sondergut zugesprochen zu haben, hätte einen massiven Bruch mit dem althergebrachten *ius civile* sowie dem „allgemeinen Rechtsbewusstsein“⁶⁶⁰ dargestellt. Dies hätte auch dem stark verankerten

⁶⁵⁸ Fitting, Castrense peculium XII.

⁶⁵⁹ Fitting, Castrense peculium 94, 99f.

⁶⁶⁰ Fitting, Castrense peculium 93.

Traditionalismus der Römer⁶⁶¹ widersprochen: „Denn es ist doch gewiss im allerhöchsten Grade unwahrscheinlich, dass die Römer, die sonst so schonend und behutsam vorzuschreiten pflegten, gerade hier so ganz schroff und plötzlich mit festgewurzelten Anschauungen gebrochen haben sollten; dass sie, die eben noch im Einklange mit dem allgemeinen Rechtsbewusstsein den Hauskindern die Möglichkeit eines jeden eigenen Vermögens abgesprochen, nun auf einmal ohne weiteres den Erwerb im Kriegsdienste für ein vollkommen eigenes und freies Vermögen des Haussohns gleich demjenigen eines *paterfamilias* sollten erklärt haben, und zwar auf Grund keines andern, als der blossen den Haussohn verliehenen Befugniss, über einen solchen Erwerb ein Testament zu errichten.“⁶⁶²

Nach Kaser lässt sich sachenrechtlich das Eigentum im vorklassischen und klassischen Recht „bestimmen als die privatrechtliche Vollherrschaft, die innerhalb der von der Rechtsordnung und der Privatautonomie gezogenen Grenzen jede rechtliche und tatsächliche Verfügung über die Sache gestattet“⁶⁶³. Nun könnte man als „durch die Rechtsordnung gezogene Grenze“ jenen Rechtszustand begreifen, der das Vermögen des *paterfamilias* vom *peculium castrense* seines Sohnes abgrenzte. Dass jedoch abseits der Testierbefugnis dem *filius familias miles* nicht jede denkbare Verfügung gleich einem Eigentümer zugestanden war, ist ableitbar aus der bis in die Regierungszeit Hadrians (und darüber hinaus) reichende Juristenkontroverse, ob Schenkungen castrensischer Sachen von Todes wegen oder unter Lebenden seitens des *filius familias* ohne Zustimmung des *paterfamilias* möglich waren.⁶⁶⁴

In der Anfangszeit kann noch nicht von Eigentum des *filius familias* am *peculium castrense* gesprochen werden. Die eigentumsrechtliche Entwicklungslinie hat sich in der Spätclassik verfestigt, wenn Papinian von *proprietas* am *peculium castrense* spricht:

⁶⁶¹ Kaser, Das römische Privatrecht I 183f; Schulz, Prinzipien 57-73.

⁶⁶² Fitting, Castrense peculium 93f; Schulz, Prinzipien 58.

⁶⁶³ Kaser, Das römische Privatrecht I 400.

⁶⁶⁴ D 39,6,15 (Iul 27 Dig). Dazu Rüger, Die donatio mortis causa im klassischen römischen Recht (2011) 230f; Fitting, Castrense peculium 130.

D 49,17,15,4 (Pap 35 quaest)

Si servi pater usum fructum amiserit, cuius proprietatem in castrensi peculio filius habebat, plenam proprietatem habebit filius.

Übersetzung:

Wenn der Vater einen Nießbrauch an einem Sklaven verliert, den der Sohn als Eigentum im *peculium castrense* hat, hat der Sohn folglich das volle (unbelastete) Eigentum.

Diese Stelle Papinians handelt von einem Sklaven, der sich im *peculium castrense* des Sohnes befindet und an welchem der Vater zunächst einen Nießbrauch (*ususfructus*) hat. Dieser Nießbrauch geht dann auf Seiten des Vaters verloren. (Wie und von wem dem Vater der *ususfructus* eingeräumt wurde und aus welchem Grund der Nießbrauch verloren ging, ist für die Frage des Beleges eines Eigentums des Sohns am *peculium castrense* sekundär.⁶⁶⁵) In dieser Stelle geht es zwar nicht vordergründig um Eigentum des Sohnes an den castrensischen Sachen, sondern dass bei Erlöschen eines dem Vater eingeräumten Nießbrauchs an diesem Sklaven das Eigentum (*proprietas*) des Sohnes (iSd Elastizität des Eigentums⁶⁶⁶) wieder voll erstarkt. Es wird hier jedoch vorausgesetzt, dass der Haussohn das Eigentum an dem Sklaven hat. Papinian führt aus, dass die *proprietas* des Haussohns am Sklaven nach Wegfall des Nießbrauchs unbelastet bzw wieder „volles Eigentum“ würde. Der Jurist diskutiert nicht die Eigentümerstellung an sich. Er erwähnt „nur beiläufig, dass der Sohn Eigentümer des Sklaven ist“⁶⁶⁷. Papinian führt mit Selbstverständlichkeit das „volle Eigentum“ des Haussohns an, ohne näher darauf einzugehen, warum ein gewaltunterworfenener Haussohn Eigentum haben kann. Dass Papinian das mit einer der *patria potestas* diametral entgegenstehenden Rechtsposition, nämlich „Eigentum des *filius familias*“ macht, spricht für die zur Zeit des Juristen bereits erfolgte Etablierung eines solchen Eigentums des Haussohns. Es waren daher wahrscheinlich nicht erst die spätklassischen Juristen wie Papinian und

⁶⁶⁵ Mögliche Sachverhalte, die der Stelle zugrunde gelegen haben könnten zeigt Stepan, Scaevola noster 61.

⁶⁶⁶ Vgl Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht 140.

⁶⁶⁷ Stepan, Scaevola noster 61.

Tryphonin, welche, wie Lehmann andeutet,⁶⁶⁸ das Eigentum am *peculium castrense* beim *filius familias* sahen.

Das Fragment ist einer der ersten überlieferten Belege für die direkte Bezeichnung des *peculium castrense* des Haussohns als Eigentum – *proprietas*.⁶⁶⁹ Papinian war unter den römischen Juristen jedenfalls ein Vertreter der mittlerweile wohl herrschenden Meinung, dass der Haussohn und nicht der *pater familias* als Eigentümer des *peculium castrense* anzusehen ist.⁶⁷⁰

⁶⁶⁸ Lehmann, Eigenvermögen 273, ebda unter Verweis auf 207 mit Fn 46. Fitting, *Castrense peculium* 130-133, insb 131, verweist auf Ulpian und Paulus als „allerjüngste der klassischen Juristen“, hält aber bereits den Klassiker Marcellus als ersten Vertreter der Auffassung, dass das Eigentum am *peculium castrense* schon beim Haussohn lag, für möglich.

⁶⁶⁹ Vgl Fitting, *Castrense peculium* 152.

⁶⁷⁰ Wie zB der ältere Jurist Maecian; siehe dazu oben 7 mit Fn 33; Lehmann, Eigenvermögen 207. Beachte auch den Gebrauch des Begriffs *dominium* für Eigentum am *peculium castrense* im 18. Buch der *disputationes* des Tryphonin, Zeitgenossen von Papinian, D 49,17,19,3 (Tryph 18 disp): *Occurrebat enim non posse dominium apud duos pro solido fuisse*. Zu den Lebensdaten dieser beiden spätclassischen Juristen siehe Waldstein/Rainer, *Rechtsgeschichte* 234 Rz 24 und Kunkel, *Juristen* 224-230 (Papinian) und 231-233 (Tryphonin). Zur in D 49,17,19,3 (Tryph 18 disp) von Tryphonin angesprochenen Analogie mit dem *ius postliminii* bzw der Frage eines „schwebenden“ Eigentums des *pater familias* am *peculium castrense* zu Lebzeiten des Sohnes siehe Stepan, *Scaevola noster* 45-49; Fitting, *Castrense peculium* 266-271; Lehmann, *Eigenvermögen* 244-250.

III. Fortbestand zwischen Augustus und Nerva?

1. Die Geltung über Augustus' Tod hinaus

Zwischen Augustus und Nerva werden in Inst 2,12 keine *principes* namentlich genannt.⁶⁷¹ Das heißt aber nicht zwingend, dass in diesem zeitlichen Zwischenraum keine Testierfähigkeit der Haussöhne über ihr *peculium castrense* gegeben war. So bedeutet allein die Wendung *tam...quam* des Textabschnitts *tantum militantibus datum est tam ex auctoritate divi Augusti quam Nervae nec non optimi imperatoris Traiani* der genannten Quelle⁶⁷² (in der Übersetzung „sowohl...als auch“) nicht, dass die Aufzählung der genannten *principes* unbedingt taxativ sei. *Tam...quam* lässt offen, ob nicht zur Zeit der Kaiser „dazwischen“ die Rechtslage das *peculium castrense* betreffend nicht doch fortgalt.

Fitting legt die Stelle in Inst 2,12 so aus, dass die Testierbefugnis über das *peculium castrense* nach dem Tod des Augustus nicht mehr galt und erst von Nerva und Trajan wieder neu gewährt wurde.⁶⁷³ Auch Guarino und Lehmann konstatieren, dass das *ius testandi* des Haussohns im Militärdienst erst nach Nerva (bzw laut Guarino nach Trajan) „tralaticio“ / „tralaticisch“ wurde.⁶⁷⁴ Guarino begründet dies mit dem Rechtsquellencharakter der Entscheidung des Augustus: es habe sich um keine generelle Norm, sondern um eine individuelle (Einzelfall-)entscheidung gehandelt, auf einen bestimmten Personenkreis zugeschnitten, deren Geltung mit dem Tod des *princeps* erloschen sei.⁶⁷⁵ Fitting setzt für seine These der Unterbrechung der Fortgeltung voraus,

⁶⁷¹ Auch die Institutionen des Gaius, an welche sich die Institutionen des Justinian wohl auch hinsichtlich dieser chronologisch lückenhaften Namensaufzählung der *principes* stützen (siehe oben Fn 23) – gerade hier ist der Gaius-Text gar nicht erhalten –, sind nicht in ihrer ursprünglichen, unveränderten Fassung überliefert. Dazu Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte 224 Rz 26. Zu den verschiedenen Handschriften der Gaius-Institutionen siehe Manthe, Institutiones 15-19.

⁶⁷² Zum Text von Inst 2,12 pr siehe oben 3.

⁶⁷³ Fitting, *Castrense peculium* 10f, 20f, 92, 99.

⁶⁷⁴ Guarino, L'oggetto 69; Lehmann, Eigenvermögen 266. Vorsichtiger, aber in dieselbe Richtung Fleckner, *Peculium* 229f: „His [i.e. Augustus] direct successors seem not to have maintained this innovation“.

⁶⁷⁵ Guarino, L'oggetto 69.

dass in UE 20,10⁶⁷⁶ das Wort *mandatis* gestanden haben könnte,⁶⁷⁷ also Augustus durch Dienstanweisungen entschieden hatte. Diese Anordnungen hätten die nachfolgenden *principes* zwecks Fortgeltung der Rechtslage ihrer Vorgänger wiederum in deren *mandata* aufnehmen sollen – was in Bezug auf das *peculium castrense* die *principes* nach Augustus bis exklusive Nerva laut Fitting eben nicht taten.⁶⁷⁸

Folgt man hingegen Behrends mit der Auffassung, dass das Heiratsverbot für Soldaten „wahrscheinlich in Form eines *mandatum* erging“⁶⁷⁹, so galt wohl auch hier ohne ausdrückliche Erneuerung die Rechtslage nach dem Tod des Augustus fort, wurde das Heiratsverbot doch erst wieder unter Septimius Severus aufgehoben.⁶⁸⁰ Liest man *mandatis constituit* in UE 20,10 technisch, so handelte es sich um eine Anweisung an die (militärische) Administration.⁶⁸¹ Bei einem technischen Verständnis von *mandatis constituit* als Anweisung an die (militärische) Administration wäre der zeitliche Anwendungsbereich der *mandata* beschränkt gewesen.⁶⁸² Diesfalls hätte eine

⁶⁷⁶ Zum Text der Quelle siehe oben 11.

⁶⁷⁷ Fitting, *Castrense peculium* 12f, im Anschluss an Schilling, *Animadversionum criticarum ad Ulpiani fragmenta IV* (1830) Sp 16. Fitting, *Castrense peculium* 10-12, rekonstruiert den Text und gibt Hinweise zur Autorenschaft der Abschriften. Im Übrigen hat die Frage, wie die Stelle zu lesen sei (nämlich ob *Marcus* oder *mandatis* im Text steht), für Fitting, *Castrense peculium* 12, eine „untergeordnete Bedeutung“, da die Urheberschaft des Augustus als gesichert gilt. Zur Aufschlüsselung der verschiedenen Versionen des Textes durch unterschiedliche Bearbeiter und Abschriften siehe Avenarius, *Liber singularis* 389.

⁶⁷⁸ Fitting, *Castrense peculium* 20. Siehe auch Meyer-Hermann, *Testamentum militis* 74.

⁶⁷⁹ Behrends, *Militärdiplome* 150, in Bezug auf D 23,2,65,1 (Paul 7 reg). Phang, *The Marriage of Roman Soldiers (13 B.C. - A.D. 235): Law and Family in the Imperial Army* (2001) 119-124, legt sich nicht fest und vermutet das Heiratsverbot in welcher Form auch immer in der *disciplina Augusti*. Cass Dio 53,15,4 erwähnt Dienstanweisungen des Augustus an die Reichsadministration im Jahre 27 v Chr als ἐντολαί. Mason, *Greek Terms for Roman Institutions: A Lexicon and Analysis* (1974) 43, 126f, 131, bezeichnet ἐντολαί als „formal equivalent“ zu *mandata*. Dagegen Schiller, *Roman Law: Mechanisms of Development* (1978) 505, welcher darauf hinweist, dass ἐντολή nicht im technischen Sinn als griech Pendant zum römischen *mandatum* als Dienstanweisung aufgefasst werden kann, da ἐντολή auch „informelle Dienstanweisung“ bedeuten kann. Mandate im frühen Prinzipat beschreibt Wieacker, *Römische Rechtsgeschichte. Zweiter Abschnitt: Die Jurisprudenz vom frühen Prinzipat bis zum Ausgang der Antike* (2006) 24f, als „individuelle oder allgemeine Anweisungen und Verordnungen (...) vor allem für die Heeresangelegenheiten und die Finanzverwaltung (...)“. Siehe auch Waldstein/Rainer, *Rechtsgeschichte* 211 Rz 2 (Regelungen des „innere [n] Verwaltungsdienst[s]“).

⁶⁸⁰ Herod 3,8,5.

⁶⁸¹ Mandate waren im frühen Prinzipat laut Wieacker, *Rechtsgeschichte* II 24f, „individuelle oder allgemeine Anweisungen und Verordnungen (...) vor allem für die Heeresangelegenheiten und die Finanzverwaltung (...)“. Vgl Waldstein/Rainer, *Rechtsgeschichte* 211 Rz 2.

⁶⁸² De Francisci, *Legislazione imperiale* 203.

Wiederaufnahme durch den nachfolgenden *princeps* stattfinden müssen.⁶⁸³ Ob das Tiberius formell vornahm, ist nicht überliefert.⁶⁸⁴ Sherwin-White hingegen hält im frühen Prinzipat erlassene *mandata* überhaupt bloß für „a mixture of guiding principles, innovations, and occasional instructions“.⁶⁸⁵ Die Rechtsform der Regelung durch Augustus das *peculium castrense* betreffend bleibt offen. Allerdings sprechen, wie unten zu zeigen sein wird, historisch-faktische Argumente für eine Beibehaltung der augusteischen Rechtslage das *peculium castrense* betreffend.

Kritisch zu sehen ist die Aussage Fittings, die Rechtsfigur des *peculium castrense* sei deshalb zwischen dem Tod des Augustus und dem Regierungsantritt Nervas nicht in Erscheinung getreten, weil die Juristen sich nicht schriftstellerisch mit ihr auseinandersetzen.⁶⁸⁶ Hier ist die Beobachtung von Jung zu bringen, dass die Juristen vor den Severerkaisern dem Militärrecht (das *testamentum militis* sowie *peculium castrense* ausgenommen) an sich wenig Beachtung schenkten.⁶⁸⁷ Daraus darf man aber nicht nach Jung fehlschließen, dass bestimmte, in der juristischen Bearbeitung „vernachlässigte“ Gebiete des Militärrechts keine Geltung hatten. Die Armee war Grundpfeiler der Herrschaft und hatte den Charakter einer „persönlichen Armee“⁶⁸⁸ des *princeps*. Als Beispiele für das Fehlen der Auseinandersetzung in den Schriften der Juristen nennt Jung – abseits von Überlieferungsfragen – Probleme von Soldaten unterhalb des Offiziersranges⁶⁸⁹ sowie Rechtsfragen, die mit den unterschiedlichen Rechtsfolgen der Entlassungsformen der *missio causaria/honesta* (ehrenhafte Entlassung) und *missio ignominiosa* (schimpfliche Entlassung) zusammenhängen.⁶⁹⁰

⁶⁸³ Sehr wohl müsste dann auch im Fall des Heiratsverbots für Soldaten vorausgesetzt werden, dass die Nachfolger die Regelung ihrerseits in ihre *mandata* aufgenommen hatten, da die Aufhebung erst unter Septimius Severus erfolgte. Es sprechen zudem keine Gründe dafür, warum ein Verbot (Unzulässigkeit von Soldatenehen) generell anders zu behandeln wäre als eine Privilegierung (Gewährung einer Testierbefugnis).

⁶⁸⁴ Fitting, *Castrense peculium* 20, nimmt eine solche Wiederaufnahme in die Mandate des Tiberius nicht an.

⁶⁸⁵ Sherwin-White, *The letters of Pliny. A historical and social commentary* (1966) 590. Dagegen Dell’Oro, „*Mandata*“ e „*litterae*“. *Contributo allo studio degli atti giuridici del “princeps”* (1960) 38-61, welcher die *mandata* nur als Erweiterungen von Normen für die provinzielle Praxis ansieht, ohne innovativen Charakter. Siehe dazu Schiller, *Mechanisms* 504f.

⁶⁸⁶ Fitting, *Castrense peculium* 20. So auch Fleckner, *Peculium* 230.

⁶⁸⁷ Jung, *Eherecht* 342f.

⁶⁸⁸ Raaflaub, *Militärreformen* 277.

⁶⁸⁹ Dh unter der *militia equestris*. Vgl Jung, *Eherecht* 342.

⁶⁹⁰ Jung, *Eherecht* 342; Heumann/Seckel, *Quellen* 244.

(Die *missio ignominiosa* hatte allerdings auch schon vor den Severern zur Nichtigkeit des vom Soldaten errichteten Testaments geführt.⁶⁹¹) Ein weiteres Beispiel für eine offenbar erst verspätete Auseinandersetzung der klassischen Juristen mit einem Rechtsinstitut ist die Ehegesetzgebung des Augustus, deren Regeln bis dahin zweifelsfrei auch durchgehend in Geltung waren.⁶⁹²

Ein Argument für die Fortgeltung des *ius testandi* des Haussohns, obwohl keine ausdrückliche Erneuerung durch Tiberius diesbezüglich überliefert ist, ergibt sich aus einer nichtjuristischen, dichterischen Quelle. Wenn man mit Adamietz davon ausgehen darf, dass Juvenal in seinen Satiren (feststellbar an Personen, die erwähnt werden) Zustände im Militär – darunter eben auch das *peculium castrense*⁶⁹³ – großteils zur Zeit des Domitian (Regierungszeit 81–96 n Chr) beschreibt (wenn nicht sogar davor),⁶⁹⁴ könnte auch die sechzehnte Satire auf Gegebenheiten zutreffen, die bereits vor Nerva bestanden. In diesem Fall würde sich auch die Verankerung des militärischen Sonderguts des Haussohns im Bewusstsein der Bevölkerung zeigen (das *peculium castrense* des Haussohns damit also zum Soldaten-Sein vor Nerva gehören), wenn gerade ein Satiriker und kein Fachjurist die Testierbefugnis des Haussohns über sein *peculium castrense* als Ausnahme von der *patria potestas* ansprach.

In den Quellen gibt es keinen Hinweis auf eine ausdrückliche Suspendierung oder Befristung des *ius testandi* des *filius familias miles*. Das Soldatentestament hatte hingegen eine solche Befristung (*ea concessio temporalis erat*⁶⁹⁵). Das *testamentum militis* ist eine bloße Formerleichterung und kein Absprechen eines Rechtes schlechthin. Die Aufhebung dieser Vergünstigung führte daher zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Rechtslage, allerdings zu Rechtsstreitigkeiten (*arg quae possint in controversiam deduci* in D 29,1,1 pr). Eine Abschaffung der Testierbefugnis über das

⁶⁹¹ „Ohne Zweifel“ laut Jung, Eherecht 342.

⁶⁹² ZB ersichtlich allgemein etwa aus Jörs, Ehegesetze, und Mette-Dittmann, Ehegesetze. Eine Untersuchung im Rahmen der Gesellschaftspolitik des Princeps (1991); Memmer, Ehegesetzgebung des Augustus, in Olechowski/Gauauf (Hrsg), Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und Römisches Recht⁴ (2020) 113.

⁶⁹³ Zum Text der 16. Satire Juvenals siehe unten 132..

⁶⁹⁴ Adamietz (Hrsg), Juvenal: Satiren. Lateinisch – deutsch (1993) 449.

⁶⁹⁵ D 29,1,1 pr (Ulp 45 ed). Zum Text der Stelle siehe oben 105.

peculium castrense als materielle Vergünstigung (also die des „Ob“) wäre die schwerwiegendere Maßnahme gewesen. So dürfte die Aufhebung der Formerleichterungen des Soldatentestaments die *fili familias milites*⁶⁹⁶ weniger „geschmerzt“ haben als der Wegfall der rechtlichen Möglichkeit, überhaupt, zur Befriedigung eines römischen Grundbedürfnisses, über das *peculium castrense* testieren zu dürfen.⁶⁹⁷ Ein Anlass, diese bei Haussöhnen zu durchbrechen, ist nicht überliefert. Zudem ist eine ausdrückliche Befristung bzw die Bezeichnung als *temporalis* für das *ius testandi* des Haussohns über sein *peculium castrense* quellenmäßig nicht belegt. Darin bestanden die substantiellen Unterschiede zwischen Soldatentestament und Testierfähigkeit des *filius familias miles* hinsichtlich der Geltung dieser Rechtsfiguren.

1.1. Tiberius

Dem Nachfolger des Augustus, Tiberius (Regierungszeit 14–37 n Chr⁶⁹⁸), lag es daran, Kontinuität zwischen der augusteischen Herrschaft und seiner Regierung zu schaffen.⁶⁹⁹ Die Politik von Tiberius war retrospektiv, ohne Innovationen; sie stand im Zeichen der Konsolidierung.⁷⁰⁰ Jährlich legte er den Eid auf die bereits getroffenen Regelungen des Augustus ab und verpflichtete sich dadurch zu deren Beibehaltung und Vollziehung:

Cass Dio 57,8,5

καίτοι ἐπὶ ταῖς τοῦ Ἀυγούστου πράξεσι τοὺς τε ἄλλους πάντας ὄρκου καὶ αὐτὸς ὄμνουε. καὶ ὅπως γε ἐκδηλότερον αὐτὸ ποιοίη, παρὲς ἂν τὴν νουμηγίαν καὶ μήτε ἐς τὸ βουλευτήριον ἐσελθὼν μήθ' ὅλως ἐν τῇ πόλει τὴν ἡμέραν ἐκείνην ὀφθείς, ἀλλ' ἐν προαστείῳ τινὶ διατρίψας, ἐσῆει τε μετὰ ταῦτα καὶ κατὰ μόνας ἐπιστοῦτο.

⁶⁹⁶ Wie auch die Veteranen, deren Befreiung von den formellen Testiervorschriften noch ein Jahr nach ehrenhafter Entlassung bestehen blieb. Dazu unten 139.

⁶⁹⁷ Zur bereits betonten immensen Bedeutung der Testamentserrichtung für die Römer siehe oben 40 aE.

⁶⁹⁸ Kienast/Eck/Heil, Kaisertabelle 70.

⁶⁹⁹ Vgl Seager, Tiberius 149. Grundlegend zum Wechsel der Herrschaft von Augustus auf Tiberius siehe Garzetti, L'impero da Tiberio agli Antonini (1960) 18-32. Zur Beibehaltung der Heerstruktur nach Augustus siehe Bobson, The Significance of the Centurion and 'Primipilaris' in the Roman Army and Administration, in ANRW II.1 (1974) 395.

⁷⁰⁰ Seager, Tiberius 149f.

Übersetzung:

Was freilich die Anordnungen des Augustus betraf, so ließ sie Tiberius von allen anderen beschwören und tat dies auch selbst. Und um die letztere Handlung noch deutlicher herauszustellen, ließ er den Neujahrstag verstreichen, ohne das Senatsgebäude zu betreten oder sich an jenem Tag überhaupt in der Stadt zu zeigen, er verbrachte vielmehr die Zeit in irgendeinem Vorort und kam erst dann nach Rom, wo er für sich allein den Eid leistete.⁷⁰¹

Darüber hinaus erneuerten die Soldaten (wohl die Prätorianergarde⁷⁰²) den einst Augustus gegenüber abgegebenen Eid auch gegenüber dem neuen Herrscher.⁷⁰³ Stäcker geht davon aus, dass wenn auch nicht gesichert sei, dass sich Tiberius unmittelbar nach Beginn seiner Herrschaft auch des Eides der Legionäre versicherte, der Schwur der restlichen Soldaten abseits der Prätorianer „bald nach Regierungsantritt erfolgt sein [dürfte]“. ⁷⁰⁴

Der Beginn der Regierungszeit des Tiberius war geprägt von der Gefahr meutender Soldaten.⁷⁰⁵ Aufgrund dessen erscheint es naheliegend, dass Tiberius den Soldaten nicht weitere Restriktionen auferlegte.⁷⁰⁶ Explizit verkündete Tiberius, dass er die Handlungen als auch Worte seines Vorgängers Augustus wie ein Gesetz behandeln werde (*qui omnia dicta factaque eius vice legis observem*).⁷⁰⁷ Auf die Titel *imperator* sowie *pater patriae* verzichtete er hingegen.⁷⁰⁸ Dadurch trat ein Amtsverständnis zutage, dass den väterlichen Aspekt sowie den *princeps* als die Konkurrenzperson zum *pater familias* des *filius familias miles* in den Hintergrund treten ließ. Jedenfalls fand die

⁷⁰¹ Übersetzung: Veh (Hrsg), Cassius Dio 309.

⁷⁰² Stäcker, *Princeps und miles* 294. Gerade bei diesen wollte sich Tiberius der Treue sicher sein, vgl Tac ann 1,7 und Suet Tib 24.

⁷⁰³ Cass Dio 57,3,2.

⁷⁰⁴ Stäcker, *Princeps und miles* 294f.

⁷⁰⁵ Vell 2,125; Campbell, *Marriage* 153f.

⁷⁰⁶ In Bezug auf die (zu verneinende) Urheberschaft von Tiberius das Heiratsverbot Soldaten betreffend Campbell, *Marriage* 154.

⁷⁰⁷ Tac ann 4,37. Dazu Kienast, *Prinzipat* 129f.

⁷⁰⁸ Suet Tib 26,5: *Praenomen quoque imperatoris cognomenque patris patriae et civicam in vestibulo coronam recusavit*; Cass Dio 57,8,1 und 58,12,8; Suet Tib 26,1-2; CIL XVI 123. Zu den denkbaren Gründen dieses Verzichts siehe Alföldi, *Vater des Vaterlandes* 98.

Konnotation mit der *patria potestas* nicht so einen starken Ausdruck wie es unter Augustus erkennbar war.

Die Ära des Tiberius war aber auch gekennzeichnet durch eine Politik zugunsten der Soldaten. So vollstreckte Tiberius das Testament des Augustus, in welchem den Soldaten die Zahlung von Donativen gewährt wurde. Jeder Prätorianer erhielt 1000 Sesterzen, den *cohortes urbanae* wurden je 500 Sesterzen vermacht; der Rest der Soldaten bekam pro Person 300 Sesterzen.⁷⁰⁹ Es lag somit sicher nicht im Interesse von Tiberius, das testamentarische *vinculum iuris* zwischen Augustus und seinen *milites* zu zerschneiden. Die erfolgte Auszahlung der Donative aus dem Nachlass des Augustus durch Tiberius bildete die Klammer, welche die Herrschaftsperioden des Augustus mit jener des Tiberius verband. Ein gleichzeitiges Außer-Kraft-Setzen der Testierbefugnis der Haussöhne über das *peculium castrense*, welches ja auch durch Donative gespeist wurde, hätte wohl die Treue der *fili familias milites* dem *princeps* gegenüber belastet.⁷¹⁰ So war es Tiberius, der „sein Monopol auf die Loyalität der Truppen (...) rigoros zu betonen“⁷¹¹ wusste.⁷¹² Damit kann man auch in Zusammenhang bringen, dass Tiberius aus eigenem Vermögen die Höhe der Donative verdoppelte.⁷¹³ Testamentarisch vermachte er die gleiche Summe wie sein Vorgänger Augustus.⁷¹⁴ Andererseits gab es bei Tiberius sehr wohl Beschwerden über den Soldatendienst bis hin zu Meuterei⁷¹⁵. Schließlich mussten die Soldaten, wie es der bisherigen Praxis entsprach, auch unter Tiberius noch für ihre Waffen selbst aufkommen, was den Unmut noch verstärkte.⁷¹⁶ Auf der anderen Seite stand die Eidesleistung der Soldaten an ihren *princeps* Tiberius⁷¹⁷

⁷⁰⁹ Cass Dio 56,32,2; Tac ann 1,8; Suet Aug 101,2; Raaflaub, Militärreformen 267f; Watson G.R., Soldier 107f.

⁷¹⁰ Wesch-Klein, Soziale Aspekte 54.

⁷¹¹ Raaflaub, Militärreformen 269.

⁷¹² Cass Dio 58,18,3f; Tac ann 6,3. Dazu eingehend und in Verbindung mit dem Sturz des Seians sowie meuternden Legionen Raaflaub, Militärreformen 269.

⁷¹³ Suet Tib 48,2.

⁷¹⁴ Wesch-Klein, Soziale Aspekte 54.

⁷¹⁵ Laut Tac ann 1,16,3-17,4, schilderte ein gewisser Percennius, der seine Kameraden zur Meuterei aufstacheln wollte, die Erschwernisse des Soldatendienstes. Siehe insb Tac ann 1,17,4: *Enimvero militiam ipsam gravem, infructuosam: denis in diem assibus animam et corpus aestimari: hinc vestem arma tentoria, hinc saevitiam centurionum et vacationes munerum redimi.*

⁷¹⁶ Tac ann 1,17,6; Le Bohec, Armee 252.

⁷¹⁷ Cass Dio 57,3,2.

als „Erneuerung des *sacramentum* beim Kommandowechsel“⁷¹⁸. Dadurch waren sie verpflichtet, dem *princeps* die Treue zu halten und ihr Leben in den Dienst der Armee zu stellen. Tiberius selbst wiederum war angehalten, keine Maßnahmen zu setzen, welche die Soldaten (noch mehr) vergrämen konnten. Gesamt wurde auf Inschriften⁷¹⁹ und auch bei den antiken Autoren⁷²⁰ Tiberius als *optimus princeps* angeführt.

1.2. Die *principes* nach Tiberius

Auch das Verhältnis von Tiberius' Nachfolger Caligula (Regierungszeit 37–41 n Chr⁷²¹) zu seinen Soldaten schien zumindest in der ersten Hälfte seiner Herrschaft nicht von gegenseitiger Abneigung geprägt gewesen zu sein. Immerhin bezeichnete er sich als *castrorum filius et pater exercituum*⁷²², präsentierte sich aber etwa in Münzdarstellungen weniger in militärischer Funktion als gemeinhin angenommen.⁷²³ Er senkte zwar die Summe der Auszahlung des *praemium militiae*,⁷²⁴ erhöhte aber den Sold der Prätorianer nochmals um 250 Denare.⁷²⁵

Der auf Caligula folgende Claudius⁷²⁶ (Regierungszeit 41–54 n Chr⁷²⁷) war im Verhältnis zur Armee beim Regierungsantritt völlig unerfahren, baute aber rasch ein Vertrauensverhältnis zu den Soldaten auf und kümmerte sich um deren Gunst.⁷²⁸ So gewährte er ihnen Prämien bzw Donative.⁷²⁹ Nichts sprach hier gegen die Gleichbehandlung aller Soldaten. Claudius stärkte auch das gewöhnliche *peculium* des

⁷¹⁸ Herrmann, Der römische Kaisereid. Untersuchungen zu seiner Herkunft und Entwicklung (1968) 101.

⁷¹⁹ ZB CIL VI 93 und XI 3872.

⁷²⁰ Vell 2,12,5; Val Max 2 pr.

⁷²¹ Kienast/Eck/Heil, Kaisertabelle 79.

⁷²² Suet Calig 22,1.

⁷²³ Dazu Brackmann, Die militärische Selbstdarstellung des Caligula. Das Zeugnis der Münzen im Widerspruch zur antiken Geschichtsschreibung, Gymnasium 112 (2005) 375-383.

⁷²⁴ Suet Cal 44,1. Durch Caracalla wieder angehoben; siehe Cass Dio 78,24,1; Schmetterer, Rechtliche Stellung 90f.

⁷²⁵ Cass Dio 59,2,1 und 3.

⁷²⁶ Nennung als *optimus princeps* in CIL X 1401; Plin epist 8,6,10 und 13.

⁷²⁷ Kienast/Eck/Heil, Kaisertabelle 82.

⁷²⁸ Raaflaub, Militärreformen 305.

⁷²⁹ Tac ann 12,41,3; Suet Nero 7.

Haussohns dadurch, dass es für den *filius familias* im Falle der Pfändung durch den Fiskus separiert wurde:

D 4,4,3,4 (Ulp 11 ed)

(...) magis enim patris quam filii interest, licet aliquo casu ad filium peculium spectet: ut puta si patris eius bona a fisco propter debitum occupata sunt: nam peculium ei ex constitutione Claudii separatur.

Übersetzung:

(...) das Sondergut besteht nämlich mehr im Interesse des Vaters als des Sohnes, obwohl es in bestimmten Fällen dem Sohn gehört, zum Beispiel wenn das Vermögen seines Vaters wegen dessen Schulden vom Fiskus in Beschlag genommen worden ist; denn dann wird nach einer Konstitution des Kaisers Claudius das Sondergut zugunsten des Sohnes abgetrennt.⁷³⁰

Diese Quelle passt zur rechtspolitischen Tendenz, den Haussohn in kleinen Schritten gegenüber seinem *pater familias* selbständiger bzw dessen Position vermögensrechtlich von seiner *domus* unabhängiger zu machen. Eine Aufhebung des *ius testandi* des Haussohns im Militär durch Claudius hätte dieses Bestreben wohl konterkariert.

Die Armee hatte mittlerweile in ihrer Beziehung zum *princeps* den „Charakter (...) einer persönlichen Armee“⁷³¹ erreicht. Unter Nero (Regierungszeit 54–68 n Chr⁷³²) kam die *securitas Augusti* als „Sicherung von Macht und Herrschaft“⁷³³ für den Kaiser durch das Heer vollends zur Geltung.⁷³⁴ Um das Verhältnis Neros zur Armee war es aber äußerst schlecht bestellt, uA aufgrund unbegründeter Hinrichtungen von führenden Kommandanten sowie einer generell unmotivierten und losen Beziehung zu den

⁷³⁰ Übersetzung: Kupisch, in Behrends/Knütel/Kupisch/Rüfner/Seiler (Hrsg), Corpus Iuris Civilis II 377.

⁷³¹ Raaflaub, Militärreformen 277.

⁷³² Kienast/Eck/Heil, Kaisertabelle 88.

⁷³³ Raaflaub, Militärreformen 277.

⁷³⁴ Raaflaub, Militärreformen 277 Fn 65. Zur Zeit des Vierkaiserjahres war die *securitas Augusti* laut Raaflaub, ebda, „zum festen Bestandteil der kaiserlichen Ideologie geworden“.

Legionen.⁷³⁵ Soweit anhand der überlieferten Quellen überblickbar, war Neros Verhalten den Soldaten gegenüber jedoch faktischer und kaum rechtlicher Natur. Eine durch den *princeps* aktive Aufhebung des *ius testandi* der Haussöhne und überhaupt die Unterbrechung der Fortgeltung von rechtlichen Soldatenprivilegien ist in den Quellen jedenfalls nicht einmal mittelbar ersichtlich.

Im auf die Herrschaft Neros anschließenden Vierkaiserjahr 68/69 n Chr kämpften die Usurpatoren Galba, Otho, Vitellius, und Vespasian um die endgültige Herrschaft (Vespasian konnte diese schlussendlich für sich behaupten).⁷³⁶ Aus der Tatsache, dass Kaiser Galba bei den Soldaten verhasst war, weil er ihnen keine Donative ausgab (mit seiner Begründung, dass er „Soldaten rekrutiere und nicht kaufe“⁷³⁷), kann man auch mangels Hinweisen in den Quellen nicht schließen, dass er die bisherige Rechtsstellung der Soldaten nachteilig beschnitt. Die Soldaten des nachfolgenden Kaisers Otho sprachen ihren *princeps* als „Vater“ an, in dem Zeitpunkt als sie versuchten, diesen am Selbstmord zu hindern.⁷³⁸ Kaiser Vitellius genoss ebenso hohes Ansehen in der Armee.⁷³⁹

Kontinuität, aber auch Stabilisierung nach den Turbulenzen des Vierkaiserjahres zeigen sich auch durch die *lex de imperio* zur Zeit Vespasians, in welcher Vespasian (Regierungszeit 69–79 n Chr⁷⁴⁰) die Amtsbefugnisse seiner Vorgänger übertragen erhielt.⁷⁴¹ Im Gesetz fällt auf, dass nicht alle *principes* vor Vespasian genannt werden.⁷⁴² Insbesondere wurden jene Kaiser wie Nero und Domitian ausgelassen (wiewohl in

⁷³⁵ Siehe Raablaub, Militärreformen 305f (mwLit).

⁷³⁶ Zum Vierkaiserjahr allgemein siehe etwa Morgan, 69 A.D.: The Year of Four Emperors (2006). Zu den Zeitdaten dieser in dem Jahr mitunter parallel machtausübenden Usurpatoren Kienast/Eck/Heil, Kaisertabelle 94-104.

⁷³⁷ Suet Galb 16; Le Bohec, Armee 245.

⁷³⁸ Cass Dio 64,14,1: *οἱ δὲ δὴ στρατιῶται, ἐξ ὧν ἤκουον, καὶ ἐθαύμαζον ὅμα καὶ ἠλέουν εἴ τι πείσοιτο, καὶ δάκρυσί τε ἔκλαιον καὶ ἐθρήνουν, πατέρα τε ἀνακαλοῦντες καὶ παίδων καὶ γονέων φίλτερον ὀνομάζοντες.*

⁷³⁹ Suet Vit 7f.

⁷⁴⁰ Kienast/Eck/Heil, Kaisertabelle 101.

⁷⁴¹ Tac hist 4,3,3: *at Romae senatus cuncta principibus solita Vespasiano decernit*; Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte 182 Rz 6; Gallo, “Princeps” e “ius praetorium”, *Rivista di Diritto Romano* I (2001) 7-10, <https://www.ledonline.it/rivistadirittoromano/allegati/dirittoromano0102gallo.pdf> (abgerufen am 07.03.2020); Baumann, *Lawyers and Politics in the Early Roman Empire: A Study of Relations between the Roman Jurists and the Emperors from Augustus to Hadrian* (1989) 15 Fn 57 (mwLit).

⁷⁴² Siehe dazu Brunt, *Lex de imperio Vespasiani*, *JRS* 67 (1977) 103f.

Inschriften je als *optimus princeps* angeführt⁷⁴³), sowie Caligula,⁷⁴⁴ welche alle der *damnatio memoriae* anheimgefallen waren.⁷⁴⁵ Übrig, bzw von der *damnatio memoriae* nicht betroffen blieben Augustus, Tiberius und Claudius. Vespasian war selbst im Militär, als Soldat mehrfach kampferprobt und kannte (im Vergleich zu Claudius) das Metier sehr gut.⁷⁴⁶ Eine der Legionen, mit welchen Vespasian um die Macht ritterte, wurde von seinem Sohn kommandiert.⁷⁴⁷ Auch wenn man nicht weiß, ob dieser emanzipiert war, liegt nahe, dass diesem ob seiner hohen Position auch das *peculium castrense* zur Verfügung belassen wurde – die Quellen berichten nichts Gegenteiliges. In der Zusammenschau ergibt sich, dass trotz der Wirren des Vierkaiserjahres sich kontinuierlich die gegenseitige, wohlwollende Nähe der verschiedenen Kaiser zu ihren Soldaten zeigte und die rechtliche Sonderbehandlung der *milites* allgemein nicht in Gefahr zu sein schien.

Titus (Regierungszeit 79–81 n Chr⁷⁴⁸) führte das – im Vergleich zum *peculium castrense* – ausdrücklich befristete *testamentum militis* wieder ein.⁷⁴⁹ Für ihn war wohl auch ausschlaggebend, dass man Kameraden testamentarisch als Erben einsetzen konnte.⁷⁵⁰ Unter Domitian (Regierungszeit 81–96 n Chr⁷⁵¹) fand eine Solderhöhung statt.⁷⁵² Domitian war unter den Soldaten außerordentlich beliebt und diese dementsprechend über den Tod Domitians bestürzt.⁷⁵³ Damit liegt eine Abschaffung des Privilegs des *ius*

⁷⁴³ Krüpe, Die *Damnatio memoriae* – Über die Vernichtung von Erinnerung. Eine Fallstudie zu Publius Septimius Geta (189–211 n. Chr.) (2011) 150-153 (Nero) und 159-165 (Domitian); CIL X 7852 (Nero); CIL X 444 (Domitian).

⁷⁴⁴ Krüpe, *Damnatio memoriae*, 143-150; Cass Dio 60,22,3 (Einschmelzen von Münzen).

⁷⁴⁵ Zur Einteilung in „beste“ (*optimi*) und „schlechteste“ (*pessimi*) bzw „schlechte“ (*mali*) *principes* sowie deren mitunter auch ironische Nennung als *optimi principes* siehe Nauta, *Mali principes. Domitian, Nero und die Geschichte eines Begriffes*, in Bönisch-Meyer/Cordes/Schulz/Wolfsfeld/Ziegert (Hrsg), *Nero und Domitian. Mediale Diskurse der Herrscherrepräsentation im Vergleich* (2014) 25-40.

⁷⁴⁶ Etwa im römisch-jüdischen Krieg (66–70/74); siehe dazu zB Flav Jos, bell Iud III 8-10; Levick, *Vespasian*² (2017) 61.

⁷⁴⁷ Levick, *Vespasian* 59.

⁷⁴⁸ Kienast/Eck/Heil, *Kaisertabelle* 105.

⁷⁴⁹ D 29,1,1 pr (Ulp 45 ed). Zum Text der Stelle siehe oben 105.

⁷⁵⁰ Vgl Meyer-Hermann, *Testamentum militis* 94.

⁷⁵¹ Kienast/Eck/Heil, *Kaisertabelle* 109.

⁷⁵² Vgl dazu und zur strittigen Frage, ob mit der Solderhöhung des Domitian eine Erhöhung des *praemium militiae* einherging Wesch-Klein, *Soziale Aspekte* 185 Fn 34.

⁷⁵³ Suet Dom 23,1.

testandi des Haussohns durch Domitian aufgrund des guten Verhältnisses zu seinen Soldaten ebenfalls nicht nahe.

Aufgrund der dargebrachten historischen Argumente, nach welchen seitens der *principes* keine naheliegenden Gründe vorgelegen haben könnten, dem im Militär dienenden Haussohn sein Privileg der Testierbefugnis über sein *peculium castrense* wieder zu nehmen, kann vermutet werden, dass es sich bei der Nennung von Augustus, Nerva und Trajan in Inst 2,12 um eine nur demonstrative Aufzählung handelt. Die *lex de imperio Vespasiani* ist ein Beispiel für ein Gesetz, in welchem möglicherweise begründet nur eine demonstrative Aufzählung der „guten“ Herrscher vor Vespasian vorgenommen wird, wie auch in Inst 2,12 die Testierbefugnis über das *peculium castrense* betreffend nur eine beispielhafte Auflistung der Kaiser stattfindet. Der Grund für die fehlende Nennung der *principes* zwischen Augustus und Nerva bzw der möglicherweise bloß demonstrativen Aufzählung von Augustus, Nerva und Trajan in Inst 2,12 kann nicht gesichert angegeben werden. Eine weitaus trivialere Erklärung für die Auslassung bestimmter Herrscher in Inst 2,12 könnte auch sein, dass die Abschrift des entsprechenden Abschnitts der Gaius-Institutionen⁷⁵⁴, welche möglicherweise die Grundlage für die Verfasser der justinianischen Institutionenstelle bildete, diesen bereits unvollständig vorlag.

⁷⁵⁴ Zu den Gaius-Institutionen als Vorlage für die Institutionen des Justinian siehe oben Fn 23 und unten Fn 671.

2. Die „Erneuerung“ durch Nerva

Die Wiederaufnahme der Testierbefugnis über das *peculium castrense* wird in Inst 2,12 nicht in der Klarheit beschrieben wie in obiger Ulpian-Stelle⁷⁵⁵ zum Soldatentestament. Weder wird Nerva als „erster“ erwähnt, der sie den Haussöhnen wiedergewährt hat, noch wird explizit eine Befristung (*temporalis*) angeführt. Stagl begründet die zeitliche Begrenztheit des Soldatentestaments damit, dass Caesar und dann in weiterer Folge die *principes* die Begünstigungen als ihre eigenen „verkaufen“ wollten, diese somit nicht nur erneuerten, sondern den Schein erweckten, sie (wieder-)einzuführen.⁷⁵⁶ So folgten Domitian, Nerva und Trajan zeitlich auf Titus, der das Soldatentestament zuerst neu eingeführt hatte. Es liegt jedoch nahe, dass die Titus nachfolgenden *principes* eher bestrebt waren, Vergünstigungen ex cathedra als neue Herrscher ihren Soldaten quasi neu zu präsentieren.⁷⁵⁷ Aufgrund des gleichen Regelungsinhaltes (Soldatenprivilegien) kann vermutet werden, dass auf diese Weise auch mit dem *ius testandi* des *filius familias miles* über das *peculium castrense* verfahren wurde, Nerva dieses aus politischen Gründen also als sein eigenes „Geschenk“ an die gewaltunterworfenen Soldaten verkündet haben könnte.⁷⁵⁸

Der in der justinianischen Institutionenstelle 2,12 nach Augustus und der darauffolgenden „Lücke“ genannte Nerva suchte offenbar breiten Konsens für seine Herrschaft unter den Soldaten. Dies zeigt sich durch einen Münzfund, der belegt, dass nach der Regentschaft des Domitian und der anschließenden Nachfolgerkrise⁷⁵⁹ die

⁷⁵⁵ D 29,1,1 pr (Ulp 45 ed); zum Text siehe oben 105.

⁷⁵⁶ Stagl, Das testamentum militare in seiner Eigenschaft als ius singulare, *Revista de Estudios Histórico-Jurídicos* 36 (2014) 142: „Er [Cäsar] und seine Nachfolger wollten die Privilegien knapp und damit wertvoll halten“.

⁷⁵⁷ Vgl Meyer-Hermann, *Testamentum militis* 26f.

⁷⁵⁸ Gegen Guarino, L’oggetto 123, der eine Analogie von *testamentum militis* und *peculium castrense* hinsichtlich der Wiedereinführung einer Ausnahmebestimmung, aber nicht Wiederverkündung sieht, sodass das *peculium castrense* erst ab Nerva und Traian durchgehend in Geltung war. Siehe auch oben Fn 674.

⁷⁵⁹ Siehe dazu allgemein Grainger, *Nerva and the Roman succession crisis AD 96–99* (2004). Monographien zu Nerva sind generell sehr spärlich. Neben Garzetti, *Nerva* (1950), ist rezent aus dem Bereich der Numismatik erschienen Elkins, *The Image of Political Power in the Reign of Nerva, AD 96–98* (2017).

Eintracht von Armee und Herrscher wiederhergestellt wurde (*CONCORDIA EXERCITVVM*⁷⁶⁰):



FIGURE 1.14 *Sestertius* of Nerva from January 97 with the *CONCORDIA EXERCITVVM* reverse type with the addition of the legionary eagle and prow.
(© Bibliothèque nationale de France.)

Abb 3, (samt Copyright-Verweis) aus: Elkins, Image 40.

Die Heeresorganisation und -struktur der ersten beiden Jahrhunderte n Chr übernahm Nerva weitgehend unverändert und die Stationierung der Truppen an den Grenzen des Reichs wurde beibehalten (siehe auf der folgenden Seite Abb 4).⁷⁶¹ Angesichts dessen, dass Nervas Vorgänger Domitian unter den Soldaten hohes Ansehen genoss⁷⁶², war Nerva auch wegen des a priori bestehenden Spannungsverhältnisses zwischen dem neuen *princeps* und der Armee⁷⁶³ gefordert, sein Verhältnis zur Armee wieder ins rechte Lot zu bringen.⁷⁶⁴ Auch das Rechtsinstitut des Soldatentestaments konnte Nerva zwar

⁷⁶⁰ Mattingly, *Coins of the Roman Empire in the British Museum III: Nerva to Hadrian* (1936) 4-7. Die Literatur zu Nerva ist generell spärlich. Elkins, Image 15f; Garzetti, Nerva 35 Fn 2. Grainger, Nerva 35: „(...) as much a hope as an actuality“. Zur Numismatik als „Hilfswissenschaft der Rechtsgeschichte“ siehe Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts* (1953) 901-908.

⁷⁶¹ Raaflaub, *Militärreformen* 250: „(...) permanente Organisation (...) die während rund zweier Jahrhunderte fast unverändert in Kraft blieb (...)“.

⁷⁶² Siehe dazu oben 124.

⁷⁶³ Grainger, Nerva 24 (mwLit).

⁷⁶⁴ Elkins, Image 1: „Nerva’s most significant challenge was, however, military unrest following Domitian’s assassination“. Noch im Jahre 97 forderten die Prätorianer von Nerva die Bestrafung der Verschwörer, welche den Tod des Domitian zu verantworten hatten. Siehe dazu Cass Dio 68,3,3; Plin Pan 6,1; Vict Caes 12,6-8. Dazu Sommer, *Römische Geschichte II. Rom und sein Imperium in der Kaiserzeit* (2009) 188f. Zur Machtübernahme Nervas siehe Garzetti, Nerva 31-42. Zur Stabilisierung der schwachen Bindung des Kaisers zur Armee (uA mangels eigener soldatischer Erfahrung Nervas) innerhalb der kurzen

theoretisch wiederverkündet,⁷⁶⁵ aber auch nur „stabilisiert“ haben. (Schließlich gingen ihm insofern Titus und Domitian vor.⁷⁶⁶)

Im Zuge der Herstellung eines Vertrauensverhältnisses des *princeps* zu seinen Soldaten ist vorstellbar, dass durch Nerva auch Soldatenprivilegien wiederverkündet worden sind, darunter möglicherweise auch das *ius testandi* der Haussöhne über das *peculium castrense*.

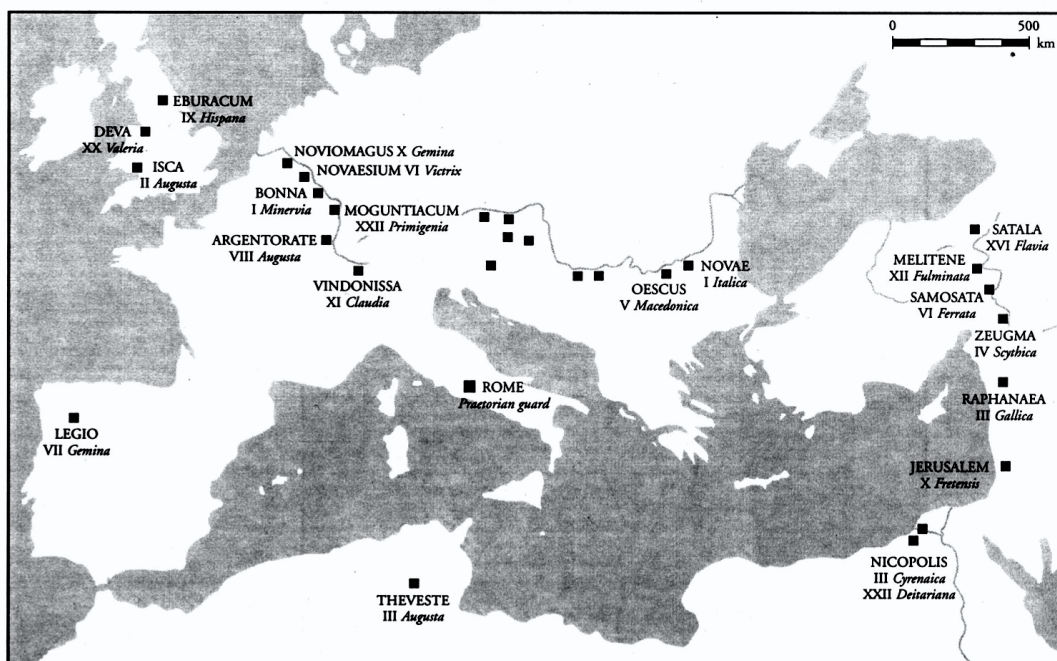


Abb 4, Verteilung der Legionen 96 n Chr, aus: Grainger, Nerva, xix.

Regierungszeit bis zu seinem Tod hat auch die Adoption sowie Erhebung des erfolgreichen Feldherrn (und nachfolgenden Kaisers) Trajan zum Mitregenten beigetragen. Siehe Cass Dio 68,3,3f. Dazu ausführlich und mit Nennung weiterer Quellen Garzetti, Nerva 55f, 81-97.

⁷⁶⁵ Siehe D 29,1,1 pr (Ulp 45 ed). Zum Text der Stelle siehe oben 105.

⁷⁶⁶ Ähnlich wie Nörr, Die Entstehung der *longi temporis praescriptio*. Studien zum Einfluß der Zeit im Recht und zur Rechtspolitik in der Kaiserzeit (1969) 74f, nicht ausschließt, dass Septimius Severus die bisherige Praxis der Ersitzung durch *longi temporis praescriptio* aufgrund eines Reskripts (FIRA I² 438f = BGU I 267) nur festigte.

IV. Die Weiterentwicklung unter Hadrian

1. Allgemeines

Die Auseinandersetzung der Juristen mit dem *peculium castrense* setzt nachweisbar erst mit dem Juristen Julian unter Hadrian⁷⁶⁷ ein. Hadrian selbst besuchte im Rahmen seiner weitgesteckten Reisen regelmäßig die Truppen.⁷⁶⁸ Sein persönliches Erscheinen in den *castra* ermöglichte den direkten Kontakt des Kaisers zu seinen Legionen sowie den einzelnen Soldaten und „[wurde] zu seinem persönlichen Markenzeichen“⁷⁶⁹. Sinn und Zweck der Reisetätigkeit war die unmittelbare Auseinandersetzung des Kaisers mit Problemen organisatorischer und militärischer Natur sowie das Beseitigen von Missständen vor Ort.⁷⁷⁰ Der Kaiser wollte sich ohne Umwege und Boten selbst bis in Detailbereiche ein Bild machen, wie zB die Lagerbestände der Heeresversorgung bzw des Nachschubs.⁷⁷¹ Hadrian wurde von den Soldaten hochgeschätzt.⁷⁷² Somit ist nachvollziehbar, dass die Erweiterungen das *peculium castrense* betreffend im Lichte des besonderen Nahe- und Fürsorgeverhältnisses Hadrians zu seinen Soldaten⁷⁷³ zu verstehen sind. In diesem Kontext steht auch die den Soldaten gegenüber vorgenommene *humana interpretatio* des Hadrian. So legte Hadrian in einer im Jahr 119 an den ägyptischen Statthalter Ramnius Martialis gerichteten *epistula* die Regelung des *ius civile*, dass Kinder einer ungültigen Soldatenehe⁷⁷⁴ illegitim sind und dadurch nicht in die juristische Erbklasse der Blutsverwandten fallen sollten, im Vergleich zu seinen

⁷⁶⁷ Überliefert sind D 39,6,15 (Iul 27 dig) und D 38,2,22 (Iul 27 dig); siehe bereits oben Fn 136. Zur Laufbahn Julians samt epigraphischer Belege siehe Kunkel, Juristen 157-166.

⁷⁶⁸ Cass Dio 69,9,1. Eine Übersicht der Reisen Hadrians bietet Sommer, Römische Geschichte II 174, 198-203.

⁷⁶⁹ Sommer, Römische Geschichte II 203. Eine Rede Hadrians vor der Truppe in Form einer *adlocutio*, in welcher der Kaiser kraft seiner eigenen soldatischen Sachkenntnis und Erfahrung auf konkrete militärische Probleme und Übungen eingeht, ist belegt in CIL VIII 2532 (= ILS 2487) aus *Lambaesis*; dazu Stäcker, Princeps und miles 137-142 (mwLit); Sommer, Römische Geschichte II 199f.

⁷⁷⁰ Stäcker, Princeps und miles 135.

⁷⁷¹ HA Hadr 11,1f; Stäcker, Princeps und miles 134f, auch mit dem Verweis auf zahlreiche Münzfunde, die diese Truppenbesuche belegen („*exercitus*-Münzen“).

⁷⁷² HA Hadr 21,9.

⁷⁷³ Zum guten Verhältnis von Hadrian zum Heer siehe Galimberti, Adriano e l'ideologia del principato (2007) 95-122.

⁷⁷⁴ Zum Heiratsverbot siehe oben 97.

Vorgängern „gütiger“ aus (Komparativ *humanior interpretatio*, *φιλανθρωπότερον ἐρμηνεύω*).⁷⁷⁵ Diese seine Interpretation führte dazu, dass die illegitimen Soldatenkindern doch als Intestaterben erben konnten,⁷⁷⁶ ihnen die *bonorum possessio unde cognati* zukam und der Nachlass eben nicht kaduk wurde und an die Legion⁷⁷⁷ fiel. Das Privileg bestand nicht in der Einführung eines *beneficium* im formellen Sinn eines innerhalb eines bestimmten persönlichen Anwendungsbereichs zugestandenen Rechts bzw. „Rechtvorteiles“⁷⁷⁸, sondern darin, dass der *princeps* das Recht einzig „gütiger“ (*φιλανθρωπότερος*) auslegte.⁷⁷⁹ So kann es sich auch bei diesem Reskript um „einen Akt kaiserlicher Gnade, um eine menschenfreundliche Auslegung des bestehenden Rechts“⁷⁸⁰ handeln. Denkbar ist nun, dass diese „humane“ Interpretation des Kaisers bzgl der hinterlassenen *bona castrensia* bei einem intestat verstorbenen *filius familias miles* (mit unehelichem Kind) in Konkurrenz trat zu der (eigentlich) nach *pekuliarrecht* und *antiquo iure* einzutretenden Rechtsfolge. Diese war ja, dass der Vater das *peculium castrense* erhielt, wenn der Haussohn kein Testament darüber errichtet hatte.⁷⁸¹ War nun ein uneheliches Kind des *filius familias miles* oder *-veteranus* vorhanden, so fiel es nicht unter die *patria potestas* des Großvaters, da es nicht in einem *matrimonium iustum* gezeugt war.⁷⁸² Somit stellt sich die Frage, ob das uneheliche Kind oder der *pater familias* des verstorbenen Haussohns die *bona castrensia* erhalten sollte. Wohl kann man annehmen, dass Hadrian kein „overruling“ der Regelung des *ius civile* vornahm, dass das *peculium castrense* an den Hausvater falle, wenn kein Testament des Haussohns vorliegt. Die *humana interpretatio* des Hadrian ging wohl also nicht so weit, dass der

⁷⁷⁵ BGU I 140 = Chrest Mitt 373 = FIRA I² Nr 78, 428-430 mit lateinischer Rückübersetzung. Dazu Hausmaninger, „Benevolent“ and „Humane“ Opinions of Classical Roman Jurists, Boston University Law Review 61 (1981) 1149f; Wesch-Klein, Soziale Aspekte 101f; Meinhart, Ulp. D. 38,17,1,6. Ein Zeugnis für „Humana Interpretatio“, TR 33 (1965) 261f; Schiemann, Zur Rechtsstellung der Soldatenkinder in vor-severischer Zeit, in Benöhr/Hackl/Knütel/Wacke (Hrsg), Iuris professio. Festgabe für Max Kaser zum 80. Geburtstag (1986) 233-244; Phang, Families 357f, 362; Galimberti, Adriano 107f.

⁷⁷⁶ D 38,8,1 pr (Ulp 46 ed).

⁷⁷⁷ Vgl D 28,3,6,7 (Ulp 10 Sab). Weiter bestätigt durch C 6,62,2 (Const, a 347), C 6,62,3 (Const, a 349) und CTh 5,6,1 (Const, a 347); Peretz, Military Burial and the Identification of the Roman Fallen Soldiers, KLIO 87 (2005) 130.

⁷⁷⁸ Kaser, Das römische Privatrecht I 211, wiewohl Kaser annimmt, dass *beneficium* sich aus der *φιλανθρωπία* ableitet.

⁷⁷⁹ So auch Jung, Eherecht 308.

⁷⁸⁰ Wesch-Klein, Soziale Aspekte 102.

⁷⁸¹ D 49,17,19,3 (Tryph 18 disp): *si intestatus decesserit filius, postliminii cuiusdam similitudine pater antiquo iure habeat peculium retroque videatur habuisse rerum dominia.*

⁷⁸² Kaser, Das römische Privatrecht I 58.

pekuliarrechtliche Grundsatz nach dem *ius civile* hier umgestoßen worden wäre. Diesen weiteren (und letzten) Schritt der Entwicklung, dass also, wenn kein Testament vorlag, auch Abkömmlinge des verstorbenen Haussohns sein *peculium castrense* erben, setzte Justinian mit seiner Novelle 118. Für den Fall, dass der *pater familias* noch gelebt hätte und die Nachkommen des verstorbenen *filius* als die Enkel_innen des Hausvaters weiterhin unter seiner *patria potestas* gestanden wären, wäre laut justinianischem Recht diesen Kindern das *peculium castrense* wohl als *bona adventicia* zugekommen. Die Voraussetzung der Eigenschaft als *bona adventicia* als zugekommenes Vermögen „von anderer Seite“⁷⁸³ als dem hausväterlichen Vermögen wäre hier erfüllt worden, da die Kinder des verstorbenen *filius* aufgrund der rechtlichen Eigenständigkeit des *peculium castrense* die castrensische Vermögenswerte (in dem Fall ohne Testament) gleichsam von einem Dritten erhalten hatten.⁷⁸⁴

Zur Zeit Hadrians war die Rechtsfigur des *peculium castrense* in ihren Grundfesten abgeschlossen und weitgehend ausgestaltet.⁷⁸⁵ Ein illustrer Beleg dafür, dass das *peculium castrense* den Haussohn in der Klassik anerkanntermaßen in eine vom *pater familias* unabhängige Vermögensposition ähnlich eines Emanzipierten bringen konnte,⁷⁸⁶ ist Juvenals (nicht gänzlich überlieferte) 16. Satire, welche „spätestens unter Hadrian geschrieben“⁷⁸⁷ wurde.⁷⁸⁸ Sie fasst am Ende treffend zusammen, wie das *ius testandi* des Haussohns über *peculium castrense* dazu führte, dass sich das Abhängigkeits- und Machtverhältnis von *pater familias* und *filius familias* zugunsten des *filius familias* umdrehte. So war nun der Hausvater eifrig bemüht, vom Sohn schlussendlich testamentarisch als Erbe des *peculium castrense* eingesetzt zu werden.⁷⁸⁹

⁷⁸³ Kaser/Knütel/Lohsse, Privatrecht 368 Rz 20.

⁷⁸⁴ Zu den *bona adventicia* siehe C 6,61,1,1 und 8 pr (Iust, a 529); Inst 2,9,1; Kaser/Knütel/Lohsse, Privatrecht 368 Rz 20 (mwLit). Der Hausvater hätte dann an diesen vom *filius familias* an die Enkel vererbten castrensische Gütern einen Nießbrauch gehabt; siehe C 6,60,1 (Iust, a 531).

⁷⁸⁵ Petrucci, *Lezioni di diritto privato romano* (2015) 39.

⁷⁸⁶ La Rosa, *Peculii speciali* 230.

⁷⁸⁷ Fitting, *Castrense peculium* XXVIII.

⁷⁸⁸ Fitting, *Castrense peculium* 21, 19 mit Fn 11; Lehmann, *Eigenvermögen* 267f.

⁷⁸⁹ Vgl zur Erbeinsetzung des Vaters D 49,17,2 (Ulp 67 ed).

Juv Sat 16

*Solis praeterea testandi militibus ius
vivo patre datur; nam quae sunt parta labore
militiae, placuit non esse in corpore census,
omne tenet cuius regimen pater. Ergo Coranum
signorum comitem castrorumque aera merentem
quamvis iam tremulus captat pater. Hunc favor aequus
prohevit et pulchro reddit sua dona labori.
Ipsius certe ducis hoc referre videtur
ut, qui fortis erit, sit felicissimus idem,
ut laeti phaleris omnes et torquibus, omnes...*

Übersetzung:

Allein den Soldaten wird außerdem das Recht zum Testament bei Lebzeiten des Vaters gegeben; denn was durch die Mühe des Kriegsdienstes erworben wurde, sollte, so hielt man für richtig, nicht zur Masse des Vermögens gehören, über das der Vater die ganze Verfügungsgewalt hat. Folglich betreibt bei Coranus, der den Feldzeichen folgt und den Wehrsold verdient, der Vater Erbschleicherei, obwohl er schon zitterig ist. Jenen bringt die verdiente Anerkennung voran und gewährt seiner edlen Mühe ihre Auszeichnungen. Und gewiß scheint es im Interesse des Herrschers zu liegen, dass, wer tapfer ist, auch der Glückliche sei, so dass alle über Medaillen und Ketten froh, alle...⁷⁹⁰

⁷⁹⁰ Lat Text- und Zeilenfassung sowie die folgende dt Übersetzung samt Einrückungen gem Adamietz (Hrsg), Juvenal 316-319.

Aus dem Text geht hervor, dass eine Reflexwirkung der Testierbefugnis des Haussohns über sein *peculium castrense* jene war, dass der Hausvater sich selbst darum zu kümmern hatte, als Erbe eingesetzt zu werden, sofern er den Sohn überleben sollte. Eine der Folgen des *ius testandi* des Haussohns war somit, dass der *pater familias* auf die Gunst seines *filius*, in der Satire des Coranus, angewiesen war, selbst wenn der Vater schon alt und „zittrig“ gewesen sein sollte (*Ergo Coranum signorum comitem castrorumque aera merentem quamvis iam tremulus captat pater*). Adamietz kommentiert zum Text, dass es „ausnehmend verwerflich [ist], wenn der, zudem greise, Vater auf den Soldatentod des Sohnes spekuliert“, da es in der Regel schwer zu ertragen sei, wenn Eltern ihre Kinder überlebten.⁷⁹¹ Jedenfalls erscheint es nicht als „absurd“, wie Clark schreibt,⁷⁹² dass erstens ein Soldat zu einem beachtlichen Ausmaß an Vermögenswerten kommen konnte und zweitens der Hausvater sehr wohl ein Interesse hatte, als Erbe von seinem Sohn eingesetzt zu werden. Die Verfügungsbefugnis über das *peculium castrense* gestaltete sich fortan als Nachteil für den *pater familias*, ja als notwendig für den Haussohn, um das militärische Sondergut einem anderen übertragen zu können. Clark scheint aber in seiner Bewertung nicht die juristische Perspektive zu beachten, unter welcher dieser Abschnitt der 16. Satire zu lesen ist: Der im Text der Satire angesprochene Coranus war offenbar gewaltunterworfenener Haussohn. Ansonsten wäre es wohl entbehrlich gewesen, im Text von der Vermögensgewalt des Vaters zu sprechen (*omne tenet cuius regimen pater*), die eben durch die Testierbefugnis des Haussohns über die *bona castrensia* durchbrochen war; ist doch gerade der Ausnahmecharakter des *ius testandi* des Haussohns die Pointe dieses Satireabschnitts. Auch galt unter Augustus noch die Regel, dass der Hausvater einen im Soldatendienst stehenden Sohn nicht enterben durfte,⁷⁹³ was den *filius familias miles* im Vergleich zu seinen nicht in der Armee dienenden *status*-Genossen weiter privilegierte und dazu die Rechtsstellung des Hausvaters schwächte.

⁷⁹¹ Adamietz (Hrsg), Juvenal 445 Anm 22.

⁷⁹² Clark, Juvenal, Satire 16: Fragmentary Justice, Illinois Classical Studies 13 (1988) 119.

⁷⁹³ D 28,2,26 (Paul 3 sent): *Filius familias si militet, ut paganus nominatim a patre aut heres scribi aut exheredari debet, iam sublato edicto divi Augusti, quo cautum fuerat, ne pater filium militem exheredet.*

Die dem Sohn aus der *patria potestas* gegenüber seinem *pater familias* stets erfließenden sittlichen Pflichten ist *pietas*, also der *verecundia*⁷⁹⁴ bzw. *reverentia* (Ehrfurcht) und des *obsequium*⁷⁹⁵ (Gehorsams), bestanden selbstredend weiter.⁷⁹⁶ Das Leben des *filius familias miles* bestimmte ohnehin faktisch der Heeresbetrieb und kaum die *domus*. Mit dem Buhlen des Vaters um seinen Sohn, dass dieser ihn als Erben einsetzen möge, lag schlussendlich ein paradoxes soziales Ergebnis vor, das dem sittlichen Impetus der *patria potestas* deutlich widersprach. Juvenals 16. Satire zeichnet ein Bild der Umdrehung der Machtverhältnisse – wenn auch auf die Erbeinsetzung des Vaters beschränkt. Dadurch spiegelt zumindest ein Beispiel der satirisch-literarischen Welt wider, wie die Testiermöglichkeit für Haussöhne über das *peculium castrense* die väterliche Gewalt erodierte.

⁷⁹⁴ Siehe oben 74 mit Fn 457.

⁷⁹⁵ Zu beiden Pflichten Sachers, *Potestas patria* 1130f.

⁷⁹⁶ Nach wie vor auch für Soldaten; siehe D 37,15,1, pr (Ulp 1 op): *Etiam militibus pietatis ratio in parentes constare debet: quare si filius miles in patrem aliqua commisit, pro modo delicti puniendus est.*

2. Die Erweiterung auf gewaltunterworfenene Veteranen

Mit der Erstreckung der Testierbefugnis über das *peculium castrense* auf (noch) unter Hausgewalt stehende Veteranen durch Kaiser Hadrian fiel die temporäre Beschränkung des augusteischen Privilegs.⁷⁹⁷ Dieses galt also fortan über die bloße Militärdienstzeit hinaus. Mit Gardner ist eine Absicht ersichtlich, dass die Erweiterung auch deshalb erfolgte, damit noch unter der *patria potestas* stehende Veteranen ihre illegitimen Kinder testamentarisch als Erben einsetzen konnten. Die *fili familias veterani* hätten sich nämlich möglicherweise zuvor mit der Bitte um Verlängerung der *testamenti factio* auf die Zeit nach dem Militärdienst an den Kaiser gewandt.⁷⁹⁸

Voraussetzung für die Gewährung von Veteranenprivilegien bzw allgemein *beneficia* für Soldaten war die *missio honesta* oder *causaria*.⁷⁹⁹ So hatte etwa bei unehrenhafter Entlassung (*missio ignominiosa*⁸⁰⁰) ein zuvor verfasstes Soldatentestament keine Geltung mehr.⁸⁰¹ Ein vor der *missio honesta* errichtetes, formfreies Soldatentestament blieb noch ein Jahr nach der Entlassung gültig.⁸⁰²

Die Testierbefugnis über das *peculium castrense* der Haussöhne als Veteranen führte auch dazu, dass dieses im Militärdienst erworbene Sondergut den Charakter eines *castrense peculium* niemals abgestreift hat. Es konnte jetzt allerdings kein gewöhnliches *peculium* mehr darstellen und eine *ademptio* seitens des Hausvaters war zeitlebens auch theoretisch nicht mehr möglich.⁸⁰³

⁷⁹⁷ Inst 2,12; Lehmann, Eigenvermögen 268; Fleckner, Peculium 230: „(...) turning the peculium castrense from a temporary into a lifetime privilege“; Fitting, Castrense peculium 21-23, 124f.

⁷⁹⁸ Gardner, Hadrian 88.

⁷⁹⁹ D 29,1,26 (Mac 2 re milit).

⁸⁰⁰ D 27,1,8,1 (Mod 3 exc).

⁸⁰¹ Wohl schon unter Hadrian. Siehe dazu D 29,1,21 (Afric 4 quaest); Wesch-Klein, Soziale Aspekte 141f.

⁸⁰² UE 23,10; D 29,1,26 (Mac 2 re milit); zum Text dieser Stelle sogleich unten 139; D 29,38,1 pr-1 (Paul 8 quaest).

⁸⁰³ Zumindest in justinianischer Zeit belegt durch die Institutionen (2,12 pr: *neque ipsum patrem adimere posse neque patris creditores id vendere*), welche wahrscheinlich auch mit diesem Passus auf die Institutionen des Gaius zurückgehen; siehe dazu oben Fn 671 und Fn 23.

2.1. Verurteilte aufgrund von Militärdelikten

Nach der Entlassung war es allen Soldaten möglich, trotz Verurteilung aufgrund eines während aufrechten Dienstverhältnisses begangenen Militärdelikts über ihre *bona castrensia*⁸⁰⁴ zu testieren. Das galt auch bei Verurteilung zum Tode. Vom persönlichen Anwendungsbereich dieser auf Hadrian zurückgehenden Regelung⁸⁰⁵ war nicht nur der *filius familias* hinsichtlich seines im Militär erworbenen Vermögens, sondern jeder *miles* erfasst. Die Quellen erlauben zu sagen, dass *status* und Rang innerhalb der Truppeneinheit dabei konkret keine Rolle spielten:

D 29,1,11 pr (Ulp 45 ed)

Ex militari delicto capite damnatis testamentum facere licet super bonis dumtaxat castrensibus: sed utrum iure militari an iure communi, quaeritur. Magis autem est, ut iure militari eis testandum sit: nam cum ei quasi militi tribuatur ius testandi, consequens erit dicere iure militari ei testandum. Quod ita intellegi oportet, si non sacramenti fides rupta sit.

Übersetzung:

Soldaten, die wegen einer Militärstraftat zum Tode verurteilt wurden, dürfen ein Testament nur für ihr militärisches Sondergut errichten. Jedoch fragt sich, ob nach Militärrecht oder nach allgemeinem Recht. Richtig ist aber, dass sie ihr Testament nach Militärrecht errichten können. Denn da dem Verurteilten, nur weil er Soldat ist, das Recht zugestanden wird, ein Testament zu errichten, ist es folgerichtig zu sagen, er könne das Testament nach Militärrecht errichten. Dies ist unter der Voraussetzung zu verstehen, dass nicht das Treueversprechen des Fahneidees gebrochen wurde.⁸⁰⁶

⁸⁰⁴ Zu den *bona castrensia* siehe oben 85.

⁸⁰⁵ D 28,3,6,6 (Ulp 10 Sab). Dazu Campbell, Emperor 214.

⁸⁰⁶ Übersetzung: Schermaier, in Behrends/Knütel/Kupisch/Rüfner/Seiler (Hrsg), Corpus Iuris Civilis V 143f.

Der Text besagt, dass die Testierbefugnis über das *peculium castrense* jenen ehemaligen Soldaten nicht zustand, deren begangenes Militärdelikt durch Bruch des Soldateneids qualifiziert war und die unehrenhafte Entlassung zur Konsequenz hatte („Verwirkung des Privilegs“⁸⁰⁷). Eine unehrenhafte Entlassung erfolgte nur bei Verstoß gegen den Soldateneid (siehe dazu die Quellenstelle auf der folgenden Seite). Daraus ist aber ebenso zu schließen, dass eine Verurteilung aufgrund eines Militärdelikts nicht notwendig auch zu einer *missio ignominiosa* und damit zum Ausschluss der Testierbefugnis führte – auch nicht, wie dem Text zu entnehmen ist, aufgrund des Paradesfalls einer Verurteilung wegen eines Kapitalverbrechens, das mit Todesstrafe bedroht war. Dabei war unklar gewesen, ob die nach einem Militärdelikt verurteilte Person in den Genuss des *testamentum militis* kam, also nach Militärrecht mit den formellen Testamentsprivilegien für Soldaten bereits unter Hadrian testieren durfte. Es stellte sich für den Juristen die Rechtsfrage, ob ein von einem Soldat nach Militärrecht verfasstes Testament gültig war, oder ob die letztwillige Verfügung nach den herkömmlichen Regeln des *ius civile* hätte errichtet werden müssen. Zunächst referiert Ulpian die Grundregel, dass auch verurteilte Soldaten testierfähig bleiben. Dann führt der Jurist in einem nächsten Schritt und aus eigener Überzeugung (*magis autem est*) die Möglichkeit an, dass dem *testamentum militis* des aufgrund eines Militärdelikts verurteilten *miles* über seine *bona castrensia* die Gültigkeit nicht abzuspochen ist.

Wie bereits oben angesprochen, konnten Soldaten *sui iuris* getrennte Testamente errichten, bei welchen je eines die *bona castrensia* und das jeweils andere das restliche Vermögen des Verstorbenen umfassen konnte;⁸⁰⁸ die Regel *nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest* wurde dabei durchbrochen.⁸⁰⁹ Über die restlichen, nicht-castrensischen Vermögenswerte hatten nach militärischen Delikten (bzw aufgrund von Kapitalverbrechen) verurteilte Soldaten testamentarisch überhaupt keine Verfügungsbefugnis mehr. Für Soldaten *sui iuris* galt, dass – sofern auch anderes Vermögen vorhanden war – nur über das militärische Sondergut testiert werden konnte

⁸⁰⁷ Dazu Lehmann, Eigenvermögen 264f.

⁸⁰⁸ D 29,1,17,1 (Gai 15 ed prov): *Iulianus etiam ait, si quis alium castrensiarum rerum, alium ceterarum scripsisset, quasi duorum hominum duas hereditates intellegi*; D 16,2,16 pr (Pap 3 quaest).

⁸⁰⁹ Siehe oben 90 aE und zur Durchbrechung der Regel die Quellen in Fn 557.

(*testamentum facere licet super bonis dumtaxat castrensibus*). Das Soldatenprivileg bestand nun darin, trotz einer militärstrafrechtlichen Verurteilung noch unter Befreiung der Formvorschriften über das militärische Sondergut verfügen zu dürfen. Das restliche Vermögen war der Testiermöglichkeit allerdings entzogen und wurde aufgrund der Verurteilung konfisziert.⁸¹⁰ Dem *filii familias miles* war von vornherein die letztwillige Verfügung allein nur über das *peculium castrense* möglich. Die Entscheidung Ulpianus wurde also in dem Fall schlagend, in welchem ein gewaltfreier Soldat zunächst über sein Vermögen mittels Soldatentestaments testiert hatte und später aufgrund eines Militärdelikts verurteilt wurde. Folgte die schimpfliche Entlassung, so wurde der Inhalt des Testaments auf die *bona castrensia* reduziert. Änderungen und Widerruf des Testamentsinhalts waren formlos möglich, es galt jeweils der zuletzt beweisbare Wille des Testators,⁸¹¹ was sich neben den erbrechtlichen Bestimmungen des *ius civile* und des *ius honorarium* als *ius novum* darstellte.⁸¹²

Militärdelikte, die einen Bruch des Soldateneides (*sacramentum*⁸¹³) darstellten und zu einer *missio ignominiosa* führten, waren etwa die vorsätzliche Verletzung eines Kameraden durch einen Stein (bei Verletzung durch das Schwert drohte die Todesstrafe⁸¹⁴) oder die Abtrünnigkeit einer ganzen Legion⁸¹⁵. In diesen Fällen waren die Verstöße gegen den Soldateneid aufgrund der Schwere der Delikte offenkundig und als Konsequenz stand hier keinerlei Testiermöglichkeit mehr zu, wie der spätclassische Jurist Macer⁸¹⁶ zusammenfasst:

⁸¹⁰ Siehe den justinianischen Digestentitel 48,20 (*De bonis damnatorum*); Mommsen, Strafrecht 1005-1011.

⁸¹¹ D 29,1,15,1-pr (Ulp 45 ed).

⁸¹² Babusiaux, Erbrecht 185-188.

⁸¹³ D 29,1,11 pr (Text oben 105) aE: *quod ita intellegi oportet, si non sacramenti fides rupta sit*. Zum *sacramentum* dazu oben 70.

⁸¹⁴ D 49,16,6 (Men 3 re milit): *Si quis commilitonem vulneravit, si quidem lapide, militia reicitur, si gladio, capital admittit*. Dieser und die folgenden juristischen Texte zum Militärstrafrecht stammen überwiegend aus der Zeit der Severerkaiser. Es kann jedoch mit Wesch-Klein, Soziale Aspekte 152, angenommen werden, dass diese die Verschriftlichung und Bestätigung einer lang geübten Praxis darstellen. So ging bereits Augustus drakonisch gegen Verstöße gegen die militärische Disziplin vor. Siehe dazu Suet Aug 24,2.

⁸¹⁵ D 49,16,3,21 (Mod 4 poen): *Et cum multi milites in aliquod flagitium conspirent vel si legio deficiat, avocari militia solent*.

⁸¹⁶ Vgl Fitting, Alter 126f.

D 29,1,26 (Mac 2 re milit)

Testamenta eorum, qui ignominiae causa missi sunt, statim desinunt militari iure valere, quod anni spatium testamentis eorum, qui honestam vel causariam missionem meruerunt, tribuitur. Ius testandi de castrensi, quod filiis familias militantibus concessum est, ad eos, qui ignominiae causa missi sunt, non pertinet, quod hoc praemii loco merentibus tributum est.

Übersetzung:

Die Testamente von Soldaten, die wegen unehrenhaften Verhaltens entlassen wurden, verlieren sofort ihre Wirkungen nach Militärrecht; denn die Frist von einem Jahr [nach Entlassung] wird nur für die Testamente von Veteranen gewährt, die sich die ehrenhafte Entlassung verdient haben. Das Recht, über das militärische Sondergut durch Testament zu verfügen, welches Haussöhnen während ihres Militärdienstes eingeräumt ist, steht denen, die unehrenhaft entlassen wurden, nicht zu, weil es denen, die es verdienen, als Belohnung gewährt wurde.⁸¹⁷

Macer beschreibt die hadrianische Rechtslage für den Fall, dass ein Soldat unehrenhaft entlassen worden war und testieren wollte. Die Testiermöglichkeit war nicht gegeben, offenbar aufgrund des Verstoßes gegen den Militäreid (wie in der soeben besprochenen Stelle von Ulpian, D 29,1,11 pr). Bemerkenswerterweise legt der Jurist den Schwerpunkt seiner Ausführung auf den *filius familias miles* und das *peculium castrense*. Macer betont den Belohnungscharakter der eingeräumten Testierbefugnis über das *peculium castrense* iSe *beneficium (hoc praemii loco merentibus tributum est)*. Jeder Veteran konnte allerdings vom Privileg des formfreien Soldatentestaments nur ein Jahr nach der ehrenvollen Entlassung Gebrauch machen, danach war er wieder an die Formvorschriften des *ius civile* für Testamente gebunden.⁸¹⁸ Meyer-Hermann liest die Stelle nachvollziehbar so, dass der Jurist diese für Veteranen innerhalb eines Jahres nach ehrenhafter Entlassung bestandene formfreie Testiermöglichkeit mit „den die

⁸¹⁷ Übersetzung: Schermaier, in Behrends/Knütel/Kupisch/Rüfner/Seiler (Hrsg), Corpus Iuris Civilis V 135.

⁸¹⁸ D 29,1,26 (Mac 2 re milit); UE 23,10.

Entlassung begleitenden Verdiensten“ erklärt,⁸¹⁹ über welche noch hätte testiert werden können.

2.2. Veteranensiedlungen

Bereits Augustus gründete 28 Veteranenkolonien⁸²⁰. Es erschien möglich, dass Haussöhne, welche nunmehr Veteranen waren und noch nicht testiert hatten, de facto in solchen augusteischen Veteranenkolonien lebten und ihre Hausväter wieder die Vermögensgewalt über das seitens der *fili* im Militärdienst erworbene Gut hatten. Dieser Zustand konnte sich als Problem darstellen, da er zu einer plötzlichen Ungleichbehandlung und ein Herausreißen des Sohnes aus seiner Vermögensautonomie bedeutet hätte. Andererseits mag dadurch hervortreten, dass man – wohlgermerkt in augusteischer Zeit – von der (bloßen) letztwilligen Verfügungsbefugnis über das *peculium castrense* noch nicht auf ein dingliches Vollrecht schließen konnte.

Hadrian hat dieses Spannungsverhältnis aufgelöst, indem er auch dem Haussohn nach Beendigung seines Armeedienstes, also dem *filius familias veteranus*, erlaubte zu testieren. Zudem mag Hadrian bei dieser Erweiterung des *peculium castrense* auch durch die Tatsache geleitet worden sein, dass bis auf seine Zeit Peregrine und freie Römer zunehmend Seite an Seite kämpften.⁸²¹ So wurde eine eventuelle vermögensrechtliche Ungleichheit innerhalb der Veteranen durch das *ius testandi* des *filius familias veteranus* beseitigt.

Die Praxis der Landverteilung an Veteranen wurde nicht eingestellt, sondern bestand parallel zur Geldverteilung bei der Entlassung (*missio nummaria*) fort.⁸²² Durch die Landverteilungen entstanden wiederum Ansiedlungen von Veteranen. G.R. Watson⁸²³

⁸¹⁹ Meyer-Hermann, Testamentum militis 127f.

⁸²⁰ Aug res gest 28.

⁸²¹ Le Bohec, Armee 108f. Siehe auch Lehmann, Eigenvermögen 269.

⁸²² Wesch-Klein, Soziale Aspekte 186.

⁸²³ Watson G.R., Soldier 147.

und Wesch-Klein⁸²⁴ vermuten, dass dabei der Wert der Grundstücke dem Wert der Geldauszahlung entsprach. Allerdings waren die Soldaten oft nicht zufrieden mit Landzuteilungen, da diese auch die Verlegung ihres Lebensmittelpunktes mit sich brachten.⁸²⁵ Abfindungszahlungen in Geld (*missio nummaria*) hielten die Veteranen aber auch nicht ab, Siedlungen zu gründen.⁸²⁶ Aus einem „Deduktionsverband“ unterschiedlicher Truppeneinheiten bildeten sich Veteranenkolonien.⁸²⁷ Es etablierten sich Veteranensiedlungen bzw. das Ansiedeln von Veteranen in der umliegenden Zivilstadt bzw. zumindest in der Provinz.⁸²⁸ Im Falle der aus dem Militärdienst nach erfolgter *missio honesta* ausgeschiedenen Haussöhne mit eigenen Familien⁸²⁹ sollte der bloße Austritt aus dem Heer noch nicht zum Verlust der Testierfähigkeit führen. Das Losgekoppelt-Sein vom *pater familias* blieb ja durchaus bestehen, da der *filius familias veteranus* ja geographisch mitunter weiterhin – etwa aufgrund der Nähe der Zivilstadt zum *castrum* – gleich weit entfernt von seiner *domus* war. In seiner ursprünglichen Hausfamilie hatte er sich während seines aktiven Militärdienstes, etwa im Falle eines Grenzsoldaten, ohnehin kaum aufgehalten.⁸³⁰ Dadurch schien eine Nahebeziehung des *filius familias* zur *domus* in vielen Fällen wohl fraglich. Veteranen mit eigener Familie hatten auch nicht das große Bedürfnis, sich wieder am Ort ihrer Geburt anzusiedeln.⁸³¹ Aufgrund dieser Gegebenheiten wurde mit der Erweiterung der Testierbefugnis über das *peculium castrense* auf den *filius familias veteranus* diesem und eben nicht dem *pater familias* die Möglichkeit gegeben, mit dem *peculium castrense* als seinem Eigenvermögen walten zu können.⁸³² Dadurch wurde eine offenkundig finanziell destabilisierende Änderung in der Sphäre des ausgeschiedenen Soldaten verhindert.

⁸²⁴ Wesch-Klein, Soziale Aspekte 186.

⁸²⁵ Tac ann 1,17,3 und 14,27,2. Dazu Wesch-Klein, Soziale Aspekte 187.

⁸²⁶ Arr Peripl 9,12. Siehe dazu Fijala, Die Veteranenversorgung im römischen Heer vom Tod des Augustus bis zum Ausgang der Severerdynastie, Diss Wien (1955) 91f.

⁸²⁷ Tac ann 14,27,3.

⁸²⁸ Zur Thematik der (unterschiedlichen) Niederlassungen von Veteranen siehe Wesch-Klein, Soziale Aspekte 187 Fn 43-45 (mwLit).

⁸²⁹ Etwa durch Neugründung einer Familie um Umfeld seiner bisherigen Stationierung. Vgl dazu Mann, Frontiers 516.

⁸³⁰ Vgl Lehmann, Eigenvermögen 269.

⁸³¹ Wesch-Klein, Soziale Aspekte 187.

⁸³² Vgl Lehmann, Eigenvermögen 269.

3. Die Freilassung castrensischer Sklaven

3.1. Die Verwendung von Sklaven in der Armee

Quellenstellen zur *manumissio* von castrensischen Sklaven⁸³³ oder eines Nießbrauchsklaven im *peculium castrense*⁸³⁴ belegen zunächst die Existenz von Sklaven im militärischen Sondergut des Haussohns. Haussöhne dürften dann ihre Testierbefugnis dahingehend genutzt haben, Sklaven des *peculium castrense* via Testament freizulassen und als Erben einzusetzen.⁸³⁵ Diese Annahme soll durch die folgenden sozialgeschichtlichen Beobachtungen gestützt werden.

Personen im *status* von Sklaven waren zum Militärdienst als Soldaten grundsätzlich nicht zugelassen.⁸³⁶ Auch wenn Augustus keine Sklaven als Legionäre hatte und auch Freigelassene prinzipiell nur sehr spärlich zuließ,⁸³⁷ rekrutierte Augustus in Krisenzeiten doch auch wieder Sklaven.⁸³⁸ Diese wurden jedoch im Zuge ihrer Aufnahme in die Armee zugleich freigelassen und waren damit als Soldaten bereits *liberti*.⁸³⁹ Die Anzahl der Sklaven im Eigentum bzw. *peculium castrense* von Soldaten dürfte jedoch niedrig gewesen sein.⁸⁴⁰ Eine bestimmte Anzahl der Sklaven in den jeweiligen Heeresabteilungen lässt sich nicht festmachen.⁸⁴¹ (In das *peculium castrense* erworben

⁸³³ D 49,17,19,3 (Tryph 18 disp); D 38,2,22 (Marc 1 inst); D 37,14,8 pr (Mod 6 reg); D 38,2,3,8 (Ulp 41 ed).

⁸³⁴ D 49,17,18,3 (Maec 1 fid); D 49,17,15,4 (Pap 35 quaest).

⁸³⁵ Wierschowski, Heer und Wirtschaft 66, mit beispielhafter Anführung folgender inschriftlich belegter Erbeinsetzung von Sklaven (allerdings ohne Hinweisen auf die Gewaltunterworfenheit des Testators): CIL X 3444, 3448; CIL VIII 9238; CIL VI 2777.

⁸³⁶ D 49,16,11 (Marc 2 reg): *Ab omni militia servi prohibentur: alioquin capite puniuntur*; D 40,12,29 (Men 1 re milit); Isid orig 9,3,38. Ausnahmen davon wurden in Notsituationen gemacht, wie etwa nach der Schlacht von Cannae im 3. Jhd v Chr (Liv 22,57,11; 23,38,6; 24,16,3). Dazu Jung, Rechtsstellung 889-893; Schmetterer, Rechtliche Stellung 13-15 und 22-24.

⁸³⁷ Suet Aug 25,2.

⁸³⁸ Zuerst im Zuge des pannonischen Aufstands (6/7 n Chr) und dann nach der Varusschlacht (9/10 n Chr). Dazu ausführlich Welwei, Unfreie im antiken Kriegsdienst. Dritter Teil: Rom (1988) 18-22.

⁸³⁹ Suet Aug 25,2.

⁸⁴⁰ Forni, Reclutamento 125; Wesch-Klein, Soziale Aspekte 112f; Welwei, Unfreie 100f.

⁸⁴¹ Bereits Welwei, Unfreie 99-102, verwarf bisherige Berechnungsmodelle.

wurden, wie bereits angesprochen,⁸⁴² Sklaven wohl auch als Beute.) Papyri bezeugen generell auch Kaufverträge über Sklaven und Sklavinnen.⁸⁴³

Sklaven *in castris* spielten hingegen sonst, wenn auch „[nicht] institutionell vertreten“⁸⁴⁴, eine nicht unbedeutende Rolle im Lagerleben bzw in der Lagerverwaltung.⁸⁴⁵ Eine Verwendung von Sklaven in dem Ausmaß, wie es im Geschäftsleben der zivilen Welt der Normalzustand war, fand im Militär jedoch nicht statt.⁸⁴⁶ Sklaven kamen im Militär als Träger für die Rüstung von Legionssoldaten mit schwerer Bewaffnung in Frage.⁸⁴⁷ Jedoch kann man nach Welwei nicht davon ausgehen, dass jeder (einfache) Soldat Sklaven bei sich hatte.⁸⁴⁸ Die Anzahl der Sklaven im militärischen Sondergut der Haussöhne dürfte jedoch, wie Welwei zutreffend hinweist, ausreichend gewesen sein, sodass sich die römischen Juristen mit der Frage nach der *manumissio* von Sklaven im *peculium castrense* auseinandergesetzt haben.⁸⁴⁹ Welwei konstatiert, dass diese „Burschen“ ausnahmslos militärisch notwendige Funktionen [erfüllten]⁸⁵⁰. Näheres über die Aufgaben von Sklaven im Heer lässt sich aus den Quellen nicht erschließen.

Die archäologischen Zeugnisse geben Aufschluss darüber, dass die Räumlichkeiten der Offiziere wie etwa des *praefectus castrorum* ausreichend dimensioniert waren,⁸⁵¹ um

⁸⁴² Siehe oben 49.

⁸⁴³ ZB P Mich 8,476 (Legionär in Ägypten als Käufer); FIRA III² 134 (Flottensoldat als Käufer). Dazu Wesch-Klein, Soziale Aspekte 114.

⁸⁴⁴ Alföldy, Römische Heeresgeschichte. Beiträge 1962–1985 (1987) 29.

⁸⁴⁵ Zu diesem Themenkomplex in Republik und Prinzipat ausführlich und mit zahlreichen inschriftlichen Nachweisen Welwei, Unfreie 56-113.

⁸⁴⁶ Wesch-Klein, Soziale Aspekte 112, mit dem Hinweis auf die *legio III Augusta* in Numidien, in welcher Sklaven als *dispensatores* oder zu Arbeiten im *tabularium* eingesetzt wurden, sowie der Erwähnung von Pflaum, *Libyca* 3 (1955) 130f = ders., *Afrique romaine: Études épigraphiques. Scripta varia I* (1978) 60f, welcher die Verwendung dieser Sklaven mit dem Sonderstatus Numidiens samt den erweiterten militärischen Aufgaben des Legionslegaten begründet.

⁸⁴⁷ Wie etwa in Flav Jos bell Iud III 4,2 geschildert. Zu Vergleich von militärischen Sklaven und Haussklaven Wierschowski, Heer und Wirtschaft. Das römische Heer der Prinzipatszeit als Wirtschaftsfaktor (1984) 65f.

⁸⁴⁸ Welwei, Unfreie 101.

⁸⁴⁹ Welwei, Unfreie 102-104.

⁸⁵⁰ Welwei, Unfreie 91. Allerdings kann aus D 45,3,18 pr (Pap 27 quaest), wo ein Sklave des *filius familias miles* mit einem nichtsoldatischen (?) Gesellschafter Maevius im Miteigentum stand, auch geschlossen werden, dass castrensische Sklaven zumindest teilweise auch für zivile Funktionen eingesetzt wurden. Vgl dazu Welwei, Unfreie 103.

⁸⁵¹ Siehe Petrikovits, Die Innenbauten römischer Legionslager während der Prinzipatszeit (1975) 64f.

seine Sklaven und *liberti* dort mitaufzunehmen.⁸⁵² Die Frage, ob Freigelassene der einfachen Soldaten ebenso wie deren Sklaven im Tross waren, untermauert Welwei mit dem Beleg, dass in den justinianischen Digesten die *manumissio*⁸⁵³ der im *peculium castrense* befindlichen Sklaven diskutiert wird. Jedoch konnten Haussöhne, wie bereits erwähnt,⁸⁵⁴ auch selbst hohe militärische Ränge belegen und damit als Offiziere Sklaven im *peculium castrense* bzw. Freigelassene im Tross haben. Denn selbst wenn „Troßknechte“, also Sklaven, denen die Versorgung der Tiere des Heeres oblag, vom Staat gestellt waren⁸⁵⁵ und somit nicht freigelassen werden konnten, war es dennoch möglich, dass ein Freigelassener eines Haussohns in einer Offiziersposition Teil des Trosses⁸⁵⁶ sein konnte.

Welche Funktionen ehemals *in castris* tätige, (noch) nicht freigelassene Sklaven bei den ehrenvoll entlassenen Veteranen hatten, ist unklar. Der epigraphische Befund zu Sklaven von Veteranen ist labil.⁸⁵⁷ Freigelassene von Veteranen sind hingegen in einigen Inschriften belegt.⁸⁵⁸

⁸⁵² Freigelassene sind ebenso als Entourage der Offiziere belegt und waren im Lager selbst untergebracht. So waren etwa jene der Legaten im *praetorium*. Siehe CIL III 1471, 1652, 2040; Welwei, Unfreie 91.

⁸⁵³ Welwei, Unfreie 90f; uA ebda statt *manumissio* technisch unrichtig als „Emanzipation der zum *peculium castrense* zählenden Soldatensklaven“ bezeichnet.

⁸⁵⁴ Siehe oben 44.

⁸⁵⁵ Zum Begriff der „Troßknechte“ sowie der bereits für die republikanische Zeit strittigen Frage, ob diese Sklaven vom Staat oder den Soldaten selbst gestellt wurden Welwei, Unfreie 75-78, 90f. Belegt ist jedenfalls für das 4. Jahrhundert, dass der Staat auf Sklaven der Soldaten zurückgriff; siehe CTh 7,22,2,1f (Const, a 326).

⁸⁵⁶ Einen Einblick in den militärischen Tross bietet der Historiker Flavius Josephus in seiner Schilderung des römisch-jüdischen Krieges unter Vespasian. Siehe Flav Jos bell Iud III 4,2-6,2, wo er Sklaven und Freigelassene von Offizieren, welche im militärischen Tross waren, gemeinhin als *θεράποντες* bezeichnet (4,2,69). Dazu Welwei, Unfreie 83f.

⁸⁵⁷ Wierschowski, Heer und Wirtschaft 71.

⁸⁵⁸ Etwa CIL IX 4648 (Legionsveteran); CIL XIII 7005 (Legionsveteran); CIL XIII 7515 (Veteran der Kohorte); CIL VI 2691 (Veteran der Prätorianer); eine umfassende tabellarische Auflistung der einschlägigen Inschriftenstellen bietet Wierschowski, Heer und Wirtschaft 72-74.

3.2. *Manumissio* castrensischer Sklaven

Die Möglichkeit der Freilassung castrensischer Sklaven durch den *filius familias* ist klar auf Hadrian zurückzuführen.⁸⁵⁹

Grundsätzlich konnte nur der Eigentümer (seine) Sklaven freilassen.⁸⁶⁰ So war einem *filius familias* mit nichtmilitärischem *peculium* die *manumissio* von Pekuliarsklaven rechtlich nicht möglich bzw wenn, dann nur auf Befehl (*iussum*) des Hausvaters.⁸⁶¹

Ein Grund für die Freilassung von Sklavinnen war wohl die dadurch ermöglichte einfachere Gründung einer Familie – eine Freigelassene mit Kind hatte klarerweise eine bessere Rechtsstellung als eine Sklavin in derselben Position. Auch wenn das Heiratsverbot für Soldaten noch galt, so ist zu vermuten, dass Soldaten de facto Sklavinnen als Lebensgefährtinnen hatten.⁸⁶² Sollte der Soldat als Veteran die Frau, mit welcher er bereits im Militärlager als Soldat eine Beziehung hatte, heiraten wollen, ist der *status* als Freigelassene eindeutig vorteilhafter. So stand ihr als Freigelassene ein *conubium* zu, durch welches sie die Fähigkeit hatte, mit einem Veteranen eine Ehe als *matrimonium iustum* einzugehen.⁸⁶³ Nach erfolgter *missio honesta* war spiegelbildlich auch den Veteranen ein *conubium* verliehen worden, wodurch sie die Fähigkeit hatten, mit einer Nichtrömerin, mit welcher sie möglicherweise bereits während der Militärzeit in einer Beziehung gewesen waren, ein *matrimonium iustum* einzugehen.⁸⁶⁴ Der Veteran

⁸⁵⁹ D 49,17,19,3 (Tryph 18 disp); Ussani, L'utilità e la certezza. Compiti e modelli del sapere giuridico in Salvio Giuliano (1987) 155-157; Masi Doria, Bona 323-236; Lehmann, Eigenvermögen 208f. Eine ausführliche Exegese von D 49,17,19,3 bietet Fildhaut, Libri disputationum 155-160.

⁸⁶⁰ Robleda, Il diritto degli schiavi nell'antica Roma (1976) 104; Kaser, Das römische Privatrecht I 293f; Weiss, Manumissio, in RE XV.2 (1930) 1366-1377; Zum Erfordernis der Eigentümerstellung des Freilassenden bei testamentarischer Freilassung siehe Gai inst 2,267.

⁸⁶¹ D 37,14,8 pr (Mpd 6 reg); D 38,2,22 (Marc 1 inst); D 49,17,13 (Pap 6 quaest); D 49,17,19,3 (Tryph 8 disp); D 38,2,3,8 (Ulp 41 ed).

⁸⁶² Wierschowski, Heer und Wirtschaft 66, weist auf die Tatsache hin, dass die Anzahl von Sklavinnen auffallend hoch war.

⁸⁶³ Kaser/Knütel/Lohsse, Privatrecht 345 Rz 4 und 348 Rz 17; Wesch-Klein, Soziale Aspekte 115. Eine zuvor geschlossene „Ehe“ mit einer Person *sui iuris* und einer Sklavin war rechtlich ohne Wirkung (*contubernium*); siehe Kaser/Knütel/Lohsse, Privatrecht 102 Rz 5.

⁸⁶⁴ Gai inst 1,56f; Kaser/Knütel/Lohsse, Privatrecht 348 Rz 17.

hatte (vermutlich aufgrund einer Konstitution des Claudius⁸⁶⁵) dann die *patria potestas* über seine in dieser Ehe gezeugten Kinder.⁸⁶⁶

Unklar ist, inwiefern es sich bei der Freilassungs-Entscheidung Hadrians um eine Änderung der Rechtslage handelte bzw ob es dem *filius familias miles* bis dato praktisch verwehrt worden war, castrensische Sklaven freizulassen. La Rosa vermutet, dass die *manumissio* durch den Haussohn zwar schon zuvor durch die Praxis als gültig anerkannt worden war und erst die Frage des Patronats über diese Sklaven von Hadrian endgültig zugunsten des Haussohns entschieden wurde.⁸⁶⁷ Bzgl der *manumissio* castrensischer Sklaven hätte die Entscheidung Hadrians dann (bloß) bestätigenden Charakter gehabt. Dies setzte aber voraus, dass die bloße Testierbefugnis auf die tagtägliche Verwaltung des *peculium castrense* insofern ausgestrahlt hatte, dass bereits zuvor mehr als eine bloße *administratio peculii* de facto vorhanden und anerkannt gewesen war.

3.3. Der Patronat

Julian, dessen Sentenzen im folgenden Text von Marcian angeführt werden, vertritt folgende (ältere) Auffassung zum Patronat über den *libertus*, der zuvor Sklave im *peculium castrense* gewesen war:

D 38,2,22 (Marc 1 inst)

Si filius familias miles manumittat, secundum Iuliani quidem sententiam, quam libro vicensimo septimo digestorum probat, patris libertum faciet: sed quamdiu, inquit, vivit, praefertur filius in bona eius patri. Sed divus Hadrianus Flavio Apro rescripsit suum libertum eum facere, non patris.

⁸⁶⁵ Vittinghoff, Militärdiplome, Römische Bürgerrechts- und Integrationspolitik der Hohen Kaiserzeit, in Eck/Wolff (Hrsg), Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle (1986) 535f.

⁸⁶⁶ Gai inst 1,57.

⁸⁶⁷ La Rosa, Peculii speciali 78-87.

Übersetzung:

Wenn ein Haussohn als Soldat (einen der Sklaven im *peculium castrense*) freilässt, so wird er ihn, wie Julian im 27. Buch seiner Digesten dartut, zum Freigelassenen des Vaters machen. Hinsichtlich der (Nachlass-)Güter des Freigelassenen wird der Sohn dem Vater jedoch vorgezogen. Hadrian hingegen entschied in einem Reskript an Flavius Aprus, dass der Sohn den Sklaven zu seinem eigenen Freigelassenen mache, nicht zu jenem des Vaters.

Der Sachverhalt spielt sich *inter vivos* ab: Ein *filius familias miles* lässt einen Sklaven frei. Es stellt sich die Rechtsfrage, wer Patron des Freigelassenen wird. Der Jurist entscheidet, dass der Vater Patron wird. Sollte der Freigelassene hingegen versterben, hat der Haussohn einen Anspruch auf das Erbvermögen des Verstorbenen. Für Julian spielt sich das Freilassungsszenario hinsichtlich des castrensischen Sklaven in der Eigentumssphäre des *pater familias* ab: der Hausvater ist formalrechtlich *dominus* des *peculium castrense*. Wenn der Sohn also castrensische Sklaven freigelassen hätte, wäre vor Hadrian der Hausvater Patron dieser freigelassenen Sklaven geworden. Streng genommen hat der Haussohn in diesem Fall eine Freilassung von Sklaven seines *pater familias* vorgenommen. Hadrian entschied nun in dem Reskript an (den Soldaten) Flavius Aprus, dass er als freilassender Haussohn auch Patron dieses Sklaven wurde. Das glich die Eigentümerposition des Haussohns an jene Freilasser an, welche *sui iuris* waren und als ehemalige Eigentümer selbstredend das Patronatsrecht über den nun Freigelassenen hatten.

Möglich ist, dass Julian die Entscheidung Hadrians und damit die Entwicklungslinie des Eigentums des Haussohns am *peculium castrense* mitbeeinflusst hatte. Julian war als Jurist im *consilium* des Hadrian.⁸⁶⁸ Dass Julian inhaltlich mit dem *peculium castrense* näher in Berührung gekommen sein musste, kann man auch daraus schließen, dass der Jurist auch *praefectus aerarii militaris* war⁸⁶⁹.

⁸⁶⁸ Kunkel, Juristen 157f. Zur Einordnung des von Marcian angeführten 27. Buches der Digesten von Julian unter Hadrian siehe Fitting, Alter 26f.

⁸⁶⁹ Kunkel, Juristen 157.

Die Entscheidung Hadrians als Reskript an (den Soldaten und Haussohn) Flavius Aprus, dass er als *filius familias miles* Patron des Freigelassenen wird, hat hier auch klärenden Charakter.⁸⁷⁰ Es muss sich nicht zwingend um eine Meinungsverschiedenheit zwischen Hadrian und „seinem“ Juristen im *consilium* gehandelt haben,⁸⁷¹ sondern es ist vielmehr eine Entwicklungslinie ersichtlich: Julian kann diese Entscheidung getroffen haben, noch bevor das womöglich spätere Reskript Hadrians zu einem „overruling“ führte.

Der vorliegende Text des durch Marcian überlieferten 27. Buch der Digesten Julians bildet somit eine Vorstufe, die sich sauber abschichten lässt: Der freigelassene Sklave wird *libertus* des *pater familias* und nicht des *filius familias manumissor*,⁸⁷² was das Vermögen des Freigelassenen angeht, wird jedoch der Sohn dem Hausvater vorgezogen (*praefertur filius in bona eius patri*). Angesprochen wird hier offenbar das Erbrecht des Patrons. Gemeint ist hier eine mögliche Erbschaft, die ein verstorbener Freigelassener hinterlässt, derzufolge der *filius familias manumissor* die *bonorum possessio contra tabulas* haben müsste. Gerade hier zeigt sich aber, dass Julian – vor der Entscheidung Hadrians – bestrebt war, die Rechtsfolgen einer Freilassung durch den Haussohn mit dem geltenden Erbrecht in Einklang zu bringen. Aus der Entscheidung Julians wird ersichtlich, dass für den Juristen die Freilassung durch einen Haussohn einen Bruch mit dem Zivilrecht darstellt. Dieser Bruch kann aber klein gehalten werden, indem das Patronatsrecht der *pater familias* hat, der Haussohn aber wiederum ein Erbrecht am Vermögen des verstorbenen *libertus*. Es handelt sich dabei um ein Ergebnis, das in kleinen Schritten erreicht wird und das der römischen Rechtsentwicklung innewohnenden Behutsamkeit entspricht.⁸⁷³ Den entscheidenden Schritt, nämlich dem *filius* den Patronat über die von ihm freigelassenen Sklaven zuzusprechen, wird erst der *princeps* setzen.⁸⁷⁴

⁸⁷⁰ Siehe auch D 37,14,8 pr (Mod 6 reg).

⁸⁷¹ Wie Jung, Eherecht 343, es Marcian in den Mund legt. Siehe auch Stepan, Scaevola noster 50.

⁸⁷² Lehmann, Eigenvermögen 209: „Julian wollte offenbar wenigstens den Schein väterlichen Eigentums wahren“.

⁸⁷³ Schulz, Prinzipien 58. „Niemand haben die Römer versucht, durch radikale Eingriffe den ruhig fließenden Strom der Rechtsentwicklung zu unterbrechen. Unruhiges Experimentieren, munteres Reformieren und von vorn Anfangen liegt ihnen nicht“.

⁸⁷⁴ Schulz, Geschichte 151: „Sie [die Juristen] konnten sich von ihrer juristischen Filigranarbeit nicht losreißen. Sie hatten die Klinke zur Reformgesetzgebung in der Hand, aber sie zögerten, sie niederzudrücken“.

Geht man von einer fortschreitenden Rechtsentwicklung aus, welche auch in diesem Fall den progressiven Impuls durch eine kaiserliche Konstitution erfuhr, so erfolgte die Entscheidung Julians wahrscheinlich vor dem Reskript Hadrians an Flavius Aper.⁸⁷⁵ Es ist anzunehmen, dass Julian dieses Reskript kannte, war der Jurist doch im *consilium* des Kaisers, hatte Zugang zu damals aktuellen wie auch zuvor ergangenen Entscheidungen Kaisers und kannte wohl auch deren Erwägungsgründe.⁸⁷⁶ Dass der Patronat möglicherweise erst nach der Freilassungs-Entscheidung Hadrians dem Sohn zugesprochen wurde, ist ein Anzeichen dafür, dass der Patronat vor dieser Entscheidung noch beim *pater familias* gelegen und ebenso das Eigentum am *peculium castrense* strengrechtlich formell noch dem *pater familias* zugeordnet war.⁸⁷⁷

Exemplarisch für den Patronat des Haussohns sei hier noch die folgende Stelle von Modestinus angeführt:

D 37,14,8 pr (Mod 6 reg)

Servum a filio familias milite manumissum divus Hadrianus rescipit militem libertum suum facere, non patris.

Übersetzung:

Hadrian hat in einem Reskript geantwortet, dass ein von einem *filius familias miles* freigelassener Sklave Freigelassener des Soldaten wird und nicht des Vaters.

Entlässt dem Sachverhalt nach ein Haussohn castrensische Sklaven aus dem *peculium castrense* in die Freiheit, wird nach der rechtlichen Möglichkeit dieser Freilassung nicht mehr gefragt. Die Rechtsfrage lag fortan beim Patronat. Aus diesem sowie den Texten D 38,2,3,8 (Ulp 41 ed) und D 49,17,13 (Pap 16 quaest) leitet La Rosa ab, dass die Möglichkeit des *filius familias miles*, castrensische Sklaven per *manumissio*

⁸⁷⁵ So auch Masi Doria, Bona 325: „Il giurista, trovandosi davanti ai limiti assai rigidi del ius civile che determinavano i rapporti di famiglia, evidentemente non poteva e non voleva sconvolgere del tutto il sistema tradizionale“.

⁸⁷⁶ Vgl Kunkel, Juristen 157f; Masi Doria, Bona 325.

⁸⁷⁷ Vgl Fitting, Castrense peculium 95.

freizulassen, von den Juristen bereits als bestehende Übung anerkannt war und daher und nicht eigens erwähnt werden musste.⁸⁷⁸ Jedenfalls wurde laut La Rosa dem Haussohn diese Freilassungsbefugnis nicht aufgrund eines Rechtsakts des *princeps* eingeräumt; einzig der Patronat des *filii familias* über seine freigelassenen Sklaven ist auf Hadrian zurückzuführen: „(...) ciò fa pensare che tale potere non derivasse da un’innovazione dell’imperatore ma che fosse ammesso già da tempo. Pertanto, a mio avviso, l’intervento di Adriano è relativo alla sola attribuzione della qualità di patrono al *filii familias* che ha manomesso lo schiavo castrense.“⁸⁷⁹ Fitting⁸⁸⁰ dagegen stützt sich auf D 49,17,19,3 (Tryph 18 disp) mit der Passage *denique filium posse manumittere talis peculii servum Hadrianus constituit*, sodass an dessen Inhalt – also dass Hadrian der Urheber der Freilassungsbefugnis des Haussohns ist – nicht zu zweifeln ist: „Allein Tryphonins Worte lauten so überaus klar und bestimmt, dass ich nicht absehen kann, mit welcher Berechtigung man ihnen einen ganz andern Sinn unterlegen will, noch dazu einen solchen, der sich selbst mit dem äussersten Zwange kaum in sie hineintragen lässt.“⁸⁸¹ Diese Tryphonin-Stelle hält La Rosa wiederum für verkürzt, sodass ursprünglich Hadrian die testamentarische Freilassung gestattete, da die Freilassung *vivo* ohnehin bereits möglich war;⁸⁸² die *manumissio* war nicht auf die Möglichkeit der testamentarischen Freilassung beschränkt.⁸⁸³ Hadrian mag insofern eine Klarstellung bzw. „Stabilisierung“ der Rechtslage geschaffen haben. Denkbar erscheint aber auch, dass in der Regelung des Patronats implizit auch die Erlaubnis der Freilassung enthalten war (*argumentum a maiore ad minus*).

Die weiter entwickelte Rechtslage wird, was den Patronat betrifft, in folgender Stelle vom Spätklassiker Ulpian in seinem Ediktskommentar prägnant zusammengefasst:

⁸⁷⁸ La Rosa, Peculii speciali 79-81.

⁸⁷⁹ La Rosa, Peculii speciali 80.

⁸⁸⁰ Fitting, Castrense peculium 95.

⁸⁸¹ Fitting, Castrense peculium 95.

⁸⁸² La Rosa, Peculii speciali 86.

⁸⁸³ Vgl nochmals D 49,17,19,3 (Tryph 18 disp).

D 38,2,3,8 (Ulp 41 ed)

Si quis filius familias servum de castrensi peculio manumiserit, ex constitutione divi Hadriani patronus est admittique poterit ad contra tabulas bonorum possessionem ut patronus.

Übersetzung:

Wenn ein Haussohn einen Sklaven aus dem *peculium castrense* freilässt, so ist er kraft einer Konstitution Hadrians Patron und als solcher zur *bonorum possessio contra tabulas* zugelassen.

Der Text leitet aus der Freilassungs-Entscheidung Hadrians für den Fall, dass der Haussohn Sklaven aus dem *peculium castrense* manumittiert hatte und der Freigelassene verstarb, ab, dass dem Haussohn auch die *bonorum possessio contra tabulas* im Verlassenschaftsverfahren des verstorbenen *libertus* zustand. Masi Doria ist daher zuzustimmen, dass in diesem Fall des Auseinanderfallens von Patronseigenschaft und Patronatsrechten die Regelung Hadrians stabilisierenden Charakter hinsichtlich der zuvor dogmatisch unbefriedigenden Rechtslage hatte. Das in D 38,2,22 (Marc 1 inst) zitierte, von Hadrian an Flavius Aper gerichtete Reskript „mise fine a questa situazione in qualche modo ambigua, stabilendo che il figlio manomissore fosse considerato patrono del liberto“⁸⁸⁴.

Mit der Freilassungsbefugnis eröffnete sich ab Hadrian die Entwicklungslinie, den *filius familias* unter bestimmten Aspekten, was sein *peculium castrense* betrifft, mit einem *pater familias* gleichzusetzen; so etwa bei der Haftung und Haftungssumme beim *SC Macedonianum*,⁸⁸⁵ D 14,6,2 (Ulp 64 ed): *Usque ad quantitatem castrensis peculii, cum*

⁸⁸⁴ Masi Doria, Bona 324f.

⁸⁸⁵ Lehmann, Eigenvermögen 207, verallgemeinert die Aussage Ulpianus und präzisiert nicht, dass es sich um eine Aussage des Juristen zur Haftung aus einer Darlehensaufnahme seitens des *filius familias miles* oder *veteranus* handelte, bei welchem das *SC Macedonianum* eben nicht zur Anwendung kam. Demnach haftete der Haussohn für ein von ihm aufgenommenes Darlehen mit seinem *peculium castrense* gleich wie ein *pater familias* mit seinem Eigenvermögen. Eine *exceptio SC Macedoniani* gegen die Klage des Darlehensgebers war dem Haussohn mit *peculium castrense* somit verwehrt. Zum *SC Macedonianum* siehe den justinianischen Digestentitel D 14,6, insb Fragment 9 (Ulp 29 ed) zur *exceptio* des Haussohns, der (für die Anwendung der Einrede normalerweise) nicht Soldat oder Veteran war. Das *peculium*

fili familias in castrensi peculio vice patrum familiarum fungantur. Vial-Dumas spricht in diesem Zusammenhang von „Dual nature“⁸⁸⁶ des *filius familias*, Dessertaux plastisch von „un dédoublement de la personnalité du *filius*“.⁸⁸⁷ Mit Zuspreehen des Patronats über die Freigelassenen verfestigte sich diese Entwicklungslinie.

castrense und den Zeitpunkt der Einführung des *SC Macedonianum* in Beziehung bringt Daube, *Did Macedo murder his father?*, ZSS 65 (1947) 304f.

⁸⁸⁶ Vial-Dumas, *Parents, Children, and Law* 309.

⁸⁸⁷ Dessertaux, *Études sur la formation historique de la capitis deminutio*. II: *Evolution et effets de la capitis deminutio* (1919) 331.

4. Von der verstorbenen Ehefrau geerbte Vermögenswerte

Noch vor der Schwelle zum 3. Jhdt n Chr enthielt das *peculium castrense* grundsätzlich nur das, was der *filius familias miles* selbst während des aktiven Militärdienstes erworben hatte.⁸⁸⁸

Dem *peculium castrense* zugerechnet wurde somit, wie bereits ausführlich dargelegt,⁸⁸⁹ jenes Vermögen, das einen Bezug zur *militia* aufweisen konnte. Als klar auf der Hand liegende Paradebeispiele galten hier Sold, Beute, Donative, Abfindung, wie auch die geerbten *bona castrensia* eines verstorbenen Kameraden. Allerdings trat ein Reskript Hadrians in Erscheinung, in welchem er Güter – im konkreten Fall Sklaven – der verstorbenen Frau des zum Erben eingesetzten *filius familias miles* (bzw *veteranus*) als Erbgegenstände in dessen *peculium castrense* fielen ließ:

D 49,17,13 (Pap 16 quaest⁸⁹⁰)

Divus Hadrianus rescripsit in eo, quem militantem uxor heredem instituerat filium, extitisse heredem et ab eo servos hereditarios manumissos proprios eius libertos fieri.

Übersetzung:

Der vergöttlichte Hadrian reskribierte einem Soldaten, der als solcher von seiner Frau zum Erben eingesetzt worden war, dass er – obwohl noch Haussohn – auch Erbe sei und die geerbten Sklaven in die Erbschaftsmasse fallen, und wenn er die Erbschaftssklaven freilässt, dass jene seine eigenen Freigelassenen werden.

Aus dem Sachverhalt, dass der Soldat von seiner Frau (*uxor*) zum Erben eingesetzt wurde, ist nicht ohne weiteres zu schließen, dass es sich bei der Verbindung zwischen

⁸⁸⁸ Zur Diskussion, wann die Erweiterung auf die Vermögenswerte erfolgte, welche dem Haussohn von Dritten (inbs Verwandten) beim Abgang in das Heer mitgegeben/geschenkt wurden siehe oben Fn 13.

⁸⁸⁹ Zu den Bestandteilen des *peculium castrense* siehe oben 46.

⁸⁹⁰ Zu den *quaestiones* des Papinian als (auch) Kommentare zu kaiserlichen Konstitutionen siehe allg Babusiaux, Papinians Quaestiones. Zur rhetorischen Methode eines spätklassischen Juristen (2011) 21-61.

ihm und der Frau um ein *matrimonium iustum* handelte. Der Begriff *uxor*, (Ehe-)frau lässt offen, ob es sich bei der Gemeinschaft mit dem Soldaten um ein *matrimonium iustum*, also mit speziellen zivilrechtlichen Folgen handelte, oder nicht. Im Fall einer gültigen Ehe hätte diese vor dem Eintritt in den Militärdienst geschlossen werden müssen. Man könnte sonst man in der vorliegenden Entscheidung auch einen Hinweis auf eine implizite Lockerung des Heiratsverbots für Soldaten durch Hadrian erblicken.⁸⁹¹ Die Aufhebung des Heiratsverbots für Soldaten fand erst unter Alexander Severus statt.⁸⁹² Es hätte jedoch der *militaria disciplina*, welche seit Augustus hinsichtlich des Kontakts der Soldaten mit ihren Ehefrauen *in castrum* rigoros verfolgt wurde,⁸⁹³ widersprochen, wenn Hadrian plötzlich die Eheschließung im aktiven Soldatenstand gestattet hätte. Der Sinn und Zweck des Heiratsverbots war nach wie vor klar: Soldaten hatten ihren Militärdienst unbehelligt von ehelichen Pflichten zu bestreiten, um sich voll und ganz auf die militärische Sache konzentrieren zu können.⁸⁹⁴ Dies bildete wohl auch das rechtspolitische Motiv des Augustus für die Etablierung eines Heiratsverbots für Soldaten.

Daher liegt mit Lehmann nahe, dass es sich im Sachverhalt des Textes aufgrund des Heiratsverbots entweder um einen bereits vor Eintritt in den Militärdienst verheirateten Soldaten gehandelt hat, er also das *matrimonium iustum* bereits vor Eintritt in den Militärdienst geschlossen hatte;⁸⁹⁵ andernfalls wäre ein nicht als Ehe anerkanntes Konkubinat vorgelegen, das zwar rechtlich keine Ehwirkungen zeitigte, aber grundsätzlich toleriert wurde.⁸⁹⁶ Für die Entscheidung, ob die Erbschaft der Frau in das

⁸⁹¹ So bereits Jung, Eherecht 307.

⁸⁹² Herod 3,8,5. Dazu Jung, Eherecht 337f; Schmetterer, Rechtliche Stellung 66; Phang, Marriage 17-19.

⁸⁹³ Suet Aug 24,2f: *Disciplinam severissime rexit: ne legatorum quidem cuiquam, nisi gravate hibernisque demum mensibus, permisit uxorem intervisere*. Dazu Jung, Eherecht 334-337.

⁸⁹⁴ Watson G.R., Soldier 133f.

⁸⁹⁵ Lehmann, Eigenvermögen 203; siehe auch Phang, Marriage 96 (mwLit). Der Eintritt in die Armee bildete jedoch einen (relativen) Scheidungsgrund, welcher von einem der Ehepartner geltend gemacht werden musste; siehe dazu D 24,1,60-62 und Jung, Eherecht 304f; Schmetterer, Rechtliche Stellung 66f. Denkbar ist auch, obwohl es sich offenbar um einen römischen Haussohn handelte, dass er (vor Beginn des Militärdienstes) ein *matrimonium iuris gentium* mit einer peregrinen Frau eingegangen war, zumal das *conubium*, um mit einer Nicht Römerin ein *matrimonium iustum* eingehen zu können, erst den Veteranen verliehen worden war. Siehe dazu oben 145 aE. Zum *matrimonium iuris gentium* in Grundzügen Kaser/Knütel/Lohsse, Privatrecht 345 Rz 4.

⁸⁹⁶ Zum Konkubinat siehe den justinianischen Digestentitel 25,7 und Codextitel 5,26. Dazu Kaser/Knütel/Lohsse, Privatrecht 356 Rz 51-53.

peculium castrense fiel, dürfte die rechtliche Qualifikation der Verbindung zwischen *miles* und *uxor* allerdings keine Rolle gespielt haben. So wäre denkbar, dass es sich bei *uxor* um einen Euphemismus für eine „Militärlager-Konkubine“ gehandelt haben könnte. In dem durch Papinian überlieferten Reskript Hadrians könnte man – in Zusammenschau mit der *humana interpretatio* bzw. „gütigen“ (*φιλάνθρωπος*) Auslegung des Rechts bzgl. von Soldaten gezeugten, illegitimen Kindern⁸⁹⁷ – vielleicht ein weiteres Beispiel für eine gewisse Toleranz des Kaisers für (wenn auch nicht rechtlich legitimierte) Beziehungen von Soldaten zu Frauen sehen. Damit wäre zwar nicht die in den Quellen implizit geforderte, notwendige Konnexität zum Militär⁸⁹⁸ gegeben gewesen, sehr wohl aber eine für den Soldaten „gütige“ Entscheidung des Kaisers.

Jedenfalls entsprachen die Erbschaftssklaven dem Inhalt nach nicht der gängigen Definition des *peculium castrense*:⁸⁹⁹ Der Erwerb dieser Sklaven stand *prima vista* in keinem militärischen Zusammenhang.

Ob das Reskript Hadrians eine, wie Fitting schreibt, „ganz singuläre und willkürliche Begünstigung der Soldaten“⁹⁰⁰ und „reine, streng auf testamentarische Erbschaften einzuschränkende Singularität“⁹⁰¹ zum Inhalt hatte, ist fraglich. Formelle Tatbestandvoraussetzung dafür, dass die Erbschaft der Ehefrau in das *peculium castrense* fiel, war – und damit unterscheidet sich dieser Spezialfall von der auf den *filius familias veteranus* erweiterten Testierbefugnis – laut Fitting das „doppelte

⁸⁹⁷ BGU I 140 = Chrest Mitt 373; siehe dazu oben 129. Mangels Anhaltspunkte in den Quellen kann die Papinian-Stelle mit dem Reskript Hadrians nicht (wie in BGU I 140) für den Komparativ *φιλάνθρωπότερος* („gütiger“) herangezogen werden, da es weder im Text noch andernorts quellenmäßig belegte Vergleichspunkte zu früheren Entscheidungsträgern hinsichtlich des konkreten Falles der Erbschaft der (Ehe-)frau im *peculium castrense* gibt.

⁸⁹⁸ Weitere Sachverhalte, die der Entscheidung Hadrians zugrunde gelegen haben könnten und mit welchen die ältere Literatur einen militärischen Zusammenhang herzustellen versucht hat, gibt Fitting, *Castrense peculium* 70, kurz wieder (bei gleichzeitiger Ablehnung dieser älteren Rekonstruktionsversuche).

⁸⁹⁹ Siehe D 49,17,11 (Mac 2 re milit); Paul Sent 3,4a,3; UE 20,10.

⁹⁰⁰ Fitting, *Castrense peculium* 71; ebda auch begründet mit der Charaktereigenschaft Hadrians als „unruhiger Geist, [der] zu allem neuen und sogar zu dem paradoxen neigte und über theoretische Bedenklichkeiten, geschöpft aus den hergebrachten Anschauungen, spottete (...)“; vgl dazu HA Hadr 15,10.

⁹⁰¹ Fitting, *Castrense peculium* 72.

Erfordernis“⁹⁰²: (1.) Das Testament der Frau als auch der Erwerb der Erbgegenstände aus diesem Testament mussten (2.) während des aktiven Soldatenstands des *filius familias miles* erfolgt sein.⁹⁰³

Das formelle Erfordernis der Dienstzeit allein reichte jedoch nicht für ein *acquisitum in castrum* aus, da man sonst jeglichen nichtmilitärischen Erwerb in das *peculium castrense* des Soldaten hätte fallen lassen können.⁹⁰⁴ Was für eine singuläre Entscheidung spräche, ist, dass jedenfalls Ulpian meinte, Legate (welcher Art auch immer) wären nicht in das *peculium castrense* gefallen:

D 49,17,8 (Ulp 45 ed)

Si forte uxor vel cognatus vel quis alius non ex castris notus filio familias donaverit quid vel legaverit et expresserit nominatim, ut in castrensi peculio habeat: an possit castrensi peculio adgregari? Et non puto: veritatem enim spectamus, an vero castrensis notitia vel affectio fuit, non quod quis finxit.

Übersetzung:

Wenn etwa die Ehefrau, ein Verwandter, oder jemand anderer nicht aus dem Militärlager Bekannte dem Haussohn etwas so geschenkt oder per Legat vermacht hat, dass der Haussohn diese Zuwendung namentlich im *peculium castrense* haben soll, kann sie dem *peculium castrense* hinzugerechnet werden? Und ich meine nicht: denn wir betrachten die Wirklichkeit insofern, ob tatsächlich eine Bekanntschaft aus dem Militärlager oder „eine im Felde geschlossene Freundschaft“⁹⁰⁵ vorlag, aber nicht was jemand vorgab.

Bei einer Bekanntschaft, die (wohl über die bloße Kausalität hinaus) im Heer ihren Ursprung hatte, fiel die Zuwendung sehr wohl in das *peculium castrense*. Allerdings

⁹⁰² Fitting, *Castrense peculium* 69 Fn 1, abgeleitet aus den auch hier zu dem Thema abgedruckten beiden Quellen D 49,17,13 (Pap 16 quaest) und D 49,17,16 pr (Pap 19 resp). Letztere Stelle hat ausdrücklich den *filius familias miles* als Adressaten der Erbschaft zum Inhalt. Der Interpolationsverdacht zu beiden Stellen von La Rosa, *Peculii speciali* 51-59 und Albertario, *Appunti* 172f, ist bereits von Lehmann, *Eigenvermögen* 204f, ausgeräumt worden.

⁹⁰³ Fitting, *Castrense peculium* 69f.

⁹⁰⁴ So bereits Fitting, *Castrense peculium* 69.

⁹⁰⁵ Eine Übersetzungsvariante von *affectio* in Heumann/Seckel, *Quellen* 24.

könnte dies auch die spätclassische persönliche Meinung Ulpian sein (arg vorsichtig *non puto* und schulmeisterlich *veritatem enim spectamus*). Ulpian führt in seinem Kommentar zu den augusteischen Ehegesetzen (*leges Iulia et Papia*⁹⁰⁶) aus, dass nicht das Geld, das zur Beschaffung von militärischen Sachen in Form eines Legats hinterlassen worden war, zum *peculium castrense* gezählt wurde, sondern erst die Sachen, die der Haussohn für dieses Geld besorgt hatte:

D 49,17,3 (Ulp 8 Iul et Pap)

Si mulier filio viri militi ad castrenses vel militares forte res comparandas reliquerit pecuniam, utique castrense peculio ea quae comparantur adnumerari incipiunt

Fitting führt als Charakteristikum zur Abgrenzung dieser Stelle von der obigen Hadrianischen Verordnung an (welche die Erbschaft der Ehefrau zum Inhalt hatte, aber offenbar keinen direkten militärischen Bezug aufweist),⁹⁰⁷ dass es sich hier um gegebenes Geld handelt, das insofern zweckgebunden ist, als es für den Kauf von militärischen Sachen vorgesehen ist. Diese dann mit dem erhaltenen Geld erworbenen Sachen sind dann dem *peculium castrense* zuzuzählen. (Allerdings lässt sich diese vom Spätclassiker Ulpian erwähnte Erweiterungsstufe, dass Geld gegeben, um castrensische Sachen anzukaufen, damit diese zum *peculium castrense* hinzugezählt werden, zeitlich nicht einordnen.)

Was dennoch eine Verbindung des Sachverhalts der Hadrian-Entscheidung zum Militär sein könnte, ist für das kaiserliche Reskript vielleicht das erhebliche Sachverhaltselement, dass es sich bei den Erbgegenständen um Sklaven handelte. In Betracht kommt der praktische Gesichtspunkt, dass den Sklaven als *servi castrenses* und, konkret auf den obigen Text bezogen, als Freigelassene des – wohl nach wie vor – *filius familias miles* im Lagerleben eine neue Funktion hätte gegeben werden können. Die Wendung *proprios eius libertos* („[des Sohnes] eigene Freigelassene“) im Text

⁹⁰⁶ Zu diesen Kaser, Das römische Privatrecht I 318-321.

⁹⁰⁷ Fitting, Castrense peculium 71.

unterstreicht die Abgrenzung zur früheren Rechtslage, nach welcher der *pater familias* als Patron der vom Sohn freigelassenen Sklaven angesehen worden war. Die Entscheidung Hadrians ist somit in den generellen Kontext der Freilassungsbefugnis des Haussohns zu bringen, sofern Sklaven im *peculium castrense* eine Rolle spielten. Damit hätte hier die Verbindung zum Militär pro futuro gegeben sein können, sofern sich der *filius familias miles* der Sklaven (wie auch später Freigelassenen) etwa als Offizier für diverse Aufgaben *in castris* hätte bedienen wollen.⁹⁰⁸ Daher wird – mangels anderer Anhaltspunkte in den Quellen – statt Willkür des Urhebers⁹⁰⁹ eher anzunehmen sein, dass sich das Reskript in die Entscheidungen einreicht, welche seitens Hadrian von der *humanitas* geleitet waren.⁹¹⁰

Auch Lehmann schließt sich Fitting hinsichtlich der Meinung an, dass das hadrianische Reskript eine „willkürliche Begünstigung“ der Soldaten zum Inhalt hatte, mit der Begründung, dass solch eine „durchaus nicht selten“ sei.⁹¹¹ Als Beispiel hiefür bringt Lehmann die Anordnung des Augustus, dass ein Soldat vom Vater nicht enterbt werden dürfe.⁹¹² Die Willkür ist aber auch hier nicht ersichtlich, wenn man diese Entscheidung als Teil der Begünstigungen betrachtet, die vor dem Hintergrund des besonderen Schutz- und Treueverhältnisses von *princeps* und den von ihren *patres familias* faktisch entkoppelten *militēs* erlassen wurden.⁹¹³ Lehmann geht einen Schritt weiter und bezeichnet die Erbschaft der Ehefrau im *peculium castrense* als „Systemwidrigkeit“⁹¹⁴. Daher haben nach Lehmann die Juristen andere Erwerbungen abseits der Erbschaft der verstorbenen Ehefrau außerhalb des Militärkontextes, etwa schon aufgrund eines Vermächtnisses, nicht weiter in das *peculium castrense* zugelassen.⁹¹⁵ Der von Lehmann verwendete Ausdruck „Systemwidrigkeit“ greift allerdings zu weit, schließlich handelte

⁹⁰⁸ Zu Präsenz und Funktion von Sklaven und Freigelassenen in der Armee siehe oben 142 und 144.

⁹⁰⁹ Wie Fitting, *Castrense peculium* 68f, annimmt („Völlig willkürlich“).

⁹¹⁰ Wie das in D 38,2,22 (Marc 1 inst) genannte Reskript Hadrians an Flavius Aper (Patronanz des *filius familias* über freigelassene castrensische Sklaven); siehe dazu oben 146, oder das Reskript BGU I 140 = Chrest Mitt 373 = FIRA I² Nr 78, 428-430; siehe dazu oben 129.

⁹¹¹ Lehmann, *Eigenvermögen* 205.

⁹¹² D 28,2,26 (Paul 3 sent) = PS 3,4b,10a.

⁹¹³ Zur organisatorisch-geographischen Distanz der *filius familias milites* oder *veterani* zu ihren Hausvätern siehe oben 92.

⁹¹⁴ Lehmann, *Eigenvermögen* 204.

⁹¹⁵ Lehmann, *Eigenvermögen* 203f.

es sich nur um einen Vermögenszufluss in das *peculium castrense*. Man mag es vielmehr als definitionswidrig bezeichnen, dass die von der verstorbenen Ehefrau geerbten Sachen im *peculium castrense* keinen Konnex zum Militär aufweisen konnten. Mit dem System hat das aber nichts zu tun, zumal als „Systemwidrigkeit“ dann die Stellung des Haussohns als Eigentümer über das *peculium castrense* anzusehen gewesen wäre. Mit Guarino ist daher in einem ersten Schritt von einer bloß „*altra categoria di beni*“⁹¹⁶ zu sprechen, die nicht das System in Frage stellt, wohl aber nur die Herkunft der Güter im *peculium castrense*: Das Erbschaftsvermögen speist das *peculium castrense*, worüber der Haussohn wiederum uneingeschränkt testieren darf (samt den damit einhergehenden und daraus sich entwickelten Verfügungsmöglichkeiten, wie die Freilassung von Sklaven).⁹¹⁷ Es lag daher keine Änderung des „Systems“ des *peculium castrense* vor, da nicht das Vermögen an sich das *peculium castrense* ausmachte, sondern eben in Bezug auf den Haussohn die Testierbefugnis über dieses – mochte das *ius testandi* im Zivilrechtssystem auch systemwidrig gewesen sein. Jedoch könnte mit den zuvor erbrachten soziologischen Überlegungen hinsichtlich einer *in castris* praktischen Funktion der vererbten Sklaven ein militärischer Zusammenhang mit dem Vermögenszufluss in das *peculium castrense* zu sehen sein.

In der folgenden Stelle grenzt Papinian den Erbschaftserwerb der verstorbenen *uxor* in das *peculium castrense* von der *dos* ab:

D 49,17,16 pr (Pap 19 resp)

Dotem filio familias datam vel promissam in peculio castrensi non esse respondi. Nec ea res contraria videbitur ei, quod divi Hadriani temporibus filium familias militem uxori heredem extitisse placuit et hereditatem in castrense peculium habuisse. Nam hereditas adventicio iure quaeritur, dos autem matrimonio cohaerens oneribus eius ac liberis communibus, qui sunt in avi familia, confertur.

Übersetzung:

⁹¹⁶ Guarino, L'oggetto 66.

⁹¹⁷ Vgl Guarino, L'oggetto 66.

Ich antwortete, dass die einem Haussohn gegebene oder versprochene *dos* nicht in sein *peculium castrense* fällt. Dies ist auch damit in keinem Widerspruch zu sehen, dass zur Zeit Hadrians ein *filius familias miles* von seiner Ehefrau zum Erben eingesetzt und als solcher zu behandeln ist – somit die Erbschaft in das *peculium castrense* fällt. Denn die Erbschaft erlangt er aufgrund eines Erwerbs, der nicht aus dem Vermögen des *pater familias* (der Tochter) kommt. Die *dos* hingegen dient der Bestreitung der ehelichen Lasten sowie der gemeinsamen Kinder, welche in der *familia* des Großvaters stehen.

Im Sachverhalt wird einem Haussohn, der ein *peculium castrense* hat, eine *dos* versprochen oder gegeben. Es stellt sich die Rechtsfrage, ob der Haussohn die *dos* in sein *peculium castrense* erhält. Papinian verneint mit der Begründung, dass der Erbschaftserwerb ein von außen kommender ist und nicht aus dem Vermögen des Hausvaters der Tochter⁹¹⁸ (*adventicio iure*) stammt. Die *dos* hingegen wird gegeben, um den finanziellen Aufwand der Ehe zu bestreiten (*matrimonio cohaerens oneribus*). Das Totalvermögen ist zweckgewidmet. Auf die *dos* besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist sittliche Pflicht des Bestellers.⁹¹⁹ Papinian argumentiert mit dem Charakter der *dos* als innerfamiliäre, finanzielle Unterstützung, der nicht dem äußeren Zufluss eines Erbschaftserwerbs entspricht.⁹²⁰

Bemerkenswert ist hierbei, dass der Jurist die Diskussion um den (gegebenen oder fehlenden) Militärkontext von sowohl *dos* als auch Erbschaftserwerb von der *uxor* völlig ausspart. Offen bleibt hierbei, ob Papinian den Erbschaftserwerb der verstorbenen *uxor* als Singularität erachtete oder aber auch die Umstände des Falles des obigen, auch durch seine Feder überlieferten Reskripts kannte. Eine möglicherweise wie auch immer faktisch gegebene *occasio militiae* ist nicht ausgeschlossen, zumal die römischen Juristen hinsichtlich des Reskripts Hadrians selbst nicht von einer „Systemwidrigkeit dieser Vergünstigung“⁹²¹ oder dergleichen solchen sprachen.

⁹¹⁸ Übersetzung und Interpretation von *adventicius* nach Heumann/Seckel, Quellen 20.

⁹¹⁹ Kaser, Das römische Privatrecht I 80.

⁹²⁰ Vgl Lehmann, Eigenvermögen 203.

⁹²¹ Lehmann, Eigenvermögen 204.

Die Entscheidungen des Hadrian das *peculium castrense* betreffend, also 1. die Erstreckung der Testierbefugnis auf den *filius familias veteranus*, 2. die Möglichkeit der Freilassung castrensischer Sklaven durch den Haussohn sowie dessen Patronat über diese und 3. der Zufluss der Erbschaft der verstorbenen Ehefrau des Soldaten in das *peculium castrense* zeichnen ein Bild, in dem der Kaiser die Person des Soldaten und damit das Erhalten des Wohlwollens der Armee ihm gegenüber in den Vordergrund zu stellen trachtete. Der sonst geforderte militärische Konnex des Vermögenszuflusses in das *peculium castrense*⁹²² erscheint hier sekundär. Bereits für die Rechtslage unter Hadrian lässt sich daher das *peculium castrense* als Vorbote einer zukünftigen Entwicklung der vermögensrechtlichen Verselbstständigung der Hauskinder erkennen, in der langsam, aber doch das „Militärische“ abgestreift wird: „Man kann sagen: das *peculium castrense* trug ein Doppelangesicht; mit dem einen blickte es zurück nach dem Handelspeculium der Sklaven, welchem der *dominus* auch schon *velut extraneus* gegenüber stand, und mit dem anderen blickte es hinaus in die Zukunft auf das System der freien Güter der Hauskinder, in welchem sich deren ökonomische Emancipation allmählich vollendete.“⁹²³

⁹²² Vgl Paul Sent 3,4a,3; D 49,17,11 (Mac 2 re milit). Siehe auch oben 5 mit Fn 22.

⁹²³ Kuntze, *Cursus* 743f. Guarino, L'oggetto 72, vermutet, dass sich *peculium castrense* und reguläres *peculium* in Folge wechselseitig beeinflussten: „(...) un' opera di reciproco influenza (...)“. Dies habe nach Guarino, ebda 72f, sowohl zur Erweiterung des Vermögenszuflusses in das *peculium castrense* mit Abschiedsgeschenken für *eunti in militiam* als auch in der Nachklassik zur Überlagerung des Regelungskomplexes der regulären *peculia* durch jenen des *peculium castrense* geführt.

V. Ergebnisse

Aufgrund der Etablierung des stehenden Heeres durch Augustus wurde der Soldat vom zivilen Leben getrennt und es verdünnte sich der Machteinfluss des *pater familias* bis hin zur weitgehenden Isolation des *filius* von der allumfassenden *patria potestas*. Ein neues Loyalitätsverhältnis zum *princeps* wurde begründet, das zwar parallel zu jenem zum Hausvater bestand, aufgrund des Zeitfaktors (jahrzehntelange Absenz des *filius* von seiner *domus*) aber für den *filius familias miles* im Vordergrund stand. Augustus griff in die für die Römer bzw für die Hausväter hochsensible Materie des althergebrachten Erb- und insbesondere Familienrechts ein, als er den im Militärdienst stehenden und der väterlichen Gewalt unterworfenen Söhnen erlaubte, über das *peculium castrense* rechtsgültig ein Testament zu errichten. Einerseits ging Augustus dabei – was das Familienrecht angeht – sehr behutsam vor und deklarierte das *peculium castrense* des Haussohns fortan nicht als *proprietas* oder *dominium* schlechthin (dies sollte erst später, und auch erst nach Hadrians Freilassungs-Entscheidung durch die spätklassischen Juristen wie Papinian und Tryphonin erfolgen). Er traf die römische Bevölkerung aber insofern am Nerv, als die Möglichkeit, ein Testament zu errichten, für einen Römer das wichtigste Rechtsgeschäft darstellte. Einerseits wurden Teile des Vermögens des Soldaten zu Abfertigungszwecken einbehalten und erst nach erfolgter *missio honesta* ausgezahlt, was mit Fitting als Vermögenskern des *peculium castrense* betrachtet werden kann und worüber bereits während aktiven Militärdienstes ein Testament errichtet werden konnte.⁹²⁴ Andererseits ist bei den übrigen Sachen des militärischen Alltags wie Geld, Waffen, Kleidung etc eine faktische Verfügungsgewalt des *filius familias miles* anzunehmen, an der der *pater familias* angesichts der (geographischen und organisatorischen) Abgeschnittenheit vom Heeresbetrieb keine Teilhabe hatte.

Die *patria potestas* geriet in ein Konkurrenzverhältnis zur Vaterfigur des Augustus, dem der Soldat zuvor durch den Soldateneid seine Treue geschworen hatte. Bei näherer Betrachtung erkennt man im Staatsgefüge mit dem *princeps* an der Spitze Parallelstrukturen zur privatrechtlichen *familia*, wobei das militärische Sondergut für

⁹²⁴ Fitting, *Castrense peculium* 18f Fn 10.

diese Untersuchung vermögensrechtlich den Angelpunkt bildet. Durch die Vaterrolle des *princeps* entstand ein Spannungs-, aber kein Konfliktverhältnis zur *patria potestas*. Ein Pendant zur väterlichen Vermögenshingabe in Form eines gewöhnlichen *peculium* zeigt sich auf Staatsebene einerseits durch die Einrichtung des *aerarium militare*, in welches Augustus aus seinem Privatvermögen einzahlte, und aus welchem letztlich in Form des Soldes das *peculium castrense* des *filius familias miles* gespeist wurde. Von der hierarchisch-organisatorische Struktur der *familia* lässt sich im Heer ein Spiegelbild erkennen: der *princeps* bzw die unter ihm gestandenen Delegierten bestimmten über die Karriere des *filius* und befehligten diesen auf Basis des dem *princeps* geschworenen Treueeides. Ein Bruch dieses Eides wurde drakonisch verfolgt und der militärische Bestrafungsanspruch entsprach der Familiengewalt in seiner stärksten Ausprägung: dem *ius vitae necisque* des *pater familias*.

Die Intention für die Einführung der Testierbefugnis des Haussohns über sein *peculium castrense* samt damit einhergehender rechtlich anerkannter Verfügungsbefugnis dürfte ein konsequentes rechtgestalterisches Zu-Ende-Denken der Situation gewesen sein, dass es dem *pater familias* regelmäßig nicht möglich war, seine vermögensrechtliche Gewalt aus der geographischen und organisatorischen Distanz auszuüben. Die von der *patria potestas* mitumfasste Vermögensgewalt des Hausvaters über seinen Sohn war zumindest für die Dauer des Militärdienstes faktisch weitgehend aufgehoben.⁹²⁵ Im Vergleich zum regulären, vom *pater familias* eingeräumten *peculium* gab es beim *peculium castrense* keine Ingerenz des Hausvaters; aus heeresorganisatorischen Gründen war ein Hineinwirken des *pater familias* schwer vorstellbar. Das Heeresvermögen wurde vorwiegend durch Steuern sowie Spenden der *principes* gespeist und die Verwaltung des *peculium castrense* erfolgte in einem vom Hausvater getrennten Finanzbetrieb. Dies ergibt ein Bild der Heeresfinanzverfassung eines geschlossenen Systems bzgl der Vermögensadministration bzw Kassaführung, in welchem der *pater familias* (bis auf seine Funktion als Steuerzahler) keinen Platz hatte. Der *princeps* hatte auch dadurch die Aufmerksamkeit der noch gewaltunterworfenen Soldaten auf seiner Seite und konnte

⁹²⁵ So bereits Guarino, L'oggetto 41, 67f; dazu oben 86. Siehe auch Lehmann, Eigenvermögen 269.

diese zur Erreichung der militärischen Aufgaben nutzen.⁹²⁶ Sollte eine wenn auch nur theoretische Einziehungsmöglichkeit des *peculium castrense* seitens des *pater familias* wie auch beim gewöhnlichen *peculium* bestanden haben, war sie dem Finanzbetrieb des *exercitus* wohl hinderlich. Zu Lebzeiten des *filius familias miles* waren dem Hausvater die Vermögenswerte des *peculium castrense* wahrscheinlich auch faktisch nicht zugänglich.

Es gibt Anhaltspunkte in den althistorischen Quellen, die vermuten lassen, dass das *ius testandi* des *filius familias miles* nach dem Tod des Augustus fortbestand. So verfolgte sein Nachfolger Tiberius eine konservative Politik, welche die getroffenen Maßnahmen seines Vorgängers wohl aus Prinzip nicht in Frage stellte. Zudem lässt sich beobachten, dass es um das Verhältnis zwischen Soldaten und den Augustus nachfolgenden *principes* bis exklusive Nerva (dem Inst 2,12 pr das *ius testandi* nach Augustus trotz zeitlicher Lücke von fast einem Jhd wieder zuschreibt) nicht derart schlecht bestellt war, dass ein Zurücknehmen von Soldatenprivilegien plausibel hätte nachvollziehen werden können. Trotz des „unruhigen ersten Jahrhunderts“⁹²⁷ kann somit die Annahme zur Diskussion gestellt werden, dass es kein Zurücknehmen des Privilegs gab. Obwohl diese Problematik der durchgehenden Geltung der zu behandelnden Norm auf den ersten Blick von untergeordneter Relevanz zu sein scheint, hatte die Fortgeltung des *ius testandi* des Haussohns auch die Funktion, über die Generationen der ersten *principes* hinweg ein Ausdruck des besonderen Treuebands zu ihren Soldaten zu sein. Eine Rücknahme von Privilegien barg das Risiko von Revolten. Auch unter Anbetracht der *damnatio memoriae* „schlechter“ Kaiser wie Caligula und Domitian und damit der Auslassung ihrer Namen ist die Aufzählung der Herrscher Augustus, Nerva und Trajan, die dem *filius familias* das Testierrecht über das militärische Sondergut (wieder-)gewährten, in Inst 2,12 pr möglicherweise bloß demonstrativ (die Nennung Hadrians bezieht sich auf die Erweiterung des *ius testandi* auf *filius familias veterani*).

⁹²⁶ So bereits Fitting, *Castrense peculium* 18.

⁹²⁷ Waldstein/Rainer, *Rechtsgeschichte* 218 Rz 3.

Mit der Testierbefugnis über das *peculium castrense* fand nicht zuletzt eine vermögensrechtliche Gleichstellung von Legionen, welche sich aus genuin römischen Bürgern zusammensetzte, und Hilfstruppen mit Peregrinen statt, deren Rechtsordnung die Institution der *patria potestas* und deren Vermögensgewalt nicht kannte. Möglicherweise war diese Gleichstellung ebenso rechtspolitisches Ansinnen des Augustus. Sinngemäß galt im Sinne der Beibehaltung stabiler Verhältnisse ab Hadrian die Testierbefugnis über das *peculium castrense* auch für die ehrenvoll aus dem Militärdienst ausgeschiedenen *filii familias veterani*.

Die Qualifizierung des *peculium castrense* als Eigenvermögen des Sohnes im klassischen Recht entspricht dem vorangegangenen soziohistorischen Befund der weitgehenden faktischen Unabhängigkeit des *filius familias miles*. So führte die Eingliederung des Haussohns in die völlig eigenständige Organisation des Heeres zur sozialen Unabhängigkeit des *filius* von seinem *pater familias*. Auch die noch zur Anfangszeit (bis Hadrian) vorherrschende theoretische eigentumsrechtliche Zuordnung des *peculium castrense* zur Eigentumssphäre des *pater familias* – gewissermaßen als *nudum ius* – hatte auf die Verfügungsmöglichkeiten des *filius familias miles* zu seinen Lebzeiten praktisch keine wesentliche Auswirkung. Ein Aufbäumen seitens der *patres familias* gegen das *ius testandi* ihrer *filii familias milites* bzw. *veterani* ist andererseits nicht zu erkennen. Die 16. Satire Juvenals belegt, dass sich als Folgewirkung dieses *ius testandi* vielmehr das Bild ergeben kann, dass der *pater familias* dem Sohn nun „nachließ“, von ihm (dem *filius*) testamentarisch als Erbe des *peculium castrense* eingesetzt zu werden. Dies spricht auch für die Verankerung des *peculium castrense* als Eigenvermögen des Sohnes im Bewusstsein der Bevölkerung in klassischer Zeit.⁹²⁸

Dem *filius familias miles* bzw. *veteranus* war mit der Möglichkeit der Errichtung eines Testaments über das *peculium castrense* als Befriedigung eines römischen Urbedürfnisses sowie den juristisch-praktischen Verfügungsmöglichkeiten über dieses Sondergut (wie etwa der Befugnis zur *manumissio* castrensischer Sklaven) Genüge getan worden. Mit der Testierbefugnis der Haussöhne erhielt die aufgrund des

⁹²⁸ So bereits Fitting, *Castrense peculium* 21, 19 mit Fn 11.

Militärdienstes erworbene faktische Vermögensmasse der *bona castrensia* als *peculium castrense* eine rechtliche Kontur. Dadurch eröffnete sich auch der Weg zur vermögensrechtlichen Verselbstständigung römischer Hauskinder. Nicht zuletzt erweist sich der Themenkomplex „*peculium castrense*“ als anschauliches Beispiel der Verschränkung von Militärpolitik und Privatrecht.

Verzeichnis der Quellenausgaben und Übersetzungen

A. Juristisch:

Arangio-Ruiz, Fontes Iuris Romani Antejustiani (FIRA). Pars Tertia: Negotia² (1972)

Baviera/Furlani (Hrsg), Fontes Iuris Romani Antejustiani (FIRA). Pars Altera: Auctores – Libri Syro-Romani² (1968)

Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler (Hrsg), Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung I² (1997), II (1995), III (1999), IV (2005)

Knütel/Kupisch/Rüfner/Seiler (Hrsg), Corpus Iuris Civilis V. Text und Übersetzung (2012)

Mommsen/Krueger (Hrsg), Iustiniani Digesta. Iustiniani Institutiones¹¹ (1908);

Mommsen/Krueger (Hrsg), Codex Iustinianus¹¹ (1954)

Otto/Schilling/Sintenis (Hrsg), Das Corpus Iuris Civilis – in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter 4 (1832)

Riccobono (Hrsg), Fontes Iuris Romani Antejustiani (FIRA). Pars Prima: Leges² (1968)

B. Nichtjuristisch:

Adamietz (Hrsg), Juvenal: Satiren. Lateinisch – deutsch (1993)

Cary/Foster (Hrsg), Dio Cassius: Roman History. Volume VI: Books 51-55 (1917), Volume VII: Books 56-60 (1924), Volume VIII: Books 61-70 (1925)

Martinet (Hrsg), Sueton: Die Kaiserviten, Berühmte Männer⁴ (2014)

Müller (Hrsg), Vegetius: Abriß des Militärwesens – lateinisch und deutsch (1997)

Veh (Hrsg), Cassius Dio: Römische Geschichte IV (2007)

Weber (Hrsg), Augustus: Meine Taten – Res gestae divi Augusti (2015)

Literaturverzeichnis

Albertario, Appunti sul peculio castrense, BIDR 39 (1931) 5-31 = ders, Studi di diritto romano I (1933) 157-178

Alföldi, Der Vater des Vaterlandes im römischen Denken (1971)

Alföldy, Die Repräsentation kaiserlicher Macht in den Inschriften, in Chaniotis/Witschel (Hrsg), Die epigraphische Kultur der Römer. Studien zu ihrer Bedeutung, Entwicklung und Erforschung – von Géza Alföldy (2018) 103-116

Alföldy, Römische Heeresgeschichte. Beiträge 1962–1985 (1987)

Alföldy, Römische Sozialgeschichte⁴ (2011)

Alston, Roman Military Pay from Caesar to Diocletian, in JRS 84 (1994) 113-123

Alston, Soldier and Society in Roman Egypt. A Social History (1995)

Alston, The Role of the Military in the Roman Revolution, in AQUILA LEGIONIS 3 (2002) 7-41

Amirante, Lavoro di giuristi sul peculio, in Studi in onore di Cesare Sanfilippo III (1983) 1-15

Antoine, Du pécule castrense et du pécule quasi-castrense en droit romain – Thèse pour le doctorat (1876)

Astolfi, Studi sull'oggetto dei legati in diritto romano III (1979)

Aubert, Business Managers in Ancient Rome. A Social and Economic Study of Institores, 200 B.C. - A.D. 250 (1994)

Ausbüttel, Zur rechtlichen Lage der römischen Militärvereine, Hermes 113 (1985) 500-505

Avenarius, Der pseudo-ulpianische liber singularis regularum. Entstehung, Eigenart und Überlieferung einer hochklassischen Juristenschrift. Analyse, Neuedition und deutsche Übersetzung (2005)

Babusiaux, Papinians Quaestiones. Zur rhetorischen Methode eines spätklassischen Juristen (2011)

Babusiaux, Wege zur Rechtsgeschichte: Römisches Erbrecht (2015)

Badian, A Phantom Marriage Law, in Philologus 129 (1985) 82-98

- Baumann**, *Impietas in principem: A Study of Treason against the Roman Emperor with Special Reference to the First Century A.D.* (1974)
- Baumann**, *Lawyers and Politics in the Early Roman Empire: A Study of Relations between the Roman Jurists and the Emperors from Augustus to Hadrian* (1989)
- Behrends**, *Die Rechtsregelungen der Militärdiplome und das die Soldaten des Prinzipats betreffende Eheverbot*, in Eck/Wolff (Hrsg), *Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle* (1986) 116-166
- Benke**, *On the Roman father's right to kill his adulterous daughter*, *The History of the Family* 17 (2012) = in Lanzinger (Hrsg), *The Power of the Fathers. Historical Perspectives from Ancient Rome to the Nineteenth Century* (2015) 284-308.
- Beutler/Farka/Gugl/Humer/Kremer/Pollhammer** (Hrsg), *Der Adler Roms – Carnuntum und die Armee der Cäsaren* (2017)
- Binder**, *Einführung*, in Binder (Hrsg), *Saeculum Augustum I. Herrschaft und Gesellschaft* (1987) 1-61
- Biondi**, *Successione testamentaria e donazioni*² (1955)
- Bleicken**, *Augustus. Eine Biographie* (2010)
- Bleicken**, *Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches I*³ (1989)
- Bleicken**, *Zwischen Republik und Prinzipat. Zum Charakter des Zweiten Triumvirats* (1990)
- Bobson**, *The Significance of the Centurion and 'Primipilaris' in the Roman Army and Administration*, in ANRW II.1 (1974) 392-435
- Böhm**, *SI PATER FILIUM <TER?> UENUM DUIT*, *Philologus* 121 (1977) 168-171
- Bonfante**, *Corso di Diritto Romano. I: Diritto di Famiglia* (1925)
- Bossowski**, *Die Novelle 118 Justinians und deren Vorgeschichte. Römische und orientalische Elemente*, in *Festschrift Paul Koschaker II* (1939) 277-303
- Brackmann**, *Die militärische Selbstdarstellung des Caligula. Das Zeugnis der Münzen im Widerspruch zur antiken Geschichtsschreibung*, *Gymnasium* 112 (2005) 375-383
- Bretone**, *Motivi ideologici dell'“Enchiridion” di Pomponio*, *Labeo* 11 (1965) 23-35
- Brinz**, *Lehrbuch der Pandekten II.2.2* (1869)
- Brósz**, *Peculium servi (vel filii?)*, *Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae* 18 (1970) 307-335

- Brunt**, *Lex de imperio Vespasiani*, JRS 67 (1977) 95-116
- Buchwitz**, *Der Haussohn als Senator*, in Piro (Hrsg), *Scritti per Alessandro Corbino I* (2016) 397-411
- Burdese**, *Rez zu Longo, Filius familias se obligat? Il problema della capacità patrimoniale dei filii familias* (2003), SDHI 71 (2005) 597-607
- Burton**, *The Issuing of Mandata to Proconsuls and a New Inscription from Cos*, in ZPE 21 (1976) 63-68
- Caballé Martorell**, *La collatio emancipati* (1997)
- Campbell**, *Rez zu Vendrand-Voyer, Normes civiques et métier militaire à Rome sous le Principat* (1983), JRS 75 (1985) 258f
- Campbell**, *The Emperor and the Roman Army: 31 BC-AD 235* (1984)
- Campbell**, *The Marriage of Soldiers under the Empire*, JRS 68 (1978) 153-166
- Campbell**, *The Roman Army 31 BC-AD 337: A sourcebook* (1994)
- Carrié**, *Der Soldat*, in Giardina (Hrsg), *Der Mensch der römischen Antike* (1991, Ausgabe Magnus, Essen 2004) 117-157
- Champlin**, *Final judgements. Duty and emotion in Roman wills, 200 B.C. - A.D. 250* (1991)
- Clark**, *Juvenal, Satire 16: Fragmentary Justice*, Illinois Classical Studies 13 (1988) 113-125
- Corbo**, *constitutio Antoniniana. Ius – Philosophia – Religio* (2013)
- Crook**, *Law and Life of Rome* (1967)
- Crook**, *Patria Potestas*, CQ 17 (1967) 113-122
- Dahlheim**, *Augustus. Aufrührer, Herrscher, Heiland* (2010)
- Dahlheim**, *Die Armee eines Weltreiches: Der römische Soldat und sein Verhältnis zu Staat und Gesellschaft*, in KLIO 74 (1992) 197-220
- Daube**, *Did Macedo murder his father?*, ZSS 65 (1947) 261-311
- Daube**, *Actions between paterfamilias and filiusfamilias with peculium castrense*, in *Studi in memoria di Emilio Albertario I* (1953), 434-474
- Daube**, *Roman Law. Linguistic, Social and Philosophical Aspects* (1969)
- Davies**, *The Daily Life of the Roman Soldier under the Principate*, in ANRW II.1 (1974) 299-238

- De Francisci**, *Arcana Imperii III* (1948)
- De Francisci**, *Per la storia della legislazione imperiale durante il principato*, B IDR 70 (1967) 187-226
- De Ligt**, *Roman Manpower and Recruitment During the Middle Republic*, in Erdkamp (Hrsg), *A Companion to the Roman Army* (2007) 114-131
- De Penna**, *Commentaria in Tres libros Codices* (verfasst um 1340, gedruckt 1582)
- De Platea**, *Lectura super tribus libris Iustiniani Codicis* (um 1500)
- De Retes**, *Opusculorum liber V – De castrensi peculio* (1658)
- De Robertis**, *I limiti spaziali al potere del “pater familias”*, *Labeo* 29 (1983) 164-174
- Dell’Oro**, *“Mandata” e “litterae”. Contributo allo studio degli atti giuridici del “princeps”* (1960)
- Dessertaux**, *Études sur la formation historique de la capitis deminutio. II: Evolution et effets de la capitis deminutio* (1919)
- Dettenhofer**, *Herrschaft und Widerstand im augusteischen Principat. Die Konkurrenz zwischen res publica und domus Augusta* (2000)
- Di Porto**, *Impresa Collettiva e Schiavo 'Manager' in Roma Antica (II Sec. A.C.–II sec. D.C.)* (1984)
- Domingo**, *Auctoritas* (1999)
- Donadio**, *“Iudicium domesticum”, riprovazione sociale e persecuzione pubblica di atti commessi da sottoposti alla “patria potestas”*, *Index* 40 (2012) 175-195
- Dorandi**, *Der „gute König“ bei Philodem und die Rede des Maecenas vor Octavian (Cassius Dio LII, 14-40)*, *KLIO* 67 (1985) 56-60
- Eck**, *Augustus und seine Zeit³* (2003)
- Eck**, *Das kaiserliche Heereskommando und die Rolle des Heeres in der Administration des Reiches*, in Ferray/Scheid (Hrsg), *Il princeps romano: autocrato o magistrato? Fattori giuridici e fattori sociali del potere imperiale da Augusto a Commodo* (2015) 659-677
- Eder**, *Augustus and the Power of Tradition: The Augustan Principate as Binding Link between Republic and Empire*, in Raaflaub/Toher (Hrsg), *Between Republic and Empire: Interpretations of Augustus and His Principate* (1990) 71-122
- Eich**, *Der Wechsel zu einer neuen grand strategy unter Augustus und seine langfristigen Folgen*, *HZ* 288 (2009) 561-611

- Elkins**, The Image of Political Power in the Reign of Nerva, AD 96–98 (2017)
- Evangelisti**, Principato auctoritas solutio legibus (2018)
- Eyben**, Restless Youth in Ancient Rome (1993) 49-51
- Faber A.**, Iurisprudentiae Papinianeae scientia (1607)
- Faber J.**, Commentarius in Institutiones (1335–1340)
- Fanizza**, Autorità e diritto. L’esempio di Augusto (2004)
- Fayer**, La Familia Romana. Aspetti giuridici ed antiquari. Parte Prima (1994)
- Fijala**, Die Veteranenversorgung im römischen Heer vom Tod des Augustus bis zum Ausgang der Severerdynastie, Diss Wien (1955)
- Fildhaut**, Die libri disputationum des Claudius Tryphoninus: Eine spätclassische Juristenschrift (2004)
- Fiori**, Homo Sacer. Dinamica politico-costituzionale di una sanzione giuridico-religiosa (1996)
- Fischer**, Die Armee der Caesaren – Ein Überblick, in Beutler/Farke/Gugl/Humer/Kremer/Pollhammer (Hrsg), Der Adler Roms – Carnuntum und die Armee der Cäsaren (2017) 14-25
- Fitting**, Alter und Folge der Schriften römischer Juristen von Hadrian bis Alexander² (1908)
- Fitting**, Das castrense peculium in seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen gemeinrechtlichen Geltung (1871)
- Fleckner**, Antike Kapitalvereinigungen. Ein Beitrag zu den konzeptionellen und historischen Grundlagen der Aktiengesellschaft (2010)
- Fleckner**, The Peculium: A Legal Device for Donations to personae alieno iuri subiectae?, in Carlà/Gori (Hrsg), Gift Giving and the ‘Embedded’ Economy in the Ancient World (2014) 213-239
- Forni**, Il reclutamento delle legioni da Augusto a Diocleziano (1953)
- Forster**, Rechtsvergleichende Argumentation in den Institutionen des Gaius, in Ayasch/Bemmer/Tritremmel (Hrsg), Wiener Schriften. Neue Perspektiven aus der jungen Romanistik (2018) 7-36
- Galimberti**, Adriano e l’ideologia del principato (2007)
- Galinsky**, Augustan Culture. An Interpretive Introduction (1996)

- Gallo**, “Princeps” e “ius praetorium”, in *Rivista di Diritto Romano* I (2001) 7-10, <https://www.ledonline.it/rivistadirittoromano/allegati/dirittoromano0102gallo.pdf> (abgerufen am 07.03.2020)
- Gamauf**, Peculium, in Heinen (Hrsg), *Handwörterbuch der antiken Sklaverei* (HAS) 2 (2017) 2176-2179
- Gardner**, *Being a Roman Citizen* (1993)
- Gardner**, *Family and Familia in Roman Law and Life* (1998)
- Gardner**, Hadrian and the Social Legacy of Augustus, *Labeo* 42 (1996) 83-100
- Garofalo** (Hrsg), *Sacertà e repressione criminale in Roma arcaica* (2013)
- Garzetti**, *L'impero da Tiberio agli Antonini* (1960)
- Garzetti**, *Nerva* (1950)
- Gaughan**, *Murder was not a crime. Homicide and Power in the Roman Republic* (2010)
- Gechter**, Die Militärgeschichte am Niederrhein von Caesar bis Tiberius – eine Skizze, in Grünewald/Seibel (Hrsg), *Kontinuität und Diskontinuität. Germania inferior am Beginn und am Ende der römischen Herrschaft. Beiträge des deutsch-niederländischen Kolloquiums in der Katholieke Universiteit Nijmegen (27. bis 30.06. 2001)* (2003) 145-161
- Giachi**, *Studi su Sesto Pedio. La tradizione, l'editto* (2005)
- Gilliver**, The Augustan Reform and the Imperial Army, in Erdkamp (Hrsg), *A Companion to the Roman Army* (2007) 181-200
- Girardet**, ‚Traditionalismus‘ in der Politik des Oktavian/Augustus – mentalitätsgeschichtliche Aspekte, *KLIO* 75 (1993) 202-218
- Giuffrè**, *Homines militares e status rei publicae. Torsioni di una costituzione* (2013)
- Grainger**, *Nerva and the Roman succession crisis AD 96–99* (2004)
- Grant**, *From Imperium to Auctoritas. A Historical Study of Aes Coinage in the Roman Empire 49 B.C. – A.D. 14²* (1969)
- Groten**, *corpus und universitas. Römisches Körperschafts- und Gesellschaftsrecht: zwischen griechischer Philosophie und römischer Politik* (2015) 267-278.
- Guarino**, L'oggetto del “castrense peculium”, *BIDR* 48 (1941) 41-73 = *Pagine di diritto romano VI* (1995) 105-133.

- Guelles**, Thèse pour le doctorat – Droit international: La guerre continental et les personnes – Droit romain Le pécule castrense (1881)
- Harke**, Der Eid im klassischen römischen Privat- und Zivilprozessrecht (2013)
- Hausmaninger**, “Benevolent” and “Humane” Opinions of Classical Roman Jurists, Boston University Law Review 61 (1981) 1139-1156
- Hausmaninger/Gamauf**, Casebook zum römischen Sachenrecht¹¹ (2012)
- Hausmaninger/Gamauf**, Casebook zum römischen Vertragsrecht⁷ (2012)
- Hausmaninger/Selb**, Römisches Privatrecht⁹ (2001)
- Heinze**, Auctoritas (1925), in Burck (Hrsg) Richard Heinze: Vom Geist des Römertums. Ausgewählte Aufsätze⁴ (1972) 43-58
- Herrmann**, Der römische Kaisereid. Untersuchungen zu seiner Herkunft und Entwicklung (1968)
- Herz**, Finances and Costs of the Roman Army, in Erdkamp (Hrsg), A Companion to the Roman Army (2007) 306-322
- Heumann/Seckel**, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts⁹ (1914)
- Hoff/Stroh/Zimmermann**, Divus Augustus. Der erste römische Kaiser und seine Welt (2014)
- Holzinger**, Spin-off-Effekte, in Nohlen/Schultze/Schüttemeyer (Hrsg), Lexikon der Politik 7 (1998) 605
- Imrie**, The Antonine Constitution. An Edict for the Caracallan Empire (2018)
- Jörs**, Die Ehegesetze des Augustus (1894) = Jörs/Schwartz/Reitzenstein (Hrsg), Festschrift Theodor Mommsen zum Fünfzigjährigen Doctorjubiläum (1893) 1-65
- Jung**, Das Eherecht der römischen Soldaten, in ANRW II.14 (1982) 302-346
- Jung**, Die Rechtsstellung der römischen Soldaten. Ihre Entwicklung von den Anfängen Roms bis auf Diokletian, in ANRW II.14 (1982) 882-1013
- Junkelmann**, Die Adler in Aktion, in Beutler/Farke/Gugl/Humer/Kremer/Pollhammer (Hrsg), Der Adler Roms – Carnuntum und die Armee der Cäsaren (2017) 26-53.
- Junkelmann**, Die Legionen des Augustus¹⁵ (2015)
- Kaden**, Rez zu La Rosa, I peculii speciali in diritto romano (1953), IVRA 6 (1955) 214-219

- Kaser**, Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht² (1971), in Folgezitate als Kaser, Das römische Privatrecht I
- Kaser**, Das römische Privatrecht. Zweiter Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen² (1975), in Folgezitate als Kaser, Das römische Privatrecht II
- Kaser**, Der Inhalt der patria potestas, ZSS 58 (1938) 62-87
- Kaser/Hackl**, Das römische Zivilprozessrecht² (1996)
- Kaser/Knütel/Lohsse**, Römisches Privatrecht²¹ (2017)
- Kienast**, Augustus. Prinzeps und Monarch⁵ (2014)
- Kienast**, Der augusteische Prinzipat als Rechtsordnung, ZSS 106 (1984) 115-141
- Kienast/Eck/Heil**, Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie⁶ (2017)
- Kirschenbaum**, Sons, Slaves and Freedmen in Roman Commerce (1987)
- Klinck**, Die persönliche Haftung des filius familias, ZSS 132 (2015) 126-153
- Knothe**, Das gemeine Kindesvermögensrecht. Zur Anwendung römischer Rechtsquellen unter gewandelten Familienstrukturen und Berufsbildern, ZSS 98 (1981) 255-302
- Krause**, Innovation im Militär, in Mai (Hrsg), Handbuch Innovationen. Interdisziplinäre Grundlagen und Anwendungsfelder (2014) 299-317
- Krüpe**, Die Damnatio memoriae – Über die Vernichtung von Erinnerung. Eine Fallstudie zu Publius Septimius Geta (189–211 n- Chr.) (2011)
- Kunkel**, Die römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung² (1967)
- Kuntze**, Cursus des römischen Rechts (1869)
- La Rosa**, I peculii speciali in diritto romano (1953)
- Lacey**, Patria Potestas, in Rawson (Hrsg), The Family in Ancient Rome. New Perspectives (1986) 121-144
- Ladage**, Collegia iuvenum – Ausbildung einer municipalen Elite?, CHIRON 9 (1979) 319-346
- Lamberti**, La famiglia romana e i suoi volti. Pagine scelte su diritto e persone in Roma antica (2014)
- Lambiris**, The Historical Context of Roman Law (1997)
- Lammert**, Stipendium, in RE III.A.2 (1929) 2536-2538

- Lange/Kriechbaum**, Römisches Recht im Mittelalter. II: Die Kommentatoren (2007)
- Latte**, Über eine Eigentümlichkeit der italischen Gottesvorstellung, Archiv für Religionswissenschaft 24 (1926) 244-258 = in Gigon/Buchwald/Kunkel (Hrsg), Kurt Latte: Kleine Schriften zu Religion, Recht, Literatur und Sprache der Griechen und Römer (1968) 76-90
- Lauterbach**, Collegium theoretico-practicum Pandectarum I (1744)
- Le Bohec**, Die römische Armee² (2015)
- Lehmann**, Das Eigenvermögen der römischen Soldaten unter väterlicher Gewalt, in ANRW II.14 (1982) 184-284
- Lendon**, Contubernalis, Commanipularis, and commilito in Roman Soldier's Epigraphy: Drawing the Distinction, ZPE 157 (2006) 270-276
- Levick**, Vespasian² (2017)
- Litewski**, Studien zur Verwahrung im römischen Recht (1978)
- Lo Cascio**, Il "princeps" e il suo impero. Studi di storia amministrativa e finanziaria romana (2000)
- Longo**, Filius familias se obligat? Il problema della capacità patrimoniale dei filii familias (2003)
- Mandry**, Das gemeine Familiengüterrecht mit Ausschluss des ehelichen Güterrechtes I (1871)
- Manfredini**, Rez zu Longo, Filius familias se obligat? Il problema della capacità patrimoniale dei filii familias (2003), IVRA 55 (2004/5) 250-264
- Mann**, The Frontiers of the Principate, in ANRW II.1 (1974) 508-533
- Manthe**, Gaius Institutiones. Die Institutionen des Gaius² (2010)
- Marotta**, Das Bürgerrecht im römischen Kaiserreich (2010)
- Marotta**, Mandata Principum (1991)
- Martin**, Familie, Verwandtschaft und Staat in der römischen Republik, in Spielvogel (Hrsg), Res publica reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats. Festschrift für Jochen Bleicken zum 75. Geburtstag (2002) 18-20.
- Masi Doria**, Bona Libertorum. Regimi giuridici e realtà sociali (1996)
- Mason**, Greek terms for Roman institutions: A lexicon and analysis (1974)

- Mathisen**, Peregrini, Barbari, and Cives Romani: Concepts of Citizenship and the Legal Identity of Barbarians in the Later Roman Empire, *The American Historical Review* 111 (2006) 1011-1040
- Mattingly**, Coins of the Roman Empire in the British Museum III: Nerva to Hadrian (1936)
- Mayer-Maly**, 'Verecundia' in der Rechtssprache, in Roset (Hrsg), Estudios en homenaje al profesor Juan Iglesias con motivo de sus bodas de oro con la enseñanza (1936–1986) I (1988) 375-390
- Mayer-Maly**, Rez zu Gualandi, Legislazione imperiale e giurisprudenza II (1963), *ZSS* 81 (1964) 412-416
- McGinn**, Celsius and the Pauper: Roman Private Law and the Socio-Economic Status of its Consumers, in Piro (Hrsg), *Scritti per Alessandro Corbino IV* (2016) 619-645
- Meier**, Caesar (1982)
- Meinhart**, Ulp. D. 38,17,1,6. Ein Zeugnis für „Humana Interpretatio“, *TR* 33 (1965) 230-265
- Memmer**, Ehegesetzgebung des Augustus, in Olechowski/Gauauf (Hrsg), *Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und Römisches Recht*⁴ (2020) 113
- Merola**, "Servo parere". Studi sulla condizione giuridica degli schiavi vicari sottoposti a schiavi nelle esperienze greca e romana (1990)
- Merola**, Diritto familiare celtico nel carne 67 di Catullo?, in D'Ippolito (Hrsg), *φιλία. Scritti per Gennaro Franciosi IV* (2007) 2275-2282
- Mette-Dittmann**, Die Ehegesetze des Augustus. Eine Untersuchung im Rahmen der Gesellschaftspolitik des Princeps (1991)
- Meyer-Hermann**, Testamentum militis – das römische Recht des Soldatentestaments. Entwicklung von den Anfängen bis zu Justinian (2012)
- Meyer**, Juristische Papyri: Erklärung von Urkunden zur Einführung in die Juristische Papyruskunde (1920)
- Mommsen**, Römisches Staatsrecht III.1 (1887)
- Mommsen**, Römisches Strafrecht (1899)
- Morgan**, 69 A.D.: The Year of Four Emperors (2006)

- Mosser**, Truppen in Carnuntum, in Beutler/Farka/Gugl/Humer/Kremer/Pollhammer (Hrsg), *Der Adler Roms – Carnuntum und die Armee der Cäsaren* (2017) 86-99
- Mühlberg**, *De peculio castrensi retrotrahendo* (1866)
- Nauta**, *Mali principes. Domitian, Nero und die Geschichte eines Begriffes*, in Bönisch-Meyer/Cordes/Schulz/Wolfsfeld/Ziegert (Hrsg), *Nero und Domitian. Mediale Diskurse der Herrscherrepräsentation im Vergleich* (2014) 25-40
- Nörr**, *Die Entstehung der longi temporis praescriptio. Studien zum Einfluß der Zeit im Recht und zur Rechtspolitik in der Kaiserzeit* (1969)
- Ortu**, *Schiavi e mercanti di schiavi in Roma antica* (2012)
- Peppe**, *Fra corpo e patrimonio. Obligatus, addictus, ductus, persona in causa Mancipi*, in Corbino/Humbert/Negri (Hrsg), *Homo, caput, persona. La costruzione giuridica dell'identità nell'esperienza romana. Dall'epoca di Plauto a Ulpiano* (2010) 435-490
- Peretz**, *Military Burial and the Identification of the Roman Fallen Soldiers*, *Klio* 87 (2005) 123-138
- Petrikovits**, *Die Innenbauten römischer Legionslager während der Prinzipatszeit* (1975)
- Petrucci**, *Lezioni di diritto privato romano* (2015)
- Pflaum**, *Afrique romaine: Études épigraphiques – Scripta varia I* (1978)
- Pflaum**, *Libyca 3* (1955)
- Phang**, *Roman Military Service: Ideologies of Discipline in the Late Republic and Early Principate* (2008)
- Phang**, *The Families of Roman Soldiers (First and Second Centuries A.D.): Culture, Law, Practice*, in *Journal of Family History* 27 (2002) 352-373
- Phang**, *The Marriage of Roman Soldiers (13 B.C. - A.D. 235): Law and Family in the Imperial Army* (2001)
- Piganiol**, *Die verfassungsmässigen Befugnisse und der Prinzipat des Augustus* (1937), in Binder (Hrsg), *Saeculum Augustum I. Herrschaft und Gesellschaft* (1987) 141-161
- Premmerstein**, *Vom Werden und Wesen des Prinzipats* (1937)
- Puchta**, *Pandekten*¹² (1877)
- Raaflaub**, *Die Militärreformen des Augustus und die politische Problematik des frühen Prinzipats*, in Binder (Hrsg), *Saeculum Augustum I. Herrschaft und Gesellschaft* (1987) 246-307

- Rabello**, Effetti personali della “patria potestas”. I: Dalle origini al periodo degli Antonini (1979)
- Regenbogen**, Lukrez. Seine Gestalt in seinem Gedicht (1932)
- Robleda**, Il diritto degli schiavi nell’antica Roma (1976)
- Rosen**, Military Effectiveness: Why Society Matters, *International Security* 19 (1995) 5-31
- Rüger**, Die donatio mortis causa im klassischen römischen Recht (2011)
- Sachers**, Potestas patria, in RE XXII.1 (1953) 1046-1175
- Saller**, Pater Familias, Mater Familias, and the Gendered Semantics of the Roman Household, *Classical Philology* 94 (1999) 182-197
- Saller**, Patriarchy, Property and Death in Roman Family (1994)
- Scheidel**, Debating Roman Demography (2001)
- Scheidel**, Measuring Sex, Age and Death in the Roman empire: Explorations in Ancient Demography (1996)
- Scheidel**, Rekruten und Überlebende. Die demographische Struktur der römischen Legionen in der Prinzipatszeit, *KLIO* 77 (1995) 232-254
- Schiemann**, Minores, in Cancik/Schneider (Hrsg), *Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike* 8 (2000) 232-234.
- Schiemann**, Zur Rechtsstellung der Soldatenkinder in vor-severischer Zeit, in Benöhr/Hackl/Knüttel/Wacke (Hrsg), *Iuris professio. Festgabe für Max Kaser zum 80. Geburtstag* (1986) 233-244
- Schiller**, Roman Law: Mechanisms of Development (1978)
- Schilling**, *Animadversionum criticarum ad Ulpiani fragmenta IV* (1830)
- Schlosser**, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte¹⁰ (2005) 152
- Schmetterer**, Die rechtliche Stellung römischer Soldaten im Prinzipat (2012)
- Schmücking**, „Fitting, Hermann“, in *Neue Deutsche Biographie* 5 (1961) 218
- Schulz**, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft* (1961)
- Schulz**, *Prinzipien des römischen Rechts. Vorlesungen von Fritz Schulz* (1934)
- Seager**, *Tiberius*² (2005)
- Sherwin-White**, *The letters of Pliny. A historical and social commentary* (1966)

- Sirks**, Die Vereine in der kaiserlichen Gesetzgebung, in Gutsfeld/Koch (Hrsg), Vereine, Synagogen und Gemeinden im kaiserzeitlichen Kleinasien (2006) 21-40
- Sommer**, Römische Geschichte II. Rom und sein Imperium in der Kaiserzeit (2009)
- Speidel**, Roman Army Studies II (1992)
- Speidel**, The Captor of Decebalus. A New Inscription from Philippi, JRS 60 (1970) 142-153
- Speidel**, The Pay of the Auxilia, JRS 63 (1973) 141-147
- Stäcker**, Princeps und miles. Studien zum Bindungs- und Nahverhältnis von Kaiser und Soldat im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr., Spudasmata 93 (2003)
- Stagl**, Das testamentum militare in seiner Eigenschaft als ius singulare, Revista de Estudios Histórico-Jurídicos 36 (2014) 129-157
- Stein**, Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Ägyptens in römischer Zeit (1915)
- Steiner**, Dona militaria oder die militärischen Auszeichnungen der Römer, Bonner Jahrbücher 114/115 (1906) 1-98
- Stepan**, Scaevola noster. Schulgut in den ‚libri disputationum‘ des Claudius Tryphoninus? (2018)
- Stiegler**, Rez zu Caballé Martorell, La collatio emancipati (1997), ZSS 118 (2001) 522-524
- Strothmann**, Augustus – Vater der res publica. Zur Funktion der drei Begriffe restitutio – saeculum – pater patriae im augusteischen Principat (2000)
- Taubenschlag**, Die patria potestas im Recht der Papyri, ZSS 37 (1916) 177-230
- Thomas**, The actio funeraria, in Van den Berg (Hrsg), Ex iusta causa traditum. Essays in Honour of Eric H. Pool (2005) = Editio Specialis Fundamina 321-335
- Unger**, Actio Funeraria. Prinzip und Fall der verbotswidrigen Geschäftsführung ohne Auftrag (2018)
- Ussani**, L'utilità e la certezza. Compiti e modelli del sapere giuridico in Salvio Giuliano (1987)
- Vendrand-Voyer**, Normes civiques et métier militaire à Rome sous le Principat (1983)

- Vial-Dumas**, Parents, Children, and Law: Patria Potestas and Emancipation in the Christian Mediterranean during Late Antiquity and the Early Middle Ages, *Journal of Family History* 39 (2014) 307-329
- Vittinghoff**, Demographische Rahmenbedingungen, in Fischer/Houtte/Kellenbenz/Mieck/Vittinghoff (Hrsg), *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte I* (1990) 20-24
- Vittinghoff**, Militärdiplome, Römische Bürgerrechts- und Integrationspolitik der Hohen Kaiserzeit, in Eck/Wolff (Hrsg), *Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle* (1986) 535-555
- Voci**, Storia della patria potestas da Augusto a Diocleziano, *IVRA* 31 (1980) 37-100
- Wacke**, Die libera administratio peculii. Zur Verfügungsmacht von Hauskindern und Sklaven über ihr Sondergut, in Finkenauer (Hrsg), *Sklaverei und Freilassung im römischen Recht. Symposium für Hans Josef Wieling zum 70. Geburtstag* (2006) 251-316
- Wacke**, Die Notbedarfseinrede des enterbten Haussohns. Wirkungen der Erbschaftsausschlagung für das peculium und Abwicklung der Pekuliarschulden bei Beendigung der Hausgewalt, *SDHI* 60 (1994) 469-497
- Wacke**, Peculium non ademptum videtur tacite donatum. Zum Schicksal des Sonderguts nach der Gewaltentlassung, *IVRA* 42 (1991) 43-95
- Waldstein/Rainer**, *Römische Rechtsgeschichte*¹¹ (2014)
- Watson A.**, Private Law in the Rescripts of Carus, Carinus and Numerianus, *TR* 41 (1973) 19-34
- Watson A.**, *Society and Legal Change*² (2001)
- Watson A.**, *The Law of Property in the Later Roman Republic* (1968)
- Watson G.R.**, *The Roman Soldier* (1969)
- Webster**, *The Roman Imperial Army of the First and Second Centuries A.D.*³ (1985)
- Weiss**, Manumissio, in *RE XV.2* (1930) 1366-1377
- Welwei**, *Unfreie im antiken Kriegsdienst. Dritter Teil: Rom* (1988)
- Wenger**, *Die Quellen des römischen Rechts* (1953)
- Wesch-Klein**, *Soziale Aspekte des römischen Heerwesens in der Kaiserzeit* (1998)

- Wesener**, Peculia – bona adventicia – freies und unfreies Kindsgut, in IVRIS VINCVULA. Studi in onore di Mario Talamanca VIII (2001) 391-419
- Wieacker**, Augustus und die Juristen seiner Zeit, TR 37 (1969) 331-349
- Wieacker**, Römische Rechtsgeschichte. Zweiter Abschnitt: Die Jurisprudenz vom frühen Prinzipat bis zum Ausgang der Antike (2006), in Folgezitaten als Wieacker, Römische Rechtsgeschichte II
- Wieacker**, Textstufen klassischer Juristen (1960)
- Wieling**, Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile (1999)
- Wierschowski**, Heer und Wirtschaft. Das römische Heer der Prinzipatszeit als Wirtschaftsfaktor (1984)
- Wilmans-Grunwald**, Tauglichkeitskriterien für den römischen Militärdienst, in Grunwald (Hrsg), Bewertung der Gesundheit – Beurteilung militärischer Tauglichkeit. Verhandlungen des Symposiums aus Anlass des 70.Geburtstages von Oberstarzt d. R. a. D. Professor Dr. med. Dr. h. c. mult. Heinz Goerke am 12. Dezember 1987 in München. Beiträge Wehrmedizin und Wehrpharmazie (1989) 31-50
- Windscheid/Kipp**, Lehrbuch des Pandektenrechts III⁹ (1906)
- Wolf**, Außerjuristische Wertungen in der Argumentation Papinians, TR 81 (2013) 633-643
- Yaron**, SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, TR 36 (1968) 57-72

Anhang:

Abstract (Deutsch)

Das *peculium castrense* (militärisches Sondergut) des als Soldat dienenden Haussohns (*filius familias miles*) nahm eine Sonderstellung im römischen Privatrecht ein, da es der väterlichen Familien- und Vermögensgewalt (*patria potestas*) weitgehend entzogen war. Den Anfangspunkt der juristischen Entwicklung der Rechtsfigur bildete die Testierfähigkeit, welche Augustus den im Militärdienst stehenden Haussöhnen hinsichtlich *in castris* erworbenen Vermögens (etwa Sold und Beute) zusprach (*ius testandi*). Die Rechtsstellung des Haussohns das *peculium castrense* betreffend wurde von Hadrian erweitert: es war fortan auch gewaltunterworfenen Veteranen möglich, über das *peculium castrense* ein Testament zu errichten. Zudem konnte der *filius familias* Sklaven aus dem *peculium castrense* freilassen und hatte auch den Patronat über diese inne. Das militärische Sondergut wurde folglich von den römischen Juristen als Eigentum des Haussohns angesehen.

Das den *filiis familias milites* zugestandene *ius testandi* über das *peculium castrense* erwies sich als erster Schritt Richtung vermögensrechtliche Verselbstständigung von Hauskindern. Die vorliegende Dissertation widmet sich im Besonderen den Anfangsgründen und versucht, etwas Licht in die „dark ages“ dieser Rechtseinrichtung zu bringen. Sie kann damit als chronologisch aufgebauter erster Abschnitt einer Rechtsgeschichte des *peculium castrense* betrachtet werden, welche dessen Entwicklungslinien in der Zeit von Augustus bis Hadrian nachzeichnet. Dabei wird untersucht, inwiefern die Testierbefugnis des *filius familias miles* sowie überhaupt dessen Eingliederung in die Struktur und Organisation des Heeres die *patria potestas* berührte. Die Forschungsergebnisse zeigen auch die möglichen rechtspolitischen Motive auf, welche dazu führten, *filiis familias milites* und seit Hadrian auch gewaltunterworfenen Veteranen ein *ius testandi* zu gewähren.

Abstract (English)

The *peculium castrense* (military service assets) of the son-in-power who served as a soldier (*filius familias miles*) had a special position in Roman private law. It remained mainly outside the father's power (*patria potestas*) over his family and its assets. Its juridical development commenced with Augustus granting actively serving sons-in-power the ability to make their own last wills concerning assets they had acquired *in castris* (e.g. pay and spoils). Hadrian strengthened the son-in-power's legal position regarding the *peculium castrense* further by extending the right to dispose of service assets by will also to veterans. In addition, a *filius familias* could manumit slaves from the *peculium castrense* and become their patron. Roman jurists thus considered military service assets as property of the son-in-power.

The *ius testandi* over a *peculium castrense* granted to *filiii familias milites* opened the way towards an increasing independence of children-in-power with regard to property rights. This doctoral thesis especially focusses on the foundations of the institution and investigates its "dark ages". It covers the legal history of the *peculium castrense* in a strictly chronological manner and follows the evolution of this special *peculium* during the periods from Augustus to Hadrian. The effect of granting the *filius familias miles* the ability to testate as well as the changes resulting from his integration into the structure and organisation of the army are investigated in relation to the *patria potestas*. A further topic discussed in depth are what may have been the motifs of a legal policy that established an *ius testandi* of *filiii familias milites* and (since Hadrian) also of veterans still under the power of their fathers.